# POLITISCHES ARCHIV

6. JAHR 20. MAI 1951 10/11. FOLGE


## Schuman-Plan und europäischer Bundesstaat

*Von Ernst Steindorff*

Der Schuman-Plan führt zur Bildung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl im Gebiet aller Mitgliedstaaten. Dieser europäische Markt umfaßt 150 Millionen Menschen. Er umschließt das Doppelte der deutschen Kohleförderung, das Dreifache der deutschen Stahlproduktion. Die Errichtung dieses großen Marktes macht eine neue Arbeitsteilung innerhalb der zusammengefaßten Gebiete möglich. Arbeitsteilung bewirkt höhere Leistung, Verbesserung, Vermehrung und Verbilligung der Erzeugung. Das bedeutet, daß der Schuman-Plan die Wege zu wirtschaftlichen Vorteilen eröffnet, deren Europa dringend bedarf, wenn es den Entwicklungsrückstand seiner Montanindustrie überwinden will. Entscheidende wirtschaftliche Gründe sprechen also für den Schuman-Plan.

Wie aber steht es mit den politischen Gründen, die so oft zugunsten des Schuman-Planes ins Feld geführt werden? Mit großen Ueberschriften ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß der Schuman-Plan der erste Schritt zu einem umfassenden Zusammenschluß der europäischen Staaten, also der Anfang des europäischen Bundesstaates sei. Damit wird gesagt:

1. Die Bildung eines europäischen Bundesstaates, der Vereinigten Staaten von Europa, ist erstrebenswert.
2. Der Schuman-Plan hat für Kohle und Stahl dieselben Wirkungen, die sich für diese Wirtschaftszweige aus der Bildung eines europäischen Bundesstaates ergeben. Er bedeutet also nichts anderes als die Verwirklichung des europäischen Bundesstaates auf einem begrenzten wirtschaftlichen Sektor.

Wenn diese Aussage richtig ist, so sprechen die politischen Argumente wie die wirtschaftlichen zugunsten des Schuman-Planes. Bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Planes fallen alle die in Zahlen schwer ausdrückbaren politischen Gesichtspunkte ins Gewicht, die sich vom Zusammenschluß Europas her ergeben. In der Diskussion um den Schuman-Plan kann niemand behaupten, er wolle zwar den Zusammenschluß Europas, nicht aber den Schuman-Plan. Denn wer Europa will, der muß auch die Wirkungen des Schuman-Planes wollen. Es gibt dann nur die Alternative: Ja zum Schuman-Plan und zu Europa oder nein zu beiden. Die Tragweite dieser Alternative ist so groß, daß man sich hüten muß, ihre Voraussetzungen aus europäischer Schwärmerei oder nationalen Ressentiments allein zu bejahen oder zu verneinen, ohne sorgfältige Prüfung des Tatbestandes.

### I.

Der Gedanke eines politischen Zusammenschlusses der europäischen Staaten ist alt. Welche Gründe tragen diesen Gedanken heute, wenn wir von wirklichkeitsfremder Schwärmerei absehen? Da der Vorrat wirtschaftlicher Gründe hier außer Betracht bleiben soll, da wir nur das politische Argument suchen, sind die beiden folgenden Gründe vor allen zu nennen.

1. Die Existenz von Staaten ist für den Einzelmenschen von geringer Bedeutung, solange staatliche Eingriffe in das Leben des Einzelnen Ausnahmen und auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. In den letzten Jahrzehnten sind Zahl und Umfang der gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Eingriffe, mit denen die Staaten das Leben ihrer Bürger regulieren, auf allen Gebieten in erschreckendem Maße angewachsen. Die kaum mehr übersehbare Fülle der Gesetzessammlungen und die Ausdehnung der Verwaltungsbehörden und ihres Tätigkeitsfeldes machen das deutlich. Damit werden Unterschiede zwischen Menschen verschiedener Staatsangehörigkeit begründet und erweitert. Denn jede Regierung trifft ihre Maßnahmen für ihren Bereich in eigener Weise. Und Hand in Hand mit der Ausdehnung ihrer Tätigkeit sind die Staaten, insbesondere die modernen Wohlfahrtstaaten bemüht, die begünstigenden Wirkungen

ihrer Maßnahmen den eigenen Bürgern vorzubehalten, den Ausländern aber vorzuenthalten. Immer mehr schließt der Staat seine Bürger zu einem Kartell zusammen, das sich dem Wettbewerb des Ausländers verschließt, das die Güter und Kräfte des eigenen Landes nur dem nationalen Interesse dienstbar machen will. Dieser Nationalismus, der beispielsweise die deutsche Kohle deutschen Hütten vorbehalten will, ist ein Nationalismus der Besitzenden gegenüber den Besitzlosen, ein Nationalismus, der auf der anderen Seite den Nationalismus der „Habenichtse" erweckt, wie ihn das Dritte Reich gepredigt hat. Als Beispiel sei hier nur die Verbindung nationaler Vollbeschäftigungspolitik mit Einwanderungsverboten oder Beschäftigungsverboten für Ausländer erwähnt. Dieser Nationalismus beschränkt die Gültigkeit von Grundrechten auf ein Staatsgebiet. Der Schutz des eigenen Bürgers auf eigenem Staatsgebiet wird erkauft mit der Rechtlosigkeit der Menschen auf fremdem Staatsgebiet. Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für Kaufleute, Einreiseverbote, Verbot der Berufsausübung etwa für fremde Aerzte, Devisenregelungen stempeln den Ausländer in jedem Lande zu einem Menschen minderer Rechte. Gleiches gleich zu behandeln, lautet das Gebot der Gerechtigkeit. Nur wenn wir im Ausländer einen ungleichen, insbesondere, wenn wir in ihm einen minderwertigen Menschen sehen, können wir ihn um seiner Staatsangehörigkeit willen schlechter behandeln als den Inländer, können wir ihm Rechte versagen, die der Bürger des eigenen Staates genießt. Aber die Anerkennung der Staatsangehörigkeit als eines Grundes für unterschiedliche Behandlung von Menschen widerstreitet der menschlichen Natur. Es ist das eine künstliche und darum ungerechte Unterscheidung, eine Diskriminierung.

Diese Diskriminierung, diese Mißachtung des Gerechtigkeitsgebotes, die mit dem Nationalismus notwendigerweise verknüpft ist, kann nur beseitigt werden durch Zusammenschluß der Staaten zu einer höheren Einheit. In dieser Einheit wird die Staatsangehörigkeit gegenstandslos, und damit entfällt der Anlaß zu unterschiedlicher Behandlung der Menschen in dem größeren Gemeinwesen. So wird durch Bildung einer Einheit aus mehreren Staaten Gleichheit der Rechte für alle Bürger erzielt, der Geltungsbereich menschlicher Grundrechte für die Bürger der beteiligten Staaten auf das gesamte Gebiet der größeren Gemeinschaft ausgedehnt. Das ist der erste Grund für den europäischen Zusammenschluß: Der Zusammenschluß entspricht einem Gebot der Gerechtigkeit.

2. Die Existenz von Staaten schafft Konfliktstoffe. Die verheerenden Weltkriege dieses Jahrhunderts haben sich an Staatenstreitigkeiten entzündet. Es ist längst anerkannt, daß Kriege nur verhütet werden können, wenn ein anderes wirksames Mittel zur Schlichtung staatlicher Streitigkeiten entdeckt wird. Aber das Recht der Streitschlichtung, das im Zeichen des Völkerbundes und der Vereinigten Nationen entwickelt worden ist, eignet sich nicht für eine wirksame Streitschlichtung. Denn unter diesem Recht sind politische Streitigkeiten ebenso wie die inneren Angelegenheiten der Staaten der internationalen Gerichtsbarkeit entzogen, und eine Vollstreckung gegen Staaten ist undurchführbar. Die Entwicklung des Kriegsverhütungsrechtes und insbesondere des Rechtes der Streitschlichtung in der internationalen Ordnung hat keinen Fortschritt zu verzeichnen. Die Satzung der Vereinigten Nationen enthält dieselben Schwächen wie die des Völkerbundes. Der „domaine réservé" der Einzelstaaten ist sogar noch erweitert worden.

Die Beseitigung staatlicher Streitigkeiten als Kriegsursache muß deshalb mit anderen Mitteln bewirkt werden. Ein solches Mittel bietet sich in der Uebertragung staatlicher Hoheitsrechte an eine übergeordnete, an eine überstaatliche Instanz an. Denn damit wird die Wahrung von Interessen den Staaten entzogen, werden Konfliktstoffe als Kriegsursache beseitigt. Hier finden wir den zweiten Grund für den europäischen Bundesstaat: Der Zusammenschluß dient der Erhaltung des Friedens.

## II.

Warum darf nun gesagt werden, daß der Schuman-Plan diesen Zusammenschluß für einen beschränkten Sektor verwirklicht, daß er einen Teil des Gebäudes errichtet und daß er zur Errichtung des Gebäudes erforderlich ist, das wir als europäischen Bundesstaat bezeichnen. Zwei Einwände gegen diese Aussage sind denkbar: 1) Der Bundesstaat Europa kann auch errichtet werden unter gleichzeitiger Belassung der Hoheitsrechte für die Kohle- und Stahlwirtschaft bei den nationalen Regierungen. 2) Zwar müssen auch die Hoheitsrechte für die Kohle- und Stahlwirtschaft auf eine europäische Instanz, auf die europäische Regierung übertragen werden; der Umfang und die Art dieser Rechte müssen aber anders gestaltet sein als im Schuman-Plan.

Die Auseinandersetzung mit dieser Aussage und den Einwänden erfordert, daß wir zwei Fragen beantworten:

1. Welche Wirkungen muß die Errichtung eines europäischen Bundesstaates für Kohle und Stahl in Europa haben?

Die Bildung eines Bundesstaates setzt voraus, daß Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten auf die Bundesregierung übergehen. Ohne solche Hoheitsrechte wäre die europäische Organisation nichts anderes als eine internationale Organisation alter Art, wie sie gerade überwunden werden soll. Auf der anderen Seite erfolgt die Bildung eines Bundesstaates nicht unter Uebertragung aller Hoheitsrechte der Mitglied-

staaten auf die Bundesregierung. Deshalb bedarf es einer Begründung, warum gerade die Hoheitsrechte für Kohle und Stahl in einem europäischen Bundesstaat den Bundesbehörden und nicht den Einzelstaaten zustehen müssen.

Oben ist festgestellt worden, daß der europäische Zusammenschluß erfolgt, damit Staatenstreitigkeiten, das heißt Streitigkeiten der Mitgliedstaaten untereinander, unmöglich gemacht werden. Das wird erreicht durch eine Vergemeinschaftung der wesentlichen Interessen, deren Wahrnehmung bisher Sache der einzelnen Mitgliedstaaten war, vor allem der Interessen, um derentwillen ernsthafte Streitigkeiten entstehen können. Die Bedeutung der Montanindustrie für die Bevölkerung des hochindustrialisierten europäischen Kontinents bedarf keiner Begründung. Sie zeigt sich innenpolitisch an dem Bemühen um die Preisgestaltung der Schwerindustrie, die Beschaffung von Krediten, die Erweiterung der Produktion, die Regelung des Mitbestimmungsrechtes für diese Industrien. Sie zeigt sich außenpolitisch in den Auseinandersetzungen um die Ruhrbehörde und die deutschen Exporte, Stahlquote und Schrottlieferungen ebenso wie in der Saarfrage oder der Ruhrfrage nach dem Ersten Weltkrieg. Hieraus folgt, daß bei der Bildung eines europäischen Bundesstaates die Wahrnehmung der montanindustriellen Interessen nicht mehr Sache der Einzelstaaten bleiben kann, sondern Aufgabe der europäischen Organe werden muß. Die Hoheitsrechte für Kohle und Stahl können nicht bei den Einzelstaaten verbleiben.

Es bleibt die Frage nach Umfang und Art der Hoheitsrechte, die europäischen Organen im Bundesstaat für Kohle und Stahl zustehen müssen. Zwei Probleme stellen sich hier. Die Antwort wird einerseits beeinflußt durch all die Erwägungen, die zu Wirtschaftsverfassungen überhaupt angestellt werden, also etwa zu deren marktwirtschaftlicher oder planwirtschaftlicher Ausrichtung. Und sie wird zum anderen beeinflußt durch die Ueberlegungen, die zur Bewältigung der besonderen Aufgabe der Vereinigung erforderlich sind.

Eine Tatsache drängt sich hier auf: Die Wirtschaftssysteme und die Auffassungen über Wirtschaftsverfassungen sind nicht in allen Staaten dieselben. Will man einen Zusammenschluß von Teilen, die in ihren Auffassungen voneinander abweichen, so muß man, insbesondere wenn die Verwirklichung ohnehin schwierig ist, alle die Gegensätze unausgetragen lassen, deren Austrag für die Aufgabe des Zusammenschlusses nicht unbedingt notwendig ist. Der europäische Zusammenschluß stellt unzählige schwierige Aufgaben. Es ist deshalb erforderlich, bei diesem Zusammenschluß die Lösung besonderer Fragen, so etwa der Fragen der Eigentumsordnung, der Sozialisierung ebenso wie etwa der des Gesellschafts- oder Vereinsrechts offenzulassen und ihre Lösung soweit wie möglich den Einzelstaaten vorzubehalten. Vordringlich ist dagegen die Lösung des anderen Problems. Der Zusammenschluß, so ist oben festgestellt worden, erfolgt um der Herstellung gleicher Rechte willen. In seiner Ansprache zur Eröffnung der Frankfurter Messe am 11. März 1951 hat der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Professor Dr. *Hallstein,* ausgeführt: „Die Gleichheit steht zu der Herstellung der Einheit nicht in einem Verhältnis von willkürlich gesetzter Bedingung und Folgerung, sondern es besteht Identität, die Gleichheit ist ein Element der Einheit. Wo nicht Gleichheit ist, ist also keine wahre Einheit.“[1] Das bedeutet: Nicht nur wird die Einheit um der Gleichberechtigung willen hergestellt. Sie kann umgekehrt nur hergestellt werden durch Gewährung gleicher Rechte, durch Verwirklichung einer gerechten Ordnung innerhalb der zusammengeschlossenen Staaten, das heißt hier innerhalb Europas.

Daraus folgt für die Kohle- und Stahlwirtschaft bei der Bildung des europäischen Bundesstaates: Die Wirtschaftsverfassung darf nur die Fragen regeln, deren Regelung unerläßlich ist. Sie muß also Ziele festlegen für die Wirtschaftspolitik innerhalb der Gemeinschaft. Sie muß Organe schaffen, die dort eingreifen, wo die Tätigkeit der Wirtschaftsbeteiligten zu einer Abweichung von diesen Zielen führt. Das ist die beschränkte Lösung des ersten Problems. Eine umfassende Lösung aber erfordert das andere Problem: die Herstellung gleicher Rechte. Das bedeutet, daß jeder Wirtschaftsbeteiligte im Hinblick auf die festgelegten Ziele gleich behandelt werden muß mit jedem anderen, der unter gleichen natürlichen Bedingungen tätig ist.

Damit ist die erste Frage, die Frage nach den notwendigen Wirkungen eines europäischen Bundesstaates für Kohle und Stahl beantwortet. Letzte Aufgabe ist jetzt die Beantwortung der zweiten Frage:

2. Entspricht die Lösung des Schuman-Planes den hier aufgezeigten Erfordernissen?

Artikel 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl spricht von den gemeinsamen Zielen, den gemeinsamen Organen und dem gemeinsamen Markt als den Grundlagen der Gemeinschaft. Darin finden wir alle die Elemente wieder, die zur Bildung des europäischen Bundesstaates erforderlich wären; denn gemeinsamer Markt im Sinne des Vertrages bedeutet nichts anderes als ein Markt, in dem gleiche Rechte gewährt werden.

Die gemeinsamen Ziele der Gemeinschaft sind in den ersten Artikeln des Vertrages festgelegt und bedürfen im Rahmen dieser Darstellung keiner wei-

[1]) „Ansprachen anläßlich der Internationalen Frankfurter Messe, 11. bis 16. März 1951“, Seite 15.

teren Erläuterung[2]. Für eine Darstellung der Organe der Gemeinschaft kann auf die Arbeiten von *Ophüls* und *Sahm* verwiesen werden[3]. Daraus ergibt sich deutlich, wie diese Organe dem Vorbild der bundesstaatlichen Verfassung entsprechen. Die Befugnisse der Organe sind begrenzt durch den in Artikel 5 Absatz 1 des Vertrages ausgesprochenen Grundsatz, der in zahlreichen Einzelbestimmungen des Vertrages in anderer Form wieder erscheint: „Die Gemeinschaft erfüllt ihre Aufgabe unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen durch begrenzte Eingriffe". Das bedeutet, daß in der Gemeinschaft in erster Linie die Tätigkeit der Unternehmer, der Arbeitnehmer, der Verbraucher und Händler zur Geltung kommen soll. Innerhalb der Grenzen, die dieser Tätigkeit durch das in seinen Anwendungsfällen im folgenden zu untersuchende Gebot einer gerechten Marktordnung gesetzt werden, und unter Zurechtweisung und Förderung durch die Organe der Gemeinschaft entsprechend den im Vertrag festgelegten Zielen werden die Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der Gemeinschaft sich im Wettbewerb gegenüberstehen, im Zustande „organisierter Konkurrenz". Der Vertrag sieht vor, daß in normalen Zeiten die Hohe Behörde, das Verwaltungsorgan der Gemeinschaft, Preise festsetzen, Investitionen fördern und unterbinden, Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren treffen kann, die unter Verletzung der wirtschaftlichen Grundsätze des Vertrages erfolgen und die Industrien innerhalb der Gemeinschaft gefährden. Es ist Vorsorge getroffen, daß in Zeiten offensichtlicher Krise zusammen mit Einfuhrverboten Produktionsquoten festgesetzt werden können, daß in Zeiten ernsthafter Mangellage zusammen mit Ausfuhrbeschränkungen Verteilungsmaßnahmen und die Aufstellung verbindlicher Produktionsprogramme möglich sind. Die Hohe Behörde kann zugunsten der Arbeitnehmer eingreifen, wo ungewöhnlich niedrige Preise die Folge ungewöhnlich niedriger Löhne sind oder wo Lohnsenkungen als Mittel des Wettbewerbs oder wirtschaftlicher Anpassung benützt werden[4] oder schließlich wo Arbeitslosigkeit droht oder entsteht infolge von Umstellungen nach der Inkraftsetzung des Vertrages oder infolge der Einführung technischer Neuerungen.

Daraus ergibt sich, daß der Schuman-Plan das erste Problem so gelöst hat, wie es bei Errichtung eines europäischen Bundesstaates gelöst werden müßte: Es sind gemeinsame Ziele festgelegt worden; es sind gemeinsame Organe eingesetzt worden, die dort, aber auch nur dort eingreifen, wo das erforderlich ist zur Erreichung der Ziele des Vertrages, und die im übrigen der Tätigkeit der Wirtschaftsbeteiligten freien Raum lassen. Und der Schuman-Plan folgt der oben skizzierten bundesstaatlichen Lösung auch insoweit, als er Sonderfragen ungelöst der Entscheidung der Mitgliedstaaten überläßt: so bestimmt Artikel 83, daß die Begründung der Gemeinschaft die Ordnung des Eigentums an den unter die Bestimmungen des Vertrages fallenden Unternehmen nicht berührt. Das bedeutet insbesondere, daß die Frage der Sozialisierung der Montanindustrie der Entscheidung der Einzelstaaten überlassen bleibt.

Von besonderer Bedeutung ist die Lösung des zweiten Problems, die Herstellung gleicher Rechte innerhalb der Gemeinschaft. Denn hier muß der Schuman-Plan eine umfassende Lösung verwirklichen, wenn er dem bundesstaatlichen Vorbild folgen will. Der Grundsatz des Vertrages, der an zahlreichen Stellen wiederkehrt, lautet: Diskriminierungen sind verboten. Das heißt mit anderen Worten: Anstößige Unterscheidungen oder eine in anstößiger Weise unterschiedliche Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft sind verboten. Und anstößig ist jede Unterscheidung, die auf anderen als natürlichen, also auf künstlichen Gegebenheiten beruht. Die positive Fassung dieses Grundsatzes lautet: Gleich zu behandeln ist, was von Natur gleich ist. Das ist nichts anderes als das Gerechtigkeitsgebot. Ein Beispiel mag das verdeutlichen: Eine Zeche mit reichem Kohlevorkommen fördert mit geringeren Kosten als eine Zeche mit armem Vorkommen. Würde die Hohe Behörde für beide gleiche Preise festsetzen, so würde sie zwei Unternehmen gleich behandeln, die von Natur ungleiche Bedingungen haben. Das müßte als ungerecht unzulässig sein. Wird dagegen von zwei Unternehmen mit gleichen natürlichen Produktionsbedingungen das eine durch staatliche Subventionen unterstützt, das andere aber nicht, so würde das kein Grund für eine unterschiedliche Preisfestsetzung sein dürfen. Denn mit der Gewährung staatlicher Subventionen wird ein künstliches Element in die Kostenlage des Unternehmens eingeführt. Künstliche Unterschiede dürfen aber kein Anlaß zu unterschiedlicher Behandlung sein.

Die Anwendungsfälle des Grundsatzes zeigen, wie der Vertrag über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl folgerichtig eine gerechte Ordnung entwickelt.

Zölle und Handelsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft sind verboten, denn sie würden dazu führen, daß ausländische Käufer anders behandelt werden als die inländischen. Innerhalb der Gemeinschaft ist die Unterscheidung nach der Staatsange-

[2]) Vgl. Artikel 2 und 3 des Vertragstextes in dieser Folge.

[3]) Vgl. Carl Friedrich *Ophüls*, „Juristische Grundgedanken des Schuman-Plans", *Neue Juristische Wochenschrift* 1951/289, und Ulrich *Sahm*, „Die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl", S. 3977—3985 dieser Folge.

[4]) Zu den Einschränkungen dieser Befugnis vgl. Artikel 68.

hörigkeit eine Unterscheidung nach einem künstlichen Merkmal und deshalb unzulässig.

Aus demselben Grunde ist es dem einzelnen Unternehmer verboten, Abnehmer mit Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Zu den Zielen der Gemeinschaft gehört, daß alle Verbraucher des gemeinsamen Marktes gleichen Zugang zu den Gütern haben sollen.

Im Hinblick auf die Ziele der Verbesserung, Ausweitung und Verbilligung der Produktion wäre es ungerecht, wollte man einzelnen Unternehmen durch Gewährung staatlicher Subventionen oder durch Belastung mit Sonderlasten Wettbewerbsvorteile verschaffen oder Nachteile aufbürden. Deshalb sind grundsätzlich Subventionen und Sonderlasten ausgeschlossen. Und die Hohe Behörde darf keine Investition aus Fremdmitteln zulassen, die in Form von Subventionen gewährt werden oder spätere Subventionen erfordern.

Die Transporttarife und Transportbedingungen dürfen im Hinblick auf das Ziel, jedem gleichen Zugang zu den Gütern der Gemeinschaft zu verschaffen, keine Diskriminierungen enthalten; sie dürfen nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung von Gütern mit Rücksicht auf deren Herkunfts- oder Bestimmungsland führen. Eine weitere Vereinheitlichung der Transporttarife und -bedingungen wird im gleichen Sinne erfolgen.

Gleiche Einkaufs- und Verkaufsbedingungen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit sind nur gegeben, wenn nicht Devisenschwierigkeiten den Einkauf oder Verkauf behindern. Deshalb sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die geeigneten Regelungen zu treffen, damit Güter ohne Devisenbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft gekauft und verkauft werden können.

Der Arbeitnehmer soll nicht durch seine Staatsangehörigkeit gehindert werden, einen Arbeitsplatz in jedem der Mitgliedstaaten zu finden. Deshalb sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zunächst für die Facharbeiter der Montanindustrie die Freizügigkeit und Gleichbehandlung innerhalb der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Private Maßnahmen und Abmachungen sollen niemanden hindern, zu gleichen Bedingungen am Verbrauch, an der Produktion und am Handel innerhalb der Gemeinschaft teilzuhaben. Deshalb sind Kartelle und Zusammenschlüsse von Unternehmen besonderen Bestimmungen unterworfen.

Andere als die in dem Vertrage enthaltenen Verbote und Beschränkungen dürfen einzelnen Mitgliedstaaten nicht von außen auferlegt werden. Deshalb hat die französische Regierung der Bundesregierung zugesagt, daß sie für die Beseitigung der Beschränkungen eintreten wird, die der deutschen Industrie noch auf Grund des Besatzungsrechtes auferlegt sind.

Mit den hier aufgezählten Bestimmungen bewirkt der Vertrag, daß in der Gemeinschaft eine gerechte Ordnung entsteht, eine Ordnung, die allen Beteiligten eine gerechte Behandlung gewährleistet. Diese Ordnung wird ergänzt durch eine Reihe von Bestimmungen, die der Hohen Behörde im einzelnen vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen sie von ihren Befugnissen Gebrauch machen darf. In allen Fällen sind sachlich-wirtschaftliche Voraussetzungen in dem Vertrag festgelegt. Die Beachtung der Staatsangehörigkeit eines Unternehmens bei einer Entscheidung der Hohen Behörde wäre Beachtung eines durch den Vertrag nicht zugelassenen Motivs und würde den Gerichtshof zwingen, auf eine Nichtigkeitsklage hin diese Entscheidung aufzuheben.

Eine andere Seite des Gerechtigkeitsgebots bedarf noch der Darstellung. Es handelt sich um Fälle, in denen die Gerechtigkeit fordert, von Natur Ungleiches ungleich zu behandeln.

Hier treten vor allem die Sonderbestimmungen in Erscheinung, die das Abkommen über die Uebergangsbestimmungen enthält. Insbesondere für die belgische Kohle und die italienische Stahlindustrie sind während der Uebergangszeit (fünf Jahre) Abweichungen von den Bestimmungen des Vertrages, so etwa von dem Verbot von Zöllen und Handelsbeschränkungen und von Subventionen, erlaubt. Aus einer Ausgleichskasse, zu der Holland und Deutschland beitragen, wird die belgische Kohle während der Uebergangszeit eine Unterstützung erhalten können. Diese Sonderbestimmungen finden ihre Begründung in dem Grundsatz, daß Sonderfälle innerhalb der Gemeinschaft einer Sonderregelung bedürfen. Mit der Herstellung der Gemeinschaft ist es Aufgabe aller ihrer Glieder, zu einer gerechten Verteilung der Lasten beizutragen. Diese Beitragspflicht wird aktuell, wo natürliche Unterschiede so groß sind, daß nur Sondermaßnahmen dieser Ungleichheit gerecht zu werden vermögen.

Ein Sonderproblem wird dadurch verursacht, daß die Ziele der Gemeinschaft in Einzelfällen zueinander im Widerspruch stehen. Das kommt beispielsweise in den Preisbestimmungen des Vertrages zum Ausdruck. Das Ziel möglichst niedriger Preise paßt nicht zu dem Grundsatz, daß soweit wie möglich die Regeln des Wettbewerbs auf dem gemeinsamen Markt gelten sollen. Und eine gleiche Verteilung der Absatzmöglichkeiten verträgt sich nicht immer mit der Bestimmung, daß die Abnehmer gleich zu behandeln sind. Eine absolute Gerechtigkeit ist nicht vollziehbar. Sie kann nur in Beziehung zu den Zielen des Vertrages und den natürlichen Gegebenheiten verwirklicht werden. Stehen diese zueinander im Widerspruch, so kann nur der Versuch unternommen werden, die einzelnen Gesichtspunkte mit gleichem Gewicht zur Geltung zu bringen. So entspricht die Befugnis der Hohen Behörde zur Festsetzung von Höchstpreisen (Artikel 61) dem Grundsatz, daß mög-

lichst niedrige Preise zu bilden sind. Und die Bestimmungen des Artikels 60 stellen sicher, daß ein Unternehmen nicht durch Mißbrauch seines Rechts zum Eintritt in fremde Frachtbasen oder zur Bildung von Frachtbasispreisen unter Abweichung von dem Abwerkspreis einzelnen Abnehmern höhere Preise berechnet, als dies nach der für andere Verkäufe desselben Unternehmens gewählten Berechnungsart zulässig wäre. Hier wird eine gerechte Behandlung der Käufer erzielt, die alle den an den Kosten orientierten und um den Frachtpreis vermehrten Preis zahlen und unterschiedliche Preise nur, wenn diese durch unterschiedliche natürliche Gegebenheiten, also etwa unterschiedliche Transportentfernungen, bedingt sind. Umgekehrt gewährt Artikel 61 der Hohen Behörde die Befugnis zur Festsetzung von Mindestpreisen im Interesse der Erhaltung von Produktionsstätten und Arbeitsplätzen in Zeiten der Krise. Und die Unternehmen dürfen bei Bildung von Frachtbasispreisen oder dem Eintritt in fremde Frachtbasen um so viel von ihrer für andere Verkäufe gewählten Berechnungsart mit den Preisen nach unten abweichen, als dies erforderlich ist, um die Preise anderer Unternehmen am Lieferort nach unten zu erreichen. Soweit diese Befugnis reicht, sind die Unternehmen von ihrer Pflicht, die Preise für alle Abnehmer nach gleichen Bedingungen zu berechnen, entbunden. Aber diese Befugnis findet ihre Grenze, wo unter Mißachtung der natürlichen Gegebenheiten eine Unterbietung des Konkurrenten erfolgen würde, also um der gerechten Behandlung der Produzenten willen. Diese verwickelten Bestimmungen der Artikel 60 bis 64 lösen für das Gebiet der Preise das Sonderproblem, das an mehreren Stellen des Vertrages zum Ausdruck kommt. Gleichheit der Rechte mußte hier ergänzt und ersetzt werden durch Herstellung des Gleichgewichts zwischen verschiedenen Zielen und Gegebenheiten, die sich widersprechen.

So zeigt sich, daß der Vertrag der Herstellung einer gerechten Ordnung dient und daß er wenigstens ein Gleichgewicht herstellt, wo infolge sich widersprechender Ziele eine Gleichbehandlung gleicher Fälle nicht in vollem Umfang erfolgen kann. Auf eine Besonderheit ist allerdings noch hinzuweisen. In den vorstehenden Ausführungen ist mehrfach gesagt worden, daß eine unterschiedliche Behandlung nur dann anstößig ist, wenn als Unterscheidungsmerkmal nicht ein natürliches, sondern ein künstliches Element gewählt wird. Was aber sind natürliche und was sind künstliche Elemente? Diese Frage hat im Schuman-Plan eine besondere Bedeutung gehabt. Der Plan beschäftigt sich nur mit der Wirtschaftspolitik für Kohle und Stahl. Soll nun etwa ein Kostenfaktor, der durch Steuermaßnahmen bestimmt wird, im Sinne des Schuman-Plans ein natürlicher oder künstlicher Faktor sein? Die Voraussetzung, daß der Schuman-Plan nur die Regelung für ein beschränktes Gebiet enthält und daß nicht von dort her Eingriffe in alle übrigen Gebiete erfolgen dürfen, auf denen die Hoheitsrechte der Einzelstaaten unangetastet bleiben, hat dazu geführt, daß als natürlich auch die Unterschiede bezeichnet werden, die durch staatliche Maßnahmen außerhalb der unmittelbaren Wirtschaftsverwaltung für Kohle und Stahl verursacht werden. Sie müssen von der Gemeinschaft hingenommen werden, auch wenn der Wettbewerb infolge solcher Maßnahmen erschwert wird, die Wettbewerbsbedingungen verfälscht werden und Gleiches nicht mehr gleich behandelt wird. Sie wirken sich ebenso aus wie Standortvorteile oder Armut von Rohstoffvorkommen. Lediglich aus der Pflicht zur Vertragstreue zieht Artikel 67 die Folgerung, daß die Staaten vermeiden müssen, durch ihre Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen in einem dem Wettbewerb abträglichen Sinne zu beeinflussen. Die Beschränkung des Schuman-Planes auf Kohle und Stahl wirkt sich also auch für Kohle und Stahl selbst aus und verhindert die Herstellung einer Ordnung, in der in vollkommener Weise die künstlichen Unterschiede als Unterscheidungsmerkmale beseitigt sind. Diese Unvollkommenheit wird aber zugunsten aller Beteiligten dadurch ausgeglichen, daß sich der Schuman-Plan nicht auf die Ausschaltung der Staatsangehörigkeit als künstliches Unterscheidungsmerkmal beschränkt, sondern darüber hinaus mit allen den Unterscheidungen aufräumt, die als anstößig empfunden werden, das heißt mit allen Diskriminierungen.

III.

Die kurze Darstellung der maßgebenden Bestimmungen des Vertrages über die Gründung einer europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlaubt die Feststellung, daß auch die zweite der vorangestellten Aussagen zutrifft. Die geringen aufgezeigten Einschränkungen sprechen nicht gegen die Aussage, daß der Schuman-Plan zum ersten Male in Europa eine Ordnung verwirklicht hat, in der jedem Einzelnen die gleichen Rechte zustehen. Er verwirklicht eine echte europäische Einheit. Die Bestimmungen des Vertrages werden für alle Wirtschaftsbeteiligten in den sechs Mitgliedstaaten gleichermaßen als Gesetz gelten, ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit. Damit werden sich alle Personen innerhalb der Gemeinschaft auf dem von Diskriminierungen gereinigten gemeinsamen Markt als Gleichberechtigte gegenüberstehen, wie die Bürger innerhalb eines Staates.

# Schuman-Plan und Atlantikpakt

## 3. Fortsetzung und Schluß

### Die atlantische Komponente der französischen Außenpolitik

*Die Alternativen der französischen Politik*

Wer die Reden und Dokumente, die wir in dieser Reihe von Beiträgen vereinigt haben, bis zu unserer Schilderung der Anfänge des Schuman-Planes zurückblättert[1], wird immer wieder von der Konsequenz und Geschmeidigkeit überrascht werden, mit der die französische Außenpolitik an ihrer ursprünglichen Konzeption festgehalten hat. Wir zeigten zu Beginn dieses Berichtes, wie *Bidault* und *Schuman* — die beiden Männer, die sich seit 1945 in der Lenkung der französischen Außenpolitik abwechseln — in ihren Reden vom 16. und 26. April 1950 den Versuch unternahmen, die amerikanische Forderung nach „totaler Diplomatie", das heißt nach entschlossener Abwehr des Bolschewismus auf allen Sektoren der Politik, der Wirtschaft und der Strategie zu einem positiven politischen Programm zu erweitern. In diplomatischen Kreisen Washingtons hat man damals rasch erkannt, daß die Forderung Bidaults und Schumans nach einem „Atlantischen Friedensrat" keine ideologische Spekulation etwa im Sinne von Lionel *Curtis'* „Civitas dei" war, sondern einem sehr kühlen und klaren politischen Kalkül entsprang. Nachdem die Rückkehr Deutschlands als gleichberechtigter Partner der internationalen Politik nur mehr eine Frage der Zeit war, hatte Frankreich zwischen zwei Alternativen zu wählen: Restauration der Maginot-Linie und der französischen Bündnispolitik der dreißiger Jahre oder Aufhebung des deutsch-französischen Gegensatzes auf der höheren Ebene einer atlantischen Gemeinschaft.

Die Politik des „Neutralismus", wie sie von nichtstalinistischen Linkssozialisten aus Opposition und Mißtrauen gegen „restaurative" Hintergedanken oder Nebenabsichten des Atlantikpaktes verfochten wird, bot dazu keine neue Alternative, sondern nur eine Arbeitshypothese, die an der eigentlichen Entscheidung vorbeiging.

*Die Entscheidung für den Westkurs*

Die französische Außenpolitik versuchte unter Bidaults Führung so lange, als es nur irgend ging, eine Vermittlerrolle zu spielen. Um sie nicht zu präjudizieren, ist Frankreich bis zur Londoner Außenministerkonferenz vom November/Dezember 1947 dem amerikanisch-britischen Abkommen zur Vereinigung des Wirtschaftsgebietes der westlichen Besatzungszonen Deutschlands nicht beigetreten. Erst nachdem die Londoner Verhandlungen gescheitert waren, erklärte *Bidault*[2]:

„Jetzt, da das Ereignis im Rollen zu sein scheint, ohne daß wir irgend etwas getan haben, um es herbeizuführen, und nachdem wir alles getan haben, um es zu verhüten, führen wir unsere Aufgabe fort, die darin besteht, zu unserer eigenen Sicherung und für den Frieden der Welt die ständigen Ziele der französischen Politik mit den uns verbliebenen Mitteln durchzusetzen."

*Der französische Westkurs und die Besatzungspolitik in Deutschland*

Die französische Politik der nächsten drei Jahre hat bewiesen, daß diese „verbliebenen Mittel" immer noch genügend Spielraum für eine eigenständige und konstruktive europäische Politik ließen: Der Brüsseler Fünfmächtepakt vom 17. März 1948, die Bildung des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) in Paris am 16. April 1948 und des Straßburger Europarates am 5. Mai 1949 und schließlich der Vorschlag Schumans zur Bildung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 9. Mai 1950 sind Etappen dieser Entwicklung.

Ihnen fügte sich auch die schrittweise Einbeziehung Westdeutschlands in den neugeschaffenen westeuropäischen Rahmen ein: Die Einbeziehung der drei Westzonen in das Europäische Wiederaufbauprogramm durch die Londoner Besprechungen vom Februar und März 1948, die Beteiligung der Beneluxländer an der Londoner Deutschland-Konferenz vom Juni 1948, das Besatzungsstatut vom April 1949 und die Einladung Deutschlands in den Europarat vom April 1950. Diese Daten zeigen, wie Westdeutschland den Etappen der westeuropäischen Entwicklung immer etwa im Abstand eines Jahres nachfolgte. Die schrittweise Lockerung der Besatzungskontrolle erfolgte allerdings nicht, ohne daß jeweils wieder starke Sicherungen eingebaut wurden, so insbesondere das Abkommen über das neue Industrieniveau vom April 1949 und das Ruhrstatut von 1949.

Durch dieses schleppende Verfahren, das gleichsam immer zwei Schritte vorwärts und dann wieder einen zurückzugehen schien, wurde die große Linie für die deutsche Oeffentlichkeit immer wieder zerstückelt. Man braucht nur die mühseligen Verhandlungen über die Revision des Besatzungsstatuts zu verfolgen, über die wir ausführlich berichtet haben, um zu verstehen, daß vielen Deutschen das Festhalten der Kontrollbefugnisse der Alliierten als die einzige konstante und die einzige reale politische Gegebenheit der Nachkriegszeit erschien.

### *Schuman-Plan und „Dritte Kraft"*

So kam es, daß die neue atlantische Komponente der französischen Außenpolitik, die sich in den Erklärungen Schumans und Bidaults vom April 1950 zeigte, in Deutschland kaum beachtet wurde. Als Schuman am 9. Mai 1950 seinen Vorschlag zur Bildung einer europäischen Montanunion machte, sah man darin in Bonn zunächst einen neuen Ansatzpunkt für eine Europapolitik der „Dritten Kraft", was zwar vielleicht auf ganz weite Sicht zutraf, aber der Komplexität des französischen Vorschlages nicht ganz gerecht wurde. Dieses Mißverständnis ist wohl nicht zuletzt auf den Generationsunterschied zurückzuführen, der die heute maßgeblichen Politiker der Bundesrepublik von ihren französischen Gegenspielern trennt, die, wie etwa *Bidault*, Robert *Schuman*, Maurice *Schumann*, Jean *Monnet*, Guy *Mollet*, André *Philip* und ein beträchtlicher Teil der jüngeren französischen Diplomaten ihre entscheidende politische Entwicklung teils in der Résistance und teils in der Emigration, in beiden Fällen im engsten Kontakt mit der angelsächsischen Welt durchgemacht haben.

Dr. *Adenauers* Wille zur Verständigung mit Frankreich und Dr. *Schumachers* tief eingewurzeltes Mißtrauen gegen die französische Politik haben eines gemeinsam: Beiden steht das Frankreich der Generation von *Poincaré* und *Briand*, Léon *Blum*, *Flandin* und Paul *Reynaud* wesentlich näher als das Frankreich der vierten Republik. Während in Dr. Adenauers Verständnisbereitschaft noch etwas von dem Geiste zu leben scheint, aus dem in Thoiry die ersten Gespräche zwischen Aristide *Briand* und Gustav *Stresemann* geboren wurde, hat Dr. Schumachers Gedächtnis die Zeit des Ruhrkampfes mit unverminderter Schärfe festgehalten. Aus dieser Sicht erscheint ihm Adenauers Politik der deutsch-französischen Verständigung als gefährlicher Illusionismus. Bezeichnend dafür sind etwa folgende Sätze seiner Erklärung zum Schuman-Plan[3]:

„In Deutschland behauptet man, daß der Schuman-Plan etwas grundsätzlich Neues sei, das ist unwahr. Seit 1918, seitdem Frankreich für die lothringischen Erze Koks und deutsche Kohle braucht, hat es nie eine andere französische Politik gegenüber Deutschland gegeben... Bereits 1918 begann Frankreich die neue deutsche Republik zu Kohle und Kokslieferungen zu zwingen. Schon vor Abschluß des Friedensvertrages und dann im Vertrag selbst wurde ein ganzes System von Zwangslieferungen an Frankreich, Belgien und Italien auferlegt. Wegen geringer Rückstände in den Kohlelieferungen erfolgt Anfang 1923 die Besetzung des Ruhrgebietes. Dann nahm der sogenannte Micum-Vertrag vom 23. November 1923 der deutschen Wirtschaft 10 Prozent der geförderten Kohle und 35 Prozent des erzeugten Kokses."

Zwischen dem Ruhrkampf und Locarno und der Gegenwart liegt aber nicht nur das Dritte Reich, sondern auch Pearl Harbour und Hiroshima und eine Entwicklung des Flugverkehrs, die den Atlantik zu einem Mittelmeer der Neuzeit macht. Diese Ereignisse haben nicht nur das Ausmaß des amerikanischen Einflusses auf Europa verändert, sondern auch die Art seiner geistigen und politischen Ausstrahlungen.

### *Frankreichs Rolle in der Atlantikpakt-Organisation*

Die französische Außenpolitik stand daher, nachdem sie sich zu einem klaren West-Kurs entschieden hatte, vor einer doppelten Aufgabe. Sie mußte ihre europäischen Partner aus der Enge der kontinentalen Betrachtungsweise herausführen und gleichzeitig die amerikanische Oeffentlichkeit so taktvoll wie möglich und so laut wie nötig darauf aufmerksam machen, daß ihre Rolle als stärkster Machtfaktor des Atlantikpaktes etwas wesentlich anderes war als die Rolle der Hegemonialmacht in einem Paktsystem alten Stils. Dabei war es noch verhältnismäßig einfach, der amerikanischen Oeffentlichkeit klarzumachen, daß Europa ohne ihre wirtschaftliche Hilfe und militärische Rückendeckung bolschewistisch werden würde, unendlich viel schwieriger aber, ihr die tausenderlei Rücksichten und Vorbehalte zu verdeutlichen, die beachtet werden mußten, wenn Europa sich zu einem selbständigen und freien politischen Partner entwickeln sollte.

Die Organisation des Atlantikpaktes, die in erster Linie als Instrument der militärischen Zusammenarbeit entstanden war, war dieser delikaten Aufgabe nicht gewachsen. Sie war zu schwerfällig und zu sehr auf die Arbeitsmethoden militärischer Sachverständiger zugeschnitten, um ein wirksames Instrument der internationalen Politik zu sein. So sehen wir die französische Politik in der Atlantikpaktorganisation mehr und mehr in der Lage der Primaballerina eines großen Hauses, die sich auf der kleinen Bühne eines Fronttheaters produzieren soll. Sie absolviert ihr vorgeschriebenes Pensum so gut es eben geht und schont ihre Kräfte für einen großen Auftritt in dem ihr angemessenen Rahmen. Das lustlose, oft geradezu schleppende Auftreten Frankreichs in den Ausschüssen des Atlantikpaktes wird erst dann voll begreiflich, wenn man es im Zusammenhang mit den gleichzeitigen Vor-Verhandlungen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sieht. Dort war die Bühne, auf der Frankreich sich für seine große europäische Rolle vorbereitete.

## Der innenpolitische Hintergrund des Pleven-Planes

### *Die französischen Forderungen*

Als die Frage der Einbeziehung Westdeutschlands in das Verteidigungssystem des Westens auf den verschiedenen Konferenzen des Atlantikpaktes behandelt wurde, stellte Frankreich von vornherein zwei Forderungen:

1. Die Wiederaufrüstung der Alliierten muß absolute Priorität vor jeder Art der Wiederbewaffnung Deutschlands haben;
2. Die Einbeziehung Westdeutschlands in die Atlantische Gemeinschaft muß aufgeschoben werden, bis der Ausbau des nordatlantischen Verteidigungssystems weiter

fortgeschritten ist, zunächst aber bis mindestens Ende 1951[4].

Die Konferenz des Atlantikrates vom September 1950 konnte die Frage der Schaffung einer integrierten atlantischen Streitmacht unter einem gemeinsamen Oberbefehlshaber noch nicht entscheiden, da Frankreich gegen den Vorschlag, auch Westdeutschland einzubeziehen, unnachgiebig geblieben war. Die abschließende Erklärung der Konferenz[5] besagte nur, Deutschland müsse in die Lage versetzt werden, zur Verteidigung des Westens beizutragen.

Der Verteidigungsausschuß sollte aber bereits wenige Wochen später (Ende Oktober 1950) Empfehlungen über die wirkungsvollste Form des deutschen Beitrages ausarbeiten. Frankreich blieb also nur sehr wenig Zeit, um seine Verhandlungspartner für einen weiteren Aufschub der Entscheidung zu gewinnen.

Vom 13. bis 17. Oktober 1950 fanden in Washington Finanzbesprechungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten statt, die Frankreich eine Rüstungshilfe in Höhe von 2,4 Milliarden Dollar brachten. Mit dieser Summe soll die geplante Ausrüstung von zehn französischen Divisionen bis Ende 1951 finanziert werden. Daneben erhielt Frankreich die Zusage auf beschleunigte Waffenhilfe für Indochina und einen weiteren Fond in Höhe von 200 Millionen Dollar für den Ausbau seiner Rüstungsproduktion. Damit war die erste französische Forderung verwirklicht, die zweite war allerdings wesentlich schwerer durchzusetzen.

*Die innenpolitischen Rücksichten der französischen Regierung*

Selbst die langsamen Verhandlungen der Organisation des Atlantikpaktes waren Mitte Oktober 1950 in der Behandlung der deutschen Frage wesentlich weiter gediehen, als die französische Oeffentlichkeit wahrhaben wollte. Die Regierung hatte sich verpflichten müssen, keinem Plan, der früher oder später einen militärischen Beitrag der Bundesrepublik vorsah, ohne vorherige Befragung der Nationalversammlung zuzustimmen. Wenn sie überhaupt ein Mandat für die Behandlung dieser Frage im Rahmen der Organisation des Atlantikpaktes haben wollte, mußte sie das Problem zunächst in eine Form bringen, die in der Nationalversammlung diskutierbar war, ohne eine ernste Regierungskrise heraufzubeschwören.

Wohl aus diesem Grunde trägt der Plan für eine europäische Armee, mit dem die Regierung am 24. Oktober 1950 an die Oeffentlichkeit trat[6], den Namen des Ministerpräsidenten René *Pleven*, während Außenminister *Schuman* im Hintergrund blieb. In diesem Plan wurde die Aufstellung einer europäischen Armee unter Beteiligung deutscher Kontingente ausdrücklich an die Voraussetzung der Verwirklichung des Schuman-Planes geknüpft. Die Regierung suchte damit der zu erwartenden starken Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem sie nicht nur den Gedanken einer selbständigen deutschen Armee ablehnte, sondern auch die Rekrutierung deutscher Kontingente von der vorherigen Aufstellung europäischer Organe abhängig machte und mit neuen einschränkenden Bedingungen verknüpfte. In dieser Form fand der Plan am 26. Oktober 1950 die Zustimmung der Nationalversammlung in einem Stimmverhältnis von 343 gegen 225 Stimmen. In einem Zusatzantrag wurde die Regierung jedoch ausdrücklich verpflichtet, sich der Aufstellung einer deutschen Armee und der Bildung eines deutschen Generalstabes zu widersetzen.

*Deutscher Einspruch gegen die Koppelung von Pleven-Plan und Schuman-Plan*

Die Verbindung der Frage einer deutschen Beteiligung an der europäischen Verteidigung mit dem Plan für eine „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" wurde auf deutscher Seite sehr bedauert. Bundeskanzler Dr. *Adenauer* erklärte am 28. Oktober 1950, eine solche Koppelung liege nicht im Interesse des Schuman-Planes. Für die SPD erklärte der Bundestagsabgeordnete Dr. Gerhard *Lütkens* am 31. Oktober 1950, der Pleven-Plan sei politisch unmöglich. Er werde letzten Endes die Aufstellung einer aus Deutschen bestehenden Fremdenlegion bedeuten.

Im Hinblick auf die Ablehnung seines Planes in Deutschland versuchte der französische Ministerpräsident seinen Standpunkt in einer Rede auf dem Kongreß der demokratisch-sozialistischen Widerstands-Union in Lyon am 29. Oktober 1950 zu erläutern und erklärte:

> „Unser Vorschlag für eine europäische Armee ist weder ein Ablenkungsmanöver noch ein Mittel, Westdeutschland im Vergleich zu den übrigen Angehörigen der Europäischen Gemeinschaft zu diskriminieren. Nur eine europäische Armee unter europäischer Kontrolle garantiert uns, daß der Wiederaufbau einer deutschen Armee uns eines Tages nicht einen Kreuzzug oder einen Vergeltungskrieg bringt, was wir um keinen Preis wünschen."

Am 30. Oktober 1950 hatte der französische Hohe Kommissar, André *François-Poncet*, eine Unterredung mit Bundeskanzler Adenauer, in der er diesem zusätzliche Informationen über den Pleven-Plan übermittelte. Es gelang ihm aber nicht, seine Bedenken zu zerstreuen.

## Die Verhandlungen der Atlantikpaktmächte über den Pleven-Plan

*Frankreich zu Zugeständnissen nicht bereit*

Immerhin hatte die französische Regierung mit der Abstimmung über den Pleven-Plan eine Konsolidierung ihrer innenpolitischen Stellung erreicht. Sie konnte nun den Verteidigungsminister *Moch* gestützt durch das Mandat der Nationalversammlung und mit einem festen Programm zu der vom 28. bis 31. Oktober 1950 in Washington tagenden Konferenz des Nordatlantischen Verteidigungsausschusses entsenden. In Anbetracht der innenpolitischen Situation in Frankreich und der kurzen Zeit, die seit der Sitzung des Atlantikrates zur Verfügung stand, war dies ein beachtliches Ergebnis.

In Washington fand der französische Plan freilich

keine Gegenliebe. Die amerikanische Enttäuschung war unverkennbar. Trotz der bevorzugten Behandlung in der Rüstungsfrage und trotz der amerikanischen Bereitschaft, Frankreich bei den zu diesem Zeitpunkt sehr schwierigen Schumanplan-Verhandlungen zu stützen, war die französische Regierung offensichtlich nicht bereit, nun auch ihrerseits Zugeständnisse zu machen. Auch in den übrigen Atlantikpaktstaaten wurde der Pleven-Plan als ein Rückschritt angesehen und als Verzögerungsmanöver bezeichnet.

Die Konferenz der Verteidigungsminister endete ohne konkrete Ergebnisse. Das Kommuniqué besagte lediglich, daß die Verteidigungsminister „in Antracht der Vielgestaltigkeit" des Problems beschlossen, die Angelegenheit einer Einbeziehung Deutschlands an den Rat der Stellvertreter in London und an den Militärausschuß zu weiterem Studium zu überweisen.[7]

Die französische Regierung hatte der Konferenz klar zu verstehen gegeben, daß sie jede sofortige Teilnahme Deutschlands am europäischen Verteidigungssystem ablehnen werde, wenn der Pleven-Plan nicht akzeptiert würde.[8]

*Kein disagreement, sondern lack of agreement*

Britische Bemühungen, Frankreich zum Einlenken zu bewegen, scheiterten an der starren Haltung des französischen Verteidigungsministers Moch. *Le Monde* vom 2. November 1950 berichtete, daß Moch sich geweigert habe, irgendwelche Vorschläge, außer seinen eigenen, überhaupt zu diskutieren.

Der amerikanische Außenminister *Acheson* bemühte sich, bei der Würdigung der nicht gerade ermutigenden Ergebnisse der Beratungen des Verteidigungsausschusses einen optimistischen Ton zu finden. Er bediente sich einer sehr diplomatischen Formulierung, als er erklärte, es wäre übermenschlich gewesen, wenn die Verteidigungsminister die Frage der Heranziehung Deutschlands hätten lösen können. Die Konferenz habe nicht etwa zu einem *disagreement* geführt, sondern es habe sich lediglich ein *lack of agreement* gezeigt.

Acheson verwies aber auch auf die Erklärung Präsident *Trumans,* wonach die Vereinigten Staaten nur dann bereit seien, ihre Truppen in Europa zu verstärken, wenn die europäischen Nationen selbst ihre Truppenbestände entsprechend erhöhten. Dazu gehöre auch ein Beitrag Deutschlands, eine Frage, die auch mit den Deutschen selbst besprochen werden müsse.

Der britische Verteidigungsminister Emanuel *Shinwell* äußerte sich am 6. November 1950 in Montreal über die Ergebnisse der Konferenz:

„Die Lösung des Problems der Verteidigung des Westens kann nicht in einer Reihe von voneinander getrennten Einzellösungen gefunden werden. Der Aufbau der Streitkräfte, die Bereitstellung von Material, die Frage eines Oberkommandierenden müssen zusammen mit einem deutschen Beitrag zu der Verteidigung als e i n Problem gesehen und behandelt werden. Die Regierung des Vereinigten Königreiches hält an dem Grundsatz fest, daß jeder wirksame Verteidigungsplan für Westeuropa einen deutschen Beitrag einschließen muß, und zwar nicht nur durch Arbeitseinheiten, sondern auch durch militärische Einheiten."

Diese Erklärung zeigte, daß Großbritannien nun den amerikanischen Standpunkt teilte und voll unterstützte.

*Entscheidung auf höchster Ebene erforderlich*

Am 13. November 1950 nahm der Rat der Stellvertreter der Außenminister der Atlantikpaktmächte, der sogenannte Spofford-Ausschuß, seine Arbeit in London wieder auf, die er am 1. November 1950 in Washington begonnen hatte. Seine Aufgabe war es nun, eine Lösung der politischen Probleme zu finden, die mit der Frage einer Einbeziehung deutscher Kontingente verknüpft waren, während sich der Militärausschuß in Washington um die Lösung der militärisch-technischen Fragen des gleichen Problemes bemühte.

Schon die ersten Beratungen des Spofford-Ausschusses zeigten, daß die politische Größenordnung des Problems in Wirklichkeit eine Entscheidung der Regierungen der maßgebenden Mächte erforderte. Was den Außenministern und den dann beauftragten Verteidigungsministern nicht gelungen war, konnten die Stellvertreter der Außenminister auch nicht lösen.

Dies bestätigte die Beobachtungen, die wenige Wochen vorher von dem Londoner Royal Institute of International Affairs (Chatham House) in der Studie „Defense in the Cold War" veröffentlicht worden waren. Die organisatorische Struktur des Atlantikpaktes mit den übereinander und ineinander verschachtelten Räten und Ausschüssen ist nicht geeignet, um Entscheidungen von politischer Tragweite herbeizuführen. Hierzu wäre, wie der Bericht von Chatham House in Uebereinstimmung mit den Darlegungen Bidaults und Schumans vom April 1950 feststellte, eine „Höchste Behörde" an der Spitze der Atlantikpaktorganisation notwendig, die sich aus den Regierungschefs der Signatarstaaten zusammensetzen müßte.

## Schumans Interpretierung des Pleven-Plans vor dem Europarat

*Die Straßburger Verteidigungsdebatte vom 24. November 1950*

So wie sie nun einmal war, bot die Atlantikpaktorganisation Frankreich keine Chance, seine Auffassung im Zusammenhang mit den maßgeblichen politischen Gründen darzulegen. Diese mußten einem Gremium militärischer Fachleute nur als unnötige Komplikationen erscheinen. Da war es eine willkommene Gelegenheit, daß der Ständige Ausschuß der Konsultativversammlung des Europarates im Anschluß an die von *Churchill* eingeleitete Diskussion über die Bildung einer europäischen Armee die französische Regierung um nähere Aufklärung über ihren Plan ersucht hatte.

Mit Zustimmung der überwiegenden Mehrheit des Ministerausschusses kam *Schuman* am 24. November 1950 persönlich nach Straßburg, um vor der Konsultativversammlung zu sprechen. Hier war ein Forum von Parlamentariern, vor dem er ohne die Rücksichten, die Ministerpräsident *Pleven* vor der Kammer zu nehmen hatte, freimütig seine Auffassung zur Frage der deutschen Wiederbewaffnung und zum Verhältnis der geplanten europäischen Armee zur integrierten atlantischen Armee darlegen und auf eine europäische Resonanz rechnen konnte.

Ohne näher auf die Straßburger Debatte[8a] eingehen zu können, die an anderer Stelle behandelt werden soll, scheint es uns wichtig, hier den Wortlaut dieser bedeutungsvollen Rede einzuflechten:

### *Der Wortlaut der Schuman-Rede*

Ich sehe es als meine Pflicht an, der Einladung Folge zu leisten, die mir von Ihrem Ständigen Ausschuß zugegangen ist. Die große Mehrheit des Ministerausschusses hat zugestimmt, und ich bin um so dankbarer dafür, als mir die Bedenken nicht unbekannt sind, die sich in den beiden Körperschaften bezüglich dieses Projektes ergeben haben.

Sie haben den Wunsch geäußert, über die Ziele und Leitgedanken unterrichtet zu werden, die dem französischen Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Armee zugrunde liegen. Ich werde in meinem eigenen Namen antworten, ausschließlich auf meine eigene Verantwortung. Das heißt, daß ich außer mir selbst niemanden festlege.

Diese Erklärung enthält keinerlei polemische oder propagandistische Absicht, wodurch die jetzt im Gange befindlichen Untersuchungen und Verhandlungen der internationalen Organisationen gestört werden könnten, denen die schwere Verantwortung zufällt, in dieser Angelegenheit Beschlüsse zu fassen oder vorzubereiten. Die Debatte hierüber wird jedoch schon seit einigen Monaten vor der Oeffentlichkeit ausgetragen. Wir mögen diese Tatsache bedauern, aber wir können sie nicht übersehen: sie führt uns wieder einmal die großartige und gleichzeitig dienende Stellung unserer Demokratien vor Augen. Unter diesen Umständen liegt es in aller Interesse, die wesentlichen Punkte der Debatte so genau wie möglich kennenzulernen. Wir müssen danach trachten, sie von allen Leidenschaften sowie auch von allen Mißverständnissen und ungerechtfertigten Verdächtigungen zu befreien.

In diesem Zusammenhang möchte ich an erster Stelle den Vorwurf erwähnen, der der französischen Regierung gemacht wird, nämlich, daß sie einen ungenügend ausgearbeiteten, improvisierten Plan vorgebracht habe, um damit den amerikanischen Forderungen zu begegnen.

Es stimmt, daß unser Plan sachverständige Untersuchungen erfordert; das haben wir vom ersten Tage an vorausgesetzt und gefordert; diese Untersuchung ist jetzt im Gange. In dieser Hinsicht kann uns gerechterweise kein Vorwurf gemacht werden. Es ist das Los aller kühnen und fruchtbaren Ideen, Anlaß zu Einwänden zu geben, denen dann begegnet werden muß. Nur das Alltägliche ist dieser Mühe überhoben.

Unser Vorschlag ist weder ein Verzögerungsmanöver noch eine aus Verlegenheit vorgebrachte Ausflucht.

Im vergangenen September lag uns zum ersten Male ein Vorschlag vor, der die Schaffung nationaler militärischer Einheiten durch die deutsche Regierung vorsah, die später zu einem Bestandteil einer Atlantikarmee werden sollten. Bis dahin war nur von gegenseitigem Beistand der zwölf Signatarmächte des Atlantikpaktes untereinander unter den im Vertrag enthaltenen Bedingungen die Rede gewesen; die alliierten Besatzungstruppen in Deutschland sind in dieses Verteidigungssystem einbezogen; jeder gegen sie geführte Angriff würde eine Aggression gegen die alliierten Staaten selbst darstellen.

Die Ereignisse im Fernen Osten haben eine besorgniserregende Aehnlichkeit in der Lage Deutschlands und Koreas aufgezeigt: hier wie da haben wir ein Land, das durch eine Demarkationslinie in zwei Teile geteilt ist, und in beiden Fällen sind die zwei Zonen politischen Regierungsformen unterstellt, die in heftigem Gegensatz zueinander und dabei unter der Kontrolle und dem Schutz von Mächten stehen, die ihren Bestand garantieren. Unsere Befürchtungen sind um so berechtigter, als diese Mächte die einander feindlichen Zonen besetzt halten und sich damit im Falle der Invasion einer dieser Zonen unmittelbar und automatisch in einen Konflikt hineingezogen sehen würden. Jeder ist sich des Problems bewußt geworden, das sich in Deutschland in seiner ganzen Größe erhebt. Es handelt sich nicht nur darum, die alliierten Interessen gegen jeden Angriff von außen zu verteidigen, wie es ursprünglich der Sinn des Atlantikpaktes war. Die Verteidigung deutschen Gebietes und der deutschen Bevölkerung, für die wir ja die Verantwortung übernommen haben, müssen sichergestellt werden.

Deutschland ist tatsächlich von den Alliierten nach ihrem eigenen Willen entwaffnet worden und ist nicht in der Lage, sich selbst zu verteidigen. Ganz natürlich erhebt sich hier eine Frage. Können die Länder des Atlantikpaktes, die nicht nur die Verantwortung für die Verteidigung ihrer eigenen Interessen — was nur sie allein angehen würde —, sondern auch der Sicherheit Deutschlands übernommen haben, zulassen, daß Deutschland, obwohl ein Nutznießer der gemeinsamen Verteidigung, keinen aktiven Beitrag dazu leistet? Das ist die Frage, auf die wir eine Antwort finden müssen.

Der amerikanische Vorschlag sucht die Lösung in einer direkten Beteiligung autonomer deutscher Militäreinheiten an der atlantischen Verteidigung. Die französische Regierung ist der Ansicht, daß eine Lösung in der Richtung gesucht werden müßte, die Sie selbst in Ihrer im August 1950 angenommenen Empfehlung aufzeigen, die sich auf die Schaffung einer europäischen Armee bezog.

Diese Wahl entsprang für uns nicht aus dem Wunsch nach einem Notbehelf, sondern nach einem allumfassenden Programm, einer weitgesteckten politischen Zielsetzung, die wir auf das militärische Gebiet ausdehnen möchten, da wir uns auf wirtschaftlichem Gebiet bereits von ihr haben leiten lassen. Wir wünschen die Einigung Europas. Diese Idee gibt dem Europarat seine Daseinsberechtigung. Die Einheit Europas herzustellen — das ist unsere wesentlichste und vordringlichste Aufgabe. Ein solcher Leitgedanke ist nur in dem Maße richtig, als er sich als anwendbar und von den verschiedensten Gesichtspunkten aus brauchbar erweist. Die französische

Regierung zweifelt nicht, daß dies der Fall ist, und mir fällt die Aufgabe zu, Ihnen das zu beweisen.

Sie wissen, wie sehr meine Regierung für die Idee europäischer Lösungen eingenommen ist und sich immer stärker dafür einsetzt, weil sie davon überzeugt ist, daß die europäischen Länder durch keine andere Politik von ihrer Zersplitterung, ihren Zwisten und ihrer Ohnmacht befreit werden können.

Die Zersplitterung Europas ist eine ständige und immer noch zunehmende Ursache von Schwäche auf allen Gebieten, dem politischen, dem wirtschaftlichen und dem militärischen. Dagegen wären uns Wohlstand, Macht und Frieden sicher, wenn wir unsere Hilfsquellen zu einer organischen Einheit verschmelzen könnten. Wenn meine Regierung diese Ueberzeugung zum Ausdruck bringt, denkt sie dabei zur Zeit noch nicht an irgendeine politische Struktur, sei sie nun föderalistisch oder anders. Damit werden wir uns später befassen müssen.

Zur Zeit sehen wir unsere Aufgabe ausschließlich darin, in Uebereinstimmung mit den anderen europäischen Ländern eine Lösung der konkreten Probleme zu suchen und zu finden, vor die wir uns in der nächsten Zukunft gestellt sehen werden. Dabei lassen wir uns nicht von doktrinären Begriffen leiten, sondern versuchen, den praktischen Notwendigkeiten gerechtzuwerden.

Dieses Verfahren bedingt nicht die Schaffung eines Ueber-Staates, sondern beschränkt sich auf die Errichtung einzelner Institutionen auf einem bestimmten Gebiet. Wir haben es bereits bei unserem Plan für eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Kohle- und Stahlproduktion angewandt. Sie selber haben sogar dieses Verfahren empfohlen, indem sie die Schaffung von Spezialbehörden auf den verschiedensten Gebieten erwogen. Ein solches Verfahren ist frei von jeder ideologischen Bindung, es ist im wesentlichen praktisch in seinen Zielen und empirisch in der Methode.

Wir sehen uns also jetzt veranlaßt, dieselbe Methode auf das militärische Problem anzuwenden, das sich früher oder später auf jeden Fall erheben mußte. Nun ist es eher aufgetaucht, als wir gedacht und gewünscht hätten. Wir hätten gern erst den wirtschaftlichen und politischen Unterbau weiterentwickelt, ehe wir mit der Errichtung der militärischen Struktur beginnen. Aber wir können uns unsere Aufgaben nicht auswählen, sie stellen sich uns, und wir müssen sie ausführen, wie sie sich uns in den Weg stellen.

Eine induktive Methode dieser Art mag bei denjenigen auf Ablehnung stoßen, die — und sie sind in Frankreich besonders zahlreich vertreten — die deduktive Methode vorziehen, bei der man von oben ausgehend sich von den großartigen ideologischen Grundsätzen und fertigen Systemen zu ihrer Anwendung im einzelnen herabläßt. Der von uns eingeschlagene Weg geht auf die alterprobte britische Gepflogenheit in ihrer weisen, realistischen Art zurück. Sie werden verstehen, warum ich diese Feststellung so hervorhebe.

Wir setzen uns für die Organisation der Verteidigung auf europäischer Ebene ein, weil wir Europa, ein einheitliches und vollständiges Europa, errichten wollen. Wir haben diesen Wunsch und verfolgen ihn mit so viel Nachdruck und Ueberzeugnug, weil wir, wenigstens unter den gegebenen Umständen, keine andere Möglichkeit zur Lösung der deutschen Frage sehen. Es ist bemerkenswert, daß beide Gedankengänge zu derselben Schlußfolgerung führen. Sehen wir mit Mut und Offenheit den Tatsachen, so wie sie sind, ins Gesicht. Deutschland ist abgerüstet. Die Wiederaufrüstung Deutschlands zu erwägen, wäre gleichbedeutend mit einer Zuwiderhandlung gegen die eindeutigsten und formellsten internationalen Abmachungen, die bisher noch niemals in Frage gestellt worden sind. Außerdem würde es in den östlichen Ländern Europas eine Reaktion auslösen, deren Ausmaße wir noch nicht ermessen können, es würde der feindlichen Propaganda neue Nahrung zuführen, indem ihr Argumente geliefert würden, deren Anwendung höchst unangenehm für uns wäre. Unsere Politik sollte vielmehr auf eine Vermehrung unserer Verteidigungsmittel und gleichzeitig in mindestens ebenso hohem Maße auf eine Verminderung der in der Welt herrschenden Spannungen ausgerichtet sein.

Denn was bedeutet es eigentlich, „Deutschland wieder aufzurüsten"? Bevor wir die Frage diskutieren, wollen wir uns über die Begriffe, die Terminologie einig werden. Ein Land bewaffnen, das heißt, ihm oder seiner Regierung eine nationale Streitmacht zur freien Verfügung zu stellen, die geeignet wäre, zum Instrument seiner Politik zu werden. Es heißt nicht, ein Land zu bewaffnen, wenn man es nur in ein System der gemeinsamen Verteidigung mit einbezieht, das von der Gemeinschaft der Teilnehmerländer organisiert und gelenkt wird, die ihre kollektive Autorität über diese Organisation auf allen Gebieten und in allen Phasen ausübt. In einem solchen System gibt es keine nationale Armee und keine nationale Rüstung. Europa würde bewaffnet, und nicht ein europäisches Land für sich genommen.

Wenn Deutschland bereit ist, seine Staatsbürger zu bevollmächtigen oder zu verpflichten, in einer europäischen Armee zu dienen, so würde das keine Aufrüstung des Landes selbst bedeuten. Es würde nur seinen Anteil an den Lasten und Verantwortungen übernehmen, die ihm als militärischem Mitglied einer europäischen Vereinigung obliegen.

Natürlich muß Deutschland selbst bestimmen, ob es gewillt ist, diesen Weg einzuschlagen. Es ist nicht meine Sache, eine Auslegung der deutschen Denkweise zu geben oder die deutsche Willensäußerung vorwegzunehmen. Was Frankreich anbetrifft, so ist es der Ansicht, daß es seine eigene Haltung weniger durch Erwägungen eigener Vorliebe oder Annehmlichkeit bestimmen lassen sollte als vielmehr durch die Achtung vor seinen Verpflichtungen und durch den Wunsch, dem Frieden und der Freiheit aller derjenigen Völker zu dienen, denen diese Dinge am Herzen liegen.

Man wird mich vielleicht fragen, ob es wirklich notwendig ist, eine europäische Organisation einzuschalten, wenn wir Deutschland ebenso gut in eine Atlantikarmee eingliedern könnten, in die auch die Vereinigten Staaten und Kanada eintreten würden.

Meine Antwort ist, daß man zur Zeit unter dem Ausdruck Integration der Atlantikarmee die Einrichtung eines einzigen Oberkommandos versteht, während die nationalen Einheiten und sogar die nationalen Armeen bestehen bleiben. Es würde übrigens schwierig sein, eine wirkliche Atlantikarmee zu schaffen, das heißt eine nach einheitlichen Regeln aufgestellte und ausgebildete Armee unter der Leitung einer Atlantikbehörde. Eine solche Ausweitung des Problems würde keine Vereinfachung

bedeuten, und die vorgesehene Lösung würde das Problem nicht für die Länder lösen, die nicht zu den Unterzeichnern des Paktes gehören. Schließlich ist das Ziel des Atlantikpaktes, wie bereits ganz richtig herausgestellt wurde, ein zeitgebundenes, während die europäische Armee, wie wir sie verstehen, eine Dauerlösung darstellt und den Frieden Europas gegenüber allen Bedrohungen, von innen oder von außen, jetzt und in Zukunft garantieren soll.

Es muß unbedingt erkannt und verstanden werden, daß die Europa-Armee nicht eine zusammengewürfelte Masse nationaler Einheiten sein darf, die bei der ersten Erschütterung auseinanderzufallen droht. Sie muß eine Dauereinrichtung werden, die man nicht nach Belieben aus einer Anwandlung von nationalem Egoismus oder vorübergehender Mißverständnisse wegen verlassen kann.

Ihre Grundlage ist nicht eine einfache vertragliche Verpflichtung, die man aufkündigen oder ableugnen kann, ein vergängliches Bündnis, wie sie die Geschichte in solcher Vielfalt aufweist.

Darum müssen sich die Staaten damit abfinden, einen Teil ihrer Autonomie zugunsten einer kollektiven Autorität aufzugeben, an der sie selbst beteiligt sind, der sie sich aber von vornherein unterstellen. In diesem Fall würde es sich um einen europäischen Minister oder Hohen Kommissar für die Verteidigung handeln, der der Kontrolle eines die Vertreter aller beteiligten Mächte umfassenden Ministerausschusses unterstellt sein würde. Diese Behörde würde für die Anwerbung, Ausbildung und Unterhaltung der europäischen Armee verantwortlich sein. Sie würde das gemeinsame Verteidigungsbudget aufstellen und, falls erforderlich, einer gemeinsamen interparlamentarischen Versammlung Rechenschaft über die Geschäftsführung ablegen.

Es wird keinerlei Diskriminierung unter den beteiligten Ländern geben. Allerdings werden Bestimmungen von nur vorübergehender Art getroffen werden müssen, die der Tatsache Rechnung tragen, daß die meisten Teilnehmerländer zur Zeit nationale Armeen haben, während einige keine haben. Auch muß berücksichtigt werden, daß die einen militärische Verpflichtungen außerhalb Europas haben und andere nicht. Es sind dies Unterschiede in der Lage, aber nicht in der Behandlung.

Es handelt sich also nicht mehr einfach um ein Mittel zur Beruhigung der Angst oder zur Abwehr einer Gefahr wie zum Beispiel der einer militärischen Besetzung oder einer einseitig aufgezwungenen Herrschaft. Die Demokratien haben gezeigt, daß sie unfähig sind, ein Zwangsregime durchzuführen, worin sich die totalitären Regierungen so hervortun, denn dies ist ja der eigentliche Sinn ihres Daseins.

Die Garantie, die wir anstreben, soll darin liegen, daß die Verknüpfung der Interessen, die tatsächliche Solidarität so stark sind, daß niemand sich ihnen entziehen kann. Die entnationalisierte Armee wird, wenn sie einmal eindeutig und endgültig im Dienst der kollektiven Sicherheit eingesetzt ist, nicht wieder von diesem ausschließlichen Ziel abgelenkt werden können.

Wie ich bereits angedeutet habe, ergeben sich zahlreiche Probleme technischer Art. Keines von ihnen ist unlösbar, wenn der ehrliche Wille vorhanden ist, eine Lösung zu finden. Es wird Aufgabe der Fachleute sein, die beste Lösung herauszusuchen. Aber wir dürfen es nicht zulassen, daß uns die Fachleute bei dieser geistigen Vorbereitung ihre Mitarbeit versagen und uns von einem politischen Ziel abzubringen versuchen, das von politisch verantwortlichen Menschen mit Herz und Gewissen als der einzige Weg bestimmt und erkannt worden ist, der den Anforderungen der Gegenwart entspricht. Die richtigen Lösungen werden nur durch die gemeinsamen Bemühungen der politischen und militärischen Instanzen gefunden werden können.

Wir sind in demselben oder vielleicht in noch höherem Maße als andere von dem Wunsch beseelt, so schnell wie möglich zum Ziel zu gelangen. Frankreich kann sich bei seiner geographischen Lage keinen Zeitverlust leisten. Es ist daher bereit zu jeder Konzession, die zu einer baldigen Einführung eines gemeinsamen Verteidigungssystems beitragen kann. Aber Frankreich würde es für einen schwerwiegenden und vielleicht nicht wieder gutzumachenden Fehler halten, wenn man alle anderen Ueberlegungen hinter dem Wunsch nach Eile zurückstellen wollte.

Das von Frankreich vorgeschlagene System ist sicherlich keine Lösung, die ihrer leichten Durchführbarkeit wegen gewählt wurde. Bei keinem System wird es leicht sein, seine Annahme zu erreichen und seine Anwendung durchzusetzen. Wie die Wahl auch ausfällt, es wird zunächst erprobt werden müssen.

Aber es sollte wenigstens anerkannt werden, daß Frankreich mit seinem Vorschlag ein Beispiel der Selbstverleugnung gegeben hat. Frankreich, das überlieferungsgemäß eine so starke Bindung zu seiner Armee hat, das so stolz ist auf diese Armee, die das Werkzeug seiner Einheit und Unverletzbarkeit und so oft der Vorkämpfer für Idealismus und Freiheit war; es ist bereit, diese Armee den Erfordernissen Europas zu unterwerfen, sie ohne Privilegien oder Vorbehalte in einer übernationalen Organisation aufgehen zu lassen.

Das ist in großen Linien der Vorschlag, der in seiner Kühnheit überraschend und mit den hohen Voraussetzungen, die er an den guten Willen aller stellt, vielleicht sogar erschreckend wirken mag. Aber ich frage Sie, ist es wirklich zu kühn, von den Völkern und ihren Staatsmännern zu erwarten. daß sie nicht nur zu der geistigen Vorarbeit, sondern auch zum tatsächlichen Aufbau entschlossen sind, solange noch Zeit ist, in Ruhe und ohne Panik daranzugehen?

Warum sollten sie nicht die nötige Kühnheit für die Sache des Friedens aufbringen, da sie doch noch niemals mit Heldentum und Opfermut gegeizt haben im Kampf oder in Zeiten der Not?

Wird man endlich im Kampf gegen den Krieg andere Mittel anwenden als die sogenannten klassischen, die, wenn der Konflikt ausbricht, so bald aufgegeben und als überholt beiseitegeschoben werden?

Aber Ihnen braucht man diese Frage nicht zu stellen, denn schon allein Ihre Gegenwart hier stellt eine Herausforderung an die üblichen Methoden dar; durch Ihre Stimmabgabe haben Sie sich hinter die Leitgedanken unseres Planes gestellt, ja vielmehr, Sie waren überhaupt die Anreger des Planes. Dieser Plan ist im wesentlichen das, was Sie empfohlen haben, und was in dem Vorschlag enthalten ist, der Ihnen soeben vom Allgemeinen Ausschuß (Politischen Ausschuß) zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Auch habe ich diese Ideen in einem kürzlich erschienenen Artikel des Präsidenten dieser Versammlung wiedergefunden, der sie meisterhaft definierte und verteidigte.

Nein, die europäische Armee ist keine Utopie, keine hypothetische, von der Verwirklichung weit entfernte Möglichkeit. Sie ist eine für das zukünftige Europa unentbehrliche Einrichtung. Sie ist eine Entwicklung, die sich für uns auf dem Wege, den wir in vollem Bewußtsein eingeschlagen haben, ergibt.

Lassen Sie uns nun nicht das Ziel verleugnen, das wir uns selber gesteckt haben[8b].

*Auswirkungen der Straßburger Rede Schumans*

Schon wenige Tage nach der bedeutsamen Erklärung Schumans in Straßburg erzielten der Rat der Stellvertreter und der Militärausschuß der Atlantikpaktmächte wesentliche Fortschritte. Im Militärausschuß erklärte sich Frankreich im Prinzip mit der Bildung deutscher „Brigaden" einverstanden. Großbritannien und die skandinavischen Länder erklärten bei den Beratungen der Stellvertreter in London, daß sie nichts dagegen einzuwenden hätten, wenn Frankreich den Versuch machen würde, eine europäische Armee zu bilden. Allerdings unter der Voraussetzung, daß die Europäer selbst damit einverstanden und sich über die Mittel und Schlüsse klar seien, wie die europäische Armee organisiert, ausgerüstet und unterhalten werden solle. Auf beiden Seiten erklärte man sich bereit, die praktischen Möglichkeiten einer solchen Armee im Laufe der nächsten Monate und Jahre genau zu prüfen. Die Schaffung eines atlantischen Verteidigungssystems solle aber deshalb nicht weiter aufgeschoben werden.

Diese Haltung Großbritanniens und der skandinavischen Länder bedeutete nicht, daß diese Länder gewillt waren, der europäischen Armee beizutreten. Frankreich verblieben daher als Partner für die etwaige Durchführung seines Planes praktisch nur diejenigen Staaten, die bereits im Sommer 1950 den Plan Schumans für eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgegriffen hatten.

Aus dieser Sachlage läßt sich der französische Vorschlag verstehen, wonach die Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gleichzeitig die oberste politische und parlamentarische Behörde für die europäische Armee sein sollten.

Bei den Beratungen der Stellvertreter und des Militärausschusses galt es nun, eine für alle Partner annehmbare Formulierung für die Art der Verbindung der Organisation der europäischen Armee mit der der atlantischen Streitkräfte zu finden. Dabei bildete das deutsche Problem auch weiterhin die Hauptschwierigkeit.

Alle diese Ueberlegungen wurden nun von der dramatischen Zuspitzung des Koreakonfliktes überschattet, die durch das Eingreifen rot-chinesischer Verbände in Korea erfolgt war.

## Der Pleven-Plan und die Begegnung Truman — Attlee

*Regierungsbesprechungen in London und Washington*

Nach der Ankündigung Präsident *Trumans* vom 30. November 1950, daß die Vereinigten Staaten dem Eingreifen Rot-Chinas unter Umständen mit der Verwendung der Atombombe begegnen würden, schien die Gefahr eines Dritten Weltkrieges näher als je zuvor. Aus dieser Besorgnis entstand der Beschluß des britischen Premierministers *Attlee,* zu einer persönlichen Aussprache mit Präsident *Truman* am 4. Dezember 1950 nach Washington zu reisen. In die diplomatischen Vorbereitungen dieser Reise wurde auch die Frage der europäischen Verteidigung einbezogen. In diesem Zusammenhang fanden am 2. Dezember 1950 in London Besprechungen zwischen *Pleven, Schuman, Attlee* und *Bevin* statt. Die Franzosen waren dabei offensichtlich bemüht, die Stellung Attlees in Washington dadurch zu stärken, daß sie ihm die Möglichkeit gaben, auf eine einheitliche Haltung der europäischen Staaten in der Verteidigungsfrage hinzuweisen.

Die Frage der europäischen Verteidigung kam auch tatsächlich in Washington zur Sprache, da sie für die Festlegung der Antwort des Westens auf die sowjetische Note vom 3. November 1950[9] von entscheidender Bedeutung war. In dieser Note hatte die Sowjetunion die Einberufung des Rates der Außenminister vorgeschlagen, um über die in Potsdam beschlossene Entmilitarisierung Deutschlands und die „in dieser Frage bestehenden unterschiedlichen Auffassungen der vier Besatzungsmächte" zu beraten. Damit war die Frage der Wiederbewaffnung Deutschlands aus der Ebene der Ausschußberatungen auf die höchste Ebene der diplomatischen und politischen Entscheidungen gerückt. Das Kommuniqué dieser Besprechungen zwischen Truman und Attlee schweigt über diesen Punkt.[10] Es ist jedoch anzunehmen, daß die Frage, ob die militärische Einbeziehung Deutschlands nun abgebremst oder besonders stark vorangetrieben werden solle, in dieser Besprechung behandelt wurde. Die weiteren Verhandlungen geben gewisse Hinweise darauf, wie hier auf höchster Ebene die Entscheidung gefallen sein dürfte.

*Die Auswirkungen des französischen Besuches in London*

Kurz nach der Rückkehr Plevens und Schumans aus London wurde der französische Delegierte beim Rat der Stellvertreter, Hervé *Alphand,* zu Besprechungen nach Paris berufen. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 6. Dezember 1950 bekanntgegeben, daß die französische Regierung die vom Spofford-Ausschuß ausgearbeiteten Vorschläge als Uebergangslösung bis zur Schaffung einer europäischen Armee billigte. Dieser sogenannte Spofford-Plan hielt an dem Grundsatz einer europäischen Armee fest, gestattete jedoch die Schaffung deutscher Kampfgruppen mit einer Stärke von etwa

6000 Mann auf der Grundlage, daß das Verhältnis deutscher Truppen gegenüber den Truppen der anderen Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes 1:5 betrage. Amerikanischerseits hatte man sich also bereit gezeigt, von der Bedingung der sofortigen Aufstellung deutscher „Divisionen" abzugehen, während Frankreich die Mochsche These deutscher „Arbeitsbataillone" fallengelassen hatte. Auch das Projekt eines europäischen Verteidigungsministers hatte Frankreich zurückgezogen. Dafür war von holländischer Seite nun die Einsetzung eines zivilen Hohen Kommissars vorgeschlagen worden, der die Eingliederung deutscher Einheiten in die gemeinsame Armee der Atlantikpaktstaaten überwachen sollte. Die ursprüngliche französische Bedingung, wonach die Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl weiteren Entscheidungen in militärischen Fragen vorausgehen solle, wurde nicht mehr erwähnt.

Sicherlich stellte dieser Kompromiß eine Ueberwindung der bisherigen scharfen Gegensätze dar. Es konnte aber nicht übersehen werden, daß es Frankreich gelungen war, genügend Sicherungen einzubauen, die nicht mit dem Grundsatz einer militärischen Gleichberechtigung aller an der Verteidigung teilnehmenden Staaten in Einklang zu bringen waren.

Die Regierung der Bundesrepublik erhielt von den Londoner Beschlüssen zunächst nur durch Pressemeldungen Kenntnis, die sich zum Teil widersprachen. Im Bundeskanzleramt wurde daher betont, daß eine offizielle Stellungnahme nicht erfolgen könne, solange keine direkten Vorschläge an die Bundesregierung gerichtet würden.

## Pleven-Plan und Spofford-Plan

### *Die Londoner Empfehlungen*

Am 12. Dezember 1950, am Vortage des Abschlusses der gemeinsamen Beratungen des Spofford-Ausschusses und des Militärausschusses in London umriß Außenminister *Schuman* vor der Nationalversammlung in Paris nochmals die Ziele der französischen Außenpolitik:

1. Schnelle Organisation einer kollektiven europäischen Verteidigung;
2. Achtung internationaler Abkommen;
3. Die Bewahrung Deutschlands vor einer Wiedergeburt des Militarismus.

Schuman betonte, die Schaffung einer europäischen Armee sei die einzige Lösung des deutschen Problems.

Am 13. Dezember 1950 traten der Militärausschuß und der Rat der Stellvertreter zu einer gemeinsamen Sitzung in London zusammen. Die Konferenz billigte verschiedene Dokumente über die militärischen und politischen Aspekte der Eingliederung deutscher Einheiten. Die Empfehlungen sahen vor:

1. Die sofortige Ernennung General *Eisenhowers* als Oberkommandierenden der Nordatlantikarmee und die Aufstellung dieser gemeinsamen Armee im Jahre 1951.
2. Sofortige Aushebung deutscher Truppen in der Stärke von Brigaden.
3. Die deutschen Kontingente sollen ein Fünftel des totalen Effektivbestandes der Atlantikpaktarmee in Westeuropa nicht übersteigen.
4. Ermächtigung an Frankreich, seine Pläne zur Bildung einer kleineren europäischen Armee im Rahmen der Nordatlantikpaktarmee weiter zu fördern.

Diese Empfehlungen bildeten nun die Grundlage für die wenige Tage später in Brüssel beginnende Konferenz des Verteidigungsausschusses der Nordatlantikstaaten und des aus den Außenministern der Signatarstaaten bestehenden Atlantikrates.

### *Ablehnung des Spofford-Planes durch die Bundesregierung und die Opposition*

Da die Bonner Regierung keine Möglichkeit hatte, auf dem üblichen diplomatischen Wege zu diesen Problemen Stellung zu nehmen, kam es wieder zu einem Interview mit dem Korrespondenten der Nachrichtenagentur INS, Kingsbury *Smith*, das diesmal von Bundeskanzler *Adenauer* und dem Führer der sozialdemokratischen Opposition, Dr. Kurt *Schumacher*, gemeinsam gegeben wurde. Dr. Adenauer erklärte, er habe bereits vor einigen Tagen zu verstehen gegeben, daß ein solcher Plan von der deutschen Oeffentlichkeit, der deutschen Bundesregierung und dem Parlament zurückgewiesen werden würde.

„Ich wünsche, die Verhandlungen der Atlantikpaktstaaten nicht zu stören. Ich wünsche nur zu verhindern, daß uns der gegenwärtige Plan in aller Form vorgelegt wird. Wenn das geschähe, kämen wir in die unglückliche Lage, ihn ablehnen zu müssen."

Wie stark die deutschen Bedenken gegen die Londoner Empfehlungen waren, geht daraus hervor, daß Dr. Adenauer zu verstehen gab, der Spofford-Plan könne die deutsche Unterstützung für das Schuman-Plan-Projekt beeinträchtigen.

Dr. *Schumacher* erklärte namens der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, daß der Spofford-Plan der Bruch eines Versprechens sei, das die Vereinigten Staaten führenden Politikern der Bundesrepublik gegeben hätten. Er müsse das deutsche Volk davor warnen, diesem Plan zuzustimmen, selbst wenn er von der Bundesregierung angenommen werden sollte. Dr. Schumacher erklärte:

„Die Amerikaner haben uns gesagt, wenn die Deutschen sich an einer atlantischen Streitmacht beteiligen, werden sie volle Gleichberechtigung erhalten. Jetzt haben die Amerikaner genau das Gegenteil getan, um die französische Zustimmung zu einem deutschen Verteidigungsbeitrag zu erhalten. Man kann die Freiheit aber nicht verteidigen, wenn man willkürlich einige Soldaten als erstklassig und andere als zweitklassig einstuft und den zweitklassigen gefährlichere Aufgaben zuweist."

Abschließend erklärte er:

„Die vorherrschende Einstellung in Europa ist gegenwärtig noch die Unterscheidung von Siegern und Besiegten. Damit muß Schluß gemacht werden. Die Deutschen bringen einer internationalen Organisation und einem geeinten Europa viel guten Willen entgegen. Aber die anderen leben geistig noch als Sieger von 1945."

Von alliierter Seite ließ man die deutsche Bundesregierung wissen, daß die Informationen des Bundeskanzlers unvollständig und teilweise falsch und überholt seien. In Kreisen der britischen Hohen Kommission erklärte man, der Plan, der der Deutschen Bundesregierung schließlich vorgelegt würde, werde beträchtliche Unterschiede gegenüber dem Plan aufweisen, den der Bundeskanzler jetzt für unannehmbar halte. Diesen Nachrichten gegenüber zeigte man sich in Bonn jedoch betont zurückhaltend und erklärte, daß die Ergebnisse zunächst abgewartet werden müßten.

## Die Brüsseler Konferenz der Atlantikpaktstaaten vom Dezember 1950

### *Veränderte Voraussetzungen*

Am 18. Dezember 1950 traten in Brüssel die Verteidigungs- und Außenminister der Atlantikpaktstaaten zur Prüfung der Londoner Empfehlungen vom 13. Dezember zusammen.

Inzwischen waren zwei Ereignisse eingetreten, die für den Verlauf der Konferenz und deren Ergebnisse von großer Bedeutung wurden. Als sich die französische Delegation bereits zur Abreise nach Brüssel fertig machte, traf in Paris eine amerikanische Note ein, die der französischen Regierung die Zusicherung gab, daß ihre Thesen über die Wiederbewaffnung Deutschlands von den Vereinigten Staaten voll und ganz berücksichtigt werden würden.

In Paris erblickte man in dieser Zusicherung das Verständnis der Vereinigten Staaten für den französischen Wunsch nach Verschiebung des Problems der Einbeziehung Deutschlands in die Atlantische Gemeinschaft. Die französische Presse betonte jedoch, Frankreich wolle die gegebene Billigung des Spofford-Planes nicht widerrufen, sondern lediglich bewirken, daß ein endgültiger Beschluß erst gefaßt werde, wenn sich die Besatzungsmächte mit der Bundesregierung über deren Forderungen nach Gleichberechtigung verständigt hätten und nicht vorher.

Etwa zur gleichen Zeit, als die amerikanische Note in Paris eintraf, wurden den Regierungen Frankreichs und Großbritanniens sowjetische Noten übermittelt,[11] in denen sie im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Einbeziehung der Bundesrepublik in die westeuropäische Verteidigung der Verletzung des französisch-sowjetischen beziehungsweise des britisch-sowjetischen Vertrages beschuldigt wurden.

Diese beiden Ereignisse veränderten die Voraussetzungen der Brüsseler Konferenz. Das deutsche Problem, welches bisher die zentrale Frage in den Beratungen der Atlantikpaktmächte gebildet hatte, trat unter diesen Umständen in den Hintergrund.

### *Die Ergebnisse der Brüsseler Konferenz*

Der Verteidigungsausschuß der Atlantikpaktmächte billigte auf seiner ersten Sitzung am 18. Dezember 1950 die Empfehlungen des Rates der Stellvertreter und des Militärausschusses.

In der anschließenden gemeinsamen Sitzung mit den Außenministern erhielten die Londoner Empfehlungen den Charakter eines offiziellen Beschlusses der Atlantikpaktmächte.[12]

Das wichtigste Ergebnis war dabei der Vorschlag zur Ernennung General Eisenhowers zum Oberkommandierenden der gemeinsamen Streitkräfte. Wenige Stunden später traf bereits die bejahende Antwort Präsident Trumans in Brüssel ein.

Die kurzen Erklärungen des Kommuniqués, die sich mit der deutschen Wiederbewaffnung befassen, sind bezeichnenderweise im Konjunktiv gehalten. Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten wurden aufgefordert, die Prüfung dieser Frage mit der Regierung der Bundesrepublik weiter zu verfolgen. Die Außenminister der drei Westmächte ermächtigten ihrerseits die Hohen Kommissare, „auf dem Verhandlungswege mit der Regierung der Deutschen Bundesrepublik dieses Problem auf Grund der vom Rat gemachten Vorschläge weiter zu verfolgen und gleichzeitig etwaige Veränderungen am gegenwärtigen Besatzungsregime zu prüfen, die logischerweise im Zusammenhang mit einem deutschen Verteidigungsbeitrag stehen könnten.[13]

Das Projekt der Aufstellung deutscher Kontingente in der Stärke von Brigaden hatte zwar diesmal die verbindliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes gefunden. Es zeigte sich aber, daß von dieser prinzipiellen Entscheidung bis zu ihrer praktischen Verwirklichung noch ein weiter Weg war, während man sie bisher als unmittelbar bevorstehend erwartet hatte.

### *Die Gründe für das amerikanische Einschwenken*

Für den amerikanischen Entschluß, den Gedanken der sofortigen Aufstellung deutscher Kontingente aufzugeben, waren sicherlich nicht nur die französischen Vorstellung maßgeblich. Die Einmütigkeit der deutschen Ablehnung einer deutschen Wiederbewaffnung ohne politische Gleichberechtigung fiel vielleicht noch stärker ins Gewicht. Vor allem aber war die Möglichkeit der Einbeziehung Deutschlands in das atlantische Verteidigungssystem nun zu einem Druckmittel für die bevorstehenden Verhandlungen mit der Sowjetunion geworden, dessen Bedeutung man nicht durch verfrühte Festlegungen schwächen wollte. Alle diese Faktoren zusammen hatten nun eine Situation geschaffen, die im Grunde sowohl den französischen wie den deutschen Wünschen, allerdings aus ganz verschiedenen Gründen, entgegenkam. Für die französischen Neutralisten und die radikalen Gegner jeder

Art von deutscher Wiederbewaffnung, wie etwa den Verteidigungsminister Moch, eröffnete der Zeitgewinn vor allem eine, wenn auch geringe Hoffnung, daß eine Verständigung mit der Sowjetunion alle weiteren Sorgen über den deutschen militärischen Beitrag überflüssig machen würde. Für Außenminister *Schuman* und Bundeskanzler *Adenauer* bot sich nun die Möglichkeit, in der Zwischenzeit die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und vielleicht auch andere europäische Organisationen ohne Störung durch militärische Probleme voranzutreiben.

Für den Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei und Führer der Opposition, Dr. *Schumacher,* war das Ergebnis der Brüsseler Konferenz nicht befriedigend, da sie die Aussichten für eine unmittelbare Beteiligung deutscher Verbände an einer internationalen Armee verringerte, wenn auch das Eingehen der Atlantikpaktmächte auf die besonders von der SPD erhobenen Forderung nach militärischer und politischer Gleichberechtigung den Interessen Dr. Schumachers entgegenkam.

Der Pariser Korrespondent der *New York Times,* C. L. *Sulzberger,* berichtete seiner Zeitung am 20. Dezember 1950 über die abschließenden Eindrücke der Brüsseler Konferenz. Er schrieb unter anderem:

„Durch eine besonnene Behandlung des kitzligen Problems der deutschen Teilnahme an der gemeinsamen Verteidigung des Westens wurde dieses hochexplosive politische Problem ‚auf Eis gelegt'. Natürlich wird Bonn aufgefordert, seine Haltung über eine eventuelle Zusammenarbeit an der Verteidigung des Kontinents bekanntzugeben. Aber die Erkenntnis der Tatsache, daß die Umstände — vor allem die innenpolitische Lage Westdeutschlands — jede positive Maßnahme in dieser Frage für einige Monate verhindern, hebt das Problem aus allen hysterischen und aufregenden gegenwärtigen Erwägungen heraus."

## Das Echo auf die Brüsseler Konferenz

### *Zustimmung in Großbritannien*

In London wurden die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz sowohl in politischen als auch militärischen Kreisen begrüßt. Die Londoner *Times* vom 20. Dezember 1950 schrieb:

„Klar ist auf jeden Fall, daß eine deutsche Wiederbewaffnung noch immer nur ein Gedankengebilde ist. Die deutsche Bundesregierung wird nicht sofort damit einverstanden sein, ihre Dienste unter den Bedingungen des Atlantikrates zur Verfügung zu stellen. Der Forderung nach militärischer Gleichstellung — die in den vom Rate vorläufig vereinbarten Vorkehrungen nicht vorgesehen ist — haben die Deutschen die Forderung nach politischer Gleichstellung hinzugefügt. Diese wäre nach deutscher Auffassung durch Ablösung des ihnen auferlegten Besatzungsstatutes durch einen auf dem Verhandlungswege geschaffenen Vertrag zu erreichen. Das eröffnet ein ganz neues Kapitel heikler und schwieriger Diskussionen, bei denen Fragen sowohl unter den Westmächten als auch zwischen ihnen und den Deutschen gründlich erörtert werden müssen. Die Westmächte sollten gegenüber der Sowjetregierung keinen Zweifel daran lassen — und werden das sicherlich auch nicht tun —, daß sie, wenn es wirklich eine Zukunft für Deutschland gibt, welche die Sicherheit des Westens wie auch des Ostens gewährleistet, selbst jetzt, während jene Dinge verhandelt werden, bereit sind, sich mit ihr an den Konferenztisch zu setzen. Die Verteidigungsstreitmacht wird nicht allein um ihrer selbst willen geschaffen, sie ist auch das Mittel zur Herbeiführung des Kräftegleichgewichtes, das es dem Westen ermöglichen wird, unter gleichen Bedingungen zu verhandeln."

### *Eine Erklärung des französischen Außenministers*

In Frankreich erklärte Außenminister *Schuman* vor der außenpolitischen Kommission des Rates der Republik, die Frage der Beteiligung Deutschlands an der gemeinsamen Verteidigung bleibe im Rahmen der im gegenwärtigen Besatzungsstatut festgelegten Verbote und Einschränkungen, doch hätten sich die Unterzeichnerstaaten des Nordatlantikpaktes über den Charakter der autonomen Kampfverbände geeinigt, die in Deutschland aufgestellt und der atlantischen Streitmacht eingegliedert werden könnten. In diesem Punkte müßten jedoch die Besprechungen mit der Bonner Regierung fortgesetzt werden.

### *Amerikanische Kritik*

In den Vereinigten Staaten wurden die Ergebnisse der Brüsseler Konferenz durch den scharfen Angriff des ehemaligen Präsidenten *Hoover* auf die amerikanische Außenpolitik überschattet. Hoover erklärte in einer Rundfunkansprache vom 20. Dezember 1950, die westeuropäischen Völker seien uneinig und ließen jeden Willen zum Widerstand gegen den aggressiven Kommunismus vermissen. Hoover forderte eine Beschränkung der amerikanischen Verteidigungsmaßnahmen. Europa solle nur noch Hilfe zuteil werden, wenn die europäischen Völker selbst ausreichende Streitkräfte aufstellen würden, um j e d e m Angriff begegnen zu können.

In seinem Bericht über die Brüsseler Konferenz mußte sich Außenminister *Acheson* am 22. Dezember 1950 in Washington vor allem mit diesen Ausführungen Hoovers auseinandersetzen. Die Ergebnisse der Konferenz selbst traten demgegenüber in den Hintergrund. Ueber Deutschland führte Acheson unter anderem aus:

„In Brüssel haben wir auch Maßnahmen in der sehr wichtigen Frage der Beziehung Deutschlands zur Verteidigung Westeuropas getroffen und die Hindernisse aus dem Weg geräumt, die einer deutschen Teilnahme im Wege standen. Wir haben den Deutschen klar zu verstehen gegeben, daß ihre Teilnahme eine Angelegenheit ist, die mit ihnen erörtert werden muß. Ihr Wille und ihre begeisterte Zusammenarbeit ist eine grundlegende Voraussetzung für jeden weiteren Schritt. Wir haben klargemacht, daß, wenn sie an diesen Bemühungen teilnehmen, ihre Beziehungen mit den Nationen Westeuropas und den Vereinigten Staaten natürlich auf

einer anderen Grundlage beruhen werden und können, als dies gegenwärtig der Fall ist."

Bemerkenswert ist ferner eine Aeußerung des bekannten Militärschriftstellers Hanson W. *Baldwin:*

„In Deutschland, das zwischen Ost und West geteilt ist, aber keinem von beiden untertan ist, sondern nur einem größeren Deutschland, muß die Wiedergeburt des Nationalismus in Rechnung gestellt und benutzt werden, wenn eine echte Verteidigung Westeuropas aufgebaut werden soll. Der gegenwärtige Kompromiß, keine größeren Einheiten als deutsche Kampfgruppen aufzustellen, die unter einem höheren alliierten Kommando eingesetzt werden sollen, wird sich als politisch, psychologisch und militärisch undurchführbar erweisen."

*Die Haltung der Bundesregierung und der Opposition*

Während sich die Bundesregierung bewußt jeden Kommentars enthielt, um die angekündigte Unterrichtung durch die Hohen Kommissare abzuwarten, nahm der Führer der Opposition, Dr. Kurt *Schumacher,* bereits am 19. Dezember 1950 Stellung zu den Ergebnissen der Brüsseler Konferenz. Er bezeichnete die Brüsseler Beschlüsse als „nicht einmal diskutierbar". Solange die Alliierten glaubten, daß ihre Einigung untereinander auch das Problem der deutschen Wiederaufrüstung löse, werde man zu keinem Ergebnis kommen. Man könne die Probleme von heute nicht mit Methoden von gestern lösen.

„Die Alliierten diskutieren über uns, als ob wir für ihre eigenen in Potsdam gemachten Fehler bestraft werden sollten. In Deutschland erkannte man schon früher als in London, Washington oder Paris, daß eine dauerhafte Freundschaft mit Moskau eine gefährliche Illusion ist, und wir sehen nicht ein, weshalb wir den Alliierten besondere Hilfe nur deshalb leisten sollen, weil sie selbst die Situation vor fünf Jahren verkannt haben. Die Frage, ob Westeuropa von dreißig, sechzig oder hundert Divisionen verteidigt werden soll, ist neben der Grundfrage, ob das deutsche Volk einen der Verteidigung würdigen Staat haben wird, völlig unwichtig."

Am 21. Dezember 1950 wurde Dr. *Adenauer* von den Alliierten Hohen Kommissaren in einer fast fünfstündigen Konferenz eingehend über die Beratungen und Beschlüsse der Brüsseler Konferenz unterrichtet. Es wurde vereinbart, daß in Kürze Besprechungen zwischen deutschen und alliierten Sachverständigen stattfinden werden, in denen das Ausmaß und die Art des deutschen Beitrages geprüft werden sollen. Das Ergebnis dieser Prüfung würde dann Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Alliierten Hohen Kommission und der Bundesregierung sein.

Am Tage darauf nahm Dr. Adenauer vor einem kleinen Kreis von Journalisten in Bonn Stellung zu den Ergebnissen der Brüsseler Konferenz.

Die Brüsseler Konferenz, so erklärte der Kanzler im einzelnen, habe mehrere sehr wichtige Entwickgungsabschnitte gebracht. Ein sehr wesentlicher davon sei, daß die Bundesrepublik an den Verhandlungen über die Aufstellung einer europäischen Armee als gleichberechtigter Partner teilnehmen werde. Bevor es zur Schaffung dieser Armee kommen werde, würden allerdings noch lange Besprechungen notwendig sein. Aus diesem Grund habe man sich entschlossen, schon jetzt eine Zusammenfassung der gegenwärtig vorhandenen Streitkräfte in Europa unter General Eisenhower vorzunehmen.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen vertrat der Bundeskanzler den Standpunkt, daß die Alliierten bei der geplanten Viermächtekonferenz mit der Sowjetunion wenig Rücksicht auf die Interessen und Wünsche der Deutschen nehmen würden, wenn die Bundesrepublik nicht ihre Bereitschaft erklären würde, einen Beitrag zur europäischen Verteidigung zu leisten.

Gleichzeitig betonte Adenauer jedoch, daß die Alliierten der Bundesrepublik völlige Freiheit in ihrer Entscheidung gelassen hätten, die Einladung zur Teilnahme an der europäischen Verteidigung anzunehmen oder Gegenvorschläge zu machen.

*Voraussetzungen für eine Beteiligung der Bundesrepublik*

In einer Rede auf dem Landesparteitag der westfälischen CDU in Bielefeld präzisierte Bundeskanzler *Adenauer* die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit den westeuropäischen Ländern:

1. Alle freiheitlichen Völker müßten ihre gesamte politische und militärische Kraft unverzüglich im Dienst des Friedens und zur Sicherung ihrer Freiheit einsetzen.
2. Das Besatzungsrecht müsse durch ein Vertragsrecht ersetzt und die Alliierte Hohe Kommission in eine Botschafterkonferenz umgewandelt werden.
3. Das deutsche Verteidigungskontingent müsse mit dem der anderen Partner absolut gleichberechtigt sein.
4. Die eigenen Leistungen der Bundesrepublik beim Aufbau ihrer Verteidigungsbereitschaft müßten durch finanzielle Unterstützung von den Alliierten ergänzt werden, damit der Bund seinen außerordentlich hohen sozialen Verpflichtungen gerecht werden könne.
5. Eine Viererkonferenz dürfe nicht zum Schaden Deutschlands enden.

Mit dieser Rede des Bundeskanzlers wurden die bisherigen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesregierung und der sozialdemokratischen Opposition hinsichtlich der Voraussetzungen für einen deutschen Verteidigungsbeitrag im Rahmen der atlantischen Streitkräfte weitgehend überbrückt. Vergleicht man die fünf Punkte Adenauers mit den Thesen Dr. Schumachers und seiner Partei vom Herbst 1950, so läßt sich eine weitgehende Uebereinstimmung feststellen[14]).

Die in den Brüsseler Beschlüssen angekündigten Besprechungen mit der Bundesregierung begannen am 9. Januar 1951 mit der Aufnahme informeller Besprechungen über militär-technische Angelegenheiten zwischen Vertretern der Alliierten Hohen Kommission und deutschen Sachverständigen.

Diese erste Phase der Besprechungen konnte Anfang Mai zum Abschluß gebracht werden — inzwischen hat eine weitere Phase begonnen. Am 10. Mai fanden Besprechungen zwischen Vertretern der Alliierten Hohen Kommission und einer deutschen Delegation unter Leitung von Staatssekretär

*Hallstein* statt, der als Sachverständige Professor Wilhelm *Grewe* und der Leiter des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen, Dr. Gustav *von Schmoller*, angehören. Gegenstand des Gespräches ist ein Meinungsaustausch über die Umwandlung des Besatzungsstatuts in vertragliche Abmachungen.

## Der Besuch Eisenhowers in Europa

### *Besprechungen in Deutschland*

Im Anschluß an seine Ernennung zum Oberbefehlshaber der Atlantischen Streitkräfte wurde General *Eisenhower* von Präsident *Truman* beauftragt, sich nach Europa zu begeben, um sich an Ort und Stelle von der Verteidigungsbereitschaft und den Verteidigungsmöglichkeiten der einzelnen Atlantikpaktstaaten zu überzeugen und um die Frage der Zusammensetzung eines internationalen Generalstabes und der Errichtung eines Hauptquartiers zu prüfen.

Eisenhower kam am 6. Januar 1951 nach Europa und besuchte Paris, Brüssel, Den Haag, Kopenhagen, Oslo, London, Lissabon, Rom und Luxemburg. Anschließend begab er sich nach Westdeutschland, von wo er nach einem kurzen Aufenthalt in Paris über Reykjavik und Ottowa nach den Vereinigten Staaten zurückflog.

General Eisenhower führte in allen Hauptstädten der Atlantikpaktstaaten Besprechungen mit den Regierungsoberhäuptern und den maßgebenden Ministern sowie militärischen Persönlichkeiten. Einzelheiten über die Besprechungen wurden nicht bekannt.

Bei seiner Ankunft in Deutschland erklärte General Eisenhower auf dem Rhein-Main-Flughafen in Frankfurt:

„... Ich habe nun einige Tage lang die Hauptstädte der Länder bereist, die zusammen die Nordatlantikpaktorganisation bilden. In Deutschland bin ich naturgemäß in einer etwas anderen Eigenschaft, da Deutschland bisher noch nicht Mitglied dieser Organisation ist ...

Ich möchte jedoch sagen, daß ich natürlich hoffe, daß das große deutsche Volk eines Tages mit der übrigen Welt zusammenstehen wird. Denn ich glaube, daß die Deutschen im Grunde die Freiheit lieben. Deshalb hoffe ich, daß es eines Tages mit uns allen zusammen in einer Reihe stehen wird. Wenn das der Fall ist, dann muß es den anderen Völkern in jeder Beziehung gleichgestellt sein. Ich würde mich niemals bereitfinden, eine Truppe zu befehligen, deren Soldaten, gleichgültig, woher sie kommen, nicht in der Ueberzeugung dienten, daß sie ihrem Lande, der Zivilisation und der Freiheit einen Dienst erweisen ...“

Am 22. Januar 1951 traf General Eisenhower auf einem Empfang des amerikanischen Hohen Kommissars, John J. *McCloy*, in Bad Homburg mit Bundeskanzler Dr. *Adenauer*, dem stellvertretenden Vorsitzenden der SPD, Erich *Ollenhauer*, dem Beauftragten für die Unterbringung der Besatzungstruppen, Theodor *Blank*, sowie den ehemaligen Generalen Hans *Speidel* und Adolf *Heusinger* zusammen. Dr. Schumacher war wegen Krankheit verhindert. Der Zusammenkunft ging eine Unterredung Eisenhowers mit den drei Hohen Kommissaren voraus, in der der General über den bisherigen Verlauf der Besprechungen mit dem Bundeskanzler und der deutsch-alliierten Millitärsachverständigen-Kommission zur Frage des deutschen Verteidigungsbeitrages unterrichtet worden war.

Ueber den Inhalt der Gespräche, die Eisenhower mit Dr. Adenauer und daran anschließend mit Erich Ollenhauer führte, ist nichts bekannt geworden. Ein Regierungssprecher erklärte lediglich, daß Dr. Adenauer von seiner halbstündigen Unterredung mit General Eisenhower sehr befriedigt gewesen sei. Allgemein wurde in Regierungskreisen betont, daß die Zusammenkunft in Homburg den Zweck erfüllt habe, einen Schlußstrich unter gegenseitige Ressentiments zu ziehen. Die Zusammenkunft habe aber schon ihrem Charakter nach keinen Anlaß zu entscheidenden politischen oder militärischen Gesprächen geben können.

### *Einladung zur Pariser Konferenz über die europäische Armee*

Während General Eisenhower die abschließenden Besprechungen seines Aufenthaltes in Europa in Paris führte, beschloß die französische Regierung am 24. Januar 1951, alle Mitgliedstaaten der Nordatlantikpaktorganisation und des Europarates mit Ausnahme Schwedens zu einer Konferenz über den Plan zur Schaffung einer europäischen Armee einzuladen. Ein Sprecher der französischen Außenministeriums erklärte in diesem Zusammenhang, daß eine solche Konferenz nur wenig Zweck haben würde, wenn die Bundesrepublik die Einladung zur Konferenz ablehnen sollte. Die Tatsache, daß Frankreich überhaupt beschlossen habe, eine solche Konferenz einzuberufen, sei der erste Beweis dafür, daß die französische Regierung nicht gewillt sei, auf die Eingliederung der Bundesrepublik in das westeuropäische Verteidigungsystem zu verzichten.

Der stellvertretende französische Hohe Kommissar in Deutschland, Armand *Bérard*, der die offizielle Einladung am 26. Januar 1951 an die Bundesregierung übermittelte, erklärte auf einer Pressekonferenz, die Initiative zu einer europäischen Armee liege auf der gleichen Linie wie die des Schuman-Planes. Der Plan sei keine Improvisation, die sich aus der gegenwärtigen Situation ergebe. sondern solle zu einer festen und dauerhaften Institution führen.

Die Bundesregierung nahm die französische Einladung am 30. Januar 1951 an.

### *Der Bericht Eisenhowers an den amerikanischen Kongreß*

Am 27. Januar 1951 traf General Eisenhower in Washington ein, wo er Präsident Truman, einer Sondersitzung des Kabinetts und dem Ständigen Ausschuß der Organisation des Nordatlantikpaktes Bericht erstattete. Am 1. Februar 1951 legte er dem Kongreß einen Bericht über die Ergebnisse seiner Reise vor. Diesem Bericht folgte am Tage darauf eine Rundfunkansprache an das amerikanische Volk.

In seinem Bericht an den amerikanischen Kongreß, in dem er die Verbundenheit der Vereinigten Staaten mit Westeuropa hervorhob, sagte *Eisenhower* über Deutschland:

„... Ich möchte nicht einmal meine verschiedenen Besprechungen in Deutschland erwähnen, und zwar aus einem ganz bestimmten Grunde. Ich persönlich bin der Ansicht, daß zunächst eine politische Plattform geschaffen werden muß, die eine schließliche und verdiente Gleichberechtigung Deutschlands vorsieht, ehe wir darüber sprechen können, ob deutsche Einheiten in irgendeine Armee aufgenommen werden. Ohne Frage möchte ich als einer der Befehlshaber keine widerstrebend kämpfenden Truppen haben; ich möchte in irgendeiner Armee unter meinem Kommando keinen Soldaten haben, der so dient wie die hessischen Soldaten, die während unseres Unabhängigkeitskrieges kämpften. Dies könnte lediglich Schwäche ergeben. Solange deshalb die Politiker, die Diplomaten und die Staatsmänner auf dieses Problem noch nicht die richtige Antwort gefunden haben, steht es dem Soldaten nicht zu, sich allzusehr damit zu beschäftigen ...“

Der Bericht Eisenhowers, der überall in Europa begrüßt wurde, fand auch in der Bundesrepublik eine günstige Aufnahme. Dr. *Adenauer* nahm zu dem Bericht wie folgt Stellung:

„Ich bin mit der Erklärung einverstanden; sie entspricht voll und ganz den Auffassungen der Bundesregierung.“

Ein offizieller Sprecher der SPD erklärte: „Seine (Eisenhowers) Ausführungen decken sich genau mit der von der SPD schon immer vertretenen Auffassung.“

Der Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion, August *Euler*, äußerte, die Erklärung Eisenhowers gebe die Auffassung wieder, die von der FDP seit zwei Jahren vertreten werde.

## Besprechungen zwischen Truman und Pleven

### *Das Kommuniqué*

Zur gleichen Zeit, da General Eisenhower den europäischen Kontinent wieder verließ, begab sich der französische Ministerpräsident *Pleven* zu Besprechungen mit Präsident *Truman* nach Washington.

Die Besprechungen brachten eine völlige Einigung in allen Fragen der europäischen Einheit und Verteidigung. In dem Kommuniqué über die Besprechungen zwischen Truman und Pleven vom 31. Januar 1951 heißt es zu dem Thema „Europäische Probleme“:

„Der Präsident und der Ministerpräsident erkannten beide die große Wichtigkeit Europas für die Verteidigung der gesamten freien Welt an. Der Ministerpräsident erläuterte die französischen Bemühungen um die Erzielung der europäischen Einheit. Er betonte in diesem Zusammenhang den französischen Wunsch, daß die Meinungsverschiedenheiten und Rivalitäten verschwinden mögen, die einer harmonischen Entwicklung der europäischen Wirtschaft und der Schaffung eines straff organisierten Europas entgegenstehen. Der Ministerpräsident stellte fest, daß es das Ziel der französischen Regierung sei, die Schaffung eines weiten europäischen Marktes zu fördern, der durch Abschaffung der Kartelle und diskriminierender Praktiken dem Wettbewerb offensteht.

Der Präsident und der Ministerpräsident waren sich grundsätzlich darüber einig, daß es für die Sache des Friedens in Europa und der Welt förderlich ist, das demokratische Deutschland schrittweise in jeder Hinsicht immer enger mit einer kräftigen westeuropäischen Gemeinschaft zusammenzuschließen.

Der Ministerpräsident informierte den Präsidenten über die letzten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Schuman-Plan.

Er äußerte sich anerkennend über das Interesse und das Verständnis, das dieser Plan in den Vereinigten Staaten gefunden hat. Der Präsident verlieh seiner Hoffnung Ausdruck, daß der Vertrag sobald wie möglich in befriedigender Form abgeschlossen wird.

Der Ministerpräsident erwähnte ferner, daß neue Schritte in gleicher Richtung beabsichtigt sind, vor allem auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Der Ministerpräsident sprach weiter über die Konferenz, die am 6. Februar in Paris zusammentreten soll, um die Bildung einer europäischen Armee zu erörtern, die auf europäischen politischen Einrichtungen basiert und dem Rahmen der Atlantikpaktorganisation eingegliedert ist. Der Präsident hieß die Konferenz willkommen und verlieh seiner Hoffnung für ihren erfolgreichen Verlauf Ausdruck.

Er teilte dem Ministerpräsidenten mit, daß die Vereinigten Staaten gern eine Einladung zur Entsendung eines Beobachters entgegennehmen werden und daß Botschafter David *Bruce* mit dieser Aufgabe betraut werden wird.

### *Atlantische Verteidigungspläne*

Der Präsident und der Ministerpräsident tauschten ihre Ansichten über die Fortschritte aus, die beide Länder auf dem Gebiet der Verteidigung erzielt haben. Der Präsident beschrieb dem Ministerpräsidenten die großen Anstrengungen, die die Vereingten Staaten gegenwärtig unternehmen. Pleven erläuterte die Schritte, die Frankreich auf diesem Gebiet unternommen hat, und fügte hinzu, daß die französische Regierung keine Möglichkeit ungenützt lassen werde, um die Wiederaufrüstung zu intensivieren.

Der Präsident und der Ministerpräsident bestätigten erneut ihre Ueberzeugung, daß eine deutsche Beteiligung an den gemeinsamen Verteidigungsbemühungen, wie sie im vergangenen Monat in Brüssel ins Auge gefaßt wurden, die Sicherheit Europas verstärken würde, ohne in irgendeiner Weise den rein defensiven Charakter der Atlantikpaktorganisation zu ändern.

### *Wirtschaftliche Probleme*

Der Präsident und der Ministerpräsident überprüften ferner gewisse Fragen bezüglich der amerikanischen Hilfeleistung an Frankreich auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie sprachen über Methoden, die es ermöglichen sollen, daß die amerikanische Unterstützung den denkbar besten Beitrag zu den französischen Verteidigungsbemühungen leistet. Sie waren sich einig, daß die Lösung der Rohstoffprobleme nicht durch nationales, sondern durch in-

ternationales Vorgehen, und zwar mit größter Schnelligkeit und Energie, erfolgen muß. Ziel derartiger Maßnahmen ist, den Erfordernissen der Verteidigung den nötigen Vorrang zu geben und die unerläßlichen zivilen Bedürfnisse durch Anregung der Produktion, gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Versorgungsgüter, Verhütung der Verschwendung für nicht unbedingt notwendige Zwecke und Vermeidung unnötiger Vorratsbildungen zu befriedigen.

Die beiden Regierungen schlagen gegenwärtig zusammen mit der britischen Regierung die Bildung internationaler Rohstoffbehörden vor, die sich mit den brennenden Problemen der Rohstoffknappheit befassen sollen, die für die Länder der freien Welt von gemeinsamem Interesse sind.

Sie erkannten die Notwendigkeit an, das Problem der Inflation und der steigenden Preise zu bewältigen, das die gemeinsamen Verteidigungsbemühungen nachteilig beeinflußt.

Sie stimmten überein, daß zu diesem Zweck nicht nur energische Maßnahmen durch die einzelnen Staaten ergriffen werden müssen, sondern daß sie auch jeder internationalen Maßnahme ihre volle Unterstützung leihen werden, die wirksam zur Lösung dieses Problems beitragen kann.

Der Präsident und der Ministerpräsident wollen feststellen, daß das oberste Ziel der Außenpolitik der Vereinigten Staaten und Frankreichs die Schaffung und Erhaltung eines dauernden Friedens ist, der sich auf Recht und Gerechtigkeit gründet. Die Maßnahmen, die sie besprachen und die sie gemeinsam mit anderen freien Nationen für den Aufbau einer hinreichenden Verteidigung im Rahmen des Atlantikpaktes und für die Entwicklung der europäischen Einheit unternommen haben, dienen ausschließlich diesem Zweck. Darüber hinaus sind die beiden Regierungen in der Vergangenheit keiner wirklichen Gelegenheit zur Regelung internationaler Probleme durch Verhandlungen ausgewichen, und sie werden dies auch hinfort nicht tun.

Die Beratungen zwischen dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten haben erneut gezeigt, daß keine Drohung und keine politischen Winkelzüge eine Erschütterung der grundsätzlichen Einigkeit erreichen werden, die zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich besteht."

Dieses Kommuniqué zeigt sehr deutlich, wie sich die Verhandlungen über den Schuman-Plan in den Gesamtrahmen der Probleme der atlantischen Gemeinschaft einfügen. Es wäre ebenso unrichtig, sie nur als eine Art „Vorhof" für die Einbeziehung Westdeutschlands in den Atlantikpakt zu betrachten, wie es andererseits unrealistisch wäre, den Zusammenhang zwischen dem Schuman-Plan und den Fragen der europäischen und atlantischen Verteidigung zu ignorieren. Hinter der Vielzahl der Probleme und der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Organisationen, die sich mit ihnen befassen, steht letzten Endes immer die gleiche Frage: Wird es dem Westen gelingen, hinter dem temporären Schutz der Atlantikpaktorganisation eine neue Ordnung aufzubauen, die dem Totalitätsanspruch des Ostens nicht nur technisch und organisatorisch, sondern vor allem auch durch ihre soziale Zielsetzung überlegen ist? In diesem Wettlauf mit der Zeit stellen die Paraphierung des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 19. März 1951 und seine Unterzeichnung durch die Außenminister am 18. April 1951 wichtige Abschnitte dar. Ueber den Inhalt des Vertragswerkes und den Ablauf der technischen Verhandlungen berichten wir an anderer Stelle. Hier kam es nur darauf an, die technischen Einzelheiten in die Perspektiven der weltpolitischen Entwicklung zu rücken[15].

## Ausblick

Die Reise Plevens nach Washington setzte die Reihe der Besprechungen der Regierungschefs fort, die mit seiner Reise nach London begonnen hatte und durch *Attlees* Gespräch mit *Truman* fortgesetzt worden war. Der Apparat des Atlantikpaktes hatte sich im Augenblick der akuten politischen Krise, die mit dem Eintritt Rot-Chinas in den Koreakonflikt ausgebrochen war, als zu schwerfällig erwiesen. Dies ist eine weitere Bestätigung der Richtigkeit der These *Schumans* vom 26. April 1950[16], daß nur ein ständiges Exekutivorgan, an dem auch die Vereinigten Staaten teilnehmen und dessen Tätigkeit sich nicht nur auf militärische, sondern auch auf wirtschaftliche und soziale Fragen erstreckt, mit den gemeinsamen Problemen der Atlantischen Gemeinschaft fertig werden kann. Gegenüber diesem langfristigen Ziel, dessen Verwirklichung etwa so aussehen könnte wie die Commonwealthkonferenzen der britischen Völkergemeinschaft, ist das Ziel des Atlantikpaktes, wie Schuman in Straßburg so stark betonte, zeitgebunden.

Ohne diese Stütze, die noch durch die wirtschaftliche der Marshallplan-Hilfe und des Punkt-Vier-Programmes verstärkt wird, wäre an die Schaffung dauerhafter übernationaler Organe der europäischen Zusammenarbeit oder gar eines europäischen Bundesstaates nicht zu denken. Nach den Gedankengängen Schumans ist es aber klar, daß diese europäischen Organe nicht etwa als Untergliederungen der Atlantikpaktorganisation gedacht sind, sondern vielmehr die Aufgabe haben, der Atlantischen Völkergemeinschaft einen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Inhalt zu geben, den sie aus der militärischen Zusammenarbeit allein nie beziehen könnten.

Man versteht nun, weshalb Schuman in Straßburg von den erschreckend hohen Anforderungen sprach, die sein Plan an den guten Willen der Beteiligten

stellt. Es ist eben nicht mit der Schaffung einer europäischen Montanunion oder selbst einer europäischen Armee getan. Gleichzeitig mit diesen Zielen, die wir vor Jahresfrist, zu Beginn dieser Beitragsreihe als den „Kleinen Schuman-Plan“ bezeichnet haben, ist Europa vor die noch viel größere Aufgabe gestellt, der westlichen Welt, die heute nur durch das militärische Band des Atlantikpaktes zusammengehalten wird, eine neue Wirtschaftsform und einen neuen sozialen Inhalt zu geben.

Schuman hat der französischen Politik dieses große und weitgesteckte Ziel gesetzt und gleichzeitig mit genialem Griff die Stelle ausfindig gemacht, von der allein es — wenn überhaupt — mit Erfolg angepackt werden kann: Die deutsch-französische Verständigung auf der Grundlage einer europäischen Montanunion. Seine Straßburger Rede, an der kein Wort nebensächlich ist, enthält nicht ohne tieferen Grund ein Bekenntnis zur angelsächsischen politischen Methode des schrittweisen funktionellen Vorgehens, denn nur durch eine Vereinigung von französischer Logik, deutschem Geist und der praktischen Nüchternheit der Angelsachsen könnte die Konzeption einer selbständigen europäischen Politik im atlantischen Rahmen verwirklicht werden.

*Wilhelm Cornides und Hermann Volle.*

## Anmerkungen

1) Vgl. Europa-Archiv 13/1950, S. 3147—3158, 21/1950, S. 3464—3474 und 22/1950, S. 3503—3513.

2) Vgl. den Text der Erklärung Bidaults vor dem außenpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung vom 20. Dezember 1947 in „Um den Frieden mit Deutschland“, Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1941 bis 1948. Dokumente und Berichte des Europa-Auchivs, Bd. 6, S. 44 f.

3) Vgl. Dr. Kurt *Schumacher;* „Was weißt Du vom Schuman-Plan?“

4) Vgl. Europa-Archiv 22/1950, S. 3511.

5) Vgl. Europa-Archiv 21/1950, S. 3475—3476.

6) Vgl. den Wortlaut des Planes in Europa-Archiv 22/1950, S. 3518—3520.

7) Vgl. den Wortlaut des Abschlußkommuniqués in Europa-Archiv 22/1950, S. 3520.

8) Vgl. *Chronique de Politique Etrangère* Vol. IV/No. 1, Januar 1951, S. 8.

8a) Vgl. in diesem Zusammenhang den Wortlaut der auch von der französischen Regierung unterstützten Resolution der Beratenden Versammlung des Europarates zur Bildung einer europäischen Armee, Europa-Archiv 18/1950, S. 3350, sowie die Rede *Churchills* vom 11. August 1950 vor dem Europarat in Europa-Archiv, 18/1950, S. 3374—3376.

8b) Quelle: Presseverlautbarung des Europarates A 3347. Uebersetzung des Europa-Archivs.

9) Vgl. Europa-Archiv 3/1951, S. 3711.

10) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués in Europa-Archiv, 1/1951, S. 3640—3641.

11) Vgl. Europa-Archiv 3/1951, S. 3714—3715.

12) Vgl. hierzu den Wortlaut des Kommuniqués in Europa-Archiv 1/1951, S. 3639

13) Vgl. hierzu das Kommuniqué der drei Außenminister vom 19. Dezember 1950 in Europa-Archiv 1/1951, S. 3639.

14)Vgl. hierzu die Ausführungen über die Haltung der SPD zur Frage der Verteidigung des Westens in Europa-Archiv 24/1950, S. 3582—3584.

15) Vgl in diesem Zusammenhang die folgenden Dokumente über die Verhandlungen zum Schuman-Plan: Erklärung der französischen Regierung über eine gemeinsame deutsch-französische Schwerindustrie vom 9. Mai 1950 in Europa-Archiv 11/1950, S. 3091/92.

Depesche des britischen Außenministers an den britischen otschafter in Paris vom 9. Mai 1950; Note des französischen Botschafters in London an den britischen Außenminister vom 9. Mai 1950; Erklärung des britischen Premierministers vor dem Unterhaus am 11. Mai 1950; Protokoll über die britisch-französischen Gespräche vom 14. bis 19. Mai 1950; Gespräch zwischen dem britiscehn und dem französischen Außenminister am 23. Mai 1950; Note des britischen Außenministers an den französischen Außenminister vom 25. Mai 1950; französisches Memorandum vom 25. Mai 1950; Memorandum des Vereinigten Königreiches vom 27. Mai 1950; Bericht über die Unterredung zwischen dem britischen Staatsminister und dem französischen Botschafter am 28. Mai 1950; französisches Memorandum vom 30. Mai 1950; Memorandum des Vereinigten Königreiches vom 31. Mai 1950; französisches Memorandum vom 1. Juni 1950; Memorandum des Vereinigten Königreiches vom 2. Juni 1950; französisches Memorandum vom 3. Juni 1950; Kommuniqué des Vereinigten Königreiches vom 3. Juni 1950; französisches Kommuniqué vom 3. Juni 1950; Sechs-Mächte-Kommuniqué vom 3. Juni 1950 in Europa-Archiv 13/1950, S. 3167—3174.

Die Resolution der Internationalen Sozialistischen Konferenz in London zur Koordinierung der europäischen Grundstoffindustrien vom 18. Juni 1950 in Europa-Archiv 15/1950, S. 3254.

Das Arbeitsdokument Jean Monnets vom 27. Juni 1950 in Europa-Archiv 19/1950, S. 3409—3411.

16) Vgl. Europa-Archiv 13/1950, S. 3151.

# Die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

*Von Dr. Ulrich Sahm, Leiter des Sekretariats für Fragen des Schuman-Plans im Auswärtigen Amt*

## Vorbemerkung: Probleme der europäischen Integration

Die Bemühungen um eine europäische Integration sind lange, ebenso wie ähnliche Bemühungen in der ganzen Welt, durch die Armut unserer politischen und juristischen Begriffswelt gehemmt worden. Die im 19. Jahrhundert ausgebildeten Begriffe und Denkschemata waren ausreichend und angemessen, wo es um die Anwendung der in jeder Zeitepoche einmal gefundenen Lösungen geht. Sie wurden zum Hemmnis, wo neue Sachverhalte einer Ordnung bedürfen.

Der Schuman-Plan — und damit ist er auch in diesem Punkt eine schöpferische Leistung der beteiligten Staaten — hat unter Ueberwindung dieser Hemmnisse neue Ordnungsbegriffe gefunden.

In unserer Welt sind herkömmlicherweise Staaten die Grundform der Organisation politischer Gemeinschaften. Der vollsouveräne Staat war das Leitbild, an dem sich das politische und juristische Streben orientierte. Neue politische Gemeinschaften konnten in diesem System grundsätzlich nur in zwei Formen entstehen: als Zusammenfassung von Staaten zu einer Gesellschaft souverän bleibender Nationalstaaten oder als Verschmelzung von Staaten zu einem souveränen Gesamtstaat, in dem die Einzelteile keine Souveränitätsrechte mehr besitzen.

Die Gesellschaft souveräner Staaten wird vor allem repräsentiert durch den Völkerbund und durch dessen Fortbildung, die Organisation der Vereinten Nationen; sie wird ferner repräsentiert durch den Zusammenschluß europäischer Staaten zum Europa-Rat. Dieses Ordnungsschema befriedigt jedoch die europäischen Völker nicht mehr, denn es gibt mit dem Veto jedem einzelnen die Macht, die Gesellschaft zu sprengen. Ordnung ohne Sicherheit ihres Bestandes ist aber wertlos; sie muß notfalls auch gegen den Willen eines einzelnen durchgesetzt werden können.

Wie soll hiernach die europäische Integration, eine neue europäische Ordnung verwirklicht werden, wenn auf der anderen Seite nur der Verzicht auf die eigene Souveränität, die Unterstellung des einzelstaatlichen „ich" und sein Aufgehen in einem neuen, übergeordneten Gesamtstaat zur Wahl steht, und wenn die europäischen Regierungen und Völker noch nicht bereit sind, einen so umfassenden Schritt zu tun?

Der Schuman-Plan hat diese Frage gelöst, indem er die hergebrachten Alternativen verneint und eine Gemeinschaft begründet, in der Teile einzelner Staaten zu einem übernationalen, staatsähnlichen Gemeinwesen zusammengefaßt sind, das die souveränen Einzelstaaten als solche fortbestehen läßt. In der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" werden nur die Hoheitsbefugnisse zusammengefaßt, die die Montanindustrie der einzelnen Staaten betreffen. Und auch auf diesem Gebiet werden nicht alle denkbaren Befugnisse der Gemeinschaft zustehen. Die allgemeinen Hoheitsrechte der Staaten bezüglich der Industrien bleiben unberührt. Die Industrien sind nach wie vor unter anderem der Besteuerung und Devisenregelung, dem Vereins- und Gesellschaftsrecht, dem Arbeitsrecht, dem bürgerlichen, dem Handels- und Strafrecht der einzelnen Staaten unterstellt. Sie bleiben insoweit Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsordnungen, so wie sie es bisher waren. Hingegen sind der Gemeinschaft die spezifischen Befugnisse auf dem Gebiet von Kohle und Stahl übertragen, also insbesondere die Befugnis zur Kontrolle und Regelung der Preisbildung, der Investitionen, der Produktion und in beschränktem Ausmaß des Außenhandels, außerdem zur Aufrechterhaltung eines im Vertrag festgelegten Wettbewerbsystems, und zwar jeweils unter bestimmten, in den Vertragsbedingungen im einzelnen umrissenen Voraussetzungen.

Die im folgenden abgedruckte Arbeit von Dr. Ulrich *Sahm*, dem Leiter des Sekretariats für Fragen des Schuman-Plans im Auswärtigen Amt, zeigt, wie das schwierige Problem der Organisation der Gemeinschaft gelöst worden ist, wie sich der Mut zu einer neuartigen Lösung durchgesetzt und bewährt hat.

Neue Fragen werden aufgeworfen werden, wenn weitere europäische Gemeinschaften entstehen, sei es auf Grund der Konferenz über die Bildung einer europäischen Armee, sei es auf Grund von Plänen, die

noch nicht Gegenstand von Verhandlungen sind. Wie wird das Verhältnis dieser Gemeinschaften zueinander sein? Wie wird sich dies Verhältnis insbesondere gestalten, wenn an ihnen nicht dieselben Staaten beteiligt sind? Und welche Form werden für die Gemeinschaft für Kohle und Stahl ebenso wie für die künftigen europäischen Gemeinschaften die Beziehungen zu dritten Staaten annehmen? Mit diesen Fragen stellen sich der europäischen Politik Aufgaben, die gemeistert werden müssen und gemeistert werden können. Auch hier wird man sich auf die bisher benutzten und bekannten Formen und Methoden nicht als ausschließliches Rüstzeug beschränken können. So wie der Schuman-Plan neue Gedanken zur Gestaltung politischer Gemeinschaften eingeführt hat, so gilt es, notfalls noch weitere neue Mittel zur Bewältigung der europäischen Aufgabe zu ersinnen und anzuwenden. *E. St.*

## Die Lösungen im Schuman-Plan

### *Die Grundzüge der überstaatlichen Gemeinschaft*

Am 18. April 1951 wurde in Paris der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von den Außenministern der an den Verhandlungen über den Schuman-Plan beteiligten Länder: Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Deutschland unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung wird der Vertrag den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur endgültigen Billigung zugeleitet. In Deutschland erfolgt dies in Form eines Gesetzes, das vom Bundestag und Bundesrat genehmigt werden muß (Art. 59 des Grundgesetzes). Nach Annahme des Gesetzes fertigt der Bundespräsident die Ratifizierungsurkunde aus und übersendet sie der französischen Regierung. Sobald alle sechs Länder ihre Ratifizierungsurkunden hinterlegt haben, tritt der Vertrag in Kraft (Art. 99). Damit ist die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründet.

Die Gemeinschaft ist eine überstaatliche Organisation, die selbst Völkerrechtssubjekt ist und eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (Art. 6). Sie faßt die ihr von den Mitgliedstaaten durch den Vertrag übertragenen Hoheitsrechte auf dem Gebiet von Kohle und Stahl zusammen und übt sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages nunmehr aus eigenem Rechte aus. Der Vertrag ist somit nicht nur die Gründungsurkunde, sondern gleichzeitig auch die Verfassung der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten sind — soweit es Kohle und Stahl betrifft — der Gemeinschaft untergeordnet und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu sichern, die sich für sie aus den Beschlüssen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Gleichzeitig müssen sie alle Maßnahmen unterlassen, die dem Vertrag zuwiderlaufen (Art. 86). Falls ein Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, können gewisse Maßnahmen getroffen werden, um ihn zur Vertragstreue anzuhalten (Art. 88). Die Gemeinschaft stellt somit eine völlig neuartige Form des Zusammenschlusses von Staaten auf übernationaler Ebene dar, da hierdurch ein echter Souveränitätsverlust für den einzelnen Staat verbunden ist. Aehnliche Fälle einer Zusammenfassung wirtschaftlicher Befugnisse auf überstaatlicher Ebene waren der Deutsche Zollverein vom 1. Januar 1834 und das Zentralamt für Wirtschaft in der britischen Besatzungszone, das in den ersten Jahren nach dem Kriege gewisse auf die Wirtschaft beschränkte Befugnisse gegenüber den Ländern der britischen Zone besaß. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat für derartige Fälle bereits Vorsorge getroffen, indem es den Bund ermächtigt, „durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen" (Art. 24 Grundgesetz).

Das Wesen der Gemeinschaft wird gekennzeichnet durch einen gemeinsamen Markt, durch gemeinsame Ziele und gemeinsame Organe (Art. 1). Neben den rein wirtschaftlichen Bestrebungen, die in dem Vertrag ihren Ausdruck finden, waren es entscheidende politische Zwecke, die der Plan des französischen Außenministers Schuman verfolgte und die ebenfalls Gegenstand des Vertrages geworden sind. Es ist dies einmal die Erkenntnis, daß Europa sich gegenwärtig einer außerordentlichen Bedrohung gegenübersieht, die nur durch Vereinigung aller Kräfte abgewehrt werden kann, um den Frieden zu erhalten. Zum anderen ist es die Aufgabe der gegenwärtigen Generation, einen neuen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich zu machen, um auch auf diese Weise zur Bewahrung des Friedens beizutragen. Schließlich hat das bisherige Scheitern aller Bemühungen zur Vereinheitlichung Europas, insbesondere die konstitutionelle Schwäche des Europarates, es gebieterisch gefordert, daß neue Wege eingeschlagen wurden, um den in allen freien Völkern Europas lebendigen Wunsch auf Vereinigung zu verwirklichen.

Diese Ziele waren es, die die Mitgliedstaaten veranlaßten, erstmalig Souveränitätsrechte aufzugeben und Organe zu schaffen, die nicht mehr international, sondern europäisch zusammengesetzt waren. Nicht mehr weisungsgebundene Regierungsvertreter sollten die Geschicke dieser neuen Organisation bestimmen, sondern Männer, die lediglich auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer sachlichen Befähigung ausge-

wählt werden und ausschließlich europäischen, übernationalen Einrichtungen verantwortlich sein sollen. Aus diesen Ueberlegungen heraus wurden die Organe der Gemeinschaft geschaffen, die diese im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse vertreten (Art. 6 Abs. 4), ähnlich, wie auch ein Staat oder eine Aktiengesellschaft durch ihre Organe vertreten werden.

Der Vertrag bestimmt, daß folgende Organe der Gemeinschaft gebildet werden (Art. 7): Die Hohe Behörde mit einem Beratungsausschuß, die Gemeinsame Versammlung, der Besondere Ministerrat und der Gerichtshof. Daneben nehmen — ebenfalls im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages — an dem Leben der Gemeinschaft handelnd oder duldend teil: die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaues, die Unternehmerverbände, die Organisationen der Erzeuger, Arbeitnehmer und Verbraucher sowie schließlich Studienausschüsse, die von der Hohen Behörde bei Bedarf gebildet werden können.

Durch diese Vielfalt von Einrichtungen soll aber nicht ein umfassendes dirigistisches System eingeführt werden, das der Initiative des einzelnen und den natürlichen Gesetzen des Wirtschaftens und der Wirtschaftlichkeit keinen Raum lassen würde. Die Gemeinschaft soll vielmehr nur in den unbedingt notwendigen Fällen mit möglichst beschränkten Mitteln eingreifen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Funktionen des gemeinsamen Marktes und zur Erreichung der im Vertrag gesetzten Ziele unumgänglich ist (Art. 5). Die Hauptaufgabe der Organe besteht in der Sicherung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller am gemeinsamen Markt Beteiligten zum gemeinsamen Besten. Es soll daher auch nicht eine große Bürokratie errichtet werden, die durch ihr Schwergewicht die freie Entwicklung lähmen und hindern würde (Art. 5 Abs. 3).

Alle diese Bestimmungen bleiben Papier, wenn sie nicht in einem Geiste ausgefüllt werden, der dem entspricht, der sie geschaffen hat. Es wird daher entscheidend darauf ankommen, daß die geeigneten Männer gefunden und an die richtige Stelle gesetzt werden. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Mitglieder der Hohen Behörde, des wichtigsten Organs der Gemeinschaft.

### *Die Hohe Behörde*

Die Hohe Behörde ist in erster Linie dazu berufen, die Gemeinschaft zu repräsentieren und für sie zu handeln. Ihr obliegt die Sorge für die Erreichung der im Vertrag festgelegten Ziele (Art. 8). Ihre Beschlüsse werden bestimmend dafür sein, ob der Vertrag auf die Dauer nur der besseren Organisation und Koordination der europäischen Montanindustrien dienen oder aber überzeugendes Vorbild und Beispiel für weitere Integrationsbestrebungen sein wird. Die Mitglieder der Hohen Behörde werden durch ihr Verhalten beweisen müssen, ob sie europäisch denken und entscheiden können oder noch den überkommenen nationalstaatlichen Begriffen verhaftet sind.

Die Hohe Behörde besteht aus neun Mitgliedern, die aus den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten lediglich auf Grund ihrer allgemeinen Eignung ausgewählt werden. Bei der ersten Wahl werden acht Mitglieder gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt, das neunte Mitglied von den acht ernannten hinzugewählt. In allen späteren Fällen erfolgt die Wahl mit $^5/_6$Mehrheit; über das Veto des überstimmten Staates entscheidet der Gerichtshof. Die Mitglieder der Hohen Behörde sind nicht Vertreter der Regierung oder der besonderen Interessen ihres Heimatlandes, sondern üben ihre Funktionen in völliger Unabhängigkeit zum Besten der Gemeinschaft aus. Die Regierungen müssen sich jeder Einflußnahme auf die Mitglieder der Hohen Behörde enthalten (Art. 9).

Um die nötige Unabhängigkeit der Mitglieder zu wahren, werden sie für sechs Jahre in die Hohe Behörde gewählt und können auch wiedergewählt werden (Art. 10); während dieser Zeit dürfen sie keine andere berufliche Tätigkeit ausüben und sich nicht an Geschäften auf dem Gebiet von Kohle und Stahl beteiligen (Art. 9). Bei schweren Verfehlungen können die Mitglieder durch den Gerichtshof ihres Amtes enthoben werden (Art. 12).

An der Spitze der Hohen Behörde stehen ein Präsident und ein Vizepräsident, die nach dem gleichen Verfahren wie die Mitglieder für zwei Jahre gewählt werden (Art. 11). Der Präsident leitet die Sitzungen der Hohen Behörde, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt (Art. 13). Es gibt also kein Vetorecht, das in anderen Organisationen so häufig zu einer Lähmung geführt hat (Sicherheitsrat der UN, Ministerrat des Europarates). Der Präsident ist gleichzeitig Leiter des Verwaltungsapparates der Hohen Behörde, mit dessen Hilfe er ihre Beschlüsse durchzuführen hat (Art. 16). Im übrigen wird die Organisation des inneren Betriebes der Hohen Behörde zu gegebener Zeit von dieser selbst zu regeln sein.

Die materiellen Aufgaben und Befugnisse der Hohen Behörde, die vorwiegend in den wirtschafts- und sozialpolitischen Bestimmungen des Vertrages zusammengefaßt sind (Art. 46 ff.), sind außerordentlich vielfältig; sie reichen von der Einholung von Auskünften bis zur Festsetzung von Preisen und Produktionsquoten, von unverbindlicher Beratung bis zur Trennung unzulässigerweise zusammengeschlossener Unternehmen. Eine ungeheure Machtfülle scheint ihr in die Hand gegeben worden zu sein und die Befürchtungen über die Möglichkeit

eines übertriebenen „Dirigismus" zu bestätigen. Dabei wird aber meist übersehen, daß die Hohe Behörde in vierfacher Weise in der Freiheit ihrer Entscheidung beschränkt ist, wodurch jede Willkür und jede Gefahr einer übermäßigen Machtkonzentration ausgeschlossen wird:

1. Die Hohe Behörde ist an den Vertrag gebunden (Art. 8). Sie ist insbesondere gebunden an die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5, in denen ihrem Handeln ganz bestimmte Richtlinien gegeben werden, wie beispielsweise das Prinzip der niedrigsten Preise (Art. 3 Abs. c), oder das Prinzip der Wirtschaftlichkeit (Art. 3 Abs. d);
2. die Hohe Behörde ist an die Mitwirkung anderer Stellen gebunden. Es gibt kaum eine Bestimmung des Vertrages, die der Hohen Behörde bestimmte Eingriffsbefugnisse zuerkennt, in der sie nicht gleichzeitig verpflichtet wird, den Beratungsausschuß, die Unternehmerverbände oder den Ministerrat zu hören, im Benehmen mit ihnen zu handeln oder ihre Zustimmung einzuholen:
3. die Hohe Behörde unterliegt der Rechtsprechung des Gerichtshofes. Jede Maßnahme der Hohen Behörde kann von den Betroffenen vor dem Gerichtshof angefochten werden;
4. die Hohe Behörde kann von der Gemeinsamen Versammlung abberufen werden.

Im einzelnen soll hier auf diese Bindungen nicht weiter eingegangen werden, da sie an anderer Stelle näher behandelt werden. Diese kurzen Andeutungen zeigen jedoch, daß die Befugnisse der Hohen Behörde erheblich eingeschränkt sind.

Die Hohe Behörde kann ihren Willen in drei Formen zum Ausdruck bringen: durch Entscheidungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen (Art. 14). Die Beschlüsse der Hohen Behörde können sich an einen Einzelempfänger (z. B. ein Unternehmen, einen Verband oder einen Mitgliedstaat) oder an eine Mehrheit von Empfängern wenden (z. B. sämtliche Eisen- und Stahlunternehmen, sämtliche Mitgliedstaaten). Im ersten Fall werden die Entscheidungen und Empfehlungen dem Empfänger zugestellt, in den übrigen Fällen werden sie durch öffentliche Bekanntmachung wirksam (Art. 15). In jedem Fall ist der Empfänger verpflichtet, eine Entscheidung in allen ihren Teilen auszuführen (Art. 14 Abs. 2). Demgegenüber ist die Empfehlung lediglich hinsichtlich des zu erreichenden Endzieles verbindlich; sie überläßt jedoch dem Empfänger die Wahl der zur Erreichung dieses Zieles anzuwendenden Mittel (Art. 14 Abs. 3). Im übrigen gelten für die Empfehlung und ihr Wirksamwerden die gleichen Bestimmungen wie für die Entscheidung.

Die Stellungnahme hat lediglich die Bedeutung einer unverbindlichen Beratung, mit Ausnahme der negativen Stellungnahme zu bestimmten Investitionsvorhaben, die einer ablehnenden Entscheidung gleichgestellt wird (Art. 54 Abs. 5).

Sowohl die Entscheidungen und Empfehlungen wie auch die Stellungnahmen sind mit einer Begründung zu versehen (Art. 15). Dadurch wird die Hohe Behörde veranlaßt, in jedem einzelnen Fall nachzuweisen, daß sich der betreffende Beschluß im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages hält; dies ermöglicht andererseits den Betroffenen die Prüfung, ob die — bei Entscheidungen und Empfehlungen zulässige — Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor Gericht Aussicht auf Erfolg hat.

*Der Beratende Ausschuß*

Damit die Ueberlegungen und Beschlüsse der Hohen Behörde nicht in einer lebensfernen Atmosphäre bürokratischer Abgeschlossenheit erfolgen, ist sie gehalten, ständig mit dem bei ihr gebildeten Beratenden Ausschuß Fühlung zu halten. In zahlreichen Bestimmungen des Vertrages ist vorgesehen, daß die Hohe Behörde vor wesentlichen Beschlüssen die Stellungnahme dieses Ausschusses einholen muß; in allen übrigen Fällen kann sie dies tun, wenn sie es für angebracht hält (Art. 19). Dieser Ausschuß repräsentiert die eigentlichen wirtschaftlichen Kräfte der Montanindustrien, indem in ihm zu gleichen Teilen Vertreter der Erzeuger, der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher und Händler Aufnahme finden (Art. 18). Im Rahmen dieses Ausschusses haben die beteiligten Kreise der Wirtschaft jederzeit Gelegenheit, ihre Stimme bei der Hohen Behörde zu Gehör zu bringen, da sie auch von sich aus zu ihnen wesentlich erscheinenden Fragen Stellung nehmen können (Art. 19). Die maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen wirken bei der Auswahl der Mitglieder, die von dem Ministerrat ernannt werden, durch Kandidatenvorschläge mit (Art. 18).

*Die Gemeinsame Versammlung*

Neben dieser Vertretung der unmittelbar der Gemeinschaft angehörigen Wirtschaftskreise ist auch dafür Sorge getragen, daß die Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Mitgliedstaaten in den Organen der Gemeinschaft eine Vertretung finden. Ein besonders von der deutschen Delegation angestrebtes, durch direkte Wahlen berufenes, echtes Parlament der Gemeinschaft war nicht durchsetzbar gewesen. So mußte man sich mit der Gemeinsamen Versammlung begnügen, deren Mitglieder von den Parlamenten der Mitgliedstaaten aus ihrer Mitte benannt oder innerhalb der Mitgliedstaaten durch allgemeine, direkte Wahlen gewählt werden; darüber, welches Verfahren eingeschlagen wird, entscheiden die zuständigen Instanzen jedes Mitgliedstaates.

Die einzelnen Mitgliedstaaten erhalten folgende Sitze: Deutschland, Frankreich und Italien je 18,

Belgien und Holland je 10 und Luxemburg 4 (Art. 21). Die Mitglieder der Hohen Behörde und des Ministerrates können an allen Sitzungen der Versammlung teilnehmen und sind zu hören (Art. 23).

Die Befugnisse der Gemeinsamen Versammlung sind an sich gering; sie hat einmal im Jahr den Tätigkeitsbericht der Hohen Behörde zu prüfen. Mißbilligt sie ihn mit Zweidrittelmehrheit, so muß die Hohe Behörde geschlossen zurücktreten, und neue Mitglieder werden nach dem üblichen Verfahreu von den Regierungen der Mitgliedstaaten gewählt (Art. 24). Außerdem kann die Versammlung an die Hohe Behörde Anfragen richten, die diese mündlich oder schriftlich zu beantworten hat (Art. 23). Schließlich wirkt sie in dem Verfahren zur Abänderung des Vertrages, der sogenannten kleinen Revision, mit (Art. 95).

Dennoch sollte die Gemeinsame Versammlung in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Die ständige Drohung des Mißtrauensvotums wird die Hohe Behörde dazu anhalten, ihr Gesamtverhalten so einzurichten, daß diese Drohung nie Wirklichkeit wird. Sie wird sich also bemühen, ihre Wirtschaftspolitik so zu führen, daß sie stets mit den politischen Ansichten der Mehrheit in der Gemeinsamen Versammlung übereinstimmt. Wie schon im Europa-Rat, so wird sich auch in der Gemeinsamen Versammlung erweisen, daß die politischen Ueberzeugungen häufig stärker sind als nationalstaatliche Gesichtspunkte und daß die Partei- und Meinungsbildung quer durch die nationalen Vertretungen hindurchgehen wird. Dies aber führt auf die Dauer zu einer Parteibildung europäischen Ausmaßes und damit zu einer europäischen Politik, in der die besonderen Interessen des Heimatlandes des jeweiligen Abgeordneten den übergeordneten gemein-europäischen Interessen nachgeordnet sein werden.

Ueberdies gewährt die Vorschrift, daß die Versammlung auf Verlangen einer Mehrheit ihrer Mitglieder, des Ministerrates oder der Hohen Behörde zu außerordentlichen Sitzungen zusammengerufen werden kann, die Möglichkeit, in entscheidenden Fragen der Gemeinschaft eine Meinungsäußerung der Volksvertreter herbeizuführen, die ein erhebliches moralisches und politisches Gewicht haben kann (Art. 22).

### *Der Ministerrat*

Sind in der Gemeinsamen Versammlung die berufenen Vertreter der Völker der Gemeinschaft vereinigt, so finden im Ministerrat die Regierungen als Träger der Souveränität der Mitgliedstaaten ihre Vertretung. Die Schaffung dieses Organs der Gemeinschaft erwies sich als erforderlich, „um die Tätigkeit der Hohen Behörde und der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abzustimmen“ (Art. 26).

Eine besondere Schwierigkeit bei der Durchführung des Vertrages ergibt sich daraus, daß die Hohe Behörde nur für Kohle und Stahl zuständig ist, während die übrige Wirtschaft weiterhin der Hoheit der Mitgliedstaaten unterliegt. Die Grundstoffindustrien sind aber untrennbar mit dem gesamten Wirtschaftsleben eines Staates verbunden. Es ist auch nicht die Absicht des Vertrages, diese enge Verbindung aufzuheben, die Grundstoffindustrien aus ihrer Verflechtung mit den nationalen Volkswirtschaften herauszulösen oder sie zu isolieren. Um zu gewährleisten, daß Hohe Behörde und Regierungen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten, ist dem Ministerrat als Koordinierungsorgan eine Reihe von wichtigen Befugnissen übertragen worden. Neben der allgemeinen Aufgabe, die Hohe Behörde zu beraten und ihr Anregungen zu geben (Art. 26), hat er bei zahlreichen Maßnahmen der Hohen Behörde mitzuwirken. Diese Mitwirkung reicht von der unverbindlichen Anhörung (z. B. Art. 51 Ziffer 1 Abs. 3) über das Erfordernis der Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen (z. B. Art. 54 Abs. 2) bis zu Entscheidungen, die der Hohen Behörde bindende Verpflichtungen auferlegen (z. B. Art. 58 Abs. 2). Dieses zum Teil recht starke Gewicht des Ministerrates war nicht zu vermeiden, wollte man ein reibungsloses Funktionieren des neugeschaffenen Mechanismus sicherstellen. Zudem werden die Mitglieder des Ministerrates bei jedem Beschluß in erster Linie die Gesamtinteressen der Gemeinschaft zu berücksichtigen haben, da deren Entwicklung im guten wie im schlechten Sinne immer ihre Rückwirkungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten und ihre Industrien haben wird. So wird sich auf die Dauer auch im Ministerrat das Denken und Handeln in europäischen Maßstäben vollziehen.

Der Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammen (Art. 27), die von den Regierungen entsandt werden. Er faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit, es sei denn, daß im Vertrage ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgeschrieben ist (vgl. Art. 50 Ziffer 2; Art. 54 Abs. 2). In den Fällen, in denen der Ministerrat seine Zustimmung zu beabsichtigten Maßnahmen der Hohen Behörde erteilen muß, gelten als entscheidende Mehrheit

a) die absolute Mehrheit der Stimmen, wenn mindestens ein Land, dessen Produktion mehr als 20 Prozent der Gesamtproduktion der Gemeinschaft repräsentiert, auf der Seite der Mehrheit mitstimmt;

b) bei Stimmengleichheit und wenn die Hohe Behörde bei nochmaliger Nachprüfung auf ihrem Beschluß beharrt, die Seite, auf der die Vertreter von zwei Ländern, deren Produktion je mindestens 20

Prozent der Gesamtproduktion der Gemeinschaft repräsentiert, mitstimmen (Art. 28).

Bei allen übrigen Beschlüssen gilt die absolute Mehrheit, wenn mindestens ein Staat, der produktionsmäßig die eben genannten Voraussetzungen erfüllt, auf der Seite der Mehrheit stimmt, es sei denn, daß Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheit gefordert sind.

Das bedeutet praktisch, daß Frankreich und Deutschland, die beide eine Produktionskraft von mehr als 20 Prozent der Gemeinschaft besitzen, je eine Zusatzstimme besitzen. Beide Länder allein können nicht gegen die Stimmen aller übrigen Länder Beschluß fassen; sie können gemeinsam aber auch nicht von den anderen Mitgliedstaaten überstimmt werden. Durch dieses wohlabgewogene System ist sowohl den berechtigten Interessen der produktionsstärksten Länder wie auch der produktionsschwachen Länder in genügender Weise Rechnung getragen.

Mit Rücksicht auf das erforderliche häufige Zusammentreten des Ministerrates können sich seine Mitglieder, die ja als Regierungsmitglieder in ihren Heimatländern noch zahlreiche andere Verpflichtungen haben, bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied vertreten lassen (Art. 28). Der Rat wird von seinem Präsidenten auf Antrag der Hohen Behörde oder eines Mitgliedstaates einberufen (Art. 28). Das Amt des Präsidenten wechselt alle drei Monate unter den Vertretern der Mitgliedstaaten (Art. 27).

### *Der Gerichtshof*

Ein weiteres Organ der Gemeinschaft ist der Gerichtshof. Er besteht aus sieben Richtern, die gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedstaaten für sechs Jahre ernannt werden. (Art. 32). Ebenso wie bei den Mitgliedern der Hohen Behörde ist für ihre Auswahl nicht ihre Nationalität, sondern die Persönlichkeit entscheidend. Unabhängigkeit und Befähigung sind die einzigen Kriterien, die für die Ernennung maßgebend sein sollen (Art. 32). Sollte der Arbeitsanfall oder die Erweiterung der Aufgaben des Gerichtshofs eine Erhöhung der Zahl der Richter erforderlich machen, kann der Ministerrat auf Vorschlag des Gerichtshofs durch einstimmigen Beschluß das Erforderliche veranlassen. Der erste Präsident des Gerichtshofs wird von den Regierungen bestimmt (§ 5 der Uebergangskonvention); später wird der Präsident von den Mitgliedern des Gerichtshofs selbst gewählt (Art. 32).

Existenz und Aufgaben des Gerichtshofs ergeben sich aus der besonderen Konstruktion des Vertrages. Während eine Verfassung im üblichen Sinne nur die Befugnisse der Organe des Staates gegeneinander abgrenzt und nichts aussagt über die eigentliche Politik, die von Parlament und Regierung verfolgt wird, sind der Hohen Behörde in dem Vertrag auch schon die „Gesetze" mitgegeben, an die sie gebunden ist. Insbesondere die Artikel 2—5 enthalten die Grundsätze, nach denen die Hohe Behörde und die übrigen Organe der Gemeinschaft ihr Handeln einzurichten haben. Aufgabe des Gerichtshofs ist es, darüber zu wachen, daß diese allgemeinen Prinzipien jeder Maßnahme der Organe der Gemeinschaft zugrundegelegt und in objektiver Weise angewandt werden. Der Gerichtshof ist somit der berufene Hüter der Objektivität. Er hat dafür zu sorgen, daß das Recht bei Anwendung und Auslegung des Vertrages gewahrt wird (Art. 31). In den einzelnen Bestimmungen über die Aufgaben des Gerichtshofs ist dieser Gedanke einer rechtsstaatlichen Kontrolle durch eine unabhängige richterliche Instanz in umfassender Form ausgebaut worden. Jeder Betroffene kann den Gerichtshof anrufen, wenn er glaubt, daß das Recht nicht gewahrt wurde. Mitgliedstaaten, Ministerrat und Unternehmen sowie deren Verbände können Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde erheben (Art. 33); wenn die Hohe Behörde durch Untätigkeit eine Bestimmung des Vertrages verletzt, die ein bestimmtes Handeln von ihr fordert, können die gleichen Beteiligten ebenfalls Klage beim Gerichtshof erheben, da in dem Schweigen der Hohen Behörde eine ablehnende Entscheidung zu erblicken ist (Art. 35).

Der Gerichtshof ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über:

Schadenersatzklagen der Unternehmen gegen die Hohe Behörde, falls eine Entscheidung oder Empfehlung infolge groben Verschuldens zustande gekommen ist (Art. 34 Abs. 2); Anfechtungsklagen gegen die Festsetzung von finanziellen Sanktionen durch die Hohe Behörde (Art. 36); Anfechtungsklagen der Hohen Behörde oder der Mitgliedstaaten gegen Beschlüsse des Ministerrats und der Gemeinsamen Versammlung (Art. 38); Schadenersatzklagen gegen die Gemeinschaft oder einen Angehörigen der Dienststellen der Gemeinschaft, falls bei Durchführung des Vertrages durch einen Dienstfehler oder das Verschulden eines solchen Angehörigen ein Schaden entstanden ist (Art. 40); Feststellung der Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde oder des Ministerrats (Art. 41); Fälle, in denen der Gerichtshof auf Grund einer vertraglichen Schiedsklausel tätig wird (Art. 42, 89); Fälle, für die in einer Zusatzbestimmung zum Vertrage die Zuständigkeit des Gerichtshofs vorgesehen ist (Art. 43 Abs. 1); Fälle, in denen er durch die Gesetzgebung eines Mitgliedstaates für zuständig erklärt wird (Art. 43 Abs. 2); Streitfälle unter den Mitgliedstaaten über die Durchführung des Vertrages (Art. 89); Aussetzung der Zwangsvollstreckung (Art. 92 Abs. 3).

Diese umfassenden Möglichkeiten zur Anrufung des Gerichtshofes dürfen andererseits nicht dazu führen, daß der Gerichtshof sich an die Stelle der Hohen Behörde setzt und statt ihrer die materiellen

Entscheidungen trifft, wodurch die Hohe Behörde praktisch lahmgelegt werden könnte. Es ist daher bestimmt, daß der Gerichtshof grundsätzlich nicht die Würdigung der auf wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen beruhenden Verhältnisse nachprüfen darf, die dem angefochtenen Beschluß der Hohen Behörde zugrunde liegen, es sei denn, daß die Hohe Behörde ihr Ermessen mißbraucht oder die Bestimmungen des Vertrages offensichtlich verkannt hat (Art. 33) oder daß es sich um die Anfechtung der Festsetzung von finanziellen Sanktionen und Zwangsgeldern handelt (Art. 36 Abs. 2); in einzelnen Artikeln des Vertrages sind weitere Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen (z. B. Art. 66 Ziff. 5 Abs. 2).

Ebenfalls der Beschleunigung des Rechtsganges dienen die Fristen, die für die Klageerhebung festgelegt sind (Art. 33 Abs. 3; Art. 35 Abs. 3; Art. 38 Abs. 2), sowie die Bestimmung, daß die Klagen keine aufschiebende Wirkung haben (Art. 39).

Die Entscheidungen des Gerichtshofs werden ebenso wie die der Hohen Behörde durch die zuständigen Organe der Mitgliedstaaten in deren Gebiet vollstreckt. Die Aussetzung der Zwangsvollstreckung kann nur durch den Gerichtshof erfolgen (Art. 44 und 92).

### *Der Haushalt der Gemeinschaft*

Der Etat der Gemeinschaft (Art. 78) wird in Form eines Haushaltsvoranschlages von einem Ausschuß gebilligt, dem die Präsidenten der Hohen Behörde, des Ministerrats, der Gemeinsamen Versammlung und des Gerichtshofs unter Vorsitz des letzteren angehören. Jedes Organ stellt für sich den betreffenden Abschnitt des Haushaltsvoranschlages zusammen. Wenn der Ausschuß der Präsidenten den gesamten Haushaltsvoranschlag für die Gemeinschaft genehmigt hat, erhebt die Hohe Behörde die Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (Art. 49), die zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen im Vertrag vorgesehenen Auslagen erforderlich sind und die 1 Prozent nicht übersteigen dürfen (Art. 50). Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der Organe der Gemeinschaft wird von einem durch den Rat bestellten Rechnungsprüfer überprüft. Der Haushaltsvoranschlag sowie der Bericht des Rechnungsprüfers werden der Gemeinsamen Versammlung einmal jährlich zusammen mit dem allgemeinen Tätigkeitsbericht (Art. 17) übermittelt, die diese Berichte prüft und gegebenenfalls zum Gegenstand eines Mißtrauensantrages macht (Art. 24).

### *Gemeinschaft und Mitgliedstaaten*

Neben den in Artikel 7 aufgezählten Organen der Gemeinschaft wirkt, wie schon erwähnt, eine ganze Reihe weiterer Institutionen und Gruppen an dem Leben der Gemeinschaft mit. Dazu gehören in erster Linie die Regierungen der Mitgliedstaaten, die verschiedene selbständige Aufgaben im Rahmen der Gemeinschaft haben. Eine besondere Rolle fällt ihnen zu, indem sie gemeinsam die Mitglieder der maßgebenden Organe der Gemeinschaft, also der Hohen Behörde und des Gerichtshofs, zu berufen und ihre Vertreter in den Ministerrat zu entsenden haben. Jeder Staat für sich ist aber auch verpflichtet, alles zu tun, um das Wirken der Organe überhaupt zu ermöglichen und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern (Art. 86). Soweit besondere staatliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Entscheidungen und Empfehlungen der Organe zur Durchführung zu bringen, müssen die Staaten das Erforderliche veranlassen. Gleichzeitig müssen sie alles unterlassen, was mit dem Bestehen des gemeinsamen Marktes unvereinbar ist. Diese Bestimmungen des Artikels 86 kennzeichnen in besonderem Maße die neuartige, übernationale Struktur der Gemeinschaft und die damit verbundene Aufgabe gewisser Hoheitsrechte. Daß dies andererseits nicht bedeutet, daß der einzelne Staat jedes Mitspracherecht bei den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Kohle- und Stahlindustrien verliert, ergibt sich vor allem daraus, daß die Hohe Behörde in erster Linie durch ständige Beratung mit allen Beteiligten, zu denen auch die Mitgliedstaaten gehören, für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes sorgen und direkte Eingriffe nach Möglichkeit unterlassen soll (Art. 5, 46 und 57). Besondere Regelungen sind getroffen für die Fälle, in denen Maßnahmen der Hohen Behörde tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft eines Mitgliedstaates hervorrufen (Art. 37) oder in denen umgekehrt Maßnahmen des Staates fühlbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen in der Kohle- und Stahlindustrie haben (Art. 67). Grundsätzlich unberührt bleiben die Befugnisse der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sozial-, Verkehrs- und Handelspolitik. In den Artikeln 68 bis 75 sind lediglich solche Vorschriften über diese Gebiete enthalten, die eine Harmonisierung der Beziehungen zwischen Staat und Gemeinschaft sicherstellen und Störungen des gemeinsamen Marktes ausschalten sollen. Selbstverständlich gilt auch hier die Verpflichtung, daß die Staaten jede Maßnahme zu unterlassen haben, die mit dem Bestehen des gemeinsamen Marktes unvereinbar ist (Art. 86 Abs. 2).

Daneben ist an verschiedenen Stellen des Vertrages den Regierungen der Mitgliedstaaten das Recht zur Vertretung ihrer besonderen Interessen gewährt (Klagerecht Art. 33, 35, 37 und 38; materielle Mitwirkung Art. 52, Art. 58 Abs. 2 und 5, Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 usw.).

Kommt ein Staat den Verpflichtungen, die ihm durch den Vertrag auferlegt sind, nicht nach, so kann die Hohe Behörde nach Ablauf gewisser Fristen oder

— nachdem der Gerichtshof das Bestehen einer Vertragsverletzung festgestellt hat — mit Zustimmung des Rates Maßnahmen ergreifen, die den Staat zur Vertragstreue anhalten sollen. Sie kann entweder Zahlungen, die sie an den Staat zu leisten hat, aussetzen oder den betreffenden Staat von den Vorteilen des gemeinsamen Marktes ausschließen, dadurch zum Beispiel, daß sie selbst oder die übrigen Mitgliedstaaten wieder Zollgrenzen errichten (Art. 88).

*Selbstverwaltung der Wirtschaft: Die Verbände*

Schließlich hat der Gedanke der Selbstverwaltung der Wirtschaft seinen Niederschlag in zahlreichen Bestimmungen gefunden, die eine Mitwirkung der Unternehmer, Arbeitnehmer, Verbraucher und Händler sowie ihrer Verbände vorsehen. In dem bereits erwähnten Beratenden Ausschuß (Art. 18 und 19) ist eine unmittelbare ständige Fühlungnahme zwischen diesen Gruppen und der Hohen Behörde sichergestellt. Auch unabhängig davon können die genannten Beteiligten jederzeit Beratungen mit der Hohen Behörde aufnehmen und ihr Anregungen geben (Art. 46).

Selbstverständlich beschränkt der Vertrag auch nicht das Vereinigungsrecht aller an der Kohle- und Stahlindustrie beteiligten Kreise, sondern berücksichtigt in zahlreichen Bestimmungen ausdrücklich bestehende oder neugebildete Organisationen (Art. 18 Abs. 3; Art. 46 Abs. 1 usw.). Besonders geregelt sind die freiwilligen Verbände der Unternehmer (Art. 48). Abgesehen von dem allgemeinen Recht, in allen Fällen gehört zu werden, in denen sich die Hohe Behörde gemäß den Vertragsbestimmungen mit dem Beratenden Ausschuß ins Benehmen setzen muß (z. B. Art. 56 Abs. a, Art. 55 Ziffer 2, Art. 58 Abs. 1), kann die Hohe Behörde die Hilfe der Erzeugerverbände zur Durchführung bestimmter Aufgaben in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Uebertragung solcher Aufgaben ist allerdings, daß die betreffenden Verbände in ihrer Organisation den Arbeitnehmern und Verbrauchern ausreichende Möglichkeiten gewährt haben, ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen (Art. 48).

*Die Unternehmen in der Gemeinschaft*

Eine besondere Stellung haben naturgemäß die Unternehmen, also die eigentlichen Träger des gemeinsamen Marktes, auf die sich die meisten Maßnahmen der Hohen Behörde beziehen werden. Unter die Bestimmungen des Vertrages fallen die Unternehmen, die innerhalb der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten (Art. 79) eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiet von Kohle und Stahl (vgl. Anlage I: Bestimmung der Begriffe „Kohle“ und „Stahl“) ausüben; darüber hinaus unterliegen den Bestimmungen der Artikel 65 und 66 über Kartelle und Unternehmenszusammenschlüsse auch Großhandelsunternehmen (Art. 80). Jedes Unternehmen hat das Recht, der Hohen Behörde zu allen interessierenden Fragen Anregungen zu geben (Art. 46). Jedes Unternehmen kann bei einer Entscheidung der Hohen Behörde, die seines Erachtens eine Vertragsverletzung darstellt, bei dem Gerichtshof Nichtigkeitsklage erheben und im Falle, daß die betreffende Maßnahme der Hohen Behörde aufgehoben wird, Schadenersatz verlangen. Andererseits sind die Unternehmen natürlich verpflichtet, den Weisungen der Hohen Behörde in der gleichen Weise Folge zu leisten, wie sie dies bisher gegenüber staatlichen Rechtsvorschriften zu tun verpflichtet waren. Die Hohe Behörde kann die Unternehmen durch Festsetzung von Geldbußen und Zwangsgeldern zur Befolgung der Vorschriften anhalten, soweit dies bei den einzelnen Bestimmungen vorgesehen ist und die Betroffenen vorher gehört sind (Art. 36). Die Festsetzung solcher finanziellen Sanktionen kann bei dem Gerichtshof angefochten werden, der den Sachverhalt in vollem Umfange nachprüft (Art. 36 Abs. 2). Bildet eine Vertragsverletzung eines Unternehmens gleichzeitig eine Verletzung der staatlichen Gesetze, so kann die Hohe Behörde dem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren des betreffenden Staates den Vorzug geben und muß dessen Entscheidungen bei etwaiger Festsetzung eigener Sanktionen berücksichtigen (Art. 90).

*Die Fortentwicklung des Vertragswerkes*

Wie bereits erwähnt, ist in dem Vertrag kein Verfahren vorgesehen, um Gesetze oder Durchführungsbestimmungen für die Gemeinschaft zu erlassen. Die Prinzipien des Vertrages und die einzelnen Befugnisse der Organe sind so allgemein gehalten und für alle denkbaren Fälle vorgesehen, daß sie für die Vertragsdauer von 50 Jahren (Art. 97) unveränderte Gültigkeit behalten können. Dennoch ist es aber denkbar, daß wirtschaftliche oder politische Situationen eintreten können, denen mit den vom Vertrag vorgesehenen Mitteln nicht in genügender Weise begegnet werden kann. Für solche Fälle ist in Artikel 95 bestimmt, daß die Hohe Behörde zur Erreichung der in den Artikeln 2 bis 5 des Vertrages gesetzten Ziele mit einstimmiger Zustimmung des Rates und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses die erforderlichen Entscheidungen oder Empfehlungen erlassen kann.

Daneben gibt es noch zwei Möglichkeiten zur Aenderung des Vertragstextes selber.

Wenn sich nach Ablauf der in § 1 des Abkommens über die Uebergangsbestimmungen vorgesehenen Uebergangszeit von fünf Jahren herausstellt, daß sich bei der Anwendung des Vertrages oder durch tiefgreifende Aenderungen der Wirtschaftsstruktur des gemeinsamen Marktes eine Notwendigkeit zur

Aenderung der Befugnisse der Hohen Behörde ergibt, so können die erforderlichen Abänderungen im Rahmen der Bestimmungen der Art. 2—4 vorgenommen werden, wobei aber das Verhältnis zwischen der Hohen Behörde und den übrigen Organen nicht beeinträchtigt werden darf. Eine solche Vertragsänderung erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Behörde und des Ministerrates nach Stellungnahme des Gerichtshofes durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß der Gemeinsamen Versammlung (Art. 95). Diese Bestimmung ermöglicht es der Gemeinschaft, unabhängig von den Regierungen, also autonom, die Bestimmungen des Vertrages den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Außerdem kann der Vertrag allgemein durch Staatsvertrag abgeändert werden, der von den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu ratifizieren ist. Entsprechende Vorschläge können von den Regierungen oder von der Hohen Behörde dem Ministerrat unterbreitet werden, der über die Notwendigkeit der Abhaltung einer Konferenz der Mitgliedstaaten Beschluß faßt (Art. 96).

So sind in dem Vertrag selbst alle Möglichkeiten enthalten, um seine Prinzipien in dynamischer Weise fortzuentwickeln und der jeweiligen Lage anzupassen. Er soll auch nicht auf die Staaten beschränkt bleiben, die ihn abgeschlossen haben. Alle europäischen Staaten sind aufgefordert, dem Vertrag beizutreten, wofür ein besonderes Verfahren vorgesehen ist (Art. 98).

# Anhang

## Die Entstehung des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Am 9. Mai 1950 verkündete der französische Außenminister Robert *Schuman*, einen Beschluß des französischen Ministerrates über einen Vorschlag zur Vereinigung der Kohle- und Stahlproduktion Deutschlands, Frankreichs und weiterer europäischer Länder, die sich diesem Plan anzuschließen wünschen (Europa-Archiv 11/1950, S. 3091—92). Auf Grund eines gemeinsamen Kommuniqués der Regierungen Frankreichs, Belgiens, Deutschlands, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande vom 3. Juni 1950 (Europa-Archiv, 13/1950, S. 3173) begannen am 20. Juni 1950 zwischen den Vertretern der genannten Regierungen die Verhandlungen über den Plan der französischen Regierung.

Die Bundesregierung hatte folgende Mitglieder des Deutschen Verhandlungsausschusses für die Konferenz über den Schuman-Plan ernannt:

a) Professor Dr. iur. Walter *Hallstein*, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes (Leiter)
b) Ministerialdirektor Herbert *Blankenhorn*, Auswärtiges Amt
c) Dr. Hans *Boden*, Vorstandsmitglied der AEG
d) Dr. Walter *Bauer*, ehem. deutscher Beobachter bei der Ruhrbehörde
e) Hans *vom Hoff*, Mitglied des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Als Generalsachverständige waren dem Verhandlungsausschuß beigegeben:

a) Dr. Hans Werner *von Dewall* (für Kohle)
b) Max Carl *Müller* (für Stahl)

Ständiger Berater in Rechtsfragen war
Ministerialrat Prof. Dr. Carl Friedrich *Ophüls*.

Das Sekretariat des Verhandlungsausschusses wurde geleitet von
Legationsrat Dr. Hans Ulrich *von Marchtaler*.

Außerdem wurden in großem Umfang Sachverständige der Behörden, Unternehmen, Gewerkschaften und Verbände zu den Beratungen der Konferenz oder des Deutschen Verhandlungsausschusses hinzugezogen.

Zur Behandlung aller mit den Verhandlungen über den Schuman-Plan zusammenhängenden Fragen wurde ein Kabinettsausschuß der Bundesregierung bestimmt, der auch dem Deutschen Verhandlungsausschuß die Richtlinien für die Führung der Verhandlungen zu erteilen hatte. Dem Kabinettsausschuß gehörten an:

a) der Bundeskanzler
b) der Stellvertreter des Bundeskanzlers und Bundesminister für den Marshall-Plan
c) der Bundesminister für Wirtschaft
d) der Bundesminister der Finanzen.

Zur Beratung des Kabinettsausschusses und des Deutschen Verhandlungsausschusses wurden Sachverständigenausschüsse gebildet, und zwar

a) ein Koordinierungsausschuß
b) ein Ausschuß für wirtschaftlich-technische Fragen
c) ein juristischer Ausschuß

Zu Mitgliedern der Ausschüsse wurden sachverständige Persönlichkeiten aus allen Gebieten der Wirtschaft berufen. Die Ausschüsse umfaßten insgesamt 84 Mitglieder.

Zur Verbindung zwischen den zuständigen Stellen der Bundesregierung und dem Deutschen Verhandlungsausschuß und für die technischen Arbeiten diente das Sekretariat für Fragen des Schuman-Plans im Auswärtigen Amt (Leiter: Oberregierungsrat Dr. Ulrich *Sahm*).

Die Delegationen der sechs Länder, die dem französischen Vorschlag vom 9. Mai 1950 beigetreten sind, haben ihre Arbeit zur Verwirklichung des Schuman-Plans am 20. Juni 1950 in Paris begonnen. Den Vorsitz führte im Einvernehmen aller Delegationen der Chef der französischen Delegation, Herr Jean *Monnet*. Je nach Bedarf wurden zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete Ausschüsse und Unterausschüsse eingesetzt.

Gemeinsame Protokolle über die Beratungen wurden nicht angefertigt. Die französische Delegation arbeitete von Zeit zu Zeit gewisse zusammenfassende Uebersichten

über die Verhandlungsergebnisse aus (zunächst in Form von Memoranden, später in Form von Vertragsentwürfen), die dann als Grundlage für die weiteren Verhandlungen dienten.

Die Verhandlungen der Delegationen dauerten mit kurzen Unterbrechungen bis zum 19. März 1951. An diesem Tage fand die Paraphierung des Vertragsentwurfes mit Ausnahme einiger Bestimmungen statt, die der Entscheidung durch eine besondere Konferenz der Außenminister vorbehalten blieben.

Diese Außenministerkonferenz begann am 12. April 1951 in Paris. An ihr nahmen teil:

| | |
|---|---|
| für Deutschland | Dr. Konrad *Adenauer*<br>Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen |
| für Belgien | Herr Paul *van Zeeland*<br>Minister des Auswärtigen<br>Herr Joseph *Meurice*<br>Minister für Außenhandel |
| für Frankreich | Herr Robert *Schuman*<br>Minister des Auswärtigen |
| für Italien | Graf Carlo *Sforza*<br>Minister des Auswärtigen |
| für Luxemburg | Herr Joseph *Bech*<br>Minister des Auswärtigen |
| für die Niederlande | Herr Dirk Udo *Stikker*<br>Minister des Auswärtigen<br>Herr Johannes R. M. *van den Brink*<br>Wirtschaftsminister |

Am 18. April 1951 unterzeichneten diese Vertreter der sechs am Schuman-Plan beteiligten Länder folgende Dokumente:

1. Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
2. Protokoll über die Privilegien und Immunitäten der Gemeinschaft
3. Protokoll über die Beziehungen zum Europa-Rat
4. Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs
5. Abkommen über die Uebergangsbestimmungen
6. Protokoll über die Interims-Konferenz
7. Europäische Deklaration (Sechs-Mächte-Erklärung).

Ferner fand am gleichen Tage ein Briefwechsel zwischen dem französischen Außenminister und dem Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen über die Stellung des Saargebietes statt.

Schließlich richtete der französische Außenminister an den Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen ein Schreiben über die Aufhebung des Ruhrstatuts und anderer besatzungsrechtlicher Beschränkungen.

## Schreiben des französischen Außenministers Schuman an Bundeskanzler Adenauer hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkungen für die deutsche Stahlproduktion und der Funktionen der Ruhrbehörde

Herr Bundeskanzler! Paris, 18. April 1951

Im Augenblick der Beendigung der Besprechungen über den Schuman-Plan ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen zu sagen, wie sehr die französische Regierung die besonders freundliche Atmosphäre zu schätzen weiß, in der sich die Verhandlungen abgespielt haben und zu einem glücklichen Abschluß gelangt sind.

Die heute unterzeichneten Abkommen schaffen eine europäische Gemeinschaft von übernationalem Charakter. Sie verwirklichen die Zusammenlegung der Produktionsmöglichkeiten für Kohle und Stahl in den sechs Ländern unter der Autorität der Gemeinschaft und im Interesse aller beteiligter Länder auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung. Sie eröffnen damit eine neue Aera in den Beziehungen zwischen den beteiligten Ländern und stellen einen entscheidenden Abschnitt auf dem Wege zu der europäischen Integration dar.

Die Deutschland auf dem Gebiete der Kohle und des Stahls auferlegten besonderen Verpflichtungen sind nach Auffassung der französischen Regierung nicht mehr mit den gemeinsamen Normen vereinbar, denen alle Unterzeichnerstaaten des Vertrages in gleicher Weise unterworfen sind.

Die französische Regierung ist demgemäß und vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Regierungen der Auffassung, daß die folgenden Maßnahmen getroffen werden müßten:

1. Die gegenwärtig von der Ruhrbehörde ausgeübten Funktionen müßten in dem Maße erlöschen, in dem die Hohe Behörde die Befugnisse zur Ausübung ihrer Zuständigkeit gemäß der Konvention über die Uebergangsbestimmungen erhält. Die Ruhrbehörde und das Londoner Abkommen vom 28. April 1949, mit welchem sie eingesetzt wurde, müßten sodann im Einvernehmen mit den Unterzeichnerstaaten spätestens mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle außer Kraft treten.

2. Soweit es sich um die Stahlproduktion und die Produktionskapazität für Stahl handelt, dürfte Deutschland nur noch den auf alle Unterzeichnerstaaten gemeinsam anwendbaren Normen unterworfen sein. Demgemäß müßten die Beschränkungen für die Produktion und die Produktionskapazität Deutschlands für Stahl bei dem Inkrafttreten des Vertrages aufgehoben werden.

3. Die Hohe Kommission müßte darauf verzichten, für sich selbst und für die ihr angegliederten Stellen einschließlich der Kontrollgruppen diejenigen ihrer Funktionen auf dem Gebiet von Kohle und Stahl auszuüben, für welche die Hohe Behörde die Zuständigkeit erhalten hat, und zwar in dem Maße in dem diese ermächtigt sein wird, diese Zuständigkeit gemäß der Konvention über die Uebergangsbestimmungen auszuüben.

Die Gesamtheit der in diesem Schreiben vorgesehenen Maßnahmen würde spätestens mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes in Kraft treten. Die französische Regierung beabsichtigt, alsbald nach Unterzeichnung des Vertrages sowohl bei den Unterzeichnermächten des Londoner Abkommens als auch bei den übrigen Besatzungsmächten die Schritte zu unternehmen, die zur Erwirkung ihrer Zustimmung zu den vorstehenden Maßnahmen erforderlich sind.

gez. Schuman

# Statistische Daten zu der Karte „Eisen- und Stahlindustrie in Europa“[1]

## Hauptsächliche Eisenerz-Vorräte (in Millionen Tonnen)

| Nr. auf der Karte | Land und Fundstätte | Wahrscheinl. Erzvorrat | Durchschn. Eisengeh. in % | Eisengeh. der Vorräte |
|---|---|---|---|---|
| | **EUROPA** | | | |
| | *Oesterreich* | | | |
| 1 | Erzberg | 200 | 36 | 72 |
| | *Tschechoslowakei* | | | |
| 2 | Nusice-Zdice | 334 | 35 | 117 |
| 3 | Kosice | 30 | 34 | 10 |
| | *Frankreich* | | | |
| 4 | Normandie | 800 | 45 | 360 |
| 5 | Bretagne[3] | 1 000 | 25 | 250 |
| 6 | Lothringen[4] | 4 600 | 32 | 1 472 |
| 7 | Nancy | 230[2] | 32 | 74 |
| 8 | Ost-Pyrenäen | 100 | 50 | 50 |
| | *Deutschland* | | | |
| 9 | Osnabrück | 31 | 28 | 9 |
| 10 | Salzgitter-Peine | 1 650 | 30 | 495 |
| 11 | Sieg, Lahn, Dill | 165 | 33 | 54 |
| 12 | Thüringen | 80 | 35 | 28 |
| 13 | Bayern | 50 | 43 | 23 |
| 14 | Baden | 232 | 22 | 51 |
| | *Griechenland* | | | |
| 15 | Atalanti-Larymna | 10 | 50 | 5 |
| | *Ungarn* | | | |
| 16 | Rudabanya | 24 | 39 | 9 |
| | *Italien* | | | |
| 17 | Cogne | 5 | 45 | 2 |
| 18 | Elba | 6 | 45 | 3 |
| 19 | Bergamo | 13 | 43 | 6 |
| | *Luxemburg*[4] | 270 | 30 | 81 |
| | *Norwegen* | | | |
| 20 | Sydvaranger | 1 000 | 35 | 350 |
| 21 | Ofoten-Salangen | 45 | 31 | 14 |
| 22 | Dunderland | 1 000 | 33 | 330 |
| 23 | Fosdalen | 100 | 45 | 45 |
| 24 | Rödsand | 20[2] | 40 | 8 |
| 25 | Sogndal | 1 | 35 | 1 |
| | *Polen u. unter poln. Verwaltung* | | | |
| 26 | Kielce-Radom | 60 | 28 | 17 |
| 27 | Tschenstochau | 87 | 30 | 26 |
| | *Portugal* | | | |
| 28 | Moncorvo | 150 | 50 | 75 |
| | *Rumänien* | | | |
| 29 | Posana Rusca | 45 | 45 | 21 |
| | **EUROPA (Forts.)** | | | |
| | *Spanien* | | | |
| 30 | Oviedo-Lugo | 269 | 47 | 126 |
| 31 | Santander | 45[2] | 47 | 21 |
| 32 | Bilbao | 40 | 47 | 19 |
| 33 | Teruel | 140 | 54 | 76 |
| 34 | Cartagena | 50[2] | 47 | 24 |
| 35 | Almeria | 69 | 47 | 32 |
| | *Schweden* | | | |
| 36 | Kiruna | 2 200 | 63 | 1 400 |
| 37 | Lappmarken | 300 | 63 | 190 |
| 38 | Gättivare | 250 | 63 | 160 |
| 39 | Bergslagen | 220 | 58 | 130 |
| | *Schweiz* | | | |
| 40 | Fricktal | 50 | 28 | 14 |
| | *Türkei* | | | |
| 41 | Torbali | 10? | 50 | 5? |
| 42 | Konia | 10? | 50 | 5? |
| 43 | Dirrigi | 31 | 60 | 19 |
| | *Großbritannien* | | | |
| 44 | Westküste | > 75 | 50 | > 38 |
| 45 | Cleveland | 275 | 29 | 65 |
| 46 | Frodingham | 760 | 22 | 154 |
| 47 | Northampshire | 2 000 | 30 | 600 |
| 48 | Marlstone | 325 | 25 | 81 |
| | *Sowjetunion* | | | |
| 49 | Kursk | 300 | 58 | 176 |
| 50 | Kriwoi Rog | 1 491 | 55 | 820 |
| | *Jugoslawien* | | | |
| 51 | Croatia | 5 | 50 | 3 |
| 52 | Llubija | 330 | 45 | 149 |
| 53 | Vares | 100 | 50 | 50 |
| | **NORDAFRIKA** | | | |
| | *Franz. Marokko* | | | |
| 54 | Ait Amar | 6 | 47 | 3 |
| | *Span. Marokko* | | | |
| 55 | Rif | 42 | 64 | 27 |
| | *Algerien* | | | |
| 56 | Beni Saf | 5 | 53 | 3 |
| 57 | Zaccar | 11 | 53 | 6 |
| 58 | Dschebel Bou Amrane | 1 | 53 | 1 |
| 59 | Ouenza[5] | 72 | 50 | 36 |
| | *Tunesien* | | | |
| | Dscherissa[5] | 30 | 50 | 15 |

Europa Archiv — 10/11

20. Mai 1951

## Hauptsächliche Kohlenvorräte (in Millionen Tonnen)

| Nr. auf der Karte | Land und Fundstätte | Wahrscheinl. Steinkohlen-Vorrat[6] | davon Kokskohle |
|---|---|---|---|
| | **EUROPA** | | |
| | *Oesterreich* | | |
| 60 | Niederösterreich | 31 | — |
| | *Belgien* | | |
| 61 | Campine | 8 000 | 3 300 |
| 62 | Südbecken: Liège[7] | 3 000 (62 u. 63) | — |
| 63 | Südbecken: andere | | 480[2] |
| | *Tschechoslowakei* | | |
| 64 | Kladno | 237 | — |
| 65 | Pilsen | 46 | — |
| 66 | Ostrau-Karvinna | 27 962 | 4 000[2] |
| | *Frankreich*[8] | | |
| 67 | Norden u. Pas de Calais | 3 500 | 800 |
| 68 | Moselle | > 5360 | — |
| 69 | Burgund | 82 | 10 |
| 70 | Loire | 230 | 100[9] |
| 71 | Mitte | 50 | 2 |
| 72 | Gard u. Hérault | > 460 | > 10 |
| 73 | Tarn u. Aveyron | 162 | 85 |
| 74 | Alpen | 50 | — |
| | *Deutschland* | | |
| 75 | Niedersachsen | 228 | -- |
| 76 | Ruhr-Ibbenbüren | 213 600 | 145 000[2] |
| 77 | Aachen | 10 500 | > 3 200 |
| 78 | Sachsen | > 225 | — |
| | *Ungarn* | | |
| 79 | Pecs | 113 | 20[2] |
| | *Italien* | | |
| 80 | Sardinien[10] | > 24 | — |
| | *Niederlande* | | |
| 81 | Limburg | 4 402 | 2 100[2] |
| | *Polen u. unter poln. Verwaltung* | | |
| 82 | Niederschlesien | 2 944 | 1 500[2] |
| 83 | Oberschlesien | 190 000 | 18 200 |
| | **EUROPA (Forts.)** | | |
| | *Rumänien* | | |
| 84 | Anina[11] | 48 | 10[2] |
| 85 | *Saar* | 9 205 | 2 000[2] |
| | *Spanien* | | |
| 86 | Oviedo | 5 800 | 700[2] |
| 87 | León | > 581 | > 40[2] |
| 88 | Ciudad Real | > 90 | > 11[2] |
| | *Türkei* | | |
| 89 | Zonguldak[12] | > 2 500 | — |
| | *Großbritannien*[13] | | |
| 90 | Schottland | 2 411 | 208 |
| 91 | Cumberland | 188 | 188 |
| 92 | Northumberland, Durham | 3 769 | 3 049 |
| 93 | Nordstaffs, Lancs. u.Cheshire | 1 694 | 866 |
| 94 | Yorkshire, Derbys., Notts. u. Leicestershire | 7 270 | 3 125 |
| 95 | Nordwales u. Shropshire | 300 | 182 |
| 96 | Südstaffs. u. Warwickshire | 1 318 | — |
| 97 | Südwales | 3 240 | 1 239 |
| 98 | Kent | 358 | 128 |
| | *Sowjetunion* | | |
| 99 | Moskaubecken | 12 000 | — |
| 100 | Donezbecken | 88 000 | 14 000[2] |
| | *Jugoslawien* | | |
| 101 | Pola[14] | — | — |
| 102 | Nord-Ost-Serbien | 40 | — |
| | **NORDAFRIKA** | | |
| | *Franz. Marokko* | | |
| 103 | Oudja-Gebiet | — | — |

Die Hauptproduktionszentren für Roheisen und Rohstahl in Europa

*(Höchster Jahresertrag auf Grund der Monatsbestzahl 1948/49)*

| Nr auf der Karte | Land und Zentrum | Roheisen in Ts. to[15] | Rohstahl in Ts. to |
|---|---|---|---|
| | EUROPA | | |
| | *Oesterreich* | | |
| 104 | Linz | 500 | 250 |
| 105 | Donawitz-Gebiet | 400 | 480 |
| | *Belgien* | | |
| 106 | Charleroi-Gebiet | 2 350 | 2 300 |
| 107 | Liège-Gebiet | 1 700 | 1 800 |
| 147 | Provinz Luxemburg[16] | 450 | 500 |
| | *Tschechoslowakei* | | |
| 108 | Komotau | — | 20 |
| 109 | Kladno | 500 | 600 |
| 110 | Pilsen | — | 400 |
| 111 | Teschen | 1 200 | 1 500 |
| 112 | Slowakei | 50 | 100 |
| | *Dänemark* | | |
| 113 | Aalborg — Frederikshavn — Kopenhagen | 45 | 80 |
| 114 | Varde | — | 10 |
| | *Finnland* | | |
| 115 | Vuoksennika-Imatra | 100 | 125 |
| | *Frankreich* | | |
| 116 | St. Nazaire | — | 70 |
| 117 | Caen | 140 | 140 |
| 118 | Norden | 1 300 | 2 000 |
| 119 | Ardennen | — | 50 |
| 120 | Lothringen | 6 750 | 6 200 |
| 121 | Nancy | 600 | 400 |
| 122 | Creusot | — | 550 |
| 123 | Montluçon | — | 50 |
| 124 | St. Etienne | 60 | 50 |
| 125 | Alpen | 70 | 100 |
| 126 | Ariège | 50 | 70 |
| | *Deutschland* | | |
| 127 | Herrenwyk | 200 | — |
| 128 | Osnabrück-Gebiet | 125 | 150 |
| 129 | Ruhr | 6 250 | 9 000 |
| 130 | Sieg, Lahn, Dill | 360 | 310 |
| 131 | Peine-Gebiet | 650 | 670 |
| 132 | Hennigsdorf | — | 90 |
| 133 | Thale | — | 90 |
| 134 | Riesa-Gröditz-Gebiet | — | 150[18] |
| 135 | Unterwellenborn | 200 | 130 |
| 136 | Amberg-Gebiet | 410 | 420 |

| Nr. auf der Karte | Land und Zentrum | Roheisen in Ts. to[15] | Rohstahl in Ts. to |
|---|---|---|---|
| | EUROPA (Forts.) | | |
| | *Griechenland* | | |
| 137 | Piräus-Gebiet | — | 35 |
| | *Ungarn* | | |
| 138 | Ozd-Diosyör-Geb. | 390 | 700 |
| 139 | Csepel Insel | — | 150 |
| | *Italien* | | |
| 140 | Tal von Aosta | 160 | 100 |
| 141 | Mailand-Bergamo-Brescia-Gebiet | 110 | 850 |
| 142 | Turin | 40 | 250[2] |
| 143 | Savona-Novi Genua-Gebiet | 100[2] | 350[2] |
| 144 | Piombino | — | 150[2] |
| 145 | Terni | — | 150 |
| 146 | Neapel-Gebiet | 160[2] | 250[2] |
| 147 | *Luxemburg*[16] | 3 000 | 2 900 |
| | *Niederlande* | | |
| 148 | Ymuiden | 500 | 425 |
| 149 | Utrecht | — | 30 |
| | *Norwegen* | | |
| 150 | Bremanger | 20 | — |
| 151 | Aardal | 25[17] | — |
| 152 | Oslo | — | 65 |
| 153 | Stavanger | — | 10 |
| | *Polen u. unter poln. Verwaltung* | | |
| 154 | Elbing | — | 50 |
| 155 | Ostrowiec-Gebiet | 100 | 200 |
| 156 | Oberschlesien | 1 050 | 1 750 |
| | *Rumänien* | | |
| 157 | Eisenmarkt-Calan-Gebiet | 165 | 167 |
| 158 | Reschitza | 130 | 245 |
| 159 | *Saar* | 1 700 | 1 900 |
| | *Spanien* | | |
| 160 | Oviedo | 140 | 130 |
| 161 | Santander | 20 | 40 |
| 162 | Baskische Provinz | 360 | 425 |
| 163 | Sagunto | 80 | 140 |

## Die Hauptproduktionszentren für Roheisen und Rohstahl in Europa
(Fortsetzung)

| Nr. auf der Karte | Land und Zentrum | Roheisen in Ts. to[15] | Rohstahl in Ts. to |
|---|---|---|---|
| | EUROPA (Forts.) | | |
| | *Schweden* | | |
| 164 | Lulea | 200 | 100 |
| 165 | Mittelschweden | 800 | 1 400 |
| | *Schweiz* | | |
| 166 | Choindez | 40 | — |
| 167 | Gerlafingen | — | 100 |
| 168 | Klus | — | 40 |
| | *Triest* | | |
| 169 | Servola | 90 | 25[18] |
| | *Türkei* | | |
| 170 | Karabük | 140 | 130 |
| | *Großbritannien* | | |
| 171 | Glasgow-Gebiet | 860 | 2 600 |
| 172 | Barrow-Workington | 850 | 480 |
| 173 | Nord-Ost-Küste | 2 550 | 3 400 |
| 174 | Süd-Lancashire[2] | 200 | 1 400 |
| 175 | Süd-Yorkshire u. Nord-Derbyshire[2] | 700 | 2 450 |
| 176 | Lincolnshire | 1 370 | 1 600 |
| 177 | Midlands | 570 | 900 |
| 178 | Süd-Wales | 1 270 | 3 400 |
| 179 | Northamptonshire[2] | 1 600 | 650 |
| 180 | Dagenham[2] | 100 | — |
| | EUROPA (Forts.) | | |
| | *Sowjetunion*[2] | | |
| 181 | Tula-Gebiet | 420 | 1 070 |
| 182 | Lipezk | 240 | 610 |
| 183 | Woronesch | 140 | 370 |
| 184 | Stalino-Woroschilowsk-Gebiet | 3 000 | 2 560 |
| 185 | Dnjepropetrowsk-Gebiet | 1 810 | 1 550 |
| 186 | Kriwoi Rog | 790 | 680 |
| 187 | Mariupol | 1 120 | 950 |
| 188 | Kertsch | 480 | 410 |
| | *Jugoslawien*[2] | | |
| 189 | Jesenice | 100[18] | 220[18] |
| 190 | Gustanj-Store-Gebiet | — | 50 |
| 191 | Caprag-Topusco-Beslinac | 50 | — |
| 192 | Vares-Zenica | 60[18] | 150[18] |
| 193 | Smedorovo | — | 20 |

### Anmerkungen

[1]) Auf Grund der verschiedenen Schätzungsmethoden der einzelnen Länder und der verschiedenartigen Bewertung der Reserven sind die nachstehenden Zahlen nicht immer absolut vergleichbar.

[2]) Schätzung des Sekretariats der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.

[3]) Wenngleich der durchschnittliche FeGehalt der Vorkommen in der Bretagne nur 25 % beträgt, erweist die gegenwärtige Produktion einen FeGehalt von 49 %.

[4]) Die Vorkommen in Lothringen und Luxemburg werden auf der Karte als e i n Gebiet gezeigt. Die luxemburgischen Vorkommen schließen 300 000 Tonnen (1 Million t Erz mit 30 % FeGehalt) der Vorräte in Belgien ein.

[5]) Die Vorkommen von Ouenza und Dscherissa sind auf der Karte als e i n Gebiet dargestellt.

[6]) Bis zu einer Teufe von 2000 Meter.

[7]) Die Vorkommen von Liège stellen nur einen Bruchteil der Gesamtvorkommen des Südbeckens dar.

[8]) Einschließlich möglicher Vorräte, die etwa 62 Prozent der Gesamtvorräte darstellen (wahrscheinliche + mögliche).

[9]) Nicht als Hüttenkoks geeignet.

[10]) Bis einschließlich 1937 wurde die Förderung dieses Beckens als Braunkohle bezeichnet.

[11]) Auf weitere Vorräte von 100 Millionen Tonnen in den Almasbergen kann notfalls zur Verkokung zurückgegriffen werden.

[12]) Die Vorräte von Zonguldak bestehen hauptsächlich aus Kokskohle.

[13]) Die Zahlen für Großbritannien beziehen sich nur auf die geplanten erschlossenen Vorräte bis zum Jahr 2042. Sie belaufen sich auf etwa 20 000 Millionen Tonnen gegenüber einer wahrscheinlichen Gesamtreserve von 200 000 Millionen Tonnen.

[14]) Die Vorräte von Pola belaufen sich etwa auf 100 Millionen Tonnen. Die gegenwärtige Jahresförderung beträgt durchschnittlich 300 000 Tonnen.

[15]) Einschließlich Hochofeneisenlegierungen.

[16]) Die Erzeugung im südöstlichen Teil der belgischen Provinz Luxemburg wurde Luxemburg zugerechnet.

[17]) Roheisen wird gegenwärtig in Sauda etwa 80 km nordöstlich Stavanger hergestellt. Die Jahreskapazität beträgt 27 000 Tonnen.

[18]) Berichtigte Zahlen.

H i n w e i s : Wenn auch die gegenwärtig nicht ausgebeuteten Erzlager mit einbezogen werden, erhöht sich die Zahl für Großbritannien von insgesamt 938 Millionen Tonnen auf 3467 Millionen Tonnen. Für Frankreich würden sich die Zahlen von 2206 Millionen auf 3320 Millionen Tonnen erhöhen.

Die Zahlen für die Sowjetunion umfassen nur hochgrädige Vorräte. Ausgenommen sind eine Industriereserve von 608 Millionen (1600 Millionen Tonnen Erz mit 38 % FeGehalt) auf der Halbinsel Kertsch und weitere 18 500 Millionen Tonnen (50 000 Millionen mit 37 % FeGehalt) in Kriwoi Rog und 6900 Millionen Tonnen (19 700 Millionen mit 35 % FeGehalt) in der Nähe von Kursk, die gegenwärtig alle noch nicht ausgebeutet werden.

Im Falle Spaniens sind die bedeutenden Vorkommen von Ponferrada in León (100 Millionen Tonnen Erz) sowie auch die Vorkommen von Rio Tinto und Sevilla nicht berücksichtigt. Die Ausbeutung der beiden letztgenannten Vorkommen ist nicht länger wirtschaftlich.

# DOKUMENTATION

6. JAHR | 20. MAI 1951 | 10. FOLGE


# Traité

instituant la

# Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier

# Vertrag

über die Gründung der

# Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

SOMMAIRE — INHALTSANGABE

## TRAITÉ — VERTRAG

(Vorläufige Übersetzung)

# TRAITÉ

LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE, SON ALTESSE ROYALE LE PRINCE ROYAL DE BELGIQUE, LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE ITALIENNE, SON ALTESSE ROYALE LA GRANDE DUCHESSE DE LUXEMBOURG, SA MAJESTÉ LA REINE DES PAYS-BAS.

Considérant que la paix mondiale ne peut être sauvegardée que par des efforts créateurs à la mesure des dangers qui la menacent;

Convaincus que la contribution qu'une Europe organisée et vivante peut apporter à la civilisation est indispensable au maintien de relations pacifiques;

Conscients que l'Europe ne se construira que par des réalisations concrètes créant d'abord une solidarité de fait, et par l'établissement de bases communes de développement économique;

Soucieux de concourir par l'expansion de leurs productions fondamentales au relèvement du niveau de vie et au progrès des oeuvres de paix;

Résolus à substituer aux rivalités séculaires une fusion de leurs intérêts essentiels, à fonder par l'instauration d'une communauté économique les premières assises d'une communauté plus large et plus profonde entre des peuples longtemps opposés par des divisions sanglantes, et à jeter les bases d'institutions capables d'orienter un destin désormais partagé,

Ont décidé de créer une Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier et ont désigné à cet effet comme Plénipotentiaires;

# VERTRAG

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER KRONPRINZ VON BELGIEN, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, IHRE KÖNIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

Haben

In der Erwägung, daß der Weltfriede nur durch schöpferische, den drohenden Gefahren angemessene Anstrengungen gesichert werden kann,

In der Überzeugung, daß der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen unerläßlich ist,

In dem Bewusstsein, daß Europa nur durch konkrete Leistungen, die zunächst eine tatsächliche Verbundenheit schaffen, und durch die Errichtung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung aufgebaut werden kann,

In dem Bemühen, durch die Ausweitung ihrer Grundproduktionen zur Hebung des Lebensstandards und zum Fortschritt der Werke des Friedens beizutragen,

Entschlossen, an die Stelle der jahrhundertealten Rivalitäten einen Zusammenschluß ihrer wesentlichen Interessen zu setzen, durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern zu legen, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren, und die institutionellen Grundlagen zu schaffen, die einem nunmehr allen gemeinsamen Schicksal die Richtung weisen können,

beschlossen, eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu gründen und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Le Président de la République fédérale d'Allemagne :

*Monsieur le Docteur Konrad ADENAUER, Chancelier et Ministre des Affaires Etrangères;*

Son Altesse Royale Le Prince Royal de Belgique :

*Monsieur Paul van ZEELAND, Ministre des Affaires Etrangères*

*Monsieur Joseph MEURICE, Ministre du Commerce Extérieur;*

Le Président de la République Française :

*Monsieur Robert SCHUMAN, Ministre des Affaires Etrangères;*

Le Président de la République Italienne :

*Monsieur Carlo SFORZA, Ministre des Affaires Etrangères;*

Son Altesse Royale La Grande Duchesse de Luxembourg :

*Monsieur Joseph BECH, Ministre des Affaires Etrangères;*

Sa Majesté La Reine des Pays-Bas :

*Monsieur Dirk Udo STIKKER, Ministre des Affaires Etrangères;*

*Monsieur Johannes Roelof Maria van den BRINCK, Ministre des Affaires Economiques;*

LESQUELS, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions qui suivent.

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland:

*Herrn Doktor Konrad ADENAUER, Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen;*

Seine Königliche Hoheit
der Kronprinz von Belgien:

*Herrn Paul VAN ZEELAND, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;*

*Herrn Joseph MEURICIE, Minister für den Außenhandel;*

Der Präsident
der Französischen Republik:

*Herrn Robert SCHUMAN, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;*

Der Präsident
der Italienischen Republik:

*Herrn Carlo SFORZA, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;*

Ihre Königliche Hoheit
die Grossherzogin von Luxemburg:

*Herrn Josef BECH, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;*

Ihre Majestät
die Königin der Niederlande:

*Herrn Dirk U. STIKKER, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;*

*Herrn Johannes Roelof Maria VAN DEN BRINK, Wirtschaftsminister;*

die nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen vereinbart haben.

TITRE PREMIER

# De la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier

### ARTICLE 1

Par le présent Traité les HAUTES PARTIES CONTRACTANTES instituent entre Elles une COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE DU CHARBON ET DE L'ACIER, fondée sur un marché commun, des objectifs communs et des institutions communes.

### ARTICLE 2

La Communauté Européenne du charbon et de l'acier a pour mission de contribuer, en harmonie avec l'économie générale des États membres et grâce à l'établissement d'un marché commun dans les conditions définies à l'article 4, à l'expansion économique, au développement de l'emploi et au relèvement du niveau de vie dans les État membres.

La Communauté doit réaliser l'établissement progressif de conditions assurant par elles-mêmes la répartition la plus rationnelle de la production au niveau de productivité le plus élevé, tout en sauvegardant la continuité de l'emploi et en évitant de provoquer, dans les économies des États membres, des troubles fondamentaux et persistants.

### ARTICLE 3

Les institutions de la Communauté doivent, dans le cadre de leurs attributions respectives et dans l'intérêt commun:

a) veiller à l'approvisionnement régulier du marché commun, en tenant compte des besoins des pays tiers;

b) assurer à tous les utilisateurs du marché commun placés dans des conditions comparables un égal accès aux sources de production;

c) veiller à l'établissement des prix les plus bas dans des conditions telles qu'ils n'entraînent aucun relèvement corrélatif des prix pratiqués par les mêmes entreprises dans d'autres transactions ni de l'ensemble des

ERSTER TITEL

# Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

### ARTIKEL 1

Durch diesen Vertrag begründen die HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE unter sich eine EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL; sie beruht auf einem gemeinsamen Markt, verfolgt gemeinsame Ziele und hat gemeinsame Organe.

### ARTIKEL 2

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist dazu berufen, im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines gemeinsamen Marktes, wie er in Artikel 4 näher bestimmt ist, zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beizutragen.

Die Gemeinschaft hat in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen, die für sich allein die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstande sichern; sie hat hierbei dafür zu sorgen, daß keine Unterbrechung in der Beschäftigung eintritt, und zu vermeiden, daß im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorgerufen werden.

### ARTIKEL 3

Die Organe der Gemeinschaft haben im Rahmen der jedem von ihnen zugewiesenen Befugnisse und im gemeinsamen Interesse

a) für eine geordnete Versorgung des gemeinsamen Marktes unter Berücksichtigung des Bedarfs dritter Länder zu sorgen;

b) allen in vergleichbarer Lage befindlichen Verbrauchern des gemeinsamen Marktes gleichen Zugang zu den Produktionsgütern zu sichern;

c) für die Festsetzung niedrigster Preise unter den Bedingungen Sorge zu tragen, daß diese Preise nicht gegenseitig eine Erhöhung der von den gleichen Unternehmen bei anderen Geschäften angewandten Preise oder

prix dans une autre période, tout en permettant les amortissements nécessaires et en ménageant aux capitaux engagés des possibilités normales de rémunération;

d) veiller au maintien de conditions incitant les entreprises à développer et à améliorer leur potentiel de production et à promouvoir une politique d'exploitation rationnelle des ressources naturelles évitant leur épuisement inconsidéré;

e) promouvoir l'amélioration des conditions de vie et de travail de la main-d'oeuvre, permettant leur égalisation dans le progrès, dans chacune des industries dont elle a la charge;

f) promouvoir le développement des échanges internationaux et veiller au respect de limites équitables dans les prix pratiqués sur les marchés extérieurs;

g) promouvoir l'expansion régulière et la modernisation de la production ainsi que l'amélioration de la qualité, dans des conditions qui écartent toute protection contre les industries concurrentes que ne justifierait pas une action illégitime menée par elles ou en leur faveur.

der Gesamtheit der Preise während eines anderen Zeitabschnittes zur Folge haben; hierbei sind die erforderlichen Abschreibungen zu ermöglichen und den hereingenommenen Kapitalien normale Verzinsungsmöglichkeiten zu bieten;

d) dafür zu sorgen, daß Voraussetzungen erhalten bleiben, die einen Anreiz für die Unternehmen bieten, ihr Produktionspotential auszubauen und zu verbessern und eine Politik rationeller Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen unter Vermeidung von Raubbau zu verfolgen;

e) auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter hinzuwirken, die es erlaubt, diese Bedingungen im Rahmen der Fortschritte in jeder der zu ihrem Aufgabenkreis gehörenden Industrien einander anzugleichen;

f) die Entwicklung des zwischenstaatlichen Austausches zu fördern und dafür zu sorgen, daß bei den Preisen auf den auswärtigen Märkten angemessene Grenzen eingehalten werden;

g) die geordnete Ausweitung und Modernisierung der Erzeugung sowie die Verbesserung der Qualität so zu fördern, daß Schutzmaßnahmen gegen Konkurrenzunternehmen nur dann ergriffen werden, wenn sie durch eine von diesen Unternehmen oder zu ihren Gunsten vorgenommene unzulässige Handlung gerechtfertigt sind.

### *ARTICLE 4*

Sont reconnus incompatibles avec le marché commun du charbon et de l'acier et, en conséquence, sont abolis et interdits dans les conditions prévues au présent Traité, à l'intérieur de la Communauté:

a) les droits d'entrée ou de sortie, ou taxes d'effet équivalent, et les restrictions quantitatives à la circulation des produits;

b) les mesures ou pratiques établissant une discrimination entre producteurs, entre acheteurs ou entre utilisateurs, notamment en ce qui concerne les conditions de prix ou de livraison et les tarifs de transports, ainsi que les mesures ou pratiques faisant obstacle au libre choix par l'acheteur de son fournisseur;

c) les subventions ou aides accordées par les États ou les charges spéciales imposées par eux, sous quelque forme que ce soit;

### *ARTIKEL 4*

Als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl werden innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aufgehoben und untersagt:

a) Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs;

b) Maßnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Käufern oder Verbrauchern herbeiführen, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Lieferbedingungen und der Beförderungstarife, sowie Maßnahmen oder Praktiken, die den Käufer an der freien Wahl seines Lieferanten hindern;

c) von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht;

d) les pratiques restrictives tendant à la répartition ou à l'exploitation des marchés.

### *ARTICLE 5*

La Communauté accomplit sa mission, dans les conditions prévues au présent Traité, avec des interventions limitées.

A cet effet:

— Elle éclaire et facilite l'action des intéressés en recueillant des informations, en organisant des consultations et en définissant des objectifs généraux;

— Elle met des moyens de financement à la disposition des entreprises pour leurs investissements et participe aux charges de la réadaptation;

— Elle assure l'établissement, le maintien et le respect de conditions normales de concurrence et n'exerce une action directe sur la production et le marché que lorsque les circonstances l'exigent;

— Elle rend publics les motifs de son action et prend les mesures nécessaires pour assurer le respect des règles prévues par le présent Traité.

Les institutions de la Communauté exercent ces activités avec un appareil administratif réduit, en coopération étroite avec les intéressés.

### *ARTICLE 6*

La Communauté a la personnalité juridique.

Dans les relations internationales, la Communauté jouit de la capacité juridique nécessaire pour exercer ses fonctions et atteindre ses buts.

Dans chacun des États membres, la Communauté jouit de la capacité juridique la plus large reconnue aux personnes morales nationales; elle peut, notamment, acquérir et aliéner des biens immobiliers et mobiliers et ester en justice.

La Communauté est représentée par ses institutions, chacune dans le cadre de ses attributions.

d) einschränkende Praktiken, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen.

### *ARTIKEL 5*

Die Gemeinschaft erfüllt ihre Aufgabe unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen durch begrenzte Eingriffe.

Zu diesem Zweck

erhellt und erleichtert sie das Handeln der Beteiligten dadurch, daß sie Auskünfte einholt, für Beratungen sorgt und allgemeine Ziele bestimmt;

stellt sie den Unternehmen Finanzierungsmittel für ihre Investitionen zur Verfügung und beteiligt sich an den Lasten der Anpassung;

sorgt sie für Schaffung, Aufrechterhaltung und Beachtung normaler Wettbewerbsbedingungen und greift in die Erzeugung und den Markt nur dann direkt ein, wenn es die Umstände erfordern;

gibt sie die Gründe für ihr Handeln bekannt und ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages zu gewährleisten.

Die Organe der Gemeinschaft erledigen diese Aufgaben mit einem möglichst kleinen Verwaltungsapparat in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

### *ARTIKEL 6*

Die Gemeinschaft hat Rechtspersönlichkeit.

Im zwischenstaatlichen Verkehr hat die Gemeinschaft die für die Durchführung ihrer Aufgaben und Erreichung ihrer Ziele erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Die Gemeinschaft hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen dieses Staates zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie klagen und verklagt werden.

Die Gemeinschaft wird durch ihre Organe im Rahmen ihrer Befugnisse vertreten.

TITRE DEUXIÈME

# Des Institutions de la Communauté

### *ARTICLE 7*

Les institutions de la Communauté sont:

— une HAUTE AUTORITÉ, assistée d'un *Comité Consultatif ;*

— une ASSEMBLÉE COMMUNE, ci-après dénommée « l'Assemblée » ;

— un CONSEIL SPÉCIAL DE MINISTRES, ci-après dénommé « le Conseil » ;

— une COUR DE JUSTICE, ci-après dénommée « la Cour ».

## Chapitre I

## DE LA HAUTE AUTORITÉ

### *ARTICLE 8*

La Haute Autorité est chargée d'assurer la réalisation des objets fixés par le présent Traité dans les conditions prévues par celui-ci.

### *ARTICLE 9*

La Haute Autorité est composée de neuf membres nommés pour six ans et choisis en raison de leur compétence générale.

Les membres sortants peuvent être nommés de nouveau. Le nombre des membres de la Haute Autorité peut être réduit par décision du Conseil statuant à l'unanimité.

Seuls des nationaux des États membres peuvent être membres de la Haute Autorité.

La Haute Autorité ne peut comprendre plus de deux membres ayant la nationalité d'un même État.

Les membres de la Haute Autorité exercent leurs fonctions en pleine indépendance, dans l'intérêt général de la Communauté. Dans l'accomplissement de leurs devoirs, ils ne sollicitent ni n'acceptent d'instructions

ZWEITER TITEL

# Die Organe der Gemeinschaft

### *ARTIKEL 7*

Die Organe der Gemeinschaft sind:

die HOHE BEHÖRDE, der ein *Beratender Ausschuß* zur Seite steht;

die GEMEINSAME VERSAMMLUNG, nachstehend „die Versammlung" genannt;

der BESONDERE MINISTERRAT, nachstehend „der Rat" genannt;

der GERICHTSHOF.

## Kapitel I

## DIE HOHE BEHÖRDE

### *ARTIKEL 8*

Die Hohe Behörde hat die Aufgabe, für die Erreichung der in diesem Vertrag festgelegten Zwecke nach Maßgabe des Vertrages zu sorgen.

### *ARTIKEL 9*

Die Hohe Behörde besteht aus neun Mitgliedern, die für sechs Jahre ernannt und auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden.

Ausscheidende Mitglieder können wiederernannt werden. Die Zahl der Mitglieder der Hohen Behörde kann durch einstimmigen Beschluß des Rates herabgesetzt werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Hohen Behörde werden.

Der Hohen Behörde dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder gleicher Staatsangehörigkeit angehören.

Die Mitglieder der Hohen Behörde üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft aus.

d'aucun gouvernement ni d'aucun organisme. Ils s'abstiennent de tout acte incompatible avec le caractère supranational de leurs fonctions.

Chaque État membre s'engage à respecter ce caractère supranational et à ne pas chercher à influencer les membres de la Haute Autorité dans l'exécution de leur tâche.

Les membres de la Haute Autorité ne peuvent exercer aucune activité professionnelle, rémunérée ou non, ni acquérir ou conserver, directement ou indirectement, aucun intérêt dans les affaires relevant du charbon et de l'acier pendant l'exercice de leurs fonctions et pendant une durée de trois ans à partir de la cessation desdites fonctions.

*ARTICLE 10*

Les gouvernements des États membres nomment d'un commun accord huit membres. Ceux-ci procèdent à la nomination du neuvième membre, qui est élu s'il recueille au moins cinq voix.

Les membres ainsi nommés demeurent en fonctions pendant une période de six ans à compter de la date d'établissement du marché commun.

Au cas où, pendant cette première période, une vacance se produit pour l'une des causes prévues à l'article 12, celle-ci est comblée, suivant les dispositions du troisième alinéa dudit article, du commun accord des gouvernements des États membres.

En cas d'application, au cours de la même période de l'article 24, alinéa 3, il est pourvu au remplacement des membres de la Haute Autorité conformément aux dispositions du premier alinéa du présent article.

A l'expiration de cette période, un renouvellement général a lieu, et la désignation des neuf membres s'opère comme suit: les gouvernements des États membres, à défaut d'accord unanime, procèdent, à la majorité des cinq sixièmes, à la nomination de huit membres, le neuvième étant désigné par cooptation dans les conditions prévues au premier alinéa du présent article. La même procédure s'applique au renouvellement général rendu nécessaire en cas d'application de l'article 24.

Le renouvellement des membres de la Haute Autorité s'opère par tiers tous les deux ans.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten weder Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle einholen, noch solche Anweisungen entgegenehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit dem übernationalen Charakter ihrer Tätigkeit unvereinbar ist.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen übernationalen Charakter zu achten und nichts zu unternehmen, um die Mitglieder der Hohen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Hohen Behörde dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche berufliche Tätigkeit ausüben, noch sich unmittelbar oder mittelbar während ihrer Amtszeit und drei Jahre nach deren Beendigung an Geschäften, die Kohle und Stahl betreffen, beteiligen oder hieran beteiligt bleiben.

*ARTIKEL 10*

Die Regierungen der Mitgliedstaaten ernennen im gemeinsamen Einvernehmen acht Mitglieder. Diese nehmen die Ernennung des neunten Mitglieds vor, das gewählt ist, wenn es mindestens fünf Stimmen erhält.

Die so ernannten Mitglieder bleiben während eines Zeitraumes von sechs Jahren nach dem Zeitpunkt der Errichtung des gemeinsamen Marktes im Amt.

Wird während dieses ersten Zeitabschnittes aus einem der in Artikel 12 vorgesehenen Gründe ein Sitz frei, so wird dieser im gemeinsamen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Absatzes des erwähnten Artikels neu besetzt.

Wird im Verlauf des gleichen Zeitabschnittes Artikel 24 Absatz 3 angewandt, so erfolgt die Ersetzung der Mitglieder der Hohen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels.

Nach Ablauf dieses Zeitabschnittes findet eine allgemeine Neubesetzung statt; die Ernennung der neun Mitglieder geschieht wie folgt: Die Regierungen der Mitgliedstaaten nehmen, falls keine Einstimmigkeit erzielt wird, mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln die Ernennung von acht Mitgliedern vor, das neunte Mitglied wird unter den im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen hinzugewählt. Wird im Falle der Anwendung des Artikels 24 eine allgemeine Neubesetzung erforderlich, so wird das gleiche Verfahren angewandt.

Dans tous les cas de renouvellement général, l'ordre de sortie est immédiatement déterminé par le sort à la diligence du président du Conseil.

Les renouvellements réguliers résultant de l'expiration des périodes biennales s'opèrent alternativement, dans d'ordre suivant, par nomination des gouvernements des États membres dans les conditions prévues au cinquième alinéa du présent article, et par cooptation conformément aux dispositions du premier alinéa.

Au cas où des vacances viennent à se produire pour l'une des causes prévues à l'article 12, celles-ci sont comblées, suivant les dispositions du troisième alinéa dudit article, alternativement, dans l'ordre suivant, par nomination des gouvernements des États membres dans les conditions prévues au cinquième alinéa du présent article, et par cooptation conformément aux dispositions du premier alinéa.

Dans tous les cas prévus au présent article où une nomination est faite par voie de décision des gouvernements à la majorité des cinq sixièmes ou par voie de cooptation, chaque gouvernement dispose d'un droit de veto dans les conditions ci-après:

Lorsqu'un gouvernement a usé de son droit de veto à l'égard de deux personnes s'il s'agit d'un renouvellement individuel et de quatre personnes s'il s'agit d'un renouvellement général ou biennal, tout autre exercice dudit droit à l'occasion du même renouvellement peut être déféré à la Cour par un autre gouvernement; la Cour peut déclarer le veto nul et non avenu si elle l'estime abusif.

Sauf cas de démission d'office prévu à l'article 12, alinéa 2, les membres de la Haute Autorité restent en fonctions jusqu'à ce qu'il soit pourvu à leur remplacement.

Alle zwei Jahre wird ein Drittel der Mitglieder der Hohen Behörde neu bestellt.

In allen Fällen allgemeiner Neubesetzung veranlaßt der Präsident des Rates sofort die Festlegung der Reihenfolge der ausscheidenden Mitglieder durch das Los.

Die auf dem Ablauf der zweijährigen Zeitabschnitte beruhenden Neubesetzungen werden in der vorgesehenen Reihenfolge abwechselnd durch Ernennung seitens der Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 dieses Artikels und durch Hinzuwahl gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes vorgenommen.

Werden Sitze aus einem der in Artikel 12 vorgesehenen Gründe frei, so werden diese gemäß den Bestimmungen des dritten Absatzes des erwähnten Artikels in der vorgesehenen Reihenfolge abwechselnd durch Ernennung seitens der Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 dieses Artikels und durch Hinzuwahl gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes neu besetzt.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen, in denen eine Ernennung im Wege einer Entscheidung der Regierungen mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln oder durch Hinzuwahl erfolgt, besitzt jede Regierung ein Vetorecht unter folgenden Bedingungen:

Hat eine Regierung von ihrem Vetorecht gegenüber zwei Personen bei einer einzelnen Neubesetzung oder gegenüber vier Personen bei einer allgemeinen oder einer auf dem Ablauf eines zweijährigen Zeitabschnitts beruhenden Neubesetzung Gebrauch gemacht, so kann bei jeder anderen Ausübung dieses Rechtes aus Anlaß der gleichen Neubesetzung der Gerichtshof von einer andern Regierung angerufen werden; der Gerichtshof kann das Veto für unwirksam erklären, wenn er es als Mißbrauch ansieht.

Die Mitglieder der Hohen Behörde bleiben bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt, außer im Falle der in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Amtsenthebung.

### *ARTICLE 11*

Le président et le vice-président de la Haute Autorité sont désignés parmi les membres de celle-ci pour deux ans, selon la même procédure que celle prévue pour la nomination des membres de la Haute Autorité par les gouvernements des États membres. Leur mandat peut être renouvelé.

### *ARTIKEL 11*

Der Präsident und der Vizepräsident der Hohen Behörde werden durch die Regierungen der Mitgliedstaaten unter den Mitgliedern dieser Behörde für die Dauer von zwei Jahren nach demselben Verfahren, wie es für die Ernennung der Mitglieder der Hohen Behörde vorgesehen ist, ausgewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Sauf dans le cas d'un renouvellement général, la nomination est faite après consultation de la Haute Autorité.

Außer im Falle einer allgemeinen Neubesetzung erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Hohen Behörde.

### ARTICLE 12

En dehors des renouvellements réguliers, les fonctions des membres de la Haute Autorité prennent fin individuellement par décès ou démission.

Peuvent être déclarés démissionnaires d'office par la Cour, à la requête de la Haute Autorité ou du Conseil, les membres de la Haute Autorité ne remplissant plus les conditions nécessaires pour exercer leurs fonctions ou ayant commis une faute grave.

Dans les cas prévus au présent article, l'intéressé est remplacé, pour la durée du mandat restant à courir, dans les conditions fixées à l'article 10. Il n'y a pas lieu à remplacement si la durée du mandat restant à courir est inférieure à trois mois.

### ARTIKEL 12

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen endet das Amt eines Mitglieds der Hohen Behörde durch Tod oder Rücktritt.

Mitglieder der Hohen Behörde, welche die für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben, können auf Antrag der Hohen Behörde oder des Rates durch den Gerichtshof ihres Amtes enthoben werden.

In den in diesem Artikel genannten Fällen wird das ausscheidende Mitglied für den Rest seiner Amtszeit nach Artikel 10 ersetzt. Eine Ersetzung findet nicht statt, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

### ARTICLE 13

Les délibérations de la Haute Autorité sont acquises à la majorité des membres qui la composent.

Le règlement intérieur fixe le quorum. Toutefois ce quorum doit être supérieur à la moitié du nombre des membres qui composent la Haute Autorité.

### ARTIKEL 13

Die Beschlüsse der Hohen Behörde werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest. In jedem Fall ist für die Beschlußfähigkeit der Hohen Behörde die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

### ARTICLE 14

Pour l'exécution des missions qui lui sont confiées et dans les conditions prévues au présent Traité, la Haute Autorité prend des décisions, formule des recommandations ou émet des avis.

Les décisions sont obligatoires en tous leurs éléments.

Les recommandations comportent obligation dans les buts qu'elles assignent, mais laissent à ceux qui en sont l'objet le choix des moyens propres à atteindre ces buts.

Les avis ne lient pas.

Lorsque la Haute Autorité est habilitée à prendre une décision, elle peut se borner à formuler une recommandation.

### ARTIKEL 14

Um die ihr übertragenen Aufgaben unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen, erläßt die Hohe Behörde Entscheidungen, spricht sie Empfehlungen aus oder gibt sie Stellungnahmen ab.

Die Entscheidungen sind in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Empfehlungen sind hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich, lassen jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der für die Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel.

Die Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Ist die Hohe Behörde befugt, eine Entscheidung zu erlassen, so kann sie sich darauf beschränken, eine Empfehlung auszusprechen.

*ARTICLE 15*

Les décisions, recommandations et avis de la Haute Autorité sont motivés et visent les avis obligatoirement recueillis.

Les décisions et recommandations, lorsqu'elles ont un caractère individuel, obligent l'intéressé par l'effet de la notification qui lui en est faite.

Dans les autres cas, elles sont applicables par le seul effet de leur publication.

Les modalités d'exécution du présent article seront déterminées par la Haute Autorité.

*ARTICLE 16*

La Haute Autorité prend toutes mesures d'ordre intérieur propres à assurer le fonctionnement de ses services.

Elle peut instituer des Comités d'études et notamment un Comité d'études économiques.

Dans le cadre d'un règlement général d'organisation établi par la Haute Autorité, le Président de la Haute Autorité est chargé de l'administration des services et assure l'exécution des délibérations de la Haute Autorité.

*ARTICLE 17*

La Haute Autorité publie tous les ans, un mois au moins avant l'ouverture de la session de l'Assemblée, un rapport général sur l'activité de la Communauté et sur ses dépenses administratives.

*ARTICLE 18*

Un Comité Consultatif est institué auprès de la Haute Autorité. Il est composé de trente membres au moins et de cinquante et un au plus et comprend, en nombre égal, des producteurs, des travailleurs, et des utilisateurs et négociants.

Les membres du Comité Consultatif sont nommés par le Conseil.

En ce qui concerne les producteurs et les travailleurs, le Conseil désigne les organisations représentatives, entre lesquelles il répartit les sièges à pourvoir. Chaque organisation est appelée à établir une liste comprenant un nombre double de celui des sièges qui lui sont attribués. La nomination est faite sur cette liste.

Les membres du Comité Consultatif sont nommés à titre personnel et pour deux ans.

*ARTIKEL 15*

Die Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Hohen Behörde werden mit Gründen versehen und haben auf die Stellungnahmen Bezug zu nehmen, die eingeholt werden müssen.

Betreffen Entscheidungen und Empfehlungen einen Einzelfall, so werden sie für den Beteiligten durch die Zustellung verbindlich.

In den übrigen Fällen genügt die Veröffentlichung für die Anwendbarkeit.

Die Hohe Behörde erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

*ARTIKEL 16*

Die Hohe Behörde trifft alle Maßnahmen des inneren Geschäftsbetriebes, die geeignet sind, das ordnungsmäßige Arbeiten ihrer Dienststellen sicherzustellen.

Sie kann Studienausschüsse, insbesondere einen wirtschaftswissenschaftlichen Ausschuß einsetzen.

Im Rahmen der von der Hohen Behörde erlassenen allgemeinen Organisationsanordnung hat der Präsident die Dienststellen der Hohen Behörde zu verwalten und für die Durchführung ihrer Beschlüsse zu sorgen.

*ARTIKEL 17*

Die Hohe Behörde veröffentlicht alljährlich, spätestens einen Monat vor der Eröffnung der Sitzungsperiode der Versammlung, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit und die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft.

*ARTIKEL 18*

Bei der Hohen Behörde wird ein Beratender Ausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens dreißig und höchstens einundfünfzig Mitgliedern, und zwar aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Erzeuger, der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher und Händler.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden durch den Rat ernannt.

Der Rat bestimmt die maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen, auf die er die zu besetzenden Sitze verteilt. Jede Organisation soll eine Liste aufstellen, die für jeden der Organisation zugewiesenen Sitz zwei Kandidaten enthält. Die Ernennung erfolgt auf Grund dieser Liste.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden persönlich und für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie sind nicht an Auf-

Ils ne sont liés par aucun mandat ou instruction des organisations qui les ont désignés.

Le Comité Consultatif désigne parmi ses membres son président et son bureau pour une durée d'un an. Le Comité arrête son règlement intérieur.

Les indemnités allouées aux membres du Comité Consultatif sont fixées par le Conseil sur proposition de la Haute Autorité.

träge oder Weisungen der Organisationen gebunden, die sie benannt haben.

Der Beratende Ausschuß ernennt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und die Mitglieder seines Büros für die Dauer eines Jahres. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses zu gewährenden Vergütungen werden vom Rat auf Vorschlag der Hohen Behörde festgesetzt.

*ARTICLE 19*

La Haute Autorité peut consulter le Comité Consultatif dans tous les cas où elle le juge opportun. Elle est tenue de le faire chaque fois que cette consultation est prescrite par le présent Traité.

La Haute Autorité soumet au Comité Consultatif les objectifs généraux et les programmes établis au titre de l'article 46 et le tient informé des lignes directrices de son action au titre des articles 54, 65 et 66.

Si la Haute Autorité l'estime nécessaire, elle impartit au Comité Consultatif, pour présenter son avis, un délai qui ne peut être inférieur à dix jours à dater de la communication qui est adressée à cet effet au président.

Le Comité Consultatif est convoqué par son président, soit à la demande de la Haute Autorité, soit à la demande de la majorité de ses membres, en vue de délibérer sur une question déterminée.

Le procès-verbal des délibérations est transmis à la Haute Autorité et au Conseil en même temps que les avis du Comité.

*ARTIKEL 19*

Die Hohe Behörde kann den Beratenden Ausschuß in allen Fällen anhören, in denen sie es für angebracht hält. Sie hat es immer dann zu tun, wenn dieser Vertrag die Anhörung vorschreibt.

Die Hohe Behörde unterbreitet dem Beratenden Ausschuß die allgemeinen Ziele und Programme, die sie auf Grund des Artikels 46 festgelegt hat; sie unterrichtet ihn laufend über die allgemeinen Richtlinien ihrer Tätigkeit auf Grund der Artikel 54, 65 und 66.

Hält es die Hohe Behörde für erforderlich, so kann sie dem Beratenden Ausschuß zur Abgabe seiner Stellungnahme eine Frist setzen; diese Frist darf nicht kürzer als zehn Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt der zu diesem Zweck erfolgten Mitteilung an den Präsidenten.

Auf Antrag der Hohen Behörde oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder wird der Beratende Ausschuß von seinem Präsidenten zur Beratung über eine bestimmte Frage einberufen.

Die Verhandlungsniederschrift ist der Hohen Behörde und dem Rat gleichzeitig mit den Stellungnahmen des Ausschusses zuzuleiten.

## Chapitre II

## DE L'ASSEMBLÉE

*ARTICLE 20*

L'Assemblée, composée de représentants des peuples des États réunis dans la Communauté, exerce les pouvoirs de contrôle qui lui sont attribués par le présent Traité.

## Kapitel II

## DIE VERSAMMLUNG

*ARTIKEL 20*

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrage zustehen.

*ARTICLE 21*

L'Assemblée est formée de délégués que les Parlements sont appelés à désigner en leur sein une fois par an, ou élus au suffrage universel direct, selon la procédure fixée par chaque Haute Partie Contractante.

Le nombre de ces délégués est fixé ainsi qu'il suit:

| | |
|---|---|
| Allemagne | 18 |
| Belgique | 10 |
| France | 18 |
| Italie | 18 |
| Luxembourg | 4 |
| Pays-Bas | 10 |

Les représentants de la population sarroise sont compris dans le nombre des délégués attribués à la France.

*ARTICLE 22*

L'Assemblée tient une session annuelle. Elle se réunit de plein droit le deuxième mardi de mai. La session ne peut se prolonger au-delà de la fin de l'exercice financier en cours.

L'Assemblée peut être convoquée en session extraordinaire à la demande du Conseil pour émettre un avis sur les questions qui lui sont soumises par celui-ci.

Elle peut également se réunir en session extraordinaire à la demande de la majorité de ses membres ou de la Haute Autorité.

*ARTICLE 23*

L'Assemblée désigne parmi ses membres son président et son bureau.

Les membres de la Haute Autorité peuvent assister à toutes les séances. Le président ou les membres de la Haute Autorité désignés par elle sont entendus sur leur demande.

La Haute Autorité répond oralement ou par écrit aux questions qui lui sont posées par l'Assemblée on par ses membres.

Les membres du Conseil peuvent assister à toutes les séances et sont entendus sur leur demande.

*ARTICLE 24*

L'Assemblée procède, en séance publique, à la discussion du rapport général qui lui est soumis par la Haute Autorité.

*ARTIKEL 21*

Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die einmal jährlich nach dem von jedem Hohen Vertragschließenden Teil bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus deren Mitte zu ernennen oder in allgemeiner direkter Wahl zu wählen sind.

Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Deutschland | 18 |
| Belgien | 10 |
| Frankreich | 18 |
| Italien | 18 |
| Luxemburg | 4 |
| Niederlande | 10 |

Die Vertreter der Saarbevölkerung sind in die Zahl der Frankreich zugewiesenen Abgeordneten eingerechnet.

*ARTIKEL 22*

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats Mai zusammen. Die Sitzungsperiode darf nicht über das Ende des laufenden Rechnungsjahres hinaus ausgedehnt werden.

Die Versammlung kann auf Antrag des Rates zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, um zu Fragen Stellung zu nehmen, die ihr vom Rat vorgelegt werden.

Sie kann ebenso auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder oder der Hohen Behörde zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

*ARTIKEL 23*

Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und die Mitglieder ihres Büros.

Die Mitglieder der Hohen Behörde können an allen Sitzungen teilnehmen. Der Präsident der Hohen Behörde oder die von ihr bestimmten Mitglieder sind auf ihren Antrag zu hören.

Die Hohe Behörde antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Die Mitglieder des Rates können an allen Sitzungen teilnehmen und sind auf ihren Antrag zu hören.

*ARTIKEL 24*

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den Gesamtbericht, der ihr von der Hohen Behörde vorgelegt wird.

L'Assemblée, saisie d'une motion de censure sur le rapport, ne peut se prononcer sur ladite motion que trois jours au moins après son dépôt et par un scrutin public.

Si la motion de censure est adoptée à une majorité des deux tiers des voix exprimées et à la majorité des membres qui composent l'Assemblée, les membres de la Haute Autorité doivent abandonner collectivement leurs fonctions. Ils continueront à expédier les affaires courantes jusqu'à leur remplacement, conformément à l'article 10.

### ARTICLE 25

L'Assemblée arrête son règlement intérieur à la majorité des membres qui la composent.

Les actes de l'Assemblée sont publiés dans les conditions prévues par ce règlement.

## Chapitre III

## DU CONSEIL

### ARTICLE 26

Le Conseil exerce ses attributions dans les cas prévus et de la manière indiquée au présent Traité, notamment en vue d'harmoniser l'action de la Haute Autorité et celle des gouvernements responsables de la politique économique générale de leurs pays.

À cet effet, le Conseil et la Haute Autorité procèdent à des échanges d'informations et à des consultations réciproques.

Le Conseil peut demander à la Haute Autorité de procéder à l'étude de toutes propositions et mesures qu'il juge opportunes ou nécessaires à la réalisation des objectifs communs.

### ARTICLE 27

Le Conseil est formé par les représentants des États membres. Chaque État y délègue un membre de son gouvernement.

La présidence est exercée à tour de rôle par chaque membre du Conseil pour une durée de trois mois suivant l'ordre alphabétique des États membres.

Wird aufgrund des Berichts ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung über diesen Antrag nicht vor Ablauf von mindestens drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Hohen Behörde geschlossen zurücktreten. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ablösung gemäß Artikel 10 weiter.

### ARTIKEL 25

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; hierzu ist Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungen der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

## Kapitel III

## DER RAT

### ARTIKEL 26

Der Rat übt seine Befugnisse in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und in der dort angegebenen Weise aus, insbesondere um die Tätigkeit der Hohen Behörde und der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abzustimmen.

Rat und Hohe Behörde unterrichten und beraten einander zu diesem Zweck.

Der Rat kann die Hohe Behörde auffordern, Vorschläge und Maßnahmen aller Art zu prüfen, die er zur Erreichung der gemeinsamen Ziele für zweckmäßig oder erforderlich hält.

### ARTIKEL 27

Der Rat besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten. Jeder Staat entsendet ein Mitglied seiner Regierung.

Die Präsidentschaft wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je drei Monate wahrgenommen.

## ARTICLE 28

Le Conseil se réunit sur convocation de son président, à la demande d'un État membre ou de la Haute Autorité.

Lorsque le Conseil est consulté par la Haute Autorité, il délibère sans procéder nécessairement à un vote. Les procès-verbaux des délibérations sont transmis à la Haute Autorité.

Dans le cas où le présent Traité requiert un avis conforme du Conseil, l'avis est réputé acquis si la proposition soumise par la Haute Autorité recueille l'accord:

— de la majorité absolue des représentants des États membres, y compris la voix du représentant d'un des États qui assurent au moins 20 % de la valeur totale des productions de charbon et d'acier de la Communauté;

— ou, en cas de partage égal des voix, et si la Haute Autorité maintient sa proposition après une seconde délibération, des représentants de deux États membres assurant chacun 20 % au moins de la valeur totale des productions de charbon et d'acier de la Communauté.

Dans le cas où le présent Traité requiert une décision à l'unanimité ou un avis conforme à l'unanimité, la décision ou l'avis sont acquis s'ils recueillent les voix de tous les membres du Conseil.

Les décisions du Conseil, autres que celles qui requièrent une majorité qualifiée ou l'unanimité, sont prises à la majorité des membres qui composent le Conseil; cette majorité est réputée acquise si elle comprend la majorité absolue des représentants des États membres, y compris la voix du représentant d'un des États qui assurent au moins 20 % de la valeur totale des productions de charbon et d'acier de la Communauté.

En cas de vote, chaque membre du Conseil peut recevoir délégation d'un seul des autres membres.

Le Conseil communique avec les États membres par l'intermédiaire de son président.

Les délibérations du Conseil sont publiées dans les conditions arrêtées par lui.

## ARTIKEL 28

Der Rat tritt auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Hohen Behörde nach Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

Bei Anhörung des Rates durch die Hohe Behörde berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsprotokolle werden der Hohen Behörde übermittelt.

Eine nach diesem Vertrag erforderliche Zustimmung des Rates gilt als erteilt, wenn dem von der Hohen Behörde vorgelegten Vorschlag zustimmen:

die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimme des Vertreters eines Mitgliedstaates, der 20 v. H. des Gesamtwertes der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfaßt;

oder, wenn bei Stimmengleichheit die Hohe Behörde ihren Vorschlag nach einer zweiten Beratung aufrechterhält, die Vertreter von zwei Mitgliedstaaten, die jeder 20 v. H. des Gesamtwertes der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen.

Ist in diesem Vertrage eine einstimmige Entscheidung oder einstimmige Zustimmung verlangt, so sind hierzu die Stimmen aller Mitglieder des Rates erforderlich.

Mit Ausnahme der Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die Entscheidungen des Rats mit Mehrheit der Mitglieder des Rats getroffen; diese Mehrheit ist erreicht, wenn sie die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimme des Vertreters eines Mitgliedstaates enthält, der 20 v. H. des Gesamtwertes der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfaßt.

Bei Abstimmung kann jedes Mitglied des Rates von einem einzigen der anderen Mitglieder zur Ausübung dessen Stimmrechts ermächtigt werden.

Der Rat verkehrt mit den Mitgliedstaaten über seinen Präsidenten.

Die Beschlüsse des Rates werden in der von ihm bestimmten Weise veröffentlicht.

## ARTICLE 29

Le Conseil fixe les traitements, indemnités et pensions du président et des membres de

## ARTIKEL 29

Der Rat setzt die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und

la Haute Autorité, du président, des juges, des avocats généraux et du greffier de la Cour.

*ARTICLE 30*

Le Conseil arrête son règlement intérieur.

## Chapitre IV

## DE LA COUR

*ARTICLE 31*

La Cour assure le respect du droit dans l'interprétation et l'application du présent Traité et des règlements d'exécution.

*ARTICLE 32*

La Cour est formée de sept juges nommés d'un commun accord pour six ans par les gouvernements des États membres parmi des personnalités offrant toutes garanties d'indépendance et de compétence.

Un renouvellement partiel aura lieu tous les trois ans. Il portera alternativement sur trois membres et sur quatre membres. Les trois membres dont la désignation est sujette à renouvellement à la fin de la première période de trois ans seront désignés par le sort.

Les juges sortants peuvent être nommés de nouveau.

Le nombre des juges peut être augmenté par le Conseil statuant à l'unanimité sur proposition de la Cour.

Les juges désignent parmi eux, pour trois ans, le Président de la Cour.

*ARTICLE 33*

La Cour est compétente pour se prononcer sur les recours en annulation pour incompétence, violation des formes substantielles, violation du Traité ou de toute règle de droit relative à son application, ou détournement de pouvoir, formés contre les décisions et

die Mitglieder der Hohen Behörde sowie den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes fest.

*ARTIKEL 30*

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Kapitel IV

## DER GERICHTSHOF

*ARTIKEL 31*

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der Durchführungsvorschriften.

*ARTIKEL 32*

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen für die Dauer von sechs Jahren ernannt und sind unter den Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten.

Alle drei Jahre wird ein Teil von ihnen neu ernannt. Die Neuernennung erfolgt abwechselnd für drei und vier Mitglieder. Die drei Mitglieder, deren Stellen nach Ablauf der ersten dreijährigen Periode neu zu besetzen sind, werden durch das Los bestimmt.

Ausscheidende Richter können wiederernannt werden.

Die Zahl der Richter kann auf Vorschlag des Gerichtshofs durch einstimmigen Beschluß des Rates erhöht werden.

Die Richter bestellen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren.

*ARTIKEL 33*

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über Nichtigkeitsklagen zuständig, mit denen ein Mitgliedstaat oder der Rat Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, wegen Ver-

recommandations de la Haute Autorité par un des États membres ou par le Conseil. Toutefois, l'examen de la Cour ne peut porter sur l'appréciation de la situation découlant des faits ou circonstances économiques au vu de laquelle sont intervenues lesdites décisions ou recommandations, sauf s'il est fait grief à la Haute Autorité d'avoir commis un détournement de pouvoir ou d'avoir méconnu d'une manière patente les dispositions du Traité ou toute règle de droit relative à son application.

Les entreprises ou les associations visées à l'article 48 peuvent former, dans les mêmes conditions, un recours contre les décisions et recommandations individuelles les concernant ou contre les décisions et recommandations générales qu'elles estiment entachées de détournement de pouvoir à leur égard.

Les recours prévus aux deux premiers alinéas du présent article doivent être formés dans le délai d'un mois à compter, suivant le cas, de la notification ou de la publication de la décision ou recommandation.

letzung des Vertrages oder irgend einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs anficht. Die Nachprüfung durch den Gerichtshof darf sich jedoch nicht auf die Würdigung der auf wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen beruhenden Verhältnisse erstrecken, die zu den angefochtenen Entscheidungen oder Empfehlungen geführt haben, es sei denn, daß der Hohen Behörde der Vorwurf gemacht wird, sie habe ihr Ermessen mißbraucht oder die Bestimmungen des Vertrages oder irgend einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm offensichtlich verkannt.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Unternehmen oder die in Artikel 48 genannten Verbände Klage wegen der sie individuell betreffenden Entscheidungen und Empfehlungen oder wegen der allgemeinen Entscheidungen und Empfehlungen erheben, die nach ihrer Ansicht einen Ermessensmißbrauch ihnen gegenüber darstellen.

Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Klagen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der individuellen Entscheidung oder Empfehlung oder nach Veröffentlichung der allgemeinen Entscheidung oder Empfehlung zu erheben.

### *ARTICLE 34*

En cas d'annulation, la Cour renvoie l'affaire devant la Haute Autorité. Celle-ci est tenue de prendre les mesures que comporte l'exécution de la décision d'annulation. En cas de préjudice direct et spécial subi par une entreprise ou un groupe d'entreprises du fait d'une décision ou d'une recommandation reconnue par la Cour entachée d'une faute de nature à engager la responsabilité de la Communauté, la Haute Autorité est tenue de prendre, en usant des pouvoirs qui lui sont reconnus par les dispositions du présent Traité, les mesures propres à assurer une équitable réparation du préjudice résultant directement de la décision ou de la recommandation annulée et d'accorder, en tant que de besoin, une juste indemnité.

Si la Haute Autorité s'abstient de prendre dans un délai raisonnable les mesures que comporte l'exécution d'une décision d'annulation, un recours en indemnité est ouvert devant la Cour.

### *ARTIKEL 34*

Im Falle der Aufhebung verweist der Gerichtshof die Sache an die Hohe Behörde zurück. Diese hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus der aufhebenden Entscheidung ergeben. Hat ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen infolge einer Entscheidung oder Empfehlung, die nach Feststellung des Gerichtshofs mit einem die Haftung der Gemeinschaft begründenden Fehler behaftet ist, einen unmittelbaren und besonderen Schaden erlitten, so hat die Hohe Behörde im Rahmen der ihr nach den Bestimmungen des Vertrages zustehenden Befugnisse geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Wiedergutmachung des durch die aufgehobene Entscheidung oder Empfehlung unmittelbar verursachten Schadens und, soweit erforderlich, eine billige Entschädigung zu gewähren.

Ergreift die Hohe Behörde nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen, die sich aus der aufhebenden Entscheidung ergeben, so kann vor dem Gerichtshof auf Schadensersatz geklagt werden.

### ARTICLE 35

Dans le cas où la Haute Autorité, tenue par une disposition du présent Traité ou des règlements d'application de prendre une décision ou de formuler une recommandation, ne se conforme pas à cette obligation, il appartient, selon le cas, aux États, au Conseil ou aux entreprises et associations de la saisir.

Il en est de même dans le cas où la Haute Autorité, habilitée par une disposition du présent Traité ou des règlements d'application à prendre une décision ou à formuler une recommandation, s'en abstient et où cette abstention constitue un détournement de pouvoir.

Si, à l'expiration d'un délai de deux mois la Haute Autorité n'a pris aucune décision ou formulé aucune recommandation, un recours peut être formé devant la Cour dans un délai d'un mois contre la décision implicite de refus qui est réputée résulter de ce silence.

### ARTIKEL 35

Ist die Hohe Behörde auf Grund einer Bestimmung dieses Vertrages oder der Durchführungsvorschriften verpflichtet, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Empfehlung auszusprechen, und kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können je nach Lage des Falles die Staaten, der Rat oder die Unternehmen und Verbände die Hohe Behörde mit der Angelegenheit befassen.

Das gleiche gilt, falls die Hohe Behörde auf Grund einer Bestimmung dieses Vertrages oder der Durchführungsvorschriften befugt ist, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Empfehlung auszusprechen, dies aber unterläßt, und wenn diese Unterlassung einen Ermessensmißbrauch darstellt.

Hat die Hohe Behörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Entscheidung erlassen oder keine Empfehlung ausgesprochen, so kann innerhalb einer Frist von einem Monat wegen der diesem Schweigen zu entnehmenden ablehnenden Entscheidung beim Gerichtshof Klage erhoben werden.

### ARTICLE 36

La Haute Autorité, avant de prendre une des sanctions pécuniaires ou de fixer une des astreintes prévues au présent Traité, doit mettre l'intéressé en mesure de présenter ses observations.

Les sanctions pécuniaires et les astreintes prononcées en vertu des dispositions du présent Traité peuvent faire l'objet d'un recours de pleine juridiction.

Les requérants peuvent se prévaloir, à l'appui de ce recours, dans les conditions prévues au premier alinéa de l'article 33 du présent Traité, de l'irrégularité des décisions et recommandations dont la méconnaissance leur est reprochée.

### ARTIKEL 36

Vor Festsetzung der nach diesem Vertrage vorgesehenen finanziellen Sanktionen oder Zwangsgelder hat die Hohe Behörde dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wegen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages festgesetzten finanziellen Sanktionen und Zwangsgelder kann Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung erhoben werden.

Die Kläger können zur Begründung dieser Klage nach Maßgabe des Artikels 33 Absatz 1 des Vertrages geltend machen, daß die Entscheidungen und Empfehlungen, deren Nichtbeachtung ihnen zum Vorwurf gemacht wird, fehlerhaft sind.

### ARTICLE 37

Lorsqu'un État membre estime que, dans un cas déterminé, une action ou un défaut d'action de la Haute Autorité est de nature à provoquer dans son économie des troubles fondamentaux et persistants, il peut saisir la Haute Autorité.

Celle-ci, après consultation du Conseil, reconnaît, s'il y a lieu, l'existence d'une telle situation et décide des mesures à prendre,

### ARTIKEL 37

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß eine Handlung oder Unterlassung der Hohen Behörde in einem bestimmten Falle geeignet ist, tiefgreifende und anhaltende Störungen in seiner Wirtschaft hervorzurufen, so kann er die Hohe Behörde damit befassen.

Diese stellt, falls hierzu Anlaß besteht, nach Anhörung des Rates das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes fest und entschei-

dans les conditions prévues au présent Traité, pour mettre fin à cette situation tout en sauvegardant les intérêts essentiels de la Communauté.

Lorsque la Cour est saisie d'un recours fondé sur les dispositions du présent article contre cette décision ou contre la décision explicite ou implicite refusant de reconnaître l'existence de la situation ci-dessus visée, il lui appartient d'en apprécier le bien-fondé.

En cas d'annulation, la Haute Autorité est tenue de décider, dans le cadre de l'arrêt de la Cour, des mesures à prendre aux fins prévues au deuxième alinéa du présent article.

det über die im Rahmen dieses Vertrages zu treffenden Maßnahmen, um diesem Sachverhalt unter Wahrung der wesentlichen Interessen der Gemeinschaft ein Ende zu machen.

Wird eine solche Entscheidung oder eine Entscheidung, die ausdrücklich oder stillschweigend das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes verneint, auf Grund dieses Artikels durch Klageerhebung angefochten, so hat der Gerichtshof die zugrunde liegende materielle Rechtslage nachzuprüfen.

Hebt der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, so hat die Hohe Behörde im Rahmen des Urteils Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels zu treffen.

### *ARTICLE 38*

La Cour peut annuler, à la requête d'un des États membres ou de la Haute Autorité, les délibérations de l'Assemblée ou du Conseil.

La requête doit être formée dans le délai d'un mois à compter de la publication de la délibération de l'Assemblée ou de la communication de la délibération du Conseil aux États membres ou à la Haute Autorité.

Seuls les moyens tirés de l'incompétence ou de la violation des formes substantielles peuvent être invoqués à l'appui d'un tel recours.

### *ARTIKEL 38*

Auf Klage eines der Mitgliedstaaten oder der Hohen Behörde kann der Gerichtshof die Beschlüsse der Versammlung oder des Rates aufheben.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Beschlusses der Versammlung oder der Mitteilung des Beschlusses des Rates an die Mitgliedstaaten oder an die Hohe Behörde zu erheben.

Diese Klage kann nur auf Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften gestützt werden.

### *ARTICLE 39*

Les recours formés devant la Cour n'ont pas d'effet suspensif.

Toutefois, la Cour peut, si elle estime que les circonstances l'exigent, ordonner le sursis à l'exécution de la décision ou de la recommandation attaquée.

Elle peut prescrire toutes autres mesures provisoires nécessaires.

### *ARTIKEL 39*

Die beim Gerichtshof erhobenen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Gerichtshof kann jedoch, wenn es die Umstände nach seiner Ansicht erfordern, die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Empfehlung aussetzen.

Er kann jede andere erforderliche einstweilige Anordnung treffen.

### *ARTICLE 40*

Sous réserve des dispositions de l'article 34, alinéa 1, la Cour est compétente pour accorder, sur demande de la partie lésée, une réparation pécuniaire à la charge de la Communauté, en cas de préjudice causé dans l'exécution du présent Traité par une faute de service de la Communauté.

Elle est également compétente pour accorder une réparation à la charge d'un agent des services de la Communauté, en cas de pré-

### *ARTIKEL 40*

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 34 Absatz 1 ist der Gerichtshof zuständig, der geschädigten Partei auf ihren Antrag eine Entschädigung in Geld zu Lasten der Gemeinschaft zuzuerkennen, falls in Durchführung dieses Vertrages durch einen Dienstfehler der Gemeinschaft ein Schaden verursacht worden ist.

Der Gerichtshof ist ferner zuständig, eine Entschädigung zu Lasten eines Angehörigen

judice causé par une faute personnelle de cet agent dans l'exercice de ses fonctions. Si la partie lésée n'a pu obtenir cette réparation de la part de l'agent, la Cour peut mettre une indemnité équitable à la charge de la Communauté.

Tous autres litiges nés entre la Communauté et les tiers, en dehors de l'application des clauses du présent Traité et des règlements d'application, sont portés devant les tribunaux nationaux.

der Dienststellen der Gemeinschaft zuzuerkennen, falls ein Schaden durch persönliches Verschulden dieses Angehörigen in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten verursacht worden ist. Kann die geschädigte Partei von dem Angehörigen der Dienststelle diesen Schadensersatz nicht erlangen, so kann der Gerichtshof der Gemeinschaft die Zahlung einer angemessenen Entschädigung auferlegen.

Alle übrigen zwischen der Gemeinschaft und Dritten entstehenden Streitigkeiten, auf welche die Bestimmungen dieses Vertrages und die Durchführungsvorschriften keine Anwendung finden, sind bei den staatlichen Gerichten anhängig zu machen.

*ARTICLE 41*

La Cour est seule compétente pour statuer, à titre préjudiciel, sur la validité des délibérations de la Haute Autorité et du Conseil, dans le cas où un litige porté devant un tribunal national mettrait en cause cette validité.

*ARTIKEL 41*

Der Gerichtshof allein entscheidet verbindlich über die Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates, falls bei einem Streitfall vor einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird.

*ARTICLE 42*

La Cour est compétente pour statuer en vertu d'une clause compromissoire contenue dans un contrat de droit public ou de droit privé passé par la Communauté ou pour son compte.

*ARTIKEL 42*

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vertrage enthalten ist.

*ARTICLE 43*

La Cour est compétente pour statuer dans tout autre cas prévu par une disposition additionnelle du présent Traité.

Elle peut également statuer dans tous les cas en connexité avec l'objet du présent Traité où la législation d'un État membre lui attribue compétence.

*ARTIKEL 43*

Der Gerichtshof ist für die Entscheidung in jedem anderen Falle zuständig, der in einer Zusatzbestimmung zu diesem Vertrag vorgesehen ist.

Er kann außerdem in allen mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Fällen entscheiden, wenn die Gesetze eines Mitgliedstaates ihn für zuständig erklären.

*ARTICLE 44*

Les arrêts de la Cour ont force exécutoire sur le territoire des États membres, dans les conditions fixées à l'article 92 ci-après.

*ARTIKEL 44*

Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind nach Maßgabe des Artikels 92 im Gebiet der Mitgliedstaaten vollstreckbar.

*ARTICLE 45*

Le Statut de la Cour est fixé par un Protocole annexé au présent Traité.

*ARTIKEL 45*

Die Satzung des Gerichtshofs wird durch ein Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag festgelegt.

TITRE TROISIÈME

# Dispositions Économiques et Sociales

## Chapitre I

## DISPOSITIONS GÉNÉRALES

### *ARTICLE 46*

La Haute Autorité peut, à tout moment, consulter les gouvernements, les divers intéressés (entreprises, travailleurs, utilisateurs et négociants) et leurs associations, ainsi que tous experts.

Les entreprises, les travailleurs, les utilisateurs et négociants, et leurs associations ont qualité pour présenter à la Haute Autorité toutes suggestions ou observations sur les questions les concernant.

Pour orienter, en fonction des missions imparties à la Communauté, l'action de tous les intéressés, et pour déterminer son action propre, dans les conditions prévues au présent Traité, la Haute Autorité doit, en recourant aux consultations ci-dessus:

1° effectuer une étude permanente de l'évolution des marchés et des tendances des prix;

2° établir périodiquement des programmes prévisionnels de caractère indicatif portant sur la production, la consommation, l'exportation et l'importation;

3° définir périodiquement des objectifs généraux concernant la modernisation, l'orientation à long terme des fabrications et l'expansion des capacités de production;

4° participer, à la demande des gouvernements intéressés, à l'étude des possibilités de réemploi, dans les industries existantes ou par la création d'activités nouvelles, de la main-d'œuvre rendue disponible par l'évolution du marché ou les transformations techniques;

5° rassembler les informations nécessaires à l'appréciation des possibilités de relèvement des conditions de vie et de travail de la main-d'œuvre des industries dont elle a la charge et des risques qui menacent ces conditions de vie.

DRITTER TITEL

# Wirtschafts- und Sozialbestimmungen

## Kapitel I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *ARTIKEL 46*

Die Hohe Behörde kann jederzeit die Regierungen, die verschiedenen Beteiligten (Unternehmen, Arbeitnehmer, Verbraucher und Händler) und ihre Verbände ebenso wie Sachverständige anhören.

Die Unternehmen, die Arbeitnehmer, die Verbraucher und Händler und ihre Verbände sind berechtigt, der Hohen Behörde zu den sie angehenden Fragen Anregungen oder Bemerkungen jeder Art vorzulegen.

Um entsprechend den Aufgaben der Gemeinschaft allen Beteiligten Hinweise für ihre Tätigkeit zu geben und um ihr eigenes Handeln nach Maßgabe dieses Vertrages zu bestimmen, hat die Hohe Behörde im Benehmen mit den obengenannten Stellen:

1. Marktentwicklung und Preistendenzen fortlaufend zu untersuchen;

2. in regelmäßigen Zeitabständen Programme für Erzeugung, Verbrauch, Ausfuhr und Einfuhr unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung aufzustellen; diese Programme dienen als Hinweis;

3. in regelmäßigen Zeitabständen allgemeine Ziele für die Modernisierung, die Orientierung der Fabrikation auf lange Sicht und die Ausweitung der Produktionskapazität anzugeben;

4. sich auf Antrag der beteiligten Regierungen an der Untersuchung darüber zu beteiligen, welche Möglichkeiten bestehen, um die durch die Marktentwicklung oder die technische Umgestaltung freigewordenen Arbeitskräfte in den bestehenden Industrien oder in neu zu schaffenden Arbeitsplätzen wieder unterzubringen;

5. die Auskünfte einzuholen, die zur Beurteilung der Verbesserungsmöglichkeiten für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Ar-

Elle publie les objectifs généraux et les programmes, après les avoir soumis au Comité Consultatif.

Elle peut rendre publiques les études et informations mentionnées ci-dessus.

beiterschaft in den zu ihrem Aufgabenkreis gehörenden Industrien und zur Beurteilung der Gefahren erforderlich sind, die diese Lebensbedingungen bedrohen.

Die Hohe Behörde veröffentlicht nach Vorlage beim Beratenden Ausschuß die allgemeinen Ziele und die Programme.

Die Hohe Behörde kann die oben erwähnten Untersuchungen und Auskünfte veröffentlichen.

### *ARTICLE 47*

La Haute Autorité peut recueillir les informations nécessaires à l'accomplissement de sa mission. Elle peut faire procéder aux vérifications nécessaires.

La Haute Autorité est tenue de ne pas divulguer les informations qui, par leur nature, sont couvertes par le secret professionnel et notamment les renseignements relatifs aux entreprises et concernant leurs relations commerciales ou les éléments de leur prix de revient. Sous cette réserve, elle doit publier les données qui sont susceptibles d'être utiles aux gouvernements ou à tous autres intéressés.

La Haute Autorité peut prononcer, à l'encontre des entreprises qui se soustrairaient aux obligations résultant pour elles des décisions prises en application des dispositions du présent article ou qui fourniraient sciemment des informations fausses, des amendes, dont le montant maximum sera de 1 p. 100 du chiffre d'affaires annuel, et des astreintes dont le montant maximum sera de 5 p. 100 du chiffre d'affaires journalier moyen par jour de retard.

Toute violation par la Haute Autorité du secret professionnel ayant causé un dommage à une entreprise pourra faire l'objet d'une action en indemnité devant la Cour, dans les conditions prévues à l'article 40.

### *ARTIKEL 47*

Die Hohe Behörde kann die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann die erforderlichen Nachprüfungen vornehmen lassen.

Die Hohe Behörde ist verpflichtet, Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht bekanntzugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über die Unternehmen und deren Geschäftsbeziehungen oder ihre Kostenelemente. Mit dieser Einschränkung hat die Hohe Behörde alle Angaben zu veröffentlichen, die für die Regierungen oder alle anderen Beteiligten von Nutzen sein können.

Die Hohe Behörde kann gegen Unternehmen, die ihren Verpflichtungen aus den in Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erlassenen Entscheidungen nicht nachkommen oder wissentlich falsche Auskünfte erteilen, Geldbußen bis zum Höchstbetrag von 1 v. H. des Jahresumsatzes und Zwangsgelder bis zum Höchstbetrag von 5 v. H. des durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs festsetzen.

Hat ein Unternehmen dadurch einen Schaden erlitten, daß die Hohe Behörde das Berufsgeheimnis verletzt hat, so kann es bei dem Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 40 Klage auf Schadensersatz erheben.

### *ARTICLE 48*

Le droit des entreprises de constituer des associations n'est pas affecté par le présent Traité. L'adhésion à ces associations doit être libre. Elles peuvent exercer toute activité qui n'est pas contraire aux dispositions du présent Traité ou aux décisions ou recommandations de la Haute Autorité.

Dans les cas où le présent Traité prescrit la consultation du Comité Consultatif, toute association est en droit de soumettre à la Haute Autorité, dans les délais fixés par

### ARTIKEL 48

Das Recht der Unternehmen, Verbände zu bilden, wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Die Mitgliedschaft bei diesen Verbänden ist freiwillig. Sie können jede Tätigkeit ausüben, die zu den Bestimmungen dieses Vertrages oder zu den Entscheidungen oder Empfehlungen der Hohen Behörde nicht im Widerspruch steht.

In allen Fällen, in denen dieser Vertrag die Anhörung des Beratenden Ausschusses vorschreibt, ist jeder Verband berechtigt, der

celle-ci, les observations de ses membres sur l'action envisagée.

Pour obtenir les informations qui lui sont nécessaires, ou pour faciliter l'exécution des missions qui lui sont confiées, la Haute Autorité recourt normalement aux associations de producteurs, à la condition, soit qu'elles assurent aux représentants qualifiés des travailleurs et des utilisateurs une participation à leurs organes directeurs ou à des comités consultatifs établis auprès d'elles, soit qu'elles fassent par tout autre moyen, dans leur organisation, une place satisfaisante à l'expression des intérêts des travailleurs et des utilisateurs.

Les associations visées à l'alinéa précédent sont tenues de fournir à la Haute Autorité les informations que celle-ci estime nécessaires sur leur activité. Les observations visées au deuxième alinéa du présent article et les informations fournies au titre du quatrième alinéa sont également communiquées par les associations au gouvernement intéressé.

Hohen Behörde innerhalb der von ihr festgesetzten Fristen die Bemerkungen seiner Mitglieder zu der beabsichtigten Maßnahme zuzuleiten.

Um die erforderlichen Auskünfte zu erlangen und um die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben zu erleichtern, soll sich die Hohe Behörde der Erzeugerverbände bedienen, vorausgesetzt, daß diese die berufenen Vertreter der Arbeitnehmer und Verbraucher an ihren leitenden Organen oder an den bei ihnen gebildeten beratenden Ausschüssen beteiligen, oder daß sie in ihrer Organisation mit anderen Mitteln einen ausreichenden Platz für die Geltendmachung der Interessen der Arbeitnehmer und Verbraucher einräumen.

Die im vorstehenden Absatz genannten Verbände sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit der Hohen Behörde die von ihr für erforderlich erachteten Auskünfte zu erteilen. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bemerkungen und die auf Grund des Absatzes 4 erteilten Auskünfte werden von den Verbänden gleichfalls der beteiligten Regierung mitgeteilt.

## Chapitre II

## DISPOSITIONS FINANCIÈRES

### *ARTICLE 49*

La Haute Autorité est habilitée à se procurer les fonds nécessaires à l'accomplissement de sa mission:

— en établissant des prélèvements sur la production de charbon et d'acier;

— en contractant des emprunts.

Elle peut recevoir à titre gratuit.

### *ARTICLE 50*

1. Les prélèvements sont destinés à couvrir:

— les dépenses administratives prévues à l'article 78;

— l'aide non remboursable prévue à l'article 56, relatif à la réadaptation;

— en ce qui concerne les facilités de financement prévues aux articles 54 et 56 et après appel au fonds de réserve, la fraction du service des emprunts de la Haute Autorité éventuellement non couverte par le

## Kapitel II

## FINANZBESTIMMUNGEN

### *ARTIKEL 49*

Die Hohe Behörde ist berechtigt, sich

durch Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl,

durch Aufnahme von Anleihen

die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Sie kann unentgeltliche Zuwendungen entgegennehmen.

### *ARTIKEL 50*

1. Die Umlagen sollen decken:

die Verwaltungsausgaben nach Artikel 78;

die nicht rückzahlungspflichtige Anpassungsbeihilfe nach Artikel 56;

soweit es sich um die Finanzierungsmöglichkeiten nach Artikel 54 und 56 handelt, den nach Rückgriff auf den Reservefonds verbleibenden Bruchteil des Anleihedienstes der Hohen Behörde, der gegebenenfalls nicht durch den Dienst ihrer eigenen Kredite ge-

service de ses prêts, ainsi que le jeu éventuel de sa garantie aux emprunts souscrits directement par les entreprises;

— les dépenses consacrées à l'encouragement de la recherche technique et économique dans les conditions prévues au paragraphe 2 de l'article 55.

2. Les prélèvements sont assis annuellement sur les différents produits en fonction de leur valeur moyenne sans que le taux en puisse excéder 1 p. 100, sauf autorisation préalable du Conseil prise à la majorité des deux tiers. Les conditions d'assiette et de perception sont fixées, en évitant dans toute la mesure possible les taxations cumulatives, par une décision générale de la Haute Autorité prise après consultation du Conseil.

3. La Haute Autorité peut prononcer, à l'encontre des entreprises qui ne respecteraient pas les décisions prises par elle en application du présent article, des majorations de 5 p. 100 au maximum par trimestre de retard.

deckt wird, und etwaige Verpflichtungen aus ihrer Gewährleistung für Anleihen, welche die Unternehmen unmittelbar aufgenommen haben;

die nach Maßgabe des Artikels 55 Paragraph 2 zur Förderung der technischen und wirtschaftlichen Forschung bestimmten Ausgaben.

2. Die Umlagen werden jährlich durch Belastung der verschiedenen Erzeugnisse nach ihrem Durchschnittswert festgesetzt; die Belastung darf jedoch 1 v. H. nicht übersteigen, es sei denn, daß der Rat mit Zweidrittelmehrheit vorher zustimmt. Die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung sind möglichst unter Vermeidung kumulativer Belastungen durch eine nach Anhörung des Rates erlassene allgemeine Entscheidung der Hohen Behörde festzusetzen.

3. Die Hohe Behörde kann gegen Unternehmen, die auf Grund dieses Artikels erlassene Entscheidungen nicht befolgen, Zuschläge von höchstens 5 v. H. für jedes Vierteljahr des Verzuges festsetzen.

### *ARTICLE 51*

1. Les fonds d'emprunts ne peuvent être utilisés par la Haute Autorité que pour consentir des prêts.

L'émission des emprunts de la Haute Autorité sur les marchés des États membres est soumise aux réglementations en vigueur sur ces marchés.

Au cas où la Haute Autorité estime nécessaire la garantie d'États membres pour contracter certains emprunts, elle saisit, après consultation du Conseil, le ou les gouvernements intéressés; aucun État n'est tenu de donner sa garantie.

2. La Haute Autorité peut, dans les conditions prévues à l'article 54, garantir des emprunts consentis directement aux entreprises par des tiers.

3. La Haute Autorité peut aménager ses conditions de prêt ou de garantie en vue de constituer un fonds de réserve destiné exclusivement à réduire le montant éventuel des prélèvements prévus à l'article 50, § 1, alinéa 3, sans que les sommes ainsi accumulées puissent être utilisées à des prêts à des entreprises, sous quelque forme que ce soit.

4. La Haute Autorité n'exerce pas elle-même les activités de caractère bancaire correspondant à ses missions financières.

### *ARTIKEL 51*

1. Die Hohe Behörde darf die durch Anleihen aufgebrachten Mittel nur zur Gewährung von Krediten verwenden.

Die Begebung von Anleihen der Hohen Behörde auf den Märkten der Mitgliedstaaten unterliegt den auf diesen Märkten geltenden Vorschriften.

Hält die Hohe Behörde die Gewährleistung von Mitgliedstaaten für die Aufnahme einzelner Anleihen für erforderlich, so wird sie nach Anhörung des Rates bei der oder den beteiligten Regierungen vorstellig; kein Staat ist verpflichtet, seine Gewährleistung zuzusagen.

2. Die Hohe Behörde kann nach Maßgabe von Artikel 54 die Gewährleistung für Anleihen übernehmen, die Dritte den Unternehmen unmittelbar gewähren.

3. Die Hohe Behörde kann ihre Kredit- oder Gewährleistungsbedingungen so einrichten, daß die Bildung eines Reservefonds ermöglicht wird; dieser Reservefonds ist ausschließlich dazu bestimmt, den in Artikel 50 Paragraph 1 Absatz 3 vorgesehenen etwaigen Umlagebeitrag zu kürzen, ohne daß die so angesammelten Beträge für Kredite an Unternehmen verwendet werden dürfen, in welcher Form dies auch immer geschieht.

4. Die Hohe Behörde selbst übt nicht die Banktätigkeit aus, die sich bei ihren finanziellen Aufgaben ergibt.

*ARTICLE 52*

Les États membres prennent toutes dispositions utiles pour assurer, à l'intérieur des territoires visés à l'alinéa 1 de l'article 79, et dans le cadre des modalités adoptées pour les règlements commerciaux, le transfert des fonds provenant des prélèvements, des sanctions pécuniaires et astreintes et du fonds de réserve, dans la mesure nécessaire à leur utilisation pour les objets auxquels ils sont destinés par le présent Traité.

Les modalités des transferts, tant entre les États membres qu'à destination des pays tiers, résultant des autres opérations financières effectuées par la Haute Autorité ou sous sa garantie, feront l'objet d'accords passés par la Haute Autorité avec les États membres intéressés ou les organismes compétents sans qu'aucun État membre qui applique une réglementation des changes soit tenu d'assurer des transferts pour lesquels il n'a pas pris d'engagements explicites.

*ARTIKEL 52*

Die Mitgliedstaaten erlassen alle geeigneten Vorschriften, um innerhalb der in Artikel 79 Absatz 1 genannten Gebiete und im Rahmen der für die Handelsabkommen vorgesehenen Einzelheiten die Transferierung der aus Umlagen, finanziellen Sanktionen und Zwangsgeldern stammenden Geldmittel und des Reservefonds soweit zu sichern, wie dies für ihre Verwendung zu den in diesem Vertrag bestimmten Zwecken erforderlich ist.

Die Modalitäten der Transferierungen zwischen den Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern, die sich aus den anderen von der Hohen Behörde oder unter ihrer Gewährleistung durchgeführten Geldgeschäften ergeben, werden durch Abkommen zwischen der Hohen Behörde und den beteiligten Mitgliedstaaten oder den zuständigen Organisationen geregelt, ohne daß ein Mitgliedstaat mit Devisenbewirtschaftung verpflichtet ist, Transferierungen vorzunehmen, für die er keine ausdrücklichen Verpflichtungen übernommen hat.

*ARTICLE 53*

Sans préjudice des dispositions de l'article 58 et du chapitre V du titre III, la Haute Autorité peut :

a) après consultation du Comité Consultatif et du Conseil, autoriser l'institution, dans les conditions qu'elle détermine, et sous son contrôle, de tous mécanismes financiers communs à plusieurs entreprises, qu'elle reconnaît nécessaires à l'exécution des missions définies à l'article 3 et compatibles avec les dispositions du présent Traité, en particulier de l'article 65;

b) sur avis conforme du Conseil statuant à l'unanimité, instituer elle-même tous mécanismes financiers répondant aux mêmes fins.

Les mécanismes de même ordre institués ou maintenus par les États membres sont notifiés à la Haute Autorité qui, après consultation du Comité Consultatif et du Conseil, adresse aux États intéressés les recommandations nécessaires, au cas où de tels mécanismes sont en tout ou partie contraires à l'application du présent Traité.

*ARTIKEL 53*

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 58 und des Kapitels V des Titels III kann die Hohe Behörde

a) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates unter Bedingungen, die sie bestimmt, und unter ihrer Kontrolle die Schaffung jeder Art von gemeinsamen finanziellen Einrichtungen für mehrere Unternehmen genehmigen, die sie zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 3 für erforderlich und mit den Vorschriften des Vertrages, insbesondere mit Artikel 65, für vereinbar hält;

b) mit einstimmiger Zustimmung des Rates selbst jede Art finanzieller Einrichtungen schaffen, die denselben Zwecken dienen.

Von den Mitgliedstaaten geschaffene oder beibehaltene Einrichtungen gleicher Art werden der Hohen Behörde bekanntgegeben. Diese richtet nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates an die beteiligten Staaten die erforderlichen Empfehlungen, falls solche Einrichtungen ganz oder teilweise zu der Durchführung dieses Vertrages in Widerspruch stehen.

## Chapitre III

## INVESTISSEMENTS ET AIDES FINANCIÈRES

### *ARTICLE 54*

La Haute Autorité peut faciliter la réalisation des programmes d'investissements en consentant des prêts aux entreprises ou en donnant sa garantie aux autres emprunts qu'elles contractent.

Sur avis conforme du Conseil statuant à l'unanimité, la Haute Autorité peut concourir par les mêmes moyens au financement de travaux et d'installations qui contribuent directement et à titre principal à accroître la production, abaisser les prix de revient ou faciliter l'écoulement de produits soumis à sa juridiction.

Pour favoriser un développement coordonné des investissements, la Haute Autorité peut obtenir, conformément aux dispositions de l'article 47, communication préalable des programmes individuels, soit par une demande spéciale adressée à l'entreprise intéressée, soit par une décision définissant la nature et l'importance des programmes qui doivent être communiqués.

Elle peut, après avoir donné aux intéressés toutes facilités pour présenter leurs observations, formuler un avis motivé sur ces programmes dans le cadre des objectifs généraux prévus à l'article 46. Sur demande de l'entreprise intéressée, elle est tenue de formuler un tel avis. La Haute Autorité notifie l'avis à l'entreprise intéressée et le porte à la connaissance de son gouvernement. La liste des avis est publiée.

Si la Haute Autorité reconnaît que le financement d'un programme ou l'exploitation des installations qu'il comporte impliqueraient des subventions, aides, protections ou discriminations contraires au présent Traité, l'avis défavorable pris par ces motifs vaut décision au sens de l'article 14 et entraîne interdiction pour l'entreprise intéressée de recourir, pour la réalisation de ce programme, à d'autres ressources que ses fonds propres.

La Haute Autorité peut prononcer, à l'encontre des entreprises qui passeraient outre à l'interdiction prévue à l'alinéa précédent, des amendes dont le montant maximum sera égal aux sommes indûment consacrées à la réalisation du programme en cause.

## Kapitel III

## INVESTITIONEN UND FINANZIELLE HILFEN

### *ARTIKEL 54*

Die Hohe Behörde kann die Durchführung der Investitionsprogramme dadurch erleichtern, daß sie den Unternehmen Kredite bewilligt oder für die anderen von ihnen aufgenommenen Anleihen die Gewährleistung übernimmt.

Mit einstimmiger Zustimmung des Rates kann die Hohe Behörde mit den gleichen Mitteln die Finanzierung von Arbeiten und Einrichtungen unterstützen, die unmittelbar und in erster Linie dazu beitragen, die Produktion zu steigern, die Gestehungskosten zu senken oder den Absatz der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Erzeugnisse zu erleichtern.

Um eine aufeinander abgestimmte Entwicklung der Investitionen zu begünstigen, kann die Hohe Behörde gemäß Artikel 47 die vorherige Mitteilung von Einzelprogrammen durch eine besondere, an das beteiligte Unternehmen gerichtete Aufforderung oder durch eine Entscheidung verlangen, die Art und Umfang der mitzuteilenden Programme angibt.

Nachdem die Hohe Behörde den Beteiligten jede Möglichkeit zur Äußerung gegeben hat, kann sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu diesen Programmen im Rahmen der allgemeinen Ziele des Artikels 46 abgeben. Auf Antrag des beteiligten Unternehmens ist die Hohe Behörde verpflichtet, eine solche Stellungnahme abzugeben. Sie stellt die Stellungnahme dem beteiligten Unternehmen zu und bringt sie seiner Regierung zur Kenntnis. Die Liste der Stellungnahmen wird veröffentlicht.

Stellt die Hohe Behörde fest, daß die Finanzierung eines Programmes oder die sich aus diesem ergebende Benutzung von Anlagen zu diesem Vertrag im Widerspruch stehende Subventionen, Beihilfen, Schutzmaßnahmen oder Diskriminierungen nach sich ziehen würde, so gilt die aus diesen Gründen abgegebene ungünstige Stellungnahme als Entscheidung im Sinne des Artikels 14; sie hat zur Folge, daß es dem Unternehmen verboten ist, zur Durchführung dieses Programmes andere als seine eigenen Mittel zu verwenden.

Die Hohe Behörde kann gegen Unternehmen, die das im vorhergehenden Absatz vorgesehene Verbot nicht beachten, Geldbußen bis zum Höchstbetrag der für die Durchführung des Programms unzulässigerweise vorgesehenen Beträge festsetzen.

### ARTICLE 55

1. La Haute Autorité doit encourager la recherche technique et économique intéressant la production et le développement de la consommation du charbon et de l'acier, ainsi que la sécurité du travail dans ces industries. Elle organise, à cet effet, tous contacts appropriés entre les organismes de recherche existants.

2. Après consultation du Comité Consultatif, la Haute Autorité peut susciter et faciliter le développement de ces recherches:

a) soit en provoquant un financement en commun par les entreprises intéressées;

b) soit en y consacrant des fonds reçus à titre gratuit;

c) soit, après avis conforme du Conseil, en y affectant des fonds provenant des prélèvements prévus à l'article 50, sans, toutefois, que le plafond défini au paragraphe 2 dudit article puisse être dépassé.

Les résultats des recherches financées, dans les conditions prévues en b et c, sont mis à la disposition de l'ensemble des intéressés dans la Communauté.

3. La Haute Autorité émet tous avis utiles à la diffusion des améliorations techniques, notamment en ce qui concerne les échanges de brevets et la délivrance des licences d'exploitation.

### ARTIKEL 55

1. Die Hohe Behörde hat die technische und wirtschaftliche Forschung für die Erzeugung und die Steigerung des Verbrauchs von Kohle und Stahl sowie für die Betriebssicherheit in diesen Industrien zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck eine geeignete Zusammenarbeit zwischen den vorhandenen Forschungsstellen zu organisieren.

2. Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses kann die Hohe Behörde solche Forschungen anregen und erleichtern, indem sie

a) die beteiligten Unternehmen zur gemeinsamen Finanzierung veranlaßt, oder

b) Mittel aus unentgeltlichen Zuwendungen bewilligt, oder

c) nach Zustimmung des Rates Mittel aus den Umlagen des Artikels 50 bewilligt; der in Artikel 50 Paragraph 2 genannte Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.

Die Ergebnisse der nach b und c finanzierten Forschungen sind allen an der Gemeinschaft Beteiligten zugänglich zu machen.

3. Die Hohe Behörde gibt Stellungnahmen jeder Art ab, die der Verbreitung der technischen Verbesserungen dienen, insbesondere insoweit, als es sich um den Austausch von Patenten und die Ausstellung von Lizenzen handelt.

### ARTICLE 56

Si l'introduction, dans le cadre des objectifs généraux de la Haute Autorité, de procédés techniques ou d'équipements nouveaux a pour conséquence une réduction d'une importance exceptionnelle des besoins de main-d'œuvre des industries du charbon ou de l'acier entraînant dans une ou plusieurs régions des difficultés particulières dans le réemploi de la main-d'œuvre rendue

### ARTIKEL 56

Werden im Rahmen der allgemeinen Ziele der Hohen Behörde neue technische Verfahren oder Produktionsmittel eingeführt, und ergibt sich hieraus in außergewöhnlichem Umfang eine Verminderung des Bedarfs an Arbeitskräften der Kohle- und Stahlindustrie, die besondere Schwierigkeiten für die Wiederbeschäftigung der freigewordenen Arbeitskräfte in einem oder mehreren Ge-

disponible, la Haute Autorité, sur la demande des gouvernements intéressés:

a) prend l'avis du Comité Consultatif;

b) peut faciliter, suivant les modalités prévues à l'article 54, soit dans les industries relevant de sa juridiction, soit sur avis conforme du Conseil, dans toute autre industrie, le financement des programmes, approuvés par elle, de création d'activités nouvelles économiquement saines et susceptibles d'assurer le réemploi productif de la main-d'œuvre rendue disponible;

c) consent une aide non remboursable pour contribuer:

— aux versements d'indemnités permettant à la main-d'œuvre d'attendre d'être replacée;

— à l'attribution aux travailleurs d'allocations pour frais de réinstallation;

— au financement de la rééducation professionnelle des travailleurs amenés à changer d'emploi.

La Haute Autorité subordonne l'octroi d'une aide non remboursable au versement par l'État intéressé d'une contribution spéciale au moins équivalente au montant de cette aide, sauf dérogation autorisée par le Conseil statuant à la majorité des deux tiers.

bieten mit sich bringt, und stellen die beteiligten Regierungen einen dahingehenden Antrag,

a) so holt die Hohe Behörde die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses ein;

b) kann sie nach Maßgabe des Artikels 54 in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Industrien oder mit Zustimmung des Rates in jeder anderen Industrie die Finanzierung der von ihr gebilligten Programme zur Schaffung neuer Betätigungsmöglichkeiten erleichtern, die wirtschaftlich gesund und geeignet sind, eine produktive Beschäftigung der freigewordenen Arbeitskräfte zu sichern;

c) bewilligt sie eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe, um

zur Zahlung von Entschädigungen, die es den Arbeitern ermöglichen, ihre Wiedereinstellung abzuwarten,

zur Gewährung von Beihilfen an die Arbeitnehmer für die Kosten zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes,

zur Finanzierung der Umschulung der Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung wechseln müssen,

beizutragen.

Die Hohe Behörde macht die Bewilligung einer nicht rückzahlungspflichtigen Beihilfe von der Zahlung eines mindestens gleich hohen besonderen Beitrages durch den beteiligten Staat abhängig, es sei denn, daß der Rat mit Zweidrittelmehrheit eine Abweichung zuläßt.

## Chapitre IV

## PRODUCTION

### *ARTICLE 57*

Dans le domaine de la production, la Haute Autorité recourt de préférence aux modes d'action indirects qui sont à sa disposition, tels que:

— la coopération avec les gouvernements pour régulariser ou influencer la consommation générale, en particulier celle des services publics;

— les interventions en matière de prix et de politique commerciale prévues par le présent Traité.

## Kapitel IV

## ERZEUGUNG

### *ARTIKEL 57*

Auf dem Gebiete der Erzeugung bedient sich die Hohe Behörde vorzugsweise der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten indirekter Maßnahmen. Solche Möglichkeiten sind

die Zusammenarbeit mit den Regierungen, um den allgemeinen Verbrauch, insbesondere den der öffentlichen Dienste, gleichmäßiger zu gestalten oder zu beeinflussen;

das Eingreifen auf dem Gebiet der Preise und der Handelspolitik, wie es dieser Vertrag vorsieht.

### *ARTICLE 58*

En cas de réduction de la demande, si la Haute Autorité estime que la Communauté se trouve en présence d'une période de crise manifeste et que les moyens d'action prévus à l'article 57 ne permettent pas d'y faire face, elle doit, après consultation du Comité Consultatif et sur avis conforme du Conseil, instaurer un régime de quotas de production accompagné, en tant que de besoin, des mesures prévues à l'article 74.

A défaut d'initiative de la Haute Autorité, l'un des États membres peut saisir le Conseil qui, statuant à l'unanimité, peut prescrire à la Haute Autorité l'instauration d'un régime de quotas.

La Haute Autorité, sur la base d'études faites en liaison avec les entreprises et les associations d'entreprises, établit les quotas sur une base équitable, compte tenu des principes définis aux articles 2, 3 et 4. Elle peut, notamment, régler le taux de marche des entreprises par des prélèvements appropriés sur les tonnages dépassant un niveau de référence défini par une décision générale.

Les sommes ainsi obtenues sont affectées au soutien des entreprises dont le rythme de production est ralenti au-dessous de la mesure envisagée, en vue, notamment, d'assurer autant que possible le maintien de l'emploi dans ces entreprises.

Le régime des quotas prend fin sur proposition adressée au Conseil par la Haute Autorité, après consultation du Comité Consultatif, ou par le gouvernement d'un des État membres, sauf décision contraire du Conseil à l'unanimité si la proposition émane de la Haute Autorité et à la majorité simple si elle émane d'un gouvernement. La fin du régime des quotas fait l'objet d'une publication par les soins de la Haute Autorité.

La Haute Autorité peut prononcer à l'encontre des entreprises qui violeraient les décisions prises par elle en application du présent article, des amendes dont le montant est égal au maximum à la valeur des productions irrégulières.

### *ARTIKEL 58*

Ist die Hohe Behörde bei einem Rückgang der Nachfrage der Auffassung, daß sich die Gemeinschaft in einer offensichtlichen Krise befindet, und daß die in Artikel 57 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um dieser Lage zu begegnen, so hat sie nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Rates ein System der Erzeugungsquoten einzuführen, erforderlichenfalls unter Anwendung der in Artikel 74 vorgesehenen Maßnahmen.

Ergreift die Hohe Behörde nicht die Initiative, so kann sich ein Mitgliedstaat an den Rat wenden; dieser kann einstimmig der Hohen Behörde die Einführung eines Quotensystems zur Pflicht machen.

Die Hohe Behörde setzt auf Grund von Untersuchungen, die sie unter Beteiligung der Unternehmen und der Unternehmensverbände angestellt hat, angemessene Quoten fest; sie hat hierbei die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Grundsätze zu berücksichtigen. Sie kann insbesondere die Kapazitätsausnutzung der Unternehmen durch geeignete Umlagen auf die Mengen regeln, die ein Vergleichsniveau überschreiten, das durch eine allgemeine Entscheidung festgesetzt worden ist.

Die so eingegangenen Beträge werden zur Unterstützung der Unternehmen verwendet, deren Produktionsrhythmus hinter dem vorgesehenen Maß zurückbleibt, um insbesondere so weit als möglich die Erhaltung der Arbeitsplätze in diesen Unternehmen zu sichern.

Das Quotensystem wird durch einen nach Anhörung des Beratenden Ausschusses gestellten Antrag der Hohen Behörde oder durch Antrag der Regierung eines Mitgliedstaates an den Rat beendet, es sei denn, daß der Rat bei einem Antrag der Hohen Behörde einstimmig, bei einem Antrag einer Regierung, mit einfacher Mehrheit anders entscheidet. Die Beendigung des Quotensystems ist von der Hohen Behörde bekanntzumachen.

Die Hohe Behörde kann gegen Unternehmen, die den auf Grund dieses Artikels von ihr erlassenen Entscheidungen zuwiderhandeln, Geldbußen bis zum Höchstbetrag des Wertes der unzulässigen Erzeugung festsetzen.

## ARTICLE 59

1. Si la Haute Autorité constate, après consultation du Comité Consultatif, que la Communauté se trouve en présence d'une pénurie sérieuse de certains ou de l'ensemble des produits soumis à sa juridiction, et que les moyens d'action prévus à l'article 57 ne permettent pas d'y faire face, elle doit saisir le Conseil de cette situation et, sauf décision contraire de celui-ci statuant à l'unanimité, lui proposer les mesures nécessaires.

À défaut d'initiative de la Haute Autorité, le Conseil peut être saisi par l'un des États membres et, par une décision prise à l'unanimité, reconnaître l'existence de la situation prévue ci-dessus.

2. Le Conseil statuant à l'unanimité, décide, sur proposition de la Haute Autorité, et en consultation avec elle, d'une part, des priorités d'utilisation, et, d'autre part, de la répartition des ressources de la Communauté en charbon et en acier entre les industries soumises à sa juridiction, l'exportation et les autres consommations.

En fonction des priorités d'utilisation ainsi décidées, la Haute Autorité établit, après consultation des entreprises intéressées, les programmes de fabrication que les entreprises sont tenues d'exécuter.

3. À défaut d'une décision unanime du Conseil sur les mesures visées au paragraphe 2, la Haute Autorité procède elle-même, en fonction des consommations et des exportations et indépendamment de la localisation des productions, à la répartition des ressources de la Communauté entre les États membres.

Dans chacun des États membres, la répartition des ressources attribuées par la Haute Autorité est faite sous la responsabilité du gouvernement, sans qu'elle puisse affecter les livraisons prévues à d'autres États membres, et sous réserve de consultations avec la Haute Autorité en ce qui concerne les parts affectées à l'exportation et à la marche des industries du charbon et de l'acier.

Si la part affectée à l'exportation par un gouvernement est réduite par rapport aux bases retenues dans l'attribution totale faite à l'État membre en cause, la Haute Autorité, lors du renouvellement des opérations de

## ARTIKEL 59

1. Stellt die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses fest, daß innerhalb der Gemeinschaft eine ernste Mangellage bei einzelnen oder allen ihrer Zuständigkeit unterliegenden Erzeugnissen besteht, und daß die in Artikel 57 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um dieser Lage zu begegnen, so hat sie den Rat hiermit zu befassen und ihm die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen, es sei denn, daß der Rat einstimmig anders entscheidet.

Ergreift die Hohe Behörde nicht die Initiative, so kann sich ein Mitgliedstaat an den Rat wenden, der durch einstimmig gefaßten Beschluß feststellen kann, daß die oben bezeichnete Lage gegeben ist.

2. Der Rat entscheidet einstimmig auf Vorschlag der Hohen Behörde und im Benehmen mit ihr über Verwendungsprioritäten und Verteilung des Aufkommens der Gemeinschaft an Kohle und Stahl auf die ihrer Zuständigkeit unterstehenden Industrien, den Export und den sonstigen Verbrauch.

Entsprechend den so festgesetzten Verwendungsprioritäten stellt die Hohe Behörde nach Anhörung der beteiligten Unternehmen die Fabrikationsprogramme auf, welche die Unternehmen durchzuführen haben.

3. Kommt ein einstimmiger Beschluß des Rates über die in Paragraph 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht zustande, so nimmt die Hohe Behörde selbst die Verteilung des Aufkommens der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verbrauch und den Ausfuhren und unabhängig vom Standort der Erzeugung vor.

In jedem Mitgliedstaat erfolgt die Verteilung der von der Hohen Behörde zugewiesenen Mengen unter der Verantwortung der Regierung, ohne daß die Zuteilung die für andere Mitgliedstaaten vorgesehenen Lieferungen beeinträchtigen darf; soweit es sich um die für die Ausfuhr und den Betrieb der Kohle- und Stahlindustrien bestimmten Mengen handelt, ist die Hohe Behörde zu hören.

Wird der von einer Regierung für die Ausfuhr bestimmte Anteil im Verhältnis zu den der Gesamtzuteilung an den betreffenden Mitgliedstaat zugrundegelegten Mengen gekürzt, so hat die Hohe Behörde bei späteren

répartition, redistribuera, en tant que de besoin, entre les États membres les ressources ainsi dégagées pour la consommation.

Si une réduction relative dans la part affectée par un gouvernement à la marche des industries du charbon ou de l'acier a pour conséquence une réduction dans une production de la Communauté, l'attribution des produits correspondants faite à l'État membre en cause lors du renouvellement des opérations de répartition sera réduite à concurrence de la réduction de production qui lui est imputable.

4. Dans tous les cas, la Haute Autorité a la charge de répartir entre les entreprises, sur une base équitable, les quantités attribuées aux industries de sa juridiction, sur la base d'études faites en liaison avec les entreprises et les associations d'entreprises.

5. Dans la situation prévue au premier alinéa du présent article, l'établissement, dans l'ensemble des États membres, de restrictions aux exportations à destination des pays tiers peut être décidé par la Haute Autorité, conformément aux dispositions de l'article 57, après consultation du Comité Consultatif et sur avis conforme du Conseil, ou, à défaut d'initiative de la Haute Autorité, par le Conseil statuant à l'unanimité sur proposition d'un gouvernement.

6. La Haute Autorité peut mettre fin au régime institué en conformité du présent article après consultation du Comité Consultatif et du Conseil. Elle ne peut passer outre à un avis défavorable du Conseil, si cet avis a été pris à l'unanimité.

À défaut d'initiative de la Haute Autorité, le Conseil statuant à l'unanimité peut mettre fin à ce régime.

7. La Haute Autorité peut prononcer à l'encontre des entreprises qui violeraient les décisions prises en application du présent article des amendes dont le montant ne peut excéder le double de la valeur des fabrications ou des livraisons prescrites et non exécutées ou détournées de leur emploi régulier.

Verteilungen die so für den Verbrauch freigewordenen Mengen auf die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, neu zu verteilen.

Hat eine relative Kürzung des von einer Regierung für den Betrieb der Kohle- und Stahlindustrie bestimmten Anteils einen Rückgang bei einem Produktionszweig der Gemeinschaft zur Folge, so ist die dem betreffenden Staat gewährte Zuteilung entsprechender Erzeugnisse bei einer neuen Verteilung bis zur Höhe des ihm zuzurechnenden Produktionsrückganges zu kürzen.

4. In allen Fällen ist es Aufgabe der Hohen Behörde, auf Grund von Untersuchungen, die sie unter Beteiligung der Unternehmen und Unternehmensverbände angestellt hat, zwischen den Unternehmen auf einer gerechten Grundlage die Mengen zu verteilen, die den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Industrien zugewiesen sind.

5. Im Falle des Paragraphen 1 dieses Artikels kann die Hohe Behörde gemäß den Vorschriften des Artikels 57 nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und nach Zustimmung des Rates beschließen, daß in sämtlichen Mitgliedstaaten Beschränkungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern eingeführt werden; falls sie nicht die Initiative ergreift, kann der Rat auf Vorschlag einer Regierung durch einstimmigen Beschluß diese Beschränkungen einführen.

6. Die Hohe Behörde kann das gemäß diesem Artikel eingeführte Verteilungssystem nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates aufheben. Sie darf sich über eine einstimmig beschlossene ablehnende Stellungnahme des Rates nicht hinwegsetzen.

Ergreift die Hohe Behörde nicht die Initiative, so kann der Rat durch einstimmigen Beschluß dieses System aufheben.

7. Die Hohe Behörde kann gegen Unternehmen, die den von ihr auf Grund dieses Artikels getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln, Geldbußen bis zum Höchstbetrage des doppelten Wertes der vorgeschriebenen und nicht ausgeführten oder ihrer ordnungsmäßigen Bestimmung entzogenen Erzeugung oder Lieferungen festsetzen.

## Chapitre V

## PRIX

### ARTICLE 60

1. Sont interdites en matière de prix les pratiques contraires aux articles 2, 3 et 4 et notamment:

— les pratiques déloyales de concurrence, en particulier les baisses de prix purement temporaires ou purement locales tendant, à l'intérieur du marché commun, à l'acquisition d'une position de monopole;

— les pratiques discriminatoires comportant, dans le marché commun, l'application par un vendeur de conditions inégales à des transactions comparables, notamment suivant la nationalité des acheteurs.

La Haute Autorité pourra définir, par décisions prises après consultation du Comité Consultatif et du Conseil, les pratiques visées par cette interdiction.

2. Aux fins énoncées ci-dessus:

a) les barèmes des prix et conditions de vente appliqués sur le marché commun par les entreprises doivent être rendus publics, dans la mesure et dans les formes prescrites par la Haute Autorité, après consultation du Comité Consultatif; si la Haute Autorité reconnaît que le choix, par une entreprise, du point sur la base duquel elle établit son barème présente un caractère anormal et permet notamment d'éluder les dispositions du b ci-dessous, elle adresse à cette entreprise les recommandations appropriées;

b) les modes de cotation appliqués ne doivent pas avoir pour effet d'introduire dans les prix pratiqués par une entreprise sur le marché commun, ramenés à leur équivalent au départ du point choisi pour l'établissement de son barème:

— des majorations par rapport au prix prévu par ledit barème pour une transaction comparable;

— ou des rabais sur ce prix dont le montant excède:

## Kapitel V

## PREISE

### ARTIKEL 60

1. Auf dem Gebiet der Preise sind die zu den Artikeln 2, 3 und 4 in Widerspruch stehenden Praktiken verboten, insbesondere

die Praktiken unlauteren Wettbewerbs, vor allem die nur vorübergehenden oder nur örtlichen Preissenkungen, die auf Erlangung einer Monopolstellung innerhalb des gemeinsamen Marktes gerichtet sind;

die diskriminierenden Praktiken, die auf dem gemeinsamen Markt die Anwendung von ungleichen Bedingungen auf vergleichbare Geschäfte durch ein und denselben Verkäufer mit sich bringen, insbesondere wenn die Käufer mit Rücksicht auf ihre Nationalität unterschiedlich behandelt werden.

Die Hohe Behörde kann durch Entscheidungen, die nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates ergehen, die von diesem Verbot betroffenen Praktiken näher bezeichnen.

2. Zu dem vorerwähnten Zweck

a) müssen die von den Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt angewandten Preistafeln und Verkaufsbedingungen in dem Umfang und in der Form veröffentlicht werden, welche die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses vorschreibt; stellt die Hohe Behörde fest, daß die von einem Unternehmen getroffene Wahl des für die Aufstellung seiner Preistafel maßgebenden Ortes ungewöhnlich erscheint, und daß sie insbesondere eine Umgehung der Vorschriften des Absatzes b ermöglicht, so richtet sie an dieses Unternehmen die geeigneten Empfehlungen;

b) dürfen die angewandten Arten der Preisfestsetzung nicht dazu führen, daß die von einem Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt angewandten Preise, wenn sie auf ihr Äquivalent an dem Ort zurückgeführt sind, der für die Aufstellung seiner Preistafel gewählt wurde,

die Preise überschreiten, die in dieser Preistafel für ein vergleichbares Geschäft vorgesehen sind,

- soit la mesure permettant d'aligner l'offre faite sur le barème, établi sur la base d'un autre point, qui procure à l'acheteur les conditions les plus avantageuses au lieu de livraison;

- soit les limites fixées pour chaque catégorie de produits, en tenant compte éventuellement de leur origine et de leur destination, par décisions de la Haute Autorité prises après avis du Comité Consultatif.

Ces décisions interviennent quand leur nécessité apparaît, pour éviter des perturbations dans l'ensemble ou dans une partie du marché commun, ou des déséquilibres qui résulteraient d'une divergence entre les modes de cotation utilisés pour un produit et pour les matières qui entrent dans sa fabrication.

Elles ne font pas obstacle à ce que les entreprises alignent leurs offres sur les conditions offertes par des entreprises extérieures à la Communauté, à condition que ces transactions soient notifiées à la Haute Autorité qui peut, en cas d'abus, limiter ou supprimer, à l'égard des entreprises en cause, le bénéfice de cette dérogation.

*ARTICLE 61*

Sur la base d'études faites en liaison avec les entreprises et les associations d'entreprises, conformément aux dispositions de l'article 46, alinéa 1, et de l'article 48, alinéa 3, et après consultation du Comité Consultatif et du Conseil, tant sur l'opportunité de ces mesures que sur le niveau de prix qu'elles déterminent, la Haute Autorité peut fixer, pour un ou plusieurs produits soumis à sa juridiction:

a) des prix maxima à l'intérieur du marché commun, si elle reconnaît qu'une telle décision est nécessaire pour atteindre les objectifs définis à l'article 3, notamment en son alinéa c;

b) des prix minima à l'intérieur du marché commun, si elle reconnaît l'existence ou l'imminence d'une crise manifeste et la nécessité d'une telle décision pour atteindre les objectifs définis à l'article 3;

diese Preise in einem Umfang unterschreiten, der hinausgeht über

das Maß, das es erlaubt, das erfolgte Angebot nach der für einen anderen Ort aufgestellten Preistafel auszurichten, die dem Käufer die günstigsten Bedingungen am Lieferort bietet, oder

die Grenzen, die durch Entscheidungen der Hohen Behörde nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für jede Gruppe von Erzeugnissen festgesetzt sind; bei der Festsetzung sind gegebenenfalls Ursprung und Bestimmung dieser Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Diese Entscheidungen werden erlassen, wenn sie notwendig erscheinen, damit Störungen des gesamten gemeinsamen Marktes oder eines Teiles oder Störungen des Gleichgewichts vermieden werden, die sich aus einem Unterschied zwischen den für ein Erzeugnis und für die zu seiner Herstellung dienenden Rohstoffe angewandten Preisfestsetzungsarten ergeben.

Sie hindern die Unternehmen nicht, ihre Angebote nach den Bedingungen auszurichten, die von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft gemacht werden; hierbei ist Voraussetzung, daß diese Geschäfte der Hohen Behörde mitgeteilt werden; bei Mißbrauch kann sie diese Vergünstigung gegenüber den betreffenden Unternehmen begrenzen oder aufheben.

*ARTIKEL 61*

Auf Grund von Untersuchungen, welche die Hohe Behörde unter Beteiligung der Unternehmen und ihrer Verbände gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 3 und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates über die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen und über das von ihnen bestimmte Preisniveau angestellt hat, kann sie für eines oder mehrere der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Erzeugnisse festsetzen:

a) Höchstpreise innerhalb des gemeinsamen Marktes, falls sie feststellt, daß eine solche Entscheidung zur Erreichung der in Artikel 3, insbesondere in dessen Absatz c, genannten Ziele erforderlich ist;

b) Mindestpreise innerhalb des gemeinsamen Marktes, falls sie feststellt, daß eine offensichtliche Krise eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, und daß eine solche Ent-

c) après consultation des associations des entreprises intéressées ou de ces entreprises elles-mêmes, et suivant des modalités adaptées à la nature des marchés extérieurs, des prix minima ou maxima à l'exportation, si une telle action est susceptible d'un contrôle efficace et apparaît nécessaire, tant en raison des dangers résultant pour les entreprises de la situation du marché que pour faire prévaloir dans les relations économiques internationales l'objectif défini à l'article 3 alinéa f, et sans préjudice, en cas de fixation de prix minima, de l'application des dispositions prévues à l'article 60, § 2, dernier alinéa.

Dans la fixation des prix, la Haute Autorité doit tenir compte de la nécessité d'assurer la capacité concurrentielle tant des industries du charbon ou de l'acier que des industries utilisatrices, suivant les principes définis à l'article 3 alinéa c.

À défaut d'initiative de la Haute Autorité, dans les circonstances prévues ci-dessus, le gouvernement d'un des États membres peut saisir le Conseil qui, par décision prise à l'unanimité, peut inviter la Haute Autorité à fixer de tels maxima ou minima.

scheidung zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele erforderlich ist;

c) nach Anhörung der Verbände der beteiligten Unternehmen oder dieser Unternehmen selbst und unter Anpassung an die Eigenart auswärtiger Märkte, Mindestpreise oder Höchstpreise für die Ausfuhr; diese Maßnahme darf nur ergriffen werden, wenn sie eine wirksame Kontrolle ermöglicht und mit Rücksicht auf die sich für die Unternehmen aus der Marktlage ergebenden Gefahren oder zur Erreichung der in Artikel 3 Absatz f für den internationalen Handelsverkehr angegebenen Ziele erforderlich erscheint; diese Bestimmung gilt im Falle der Festsetzung von Mindestpreisen unbeschadet der Anwendung der Vorschriften des Artikels 60 Paragraph 2, letzter Absatz.

Bei der Festsetzung der Preise hat die Hohe Behörde zu berücksichtigen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Kohle- und Stahlindustrie und der Verbraucherindustrie gemäß den in Artikel 3 Absatz c näher bezeichneten Grundsätzen sichergestellt werden muß.

Ergreift die Hohe Behörde in den vorstehend genannten Fällen nicht die Initiative, so kann sich die Regierung eines der Mitgliedstaaten an den Rat wenden, der durch einstimmig gefaßten Beschluß die Hohe Behörde auffordern kann, solche Höchst- oder Mindestpreise festzusetzen.

### *ARTICLE 62*

Lorsque la Haute Autorité estime qu'une telle action est la plus appropriée pour éviter que le prix du charbon ne s'établisse au niveau du coût de production des mines les plus coûteuses à exploiter dont le maintien en service est reconnu temporairement nécessaire à l'accomplissement des missions définies à l'article 3, la Haute Autorité peut, après avis du Comité Consultatif, autoriser des compensations :

— entre entreprises d'un même bassin auxquelles s'appliquent les mêmes barèmes;

— après consultation du Conseil, entre entreprises situées dans des bassins différents.

Lesdites compensations peuvent, en outre, être instituées dans les conditions prévues à l'article 53.

### *ARTIKEL 62*

Kann nach Auffassung der Hohen Behörde durch eine solche Maßnahme am ehesten vermieden werden, daß sich der Kohlepreis auf dem Niveau der Erzeugungskosten der Gruben mit den höchsten Kosten bildet, deren Fortführung zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 als vorübergehend notwendig erachtet wird, so kann die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses Ausgleichszahlungen genehmigen

zwischen Unternehmen desselben Reviers, für welche die gleichen Preistafeln Anwendung finden;

nach Anhörung des Rates zwischen Unternehmen verschiedener Reviere.

Die genannten Ausgleichszahlungen können ferner unter den in Artikel 53 vorgesehenen Voraussetzungen eingeführt werden.

## ARTICLE 63

1. Si la Haute Autorité constate que des discriminations sont systématiquement exercées par des acheteurs, notamment en vertu de clauses régissant les marchés passés par des organismes dépendant des pouvoirs publics, elle adresse aux gouvernements intéressés les recommandations nécessaires.

2. Dans la mesure où elle l'estime nécessaire, la Haute Autorité peut décider que:

a) les entreprises devront établir leurs conditions de vente de telle sorte que leurs acheteurs et leurs commissionnaires s'obligent à se conformer aux règles posées par la Haute Autorité en application des dispositions du présent chapitre;

b) les entreprises seront rendues responsables des infractions aux obligations ainsi contractées commises par leurs agents directs ou les commissionnaires traitant pour le compte desdites entreprises.

Elle pourra, en cas d'infraction commise par un acheteur aux obligations ainsi contractées, limiter, dans une mesure qui pourra, en cas de récidive, comporter une interdiction temporaire, le droit des entreprises de la Communauté de traiter avec ledit acheteur. Dans ce cas, et sans préjudice des dispositions de l'article 33, un recours sera ouvert à l'acheteur devant la Cour.

3. En outre, la Haute Autorité est habilitée à adresser aux États membres intéressés toutes recommandations appropriées en vue d'assurer le respect des règles posées en application des dispositions de l'article 60, paragraphe 1, par toute entreprise ou organisme exerçant une activité de distribution dans le domaine du charbon ou de l'acier.

## ARTIKEL 63

1. Stellt die Hohe Behörde fest, daß Käufer systematisch Diskriminierungen vornehmen, insbesondere auf Grund von Vereinbarungen, die für Geschäftsabschlüsse der Organisationen der Öffentlichen Hand maßgebend sind, so richtet sie an die beteiligten Regierungen die erforderlichen Empfehlungen.

2. Die Hohe Behörde kann in dem von ihr für notwendig erachteten Ausmaß bestimmen, daß

a) die Unternehmen ihre Verkaufsbedingungen so gestalten, daß sich ihre Käufer und Kommissionäre verpflichten, die von der Hohen Behörde in Durchführung der Vorschriften dieses Artikels aufgestellten Regeln einzuhalten;

b) die Unternehmen für Zuwiderhandlungen gegen die so eingegangenen Verpflichtungen zu haften haben, wenn diese Zuwiderhandlungen von ihren Vertretern oder den Kommissionären in Ausführung eines Geschäfts für Rechnung dieser Unternehmen begangen worden sind.

Sie kann, wenn ein Käufer gegen die so eingegangenen Verpflichtungen verstößt, das Recht der Unternehmen der Gemeinschaft, mit dem genannten Käufer Geschäfte abzuschließen, in einem Umfang begrenzen, der im Wiederholungsfall bis zu einem zeitweisen Verbot gehen kann. In diesem Fall kann der Käufer unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 33 beim Gerichtshof Klage erheben.

3. Die Hohe Behörde ist ferner befugt, an die beteiligten Mitgliedstaaten alle Empfehlungen zu richten, die geeignet sind, die Beachtung der in Durchführung der Bestimmungen des Paragraphen 1 dieses Artikels aufgestellten Regeln durch jedes Unternehmen oder jede Organisation, die sich mit dem Vertrieb von Kohle und Stahl befassen, zu sichern.

## ARTICLE 64

La Haute Autorité peut prononcer à l'encontre des entreprises qui violeraient les dispositions du présent chapitre ou les décisions prises pour son application des amendes à concurrence du double de la valeur des ventes irrégulières. En cas de récidive, le maximum ci-dessus est doublé.

## ARTIKEL 64

Die Hohe Behörde kann gegen Unternehmen, die den Bestimmungen dieses Kapitels oder den in Anwendung desselben getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln, Geldbußen bis zur Höhe des doppelten Wertes der unzulässigen Verkäufe festsetzen. Im Wiederholungsfalle wird der erwähnte Höchstbetrag verdoppelt.

## Chapitre VI

## ENTENTES ET CONCENTRATIONS

### *ARTICLE 65*

1. Sont interdits tous accords entre entreprises, toutes décisions d'associations d'entreprises et toutes pratiques concertées qui tendraient, sur le marché commun, directement ou indirectement, à empêcher, restreindre ou fausser le jeu normal de la concurrence et en particulier :

a) à fixer ou déterminer les prix;

b) à restreindre ou à contrôler la production, le développement technique ou les investissements;

c) à répartir les marchés, produits, clients ou sources d'approvisionnement.

2. Toutefois, la Haute Autorité autorise, pour des produits déterminés, des accords de spécialisation ou des accords d'achat ou de vente en commun, si elle reconnaît :

a) que cette spécialisation ou ces achats ou ces ventes en commun contribueront à une amélioration notable dans la production ou la distribution des produits visés;

b) que l'accord en cause est essentiel pour obtenir ces effets sans qu'il soit d'un caractère plus restrictif que ne l'exige son objet, et

c) qu'il n'est pas susceptible de donner aux entreprises intéressées le pouvoir de déterminer les prix, contrôler ou limiter la production ou les débouchés, d'une partie substantielle des produits en cause dans le marché commun, ni de les soustraire à une concurrence effective d'autres entreprises dans le marché commun.

Si la Haute Autorité reconnaît que certains accords sont strictement analogues, quant à leur nature et à leurs effets, aux accords visés ci-dessus compte tenu notamment de l'application du présent paragraphe aux entreprises de distribution, elle les autorise également lorsqu'elle reconnaît qu'ils satisfont aux mêmes conditions.

Les autorisations peuvent être accordées à des conditions déterminées et pour une période limitée. Dans ce cas, la Haute Autorité renouvelle l'autorisation une au plusieurs fois si elle constate qu'au moment du renouvellement, les conditions prévues aux alinéas a) à c) ci-dessus continuent d'être remplies.

## Kapitel VI

## KARTELLE UND ZUSAMMENSCHLÜSSE

### *ARTIKEL 65*

1. Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, alle Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und alle verabredeten Praktiken, die darauf abzielen würden, auf dem gemeinsamen Markt direkt oder indirekt den normalen Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen, insbesondere

a) die Preise festzusetzen oder zu bestimmen,

b) die Erzeugung, die technische Entwicklung oder die Investitionen einzuschränken oder zu kontrollieren,

c) die Märkte, Erzeugnisse, Abnehmer oder Versorgungsquellen aufzuteilen.

2. Die Hohe Behörde genehmigt jedoch für bestimmte Erzeugnisse Vereinbarungen über Spezialisierung oder über gemeinsamen Ein- oder Verkauf, wenn sie feststellt,

a) daß diese Spezialisierung oder diese gemeinsamen Ein- oder Verkäufe zu einer merklichen Verbesserung der Produktion oder der Verteilung der genannten Erzeugnisse beitragen;

b) daß die betreffende Vereinbarung für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich ist, ohne daß sie weitergehende Einschränkungen vorsieht, als dies ihr Zweck erfordert, und

c) daß sie nicht geeignet ist, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt zu entziehen.

Stellt die Hohe Behörde fest, daß gewisse Vereinbarungen ihrer Natur und ihren Auswirkungen nach den obengenannten Vereinbarungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anwendung dieses Paragraphen auf die Vertriebs-Unternehmen, streng analog sind, so genehmigt sie diese Vereinbarungen gleichfalls, wenn sie feststellt, daß sie denselben Bedingungen entsprechen.

La Haute Autorité révoque l'autorisation ou en modifie les termes si elle reconnaît que, par l'effet d'un changement dans les circonstances, l'accord ne répond plus aux conditions prévues ci-dessus, ou que les conséquences effectives de cet accord ou de son application sont contraires aux conditions requises pour son approbation.

Les décisions comportant octroi, renouvellement, modification, refus ou révocation d'autorisation, ainsi que leurs motifs, doivent être publiées, sans que les limitations édictées par l'article 47, 2ème alinéa, soient applicables en pareil cas.

3. La Haute Autorité peut obtenir, conformément aux dispositions de l'article 47, toutes informations nécessaires à l'application du présent article, soit par demande spéciale adressée aux intéressés, soit par un règlement définissant la nature des accords, décisions ou pratiques qui ont à lui être communiquées.

4. Les accords ou décisions interdits en vertu du § 1 du présent article sont nuls de plein droit et ne peuvent être invoqués devant aucune juridiction des États membres.

La Haute Autorité a compétence exclusive, sous réserve des recours devant la Cour, pour se prononcer sur la conformité avec les dispositions du présent article desdits accords ou décisions.

5. La Haute Autorité peut prononcer contre les entreprises qui auraient conclu un accord nul de plein droit, appliqué ou tenté d'appliquer, par voie d'arbitrage, dédit, boycott, ou tout autre moyen, un accord ou une décision nuls de plein droit ou un accord dont l'approbation a été refusée ou révoquée, ou qui obtiendraient le bénéfice d'une autorisation au moyen d'informations sciemment fausses ou déformées, ou qui se livreraient à des pratiques contraires aux dispositions du § 1, des amendes et astreintes au maximum égales au double du chiffre d'affaires réalisé sur les produits ayant fait l'objet de l'accord, de la décision ou de la pratique contraires aux dispositions du présent article, sans préjudice, si cet objet est de restreindre la production, le développement technique ou les investissements, d'un relèvement du maximum ainsi déterminé à concurrence de 10 p. 100 du chiffre d'affaires annuel des entreprises en cause, en ce qui concerne l'amende, et de 20 p. 100 du chiffre d'affaires journalier, en ce qui concerne les astreintes.

Die Genehmigungen können unter bestimmten Bedingungen und für eine begrenzte Zeit erteilt werden. In diesem Fall erneuert die Hohe Behörde die Genehmigung einmal oder mehrmals, wenn sie feststellt, daß zum Zeitpunkt der Erneuerung die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze a bis c weiterhin erfüllt werden.

Die Hohe Behörde widerruft die Genehmigung oder ändert sie, wenn sie feststellt, daß infolge einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die Vereinbarung nicht mehr den oben vorgesehenen Voraussetzungen entspricht, oder daß die tatsächlichen Folgen dieser Vereinbarung oder ihrer Anwendung zu den für ihre Genehmigung geforderten Bedingungen im Widerspruch stehen.

Die Entscheidungen, durch die eine Genehmigung gewährt, erneuert, geändert, abgelehnt oder widerrufen wird, sind ebenso wie die Gründe hierfür zu veröffentlichen, ohne daß die durch Artikel 47 Absatz 2 vorgeschriebenen Begrenzungen in diesem Fall anwendbar sind.

3. Die Hohe Behörde kann sich gemäß den Bestimmungen des Artikels 47 alle zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Auskünfte verschaffen, und zwar durch eine besondere, an die Beteiligten gerichtete Aufforderung oder durch eine Anordnung, durch welche die Art der ihr mitzuteilenden Vereinbarungen, Beschlüsse oder Praktiken näher bezeichnet wird.

4. Nach Paragraph 1 dieses Artikels untersagte Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig; eine Berufung auf sie ist vor keinem Gericht der Mitgliedstaaten zulässig.

Vorbehaltlich der bei dem Gerichtshof zu erhebenden Klagen ist die Hohe Behörde ausschließlich zuständig, darüber zu entscheiden, ob die genannten Vereinbarungen oder Beschlüsse mit den Bestimmungen dieses Artikels im Einklang stehen.

5. Gegen Unternehmen, die eine nichtige Vereinbarung getroffen oder im Wege eines Schiedsverfahrens, einer Vertragsstrafe, des Boykotts oder igendeines anderen Mittels eine nichtige Vereinbarung oder einen nichtigen Beschluß, oder eine Vereinbarung, deren Genehmigung abgelehnt oder widerrufen worden ist, angewendet oder anzuwenden versucht haben, oder die Vergünstigung einer Genehmigung durch vorsätzlich falsche oder

entstellte Auskünfte erlangen oder zu den Bestimmungen des Paragraphen 1 im Widerspruch stehende Praktiken anwenden, kann die Hohe Behörde Geldbußen und Zwangsgelder festsetzen; der Höchstbetrag dieser Geldbußen und Zwangsgelder darf das Doppelte des Umsatzes nicht überschreiten, der in den Erzeugnissen erzielt worden ist, die Gegenstand der Vereinbarung, des Beschlusses oder der Praktiken waren, die zu den Bestimmungen dieses Artikels im Widerspruch stehen; war eine Beschränkung der Produktion, der technischen Entwicklung oder der Investitionen beabsichtigt, so wird dieser Höchstbetrag bis auf höchstens 10 v. H. des Jahresumsatzes der betreffenden Unternehmen erhöht, soweit es sich um die Geldbuße handelt, und bis auf höchstens 20 v. H. des Tagesumsatzes, soweit es sich um die Zwangsgelder handelt.

*ARTICLE 66*

1. Est soumise à autorisation préalable de la Haute Autorité, sous réserve des dispositions du § 3, toute opération ayant par elle-même pour effet direct ou indirect, à l'intérieur des territoires visés à l'alinéa 1 de l'article 79, et du fait d'une personne ou d'une entreprise, d'un groupe de personnes ou d'entreprises, une concentration entre entreprises dont l'une au moins relève de l'application de l'article 80, que l'opération soit relative à un même produit ou à des produits différents, qu'elle soit effectuée par fusion, acquisition d'actions ou d'éléments d'actifs, prêt, contrat, ou tout autre moyen de contrôle. Pour l'application des dispositions ci-dessus, la Haute Autorité définit par un règlement, établi après consultation du Conseil, les éléments qui constituent le contrôle d'une entreprise.

2. La Haute Autorité accorde l'autorisation visée au paragraphe précédent, si elle reconnaît que l'opération envisagée ne donnera pas aux personnes ou aux entreprises intéressées, en ce qui concerne celui ou ceux des produits en cause qui relèvent de sa juridiction, le pouvoir:

— de déterminer les prix, contrôler ou restreindre la production ou la distribution, ou faire obstacle au maintien d'une concurrence effective sur une partie importante du marché desdits produits;

*ARTIKEL 66*

1. Der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde unterliegt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragraphen 3, innerhalb der in Artikel 79 Absatz 1 genannten Gebiete jedes Vorgehen, das unmittelbar oder mittelbar seiner Natur nach und infolge der Tätigkeit einer Person oder eines Unternehmens, einer Gruppe von Personen oder Unternehmen zu einem Zusammenschluß zwischen Unternehmen führt, von denen mindestens eines unter Artikel 80 fällt; dabei ist es unerheblich, ob das Vorgehen sich auf ein und dasselbe Erzeugnis oder auf verschiedene Erzeugnisse bezieht, ob es in einer Fusion, einem Erwerb von Aktien oder Vermögenswerten, einer Darlehensverpflichtung, einem Vertrag oder einer anderen Art der Kontrolle besteht. Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat die Hohe Behörde nach Anhörung des Rats in einer Verordnung die Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens zu bestimmen.

2. Die Hohe Behörde erteilt die in Paragraph 1 vorgesehene Genehmigung, wenn sie feststellt, daß das beabsichtigte Vorgehen den beteiligten Personen oder Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, hinsichtlich der ihrer Zuständigkeit unterstehenden Erzeugnisse

auf einem bedeutenden Teil des Marktes dieser Erzeugnisse die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern,

— ou d'échapper, notamment en établissant une position artificiellement privilégiée et comportant un avantage substantiel dans l'accès aux approvisionnements ou aux débouchés, aux règles de concurrence résultant de l'application du présent Traité.

Dans cette appréciation, et conformément au principe de non discrimination énoncé à l'article 4 alinéa b), la Haute Autorité tient compte de l'importance des entreprises de même nature existant dans la Communauté, dans la mesure qu'elle estime justifiée pour éviter ou corriger les désavantages résultant d'une inégalité dans les conditions de concurrence.

La Haute Autorité peut subordonner l'autorisation à toutes conditions qu'elle estime appropriées aux fins du présent paragraphe.

Avant de se prononcer sur une opération affectant des entreprises dont l'une au moins échappe à l'application de l'article 80, la Haute Autorité recueille les observations du gouvernement intéressé.

3. La Haute Autorité exempte de l'obligation d'autorisation préalable les catégories d'opérations dont elle reconnaît que, par l'importance des actifs ou entreprises qu'elles affectent, considérée en liaison avec la nature de la concentration qu'elles réalisent, elles doivent être réputées conformes aux conditions requises par le § 2. Le règlement établi à cet effet, après avis conforme du Conseil, fixe également les conditions auxquelles cette exemption est soumise.

4. Sans préjudice de l'application de l'article 47 à l'égard des entreprises relevant de sa juridiction, la Haute Autorité peut, soit par un règlement établi après consultation du Conseil et définissant la nature des opérations qui ont à lui être communiquées, soit par demande spéciale adressée aux intéressés dans le cadre de ce règlement, obtenir des personnes physiques ou morales ayant acquis ou regroupé, ou devant acquérir ou regrouper, les droits ou actifs en cause, toutes informations nécessaires à l'application du présent article sur les opérations susceptibles de produire l'effet visé au § 1.

5. Si une concentration vient à être réalisée, dont la Haute Autorité reconnaît qu'elle a été effectuée en infraction aux dispositions du § 1 et satisfait néanmoins aux conditions

oder den aus der Anwendung dieses Vertrages sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.

Bei Würdigung dieses Sachverhalts hat die Hohe Behörde gemäß dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung des Artikels 4 Absatz b der Größe der innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Unternehmen gleicher Art insoweit Rechnung zu tragen, als sie dies für gerechtfertigt hält, um die aus einer Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen sich ergebenden Nachteile zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Hohe Behörde kann diese Genehmigung an jede ihr im Sinne dieses Paragraphen geeignet erscheinende Bedingung knüpfen.

Bevor sich die Hohe Behörde über ein Vorgehen erklärt, das Unternehmen betrifft, von denen mindestens eines nicht unter Artikel 80 fällt, holt sie die Äußerung der beteiligten Regierung ein.

3. Die Hohe Behörde befreit vom Erfordernis vorheriger Genehmigung alle Arten des Vorgehens, bei denen nach ihrer Feststellung angenommen werden muß, daß die Art des bewirkten Zusammenschlusses im Hinblick auf die Bedeutung der durch das Vorgehen erfaßten Vermögenswerte oder Unternehmen den in Paragraph 2 geforderten Bedingungen entspricht. Die nach Zustimmung des Rates zu diesem Zweck erlassene Verordnung setzt zugleich die Bedingungen fest, denen diese Befreiung unterliegt.

4. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 47 auf die ihrer Zuständigkeit unterstehenden Unternehmen kann die Hohe Behörde alle Auskünfte von natürlichen oder juristischen Personen verlangen, welche die in Betracht kommenden Rechte oder Vermögenswerte erworben oder zusammengefaßt haben oder erwerben oder zusammenfassen sollen, wenn diese Auskünfte für die Anwendung dieses Artikels auf ein Vorgehen erforderlich sind, das die in Paragraph 1 genannte Wirkung haben könnte; ihr Verlangen kann sie entweder nach Anhörung des Rates durch eine Verordnung, die die Arten des ihr mitzuteilenden Vorgehens bestimmt, oder durch eine besondere Anfrage an die Beteiligten im Rahmen dieser Verordnung geltend machen.

prévues par le § 2, elle subordonne l'approbation de cette concentration au versement, par les personnes ayant acquis ou regroupé les droits ou actifs en cause, de l'amende prévue au § 6, deuxième alinéa, sans que le montant puisse être inférieur à la moitié du maximum prévu audit alinéa dans les cas où il apparaît clairement que l'autorisation devait être demandée. A défaut de ce versement, la Haute Autorité applique les mesures prévues ci-après en ce qui concerne les concentrations reconnues illicites.

Si une concentration vient à être réalisée, dont la Haute Autorité reconnaît qu'elle ne peut satisfaire aux conditions générales ou particulières auxquelles une autorisation au titre du § 2 serait subordonnée, elle constate par décision motivée le caractère illicite de cette concentration, et, après avoir mis les intéressés en mesure de présenter leurs observations, ordonne la séparation des entreprises ou des actifs indûment réunis, ou la cessation du contrôle commun, et toute autre action qu'elle estime appropriée pour rétablir l'exploitation indépendante des entreprises ou des actifs en cause, et restaurer des conditions normales de concurrence. Toute personne directement intéressée peut former contre ces décisions un recours dans les conditions prévues à l'article 33. Par dérogation audit article, la Cour a pleine compétence pour apprécier si l'opération réalisée a le caractère d'une concentration au sens du § 1 du présent article et des règlements pris en application du même paragraphe. Ce recours est suspensif. Il ne peut être formé qu'une fois ordonnées les mesures ci-dessus prévues, sauf accord donné par la Haute Autorité à l'introduction d'un recours distinct contre la décision déclarant l'opération illicite.

La Haute Autorité peut, à tout moment, et sauf application éventuelle des dispositions de l'article 39 alinéa 3, prendre ou provoquer les mesures conservatoires qu'elle estime nécessaires pour sauvegarder les intérêts des entreprises concurrentes et des tiers et prévenir toute action susceptible de faire obstacle à l'exécution de ses décisions. Sauf décision contraire de la Cour, les recours ne suspendent pas l'application des mesures conservatoires ainsi arrêtées.

La Haute Autorité accorde aux intéressés, pour exécuter ses décisions, un délai raisonnable, au-delà duquel elle peut imposer des

5. Falls ein Zusammenschluß erfolgt, der nach Feststellung der Hohen Behörde unter Verletzung der Bestimmungen des Paragraphen 1 bewirkt worden ist und trotzdem den in Paragraph 2 vorgesehenen Bedingungen entspricht, macht sie die Genehmigung dieses Zusammenschlusses davon abhängig, daß die Personen, welche die Rechte oder Vermögenswerte erworben oder zusammengefaßt haben, die in Paragraph 6 Absatz 2 vorgesehene Geldbuße zahlen; in den Fällen, in denen eindeutig feststeht, daß die Zustimmung beantragt werden mußte, darf jedoch der Betrag dieser Geldbuße nicht geringer sein als die Hälfte des in dem genannten Absatz vorgesehenen Höchstbetrages. Unterbleibt diese Zahlung, so ergreift die Hohe Behörde die Maßnahmen, die nachstehend für als unzulässig erachtete Zusammenschlüsse vorgesehen sind.

Erfolgt ein Zusammenschluß, der nach Feststellung der Hohen Behörde den allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht entsprechen kann, denen eine Genehmigung nach Paragraph 2 unterliegen würde, so stellt sie durch eine mit Gründen versehene Entscheidung den unzulässigen Charakter dieses Zusammenschlusses fest; nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, ordnet sie die Trennung der unzulässigerweise zusammengeschlossenen Unternehmen oder Vermögenswerte oder die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle sowie jede andere Maßnahme an, die nach ihrer Auffassung geeignet ist, die Unabhängigkeit des Betriebs der betreffenden Unternehmen oder die Unabhängigkeit der Verwertung der betreffenden Vermögenswerte sowie normale Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen. Jeder unmittelbar Beteiligte kann unter den Voraussetzungen des Artikels 33 wegen dieser Entscheidungen Klage erheben. Abweichend von diesem Artikel ist der Gerichtshof in vollem Umfange zuständig, darüber zu urteilen, ob der erfolgte Zusammenschluß den Charakter eines Zusammenschlusses im Sinne des Paragraphen 1 dieses Artikels und der in Durchführung dieses Paragraphen erlassenen Verordnungen trägt. Diese Klage hat aufschiebende Wirkung. Sie kann erst erhoben werden, wenn die obengenannten Maßnahmen angeordnet worden sind, es sei denn, daß die Hohe Behörde mit der Erhebung einer Einzelklage wegen der Entscheidung einverstanden ist, durch die der Zusammenschluß für unzulässig erklärt wird.

astreintes journalières à concurrence de un pour mille de la valeur des droits ou actifs en cause.

En outre, à défaut par les intéressés de remplir leurs obligations, la Haute Autorité prend elle-même des mesures d'exécution et peut notamment suspendre l'exercice, dans les entreprises relevant de sa juridiction, des droits attachés aux actifs irrégulièrement acquis, provoquer la nomination par autorité de justice d'un administrateur séquestre pour ces actifs, en organiser la vente forcée dans des conditions préservant les intérêts légitimes de leurs propriétaires, annuler, à l'égard des personnes physiques ou morales ayant acquis, par l'effet de l'opération illicite, les droits ou actifs en cause, les actes, décisions, résolutions ou délibérations des organes dirigeants des entreprises soumises à un contrôle irrégulièrement établi.

La Haute Autorité est, en outre, habilitée à adresser aux États membres intéressés les recommandations nécessaires pour obtenir, dans le cadre des législations nationales, l'exécution des mesures prévues aux alinéas précédents.

Dans l'exercice de ses pouvoirs, la Haute Autorité tient compte des droits des tiers acquis de bonne foi.

6. La Haute Autorité peut imposer des amendes à concurrence de:

— 3 p. 100 de la valeur des actifs acquis ou regroupés, ou devant être acquis ou regroupés, aux personnes physiques ou morales qui se seraient soustraites aux obligations prévues par le § 4;

— 10 p. 100 de la valeur des actifs acquis ou regroupés, aux personnes physiques ou morales qui se seraient soustraites aux obligations prévues par le § 1, ce maximum étant relevé, au-delà du douzième mois qui suit la réalisation de l'opération, d'un vingt-quatrième par mois supplémentaire écoulé jusqu'à la constatation de l'infraction par la Haute Autorité;

— 10 p. 100 de la valeur des actifs acquis ou regroupés, ou devant être acquis ou regroupés, aux personnes physiques ou morales qui auraient obtenu ou tenté d'obtenir le bénéfice des dispositions prévues au § 2 au moyen d'informations fausses ou déformées;

— 15 p. 100 de la valeur des actifs acquis ou regroupés, aux entreprises relevant de sa juridiction qui auraient participé ou se

Die Hohe Behörde kann jederzeit und vorbehaltlich einer etwaigen Anwendung der Bestimmungen des Artikels 39 Absatz 3 die einstweiligen Maßnahmen ergreifen oder veranlassen, die sie zum Schutze der Interessen von Konkurrenzunternehmen und Dritten sowie zur Verhinderung jeder Handlung für erforderlich hält, durch welche die Ausführung ihrer Entscheidung behindert werden könnte. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung gegenüber diesen einstweiligen Maßnahmen, es sei denn, daß das Gericht anders entscheidet.

Die Hohe Behörde gewährt den Beteiligten zur Ausführung der Entscheidungen eine angemessene Frist, nach deren Überschreitung sie für jeden Tag Zwangsgelder bis zum Höchstbetrag von ein vom Tausend des Wertes der betreffenden Rechte oder Vermögenswerte auferlegen kann.

Kommen die Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, so ergreift die Hohe Behörde selbst Durchführungsmaßnahmen; sie kann insbesondere bei den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Unternehmen die Ausübung der mit den unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerten verbundenen Rechte aussetzen, die Ernennung eines treuhänderischen Verwalters durch die Justizbehörde für diese Vermögenswerte veranlassen, ihren Zwangsverkauf in der Weise in die Wege leiten, daß die rechtmäßigen Interessen ihrer Eigentümer gewahrt werden, die Rechtsgeschäfte, Entscheidungen, Entschließungen oder Beschlüsse leitender Organe der einer unzulässigen Kontrolle unterworfenen Unternehmen gegenüber den natürlichen oder juristischen Personen für nichtig erklären, die infolge des unzulässigen Zusammenschlusses die in Betracht kommenden Rechte oder Vermögenswerte erworben haben.

Die Hohe Behörde ist außerdem berechtigt, an die beteiligten Mitgliedstaaten die Empfehlungen zu richten, die erforderlich sind, um im Rahmen der Gesetzgebung der einzelnen Staaten die Durchführung der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen zu erreichen.

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse berücksichtigt die Hohe Behörde die von Dritten gutgläubig erworbenen Rechte.

6. Die Hohe Behörde kann Geldbußen festsetzen bis zum Betrage von

seraient prêtées à la réalisation d'opérations contraires aux dispositions du présent article.

Un recours est ouvert devant la Cour, dans les conditions de l'article 36, au profit des personnes qui sont l'objet des sanctions prévues au présent paragraphe.

7. Si la Haute Autorité reconnaît que des entreprises publiques ou privées qui, en droit ou en fait, ont ou acquièrent, sur le marché d'un des produits relevant de sa juridiction, une position dominante qui les soustrait à une concurrence effective dans une partie importante du marché commun, utilisent cette position à des fins contraires aux objectifs du présent Traité, elle leur adresse toutes recommandations propres à obtenir que cette position ne soit pas utilisée à ces fins. À défaut d'exécution satisfaisante desdites recommandations dans un délai raisonnable, la Haute Autorité, par décisions prises en consultation avec le gouvernement intéressé, et sous les sanctions prévues respectivement aux articles 58, 59 et 64, fixe les prix et conditions de vente à appliquer par l'entreprise en cause, ou établit des programmes de fabrication ou des programmes de livraison à exécuter par elle.

3 v. H. des Wertes der Vermögenswerte, die erworben oder zusammengefaßt worden sind oder erworben oder zusammengefaßt werden sollen, gegen die natürlichen oder juristischen Personen, die sich den in Paragraph 4 vorgesehenen Verpflichtungen entziehen;

10 v. H. des Wertes der Vermögenswerte, die erworben oder zusammengefaßt worden sind, gegen die natürlichen oder juristischen Personen, die sich den in Paragraph 1 vorgesehenen Verpflichtungen entzogen haben, wobei sich dieser Höchstbetrag nach dem auf die Durchführung des Zusammenschlusses folgenden zwölften Monat um $^1/_{24}$ für jeden bis zur Feststellung der Zuwiderhandlung durch die Hohe Behörde abgelaufenen weiteren Monat erhöht;

10 v. H. des Wertes der Vermögenswerte, die erworben oder zusammengefaßt worden sind oder erworben oder zusammengefaßt werden sollen, gegen die natürlichen oder juristischen Personen, die sich die Vergünstigung der Bestimmungen des Paragraphen 2 im Wege falscher oder entstellter Angaben verschafft oder zu verschaffen versucht haben;

15 v. H. des Wertes der Vermögenswerte, die erworben oder zusammengefaßt worden sind, gegen die ihrer Zuständigkeit unterstehenden Unternehmen, die an der Durchführung der zu den Vorschriften dieses Artikels in Widerspruch stehenden Zusammenschlüsse beteiligt waren oder mitgewirkt haben.

Die Personen, gegen welche die in diesem Paragraphen vorgesehenen Sanktionen festgesetzt worden sind, können nach Maßgabe des Artikels 36 beim Gerichtshof Klage erheben.

7. Stellt die Hohe Behörde fest, daß öffentliche oder private Unternehmen, die rechtlich oder tatsächlich auf dem Markte eines ihrer Zuständigkeit unterstehenden Erzeugnisses eine beherrschende Stellung einnehmen oder erwerben, durch die sie einem tatsächlichen Wettbewerb in einem beträchtlichen Teile des gemeinsamen Marktes entzogen werden, diese Stellung zu mit diesem Vertrag in Widerspruch stehenden Zwecken verwenden, so richtet sie an diese Unternehmen alle geeigneten Empfehlungen, um zu vermeiden, daß sie ihre Stellung für diese Zwecke ausnutzen. Werden die Empfehlungen nicht innerhalb

einer angemessenen Frist in befriedigender Weise ausgeführt, so setzt die Hohe Behörde durch Entscheidungen, die nach Anhörung der beteiligten Regierung erlassen werden, und bezüglich derer die in den Artikeln 58, 59 und 64 vorgesehenen Sanktionen anwendbar sind, für das betreffende Unternehmen Preise und Verkaufsbedingungen sowie Fabrikations- oder Lieferprogramme fest.

## Chapitre VII

## ATTEINTES AUX CONDITIONS DE LA CONCURRENCE

### *ARTICLE 67*

1. Toute action d'un État membre susceptible d'exercer une répercussion sensible sur les conditions de la concurrence dans les industries du charbon ou de l'acier doit être portée à la connaissance de la Haute Autorité par le gouvernement intéressé.

2. Si une telle action est de nature, en élargissant substantiellement, autrement que par variation des rendements, les différences de coûts de production, à provoquer un déséquilibre grave, la Haute Autorité, après consultation du Comité consultatif et du Conseil, peut prendre les mesures suivantes :

Si l'action de cet État comporte des effets dommageables pour les entreprises de charbon ou d'acier relevant de la juridiction dudit État, la Haute Autorité peut l'autoriser à leur octroyer une aide dont le montant, les conditions et la durée sont fixés en accord avec elle. Les mêmes dispositions s'appliquent en cas de variation des salaires et des conditions de travail qui auraient les mêmes effets, même si elles ne résultent pas d'une action de l'État.

Si l'action de cet État comporte des effets dommageables pour les entreprises de charbon ou d'acier relevant de la juridiction des autres États membres, la Haute Autorité lui adresse une recommandation en vue d'y remédier par les mesures qu'il estimera les plus compatibles avec son propre équilibre économique.

## Kapitel VII

## BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

### *ARTIKEL 67*

1. Jede Maßnahme eines Mitgliedstaates, die eine fühlbare Auswirkung auf die Wettbewerbsbedingungen in der Kohle- und Stahlindustrie haben kann, ist der Hohen Behörde durch die beteiligte Regierung zur Kenntnis zu bringen.

2. Ist eine solche Maßnahme geeignet, eine schwere Störung des Gleichgewichts hervorzurufen, indem sie die Unterschiede der Produktionskosten in anderer Weise als durch Veränderung der Leistungen wesentlich vergrößert, so kann die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates folgende Maßnahmen ergreifen:

Hat die Maßnahme dieses Staates schädliche Auswirkungen auf die Kohle- oder Stahlunternehmen innerhalb der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates, so kann die Hohe Behörde ihn ermächtigen, ihnen eine Beihilfe zu gewähren, deren Höhe, Bedingungen und Dauer im Einvernehmen mit ihr festgesetzt werden. Die gleichen Vorschriften finden bei Änderungen von Löhnen und Arbeitsbedingungen Anwendung, welche dieselben Wirkungen haben, auch wenn sie nicht auf einer Maßnahme des Staates beruhen.

Hat die Maßnahme dieses Staates schädliche Auswirkungen auf die Kohle- oder Stahlunternehmen innerhalb der Hoheitsgewalt anderer Mitgliedstaaten, so richtet die Hohe Behörde an ihn eine Empfehlung mit der

3. Si l'action de cet État réduit les différences de coûts de production en apportant un avantage spécial, ou en imposant des charges spéciales, aux entreprises de charbon ou d'acier relevant de sa juridiction par comparaison avec les autres industries du même pays, la Haute Autorité est habilitée, après consultation du Comité Consultatif et du Conseil, à adresser à cet État les recommandations nécessaires.

Aufforderung, diese Auswirkungen durch Maßnahmen zu beseitigen, die nach seiner Ansicht am besten mit seinem eigenen wirtschaftlichen Gleichgewicht vereinbar sind.

3. Vermindert die Maßnahme dieses Staates die Unterschiede der Produktionskosten, indem sie den Kohle- oder Stahlunternehmen innerhalb seiner Hoheitsgewalt im Vergleich zu anderen Industrien des gleichen Landes einen besonderen Vorteil bringt oder ihnen besondere Lasten auferlegt, so kann die Hohe Behörde an diesen Staat nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates die erforderlichen Empfehlungen richten.

## Chapitre VIII

## SALAIRES ET MOUVEMENTS DE LA MAIN-D'ŒUVRE

### *ARTICLE 68*

1. Les modes de fixation des salaires et des prestations sociales en usage dans les différents Etats membres ne sont pas affectés, en ce qui concerne les industries du charbon et de l'acier, par l'application du présent Traité, sous réserve des dispositions suivantes.

2. Lorsque la Haute Autorité reconnaît que des prix anormalement bas pratiqués dans une ou plusieurs entreprises résultent de salaires fixés par ces entreprises à un niveau anormalement bas eu égard au niveau des salaires pratiqués dans la même région, elle adresse à celles-ci, après avis du Comité Consultatif, les recommandations nécessaires. Si les salaires anormalement bas résultent de décisions gouvernementales, la Haute Autorité entre en consultation avec le gouvernement intéressé auquel, à défaut d'accord, elle peut, après avis du Comité Consultatif, adresser une recommandation.

3. Lorsque la Haute Autorité reconnaît qu'une baisse des salaires, tout à la fois, entraîne une baisse du niveau de vie de la main-d'œuvre et est employée comme moyen d'ajustement économique permanent des entreprises ou de concurrence entre les entreprises, elle adresse à l'entreprise ou au gouvernement intéressé, après avis du Comité Consultatif, une recommandation en vue d'assurer, à la charge des entreprises, des avantages à la main-d'oeuvre compensant cette baisse.

Cette disposition ne s'applique pas:

a) aux mesures d'ensemble appliquées par un État membre pour rétablir son équilibre

## Kapitel VIII

## LÖHNE UND FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

### *ARTIKEL 68*

1. Die in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten Arten der Festsetzung der Löhne und Sozialleistungen werden, soweit die Kohle- und Stahlindustrie in Betracht kommt, von der Durchführung dieses Vertrages nicht berührt; jedoch sind folgende Vorschriften zu beachten.

2. Stellt die Hohe Behörde fest, daß ein oder mehrere Unternehmen ungewöhnlich niedrige Preise anwenden, und daß sich diese Preise aus Löhnen ergeben, die von diesen Unternehmen auf ein im Vergleich zu den Löhnen des gleichen Gebietes ungewöhnlich niedriges Niveau festgesetzt worden sind, so richtet sie an diese nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses die erforderlichen Empfehlungen. Sind die ungewöhnlich niedrigen Löhne eine Folge von Regierungsentscheidungen, so setzt sich die Hohe Behörde mit der beteiligten Regierung ins Benehmen, an die sie nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses eine Empfehlung richten kann, wenn es zu keiner Einigung kommt.

3. Stellt die Hohe Behörde fest, daß eine Lohnsenkung zugleich eine Senkung des Lebensstandards der Arbeiterschaft zur Folge hat und als Mittel dauernder wirtschaftlicher Anpassung der Unternehmen oder des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen angewendet wird, so richtet sie nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses an das beteiligte Unternehmen oder die beteiligte Regierung eine Empfehlung, um der Arbeiterschaft zu Lasten der Unternehmen Vorteile zu sichern, die diese Lohnsenkungen ausgleichen.

extérieur, sans préjudice, dans ce dernier cas, de l'application éventuelle des dispositions prévues à l'article 67;

b) aux baisses de salaires résultant de l'application de l'échelle mobile légalement ou contractuellement établie;

c) aux baisses de salaires provoquées par une baisse du coût de la vie;

d) aux baisses de salaires qui corrigeraient les hausses anormales antérieurement intervenues dans des circonstances exceptionnelles qui ont cessé de produire leurs effets.

4. En dehors des cas prévus en a et b au paragraphe précédent, toute baisse de salaires affectant l'ensemble ou une fraction notable de la main-d'oeuvre d'une entreprise doit être notifiée à la Haute Autorité.

5. Les recommandations prévues aux paragraphes précédents ne peuvent être faites par la Haute Autorité qu'après consultation du Conseil, sauf si elles sont adressées à des entreprises qui n'atteindraient pas une importance définie par la Haute Autorité en accord avec le Conseil.

Lorsqu'une modification, dans un des États membres, des dispositions relatives au financement de la Sécurité sociale, ou des moyens de lutte contre le chômage et les effets du chômage, ou une variation de salaires produit les effets visés à l'article 67, paragraphes 2 et 3, la Haute Autorité est habilitée à appliquer les dispositions prévues audit article.

6. Au cas où les entreprises ne se conformeraient pas aux recommandations qui leur sont adressées en application du présent article, la Haute Autorité peut leur infliger des amendes et des astreintes à concurrence du double des économies de frais de main-d'oeuvre indûment réalisées.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

a) auf die von einem Mitgliedstaat zur Wiederherstellung seines außenwirtschaftlichen Gleichgewichts getroffenen Gesamtmaßnahmen, unbeschadet der Anwendung des Artikels 67 auf diesen Fall;

b) auf Lohnsenkungen, die sich aus der Anwendung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten gleitenden Skala ergeben;

c) auf Lohnsenkungen, die durch eine Senkung der Lebenshaltungskosten hervorgerufen werden;

d) auf Lohnsenkungen, die ungewöhnliche Erhöhungen berichtigen, welche sich auf Grund außergewöhnlicher, inzwischen wirkungslos gewordener Umstände früher ergeben haben.

4. Abgesehen von den unter a und b im vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist jede Lohnsenkung, von der die Gesamtheit oder ein beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft eines Unternehmens betroffen wird, der Hohen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

5. Die in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Empfehlungen können von der Hohen Behörde nur nach Anhörung des Rates ausgesprochen werden, mit Ausnahme der Empfehlungen, die an Unternehmen gerichtet werden, welche einen durch die Hohe Behörde im Einvernehmen mit dem Rat näher bezeichneten Umfang nicht erreichen.

Falls in einem der Mitgliedstaaten eine Änderung der Vorschriften über die Finanzierung der Sozialversicherung oder der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Wirkungen oder eine Änderung der Löhne, die in Artikel 67 Paragraphen 2 und 3 genannten Wirkungen hat, kann die Hohe Behörde die Vorschriften jenes Artikels anwenden.

6. Halten sich die Unternehmen nicht an die Empfehlungen, die ihnen auf Grund dieses Artikels erteilt werden, so kann ihnen die Hohe Behörde Geldbußen und Zwangsgelder bis zur doppelten Höhe der unzulässigerweise erzielten Lohneinsparungen auferlegen.

### *ARTICLE 69*

Les États membres s'engagent à écarter toute restriction, fondée sur la nationalité, à l'emploi dans les industries du charbon et de l'acier, à l'égard des travailleurs nationaux d'un des États membres de qualification con-

### *ARTIKEL 69*

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, jede auf die Staatsangehörigkeit gegründete Beschränkung hinsichtlich der Beschäftigung anerkannter Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, in

firmée dans les professions du charbon et de l'acier, sous réserve des limitations qui résultent des nécessités fondamentales de santé et d'ordre public.

Pour l'application de cette disposition ils établiront une définition commune des spécialités et des conditions de qualification, détermineront d'un commun accord les limitations prévues au paragraphe précédent et rechercheront les procédés techniques permettant la mise en contact des offres et des demandes d'emploi dans l'ensemble de la Communauté.

En outre, pour les catégories de travailleurs non prévues au paragraphe précédent et au cas où un développement de production dans l'industrie du charbon et de l'acier serait freiné par une pénurie de main-d'oeuvre appropriée, ils adapteront leurs réglementations relatives à l'immigration dans la mesure nécessaire pour mettre fin à cette situation; en particulier, ils faciliteront le réemploi des travailleurs en provenance des industries du charbon et de l'acier d'autres États membres.

Ils interdiront toute discrimination dans la rémunération et les conditions de travail entre travailleurs nationaux et travailleurs immigrés, sans préjudice des mesures spéciales intéressant les travailleurs frontaliers; en particulier, ils rechercheront entre eux tous arrangements qui demeureraient nécessaires pour que les dispositions relatives à la Sécurité sociale ne fassent pas obstacle aux mouvements de main-d'oeuvre.

La Haute Autorité doit orienter et faciliter l'action des États membres pour l'application des mesures prévues au présent article.

Le présent article ne porte pas atteinte aux obligations internationales des États membres.

der Kohle- und Stahlindustrie zu beseitigen, vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus den grundlegenden Erfordernissen der Gesundheit und öffentlichen Ordnung ergeben.

Für die Anwendung dieser Bestimmung werden sie eine gemeinsame Begriffsbestimmung für die Fachrichtungen und die Bedingungen für die Zuerkennung der Facharbeitereigenschaft aufstellen, im gegenseitigen Einverständnis die in Absatz 1 erwähnten Beschränkungen festlegen und die technischen Möglichkeiten erforschen, durch die innerhalb der Gemeinschaft Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt miteinander in Verbindung gebracht werden können.

Soweit es sich um Gruppen von Arbeitnehmern handelt, die in den vorstehenden Absätzen nicht genannt sind, und falls die Entwicklung der Erzeugung in der Kohle- und Stahlindustrie durch Mangel an geeigneten Arbeitskräften gehemmt wird, haben sie außerdem ihre Einwanderungsbestimmungen in dem zur Beseitigung dieses Zustandes erforderlichen Umfange zu ändern; sie haben insbesondere die Wiederbeschäftigung der aus der Kohle- und Stahlindustrie anderer Mitgliedstaaten stammenden Arbeitnehmer zu erleichtern.

Sie haben ferner jede Diskriminierung bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen zwischen inländischen und eingewanderten Arbeitern zu verbieten, unbeschadet besonderer Maßnahmen für die Grenzgänger; insbesondere haben sie untereinander alle etwa noch erforderlichen Vereinbarungen anzustreben, um zu erreichen, daß die Bestimmungen über die Sozialversicherung den Wechsel der Arbeitsplätze nicht behindern.

Die Hohe Behörde hat für die Tätigkeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen dieses Artikels allgemeine Hinweise zu geben und deren Arbeit zu erleichtern.

Dieser Artikel läßt die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unberührt.

## Chapitre IX

## TRANSPORTS

### *ARTICLE 70*

Il est reconnu que l'établissement du marché commun rend nécessaire l'application de tarifs de transport du charbon et de l'acier de nature à offrir des conditions de prix comparables aux utilisateurs placés dans des conditions comparables.

## Kapitel IX

## TRANSPORTE

### *ARTIKEL 70*

Es wird anerkannt, daß die Errichtung des gemeinsamen Marktes die Anwendung solcher Transporttarife für Kohle und Stahl erforderlich macht, die den in vergleichbarer Lage befindlichen Verbrauchern vergleichbare Preisbedingungen bieten.

Sont notamment interdites, pour le trafic entre les États membres, les discriminations, dans les prix et conditions de transport de toute nature, fondées sur le pays d'origine ou de destination des produits. La suppression de ces discriminations comporte en particulier l'obligation d'appliquer aux transports de charbon et d'acier, en provenance ou à destination d'un autre pays de la Communauté, les barèmes, prix et dispositions tarifaires de toute nature applicables aux transports intérieurs de la même marchandise, lorsque celle-ci emprunte le même parcours.

Les barèmes, prix et dispositions tarifaires de toute nature appliqués aux transports de charbon et d'acier à l'intérieur de chaque État membre et entre les États membres sont publiés ou portés à la connaissance de la Haute Autorité.

L'application de mesures tarifaires intérieures spéciales, dans l'intérêt d'une ou plusieurs entreprises productrices de charbon ou d'acier, est soumise à l'accord préalable de la Haute Autorité qui s'assure de leur conformité avec les principes du présent Traité; elle peut donner un accord temporaire ou conditionnel.

Sous réserve des dispositions du présent article, ainsi que des autres dispositions du présent Traité, la politique commerciale des transports, notamment l'établissement et la modification des prix et conditions de transport de toute nature, ainsi que les aménagements de prix de transport tendant à assurer l'équilibre financier des entreprises de transport, restent soumis aux dispositions législatives ou réglementaires de chacun des États membres; il en est de même pour les mesures de coordination ou de concurrence entre les divers modes de transport ou entre les diverses voies d'acheminement.

Im Verkehr zwischen den Ländern der Gemeinschaft sind insbesondere die auf dem Herkunfts- oder Bestimmungsland der Erzeugnisse beruhenden Diskriminierungen bei den Frachten und Beförderungsbedingungen aller Art verboten. Die Beseitigung dieser Diskriminierungen bringt insbesondere die Verpflichtung mit sich, auf die Kohlen- und Stahltransporte aus oder nach einem anderen Mitgliedstaat die Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen aller Art anzuwenden, die für die Binnentransporte der gleichen Güterart gelten, sofern das Gut auf der gleichen Strecke befördert wird.

Die Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen jeder Art, die auf die Binnentransporte von Kohle und Stahl innerhalb jedes Mitgliedstaates und zwischen den Mitgliedstaaten Anwendung finden, werden veröffentlicht oder der Hohen Behörde zur Kenntnis gebracht.

Die Anwendung von Ausnahmetarifen im Binnenverkehr zugunsten eines oder mehrerer Unternehmen der Kohleförderung und Stahlerzeugung bedarf der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde, die sich vergewissert, daß die Maßnahmen mit den Grundsätzen des Vertrages im Einklang stehen; sie kann die Genehmigung befristet oder bedingt erteilen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels sowie der anderen Vertragsbestimmungen bleibt die Verkehrspolitik, insbesondere die Aufstellung oder Änderung von Frachten und Beförderungsbedingungen jeder Art sowie die Änderung der Frachten zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Transportunternehmen, den gesetzlichen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen eines jeden Mitgliedstaates unterworfen; das gleiche gilt für Maßnahmen der Koordinierung oder des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Transportarten oder verschiedenen Leitungswegen.

## Chapitre X

## POLITIQUE COMMERCIALE

### *ARTICLE 71*

La compétence des gouvernements des États membres en matière de politique commerciale n'est pas affectée par l'application du présent Traité, sauf dispositions contraires de celui-ci.

## Kapitel X

## HANDELSPOLITIK

### *ARTIKEL 71*

Die Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelspolitik wird durch die Anwendung dieses Vertrages nicht berührt, es sei denn, daß dieser etwas anderes bestimmt.

Les pouvoirs attribués à la Communauté par le présent Traité en matière de politique commerciale à l'égard des pays tiers ne peuvent excéder ceux qui sont reconnus aux États membres par les accords internationaux auxquels ils sont parties, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 75.

Les gouvernements des États membres se prêtent mutuellement le concours nécessaire pour l'application des mesures reconnues par la Haute Autorité conformes au présent Traité et aux accords internationaux en vigueur. La Haute Autorité est habilitée à proposer aux États membres intéressés les méthodes par lesquelles ce concours mutuel peut être assuré.

Die der Gemeinschaft durch diesen Vertrag auf dem Gebiet der Handelspolitik übertragenen Befugnisse gegenüber dritten Ländern dürfen, vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 75, nicht über die Befugnisse hinausgehen, die den Mitgliedstaaten durch internationale Abkommen zuerkannt sind, an denen sie sich beteiligt haben.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig den erforderlichen Beistand für die Durchführung der Maßnahmen, die nach Feststellung der Hohen Behörde mit diesem Vertrag und den geltenden internationalen Abkommen im Einklang stehen. Die Hohe Behörde ist befugt, den beteiligten Mitgliedstaaten vorzuschlagen, in welcher Weise dieser gegenseitige Beistand geleistet werden kann.

*ARTICLE 72*

Des taux minima, au-dessous desquels les États membres s'engagent à ne pas abaisser leurs droits de douane sur le charbon et l'acier à l'égard des pays tiers, et des taux maxima, au-dessus desquels ils s'engagent à ne pas les élever, peuvent être fixés par décision du Conseil prise à l'unanimité sur proposition de la Haute Autorité, présentée à son initiative ou sur demande d'un État membre.

Entre les limites fixées par ladite décision, chaque gouvernement détermine ses tarifs suivant sa procédure nationale. La Haute Autorité peut, de sa propre initiative, ou à la demande d'un des États membres, émettre un avis tendant à la modification des tarifs dudit État.

*ARTIKEL 72*

Mindest- und Höchstsätze für Zölle können auf Grund eines Vorschlags der Hohen Behörde, den sie von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates vorbringt, durch einstimmigen Beschluß des Rates festgesetzt werden; die Staaten verpflichten sich, diese Zollsätze für Kohle und Stahl im Verkehr mit dritten Ländern nicht zu unter- oder überschreiten.

Innerhalb der durch den genannten Beschluß festgesetzten Grenzen bestimmt jede Regierung ihre Tarife nach dem in ihrem Land geltenden Verfahren. Die Hohe Behörde kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates eine Stellungnahme zwecks Änderung der Tarife dieses Staates abgeben.

*ARTICLE 73*

L'administration des licences d'importation et d'exportation dans les relations avec les pays tiers relève du gouvernement sur le territoire duquel se situe le point de destination des importations ou le point d'origine des exportations.

La Haute Autorité est habilitée à veiller sur l'administration et le contrôle desdites licences en matière de charbon et d'acier. Elle adresse, en tant que de besoin, aux États membres, après consultation du Conseil, des recommandations, tant pour éviter que les dispositions adoptées aient un caractère plus restrictif que ne l'exige la situation qui en justifie l'établissement ou le maintien, que

*ARTIKEL 73*

Die Handhabung der Ein- und Ausfuhrlizenzen im Verkehr mit dritten Ländern erfolgt durch die Regierung, auf deren Staatsgebiet der Bestimmungsort der Einfuhren oder der Ursprungsort der Ausfuhren liegt.

Die Hohe Behörde ist befugt, die Handhabung und Kontrolle dieser Lizenzen auf dem Gebiet von Kohle und Stahl zu überwachen. Sie richtet erforderlichenfalls nach Anhörung des Rates Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, um zu vermeiden, daß die erlassenen Vorschriften weitergehende Beschränkungen zur Folge haben, als es die ihre Einführung oder Beibehaltung rechtfertigenden Verhältnisse erfordern, und um eine Koor-

pour assurer une coordination des mesures prises au titre de l'article 71, alinéa 3, et de l'article 74.

### ARTICLE 74

Dans les cas énumérés ci-dessous, la Haute Autorité est habilitée à prendre toutes mesures conformes au présent Traité et, en particulier, aux objectifs définis à l'article 3 et à adresser aux gouvernements toutes recommandations conformes aux dispositions de l'article 71, alinéa 2:

1° Si des procédés de dumping ou d'autres pratiques condamnées par la Charte de la Havane sont constatés à la charge de pays non membres de la Communauté ou d'entreprises situées dans ces pays;

2° Si une différence entre les offres faites par des entreprises échappant à la juridiction de la Communauté et par les entreprises relevant de sa juridiction est exclusivement imputable au fait que les offres des premières sont fondées sur des conditions de concurrence contraires aux dispositions du présent Traité;

3° Si l'un des produits énumérés à l'article 81 du présent Traité est importé dans le territoire d'un ou plusieurs États membres en quantités relativement accrues et à des conditions telles que ces importations portent ou menacent de porter un préjudice sérieux à la production, dans le marché commun, des produits similaires ou directement concurrents.

Toutefois des recommandations ne peuvent être formulées en vue d'établir des restrictions quantitatives au titre du 2° ci-dessus que sur avis conforme du Conseil, et au titre du 3° ci-dessus que dans les conditions prévues à l'article 58.

### ARTICLE 75

Les États membres s'engagent à tenir la Haute Autorité informée des projets d'accords commerciaux ou d'arrangements d'effet analogue dans la mesure où ceux-ci intéressent le charbon et l'acier ou l'importation des autres matières premières et des équipements spécialisés nécessaires à la production du charbon et de l'acier dans les États membres.

dinierung der gemäß Artikel 71 Absatz 3 und Artikel 74 ergriffenen Maßnahmen zu sichern.

### ARTIKEL 74

In den nachstehend aufgeführten Fällen ist die Hohe Behörde befugt, Maßnahmen jeder Art zu ergreifen, die mit diesem Vertrag, insbesondere mit den Zielen des Artikels 3, im Einklang stehen, und an die Regierungen alle Empfehlungen zu richten, die den Bestimmungen des Artikels 71 Absatz 2 entsprechen:

1. wenn Dumping-Verfahren oder andere durch die Havanna-Charta für unzulässig erklärte Praktiken zu Lasten von Ländern festgestellt werden, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, oder zu Lasten von Unternehmen, die in diesen Ländern liegen;

2. wenn ein Unterschied zwischen den Angeboten von Unternehmen, die nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaft unterstehen, und von Unternehmen, die ihrer Zuständigkeit unterstehen, ausschließlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Angebote der ersteren auf Wettbewerbsbedingungen beruhen, die zu den Bestimmungen des Vertrages im Widerspruch stehen;

3. wenn eines der in Artikel 81 dieses Vertrages genannten Erzeugnisse in das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in verhältnismäßig erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, daß diese Einfuhren für die Erzeugung ähnlicher oder direkt konkurrierender Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt einen schwerwiegenden Nachteil mit sich bringen oder mit sich zu bringen drohen.

Empfehlungen zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen dürfen jedoch im Falle der vorstehenden Ziffer 2 nur mit Zustimmung des Rates, und im Falle der Ziffer 3 nur nach Maßgabe von Artikel 58 ausgesprochen werden.

### ARTIKEL 75

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Hohe Behörde über Entwürfe von Handelsabkommen oder Abmachungen gleicher Wirkung insoweit auf dem laufenden zu halten, als diese Kohle und Stahl oder die Einfuhr anderer Rohstoffe und von Spezialausrüstungen betreffen, die für die Kohle- und Stahlerzeugung in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Si un projet d'accord ou d'arrangement contient des clauses faisant obstacle à l'application du présent Traité, la Haute Autorité adresse les recommandations nécessaires à l'État intéressé, dans un délai de dix jours à partir de la réception de la communication qui lui est faite; elle peut dans tout autre cas émettre des avis.

Enthält der Entwurf für ein Abkommen oder eine Abmachung Klauseln, welche der Durchführung dieses Vertrages entgegenstehen, so richtet die Hohe Behörde an den beteiligten Staat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eingang der an sie erfolgten Mitteilung die erforderlichen Empfehlungen; sie kann in jedem anderen Falle Stellungnahmen abgeben.

TITRE QUATRIÈME

# Dispositions Générales

*ARTICLE 76*

La Communauté jouit, sur les territoires des États membres, des immunités et privilèges nécessaires pour remplir sa mission, dans les conditions définies à un Protocole annexe.

*ARTICLE 77*

Le siège des Institutions de la Communauté sera fixé du commun accord des gouvernements des États membres.

*ARTICLE 78*

1. L'exercice financier de la Communauté s'étend du 1[er] juillet au 30 juin.

2. Les dépenses administratives de la Communauté comprennent les dépenses de la Haute Autorité, y compris celles qui sont afférentes au fonctionnement du Comité Consultatif, ainsi que celles de la Cour, du secrétariat de l'Assemblée et du secrétariat du Conseil.

3. Chacune des institutions de la Communauté établit un état prévisionnel de ses dépenses administratives, groupées par articles et chapitres.

Toutefois, le nombre des agents, les échelles de leurs traitements, indemnités et pensions, pour autant qu'ils n'auront pas été fixés en vertu d'une autre disposition du Traité ou d'un règlement d'exécution, ainsi que les dépenses extraordinaires, sont préalablement déterminés par une Commission groupant le président de la Cour, le président de la Haute Autorité, le président de l'Assemblée et le président du Conseil. Cette Commission est présidée par le président de la Cour.

Les états prévisionnels sont groupés dans un état prévisionnel général comportant une section spéciale pour les dépenses de chacune de ces institutions et qui est arrêté par la Commission des présidents prévue à l'alinéa précédent.

La fixation de l'état prévisionnel général vaut autorisation et obligation pour la Haute Autorité de percevoir le montant des recet-

VIERTER TITEL

# Allgemeine Bestimmungen

*ARTIKEL 76*

Die Gemeinschaft genießt nach den Bestimmungen eines Zusatzprotokolls in den Gebieten der Mitgliedstaaten die Immunitäten und Privilegien, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

*ARTIKEL 77*

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird durch gemeinsames Übereinkommen der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

*ARTIKEL 78*

1. Das Rechnungsjahr der Gemeinschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

2. Die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft umfassen, die Ausgaben der Hohen Behörde einschließlich der Ausgaben für den Beratenden Ausschuß, die Ausgaben des Gerichtshofes, des Sekretariats der Versammlung und des Sekretariats des Rates.

3. Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen nach Artikeln und Kapiteln gegliederten Haushaltsvoranschlag seiner Verwaltungsausgaben auf.

Die Anzahl der Angestellten, die Sätze für ihre Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter, soweit sie nicht auf Grund einer anderen Bestimmung des Vertrages oder einer Durchführungsvorschrift geregelt sind, und die außerordentlichen Ausgaben werden jedoch im voraus durch einen Ausschuß festgesetzt, der aus den Präsidenten des Gerichtshofes, der Hohen Behörde, der Versammlung und des Rates besteht. In diesem Ausschuß führt der Präsident des Gerichtshofes den Vorsitz.

Die Haushaltsvoranschläge werden in einem allgemeinen Haushaltsvoranschlag zusammengefaßt, der einen besonderen Abschnitt für die Ausgaben jedes dieser Organe enthält, und der von dem im vorstehenden Absatz genannten Ausschuß der Präsidenten verabschiedet wird.

Die Festsetzung des allgemeinen Haushaltsvoranschlags bedeutet für die Hohe Behörde Ermächtigung und Verpflichtung, den Betrag der entsprechenden Einnahmen gemäß Artikel 49 zu erheben. Die Hohe Behörde stellt die

tes correspondantes, conformément aux dispositions de l'article 49. La Haute Autorité met les fonds prévus pour le fonctionnement de chacune des institutions à la disposition du président compétent qui peut procéder ou faire procéder à l'engagement ou à la liquidation des dépenses.

La Commission des présidents peut autoriser des virements à l'intérieur des chapitres et de chapitre à chapitre.

4. L'état prévisionnel général est inclus dans le rapport annuel présenté par la Haute Autorité à l'Assemblée en vertu de l'article 17.

5. Si le fonctionnement de la Haute Autorité ou de la Cour l'exige, leur président peut présenter à la Commission des présidents un état prévisionnel supplémentaire, soumis aux mêmes règles que l'état prévisionnel général.

6. Le Conseil désigne pour trois années un commissaire aux comptes dont le mandat est renouvelable et qui exerce ses fonctions en toute indépendance. La fonction de commissaire aux comptes est incompatible avec toute autre fonction dans une institution ou un service de la Communauté.

Le commissaire aux comptes est chargé de faire annuellement un rapport sur la régularité des opérations comptables et de la gestion financière des différentes institutions. Il dresse ce rapport six mois au plus tard après la fin de l'exercice auquel le compte se rapporte et l'adresse à la Commission des présidents.

La Haute Autorité communique ce rapport à l'Assemblée en même temps que le rapport prévu à l'article 17.

*ARTICLE 79*

Le présent Traité est applicable aux Territoires européens des Hautes Parties Contractantes. Il s'applique également aux Territoires européens dont un État signataire assume les relations extérieures; en ce qui concerne la Sarre, un échange de lettres entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, et le Gouvernement de la République Française est annexé au présent Traité.

Chaque Haute Partie Contractante s'engage à étendre aux autres États membres les mesures de préférence dont Elle bénéficie, pour le charbon et l'acier, dans les Territoires non européens soumis à sa juridiction.

für die Arbeit jedes der Organe vorgesehenen Mittel dem zuständigen Präsidenten zur Verfügung, der Verpflichtungen zu Zahlungen eingehen oder veranlassen oder Zahlungen leisten kann.

Der Ausschuß der Präsidenten kann Übertragungen innerhalb der Kapitel oder von Kapitel zu Kapitel genehmigen.

4. Der allgemeine Haushaltsvoranschlag wird in den Jahresbericht aufgenommen, der von der Hohen Behörde auf Grund von Artikel 17 der Versammlung vorzulegen ist.

5. Falls es die Arbeiten der Hohen Behörde oder des Gerichtshofes erfordern, können ihre Präsidenten dem Ausschuß der Präsidenten einen zusätzlichen Haushaltsvoranschlag vorlegen, für den die gleichen Vorschriften wie für den allgemeinen Haushaltsvoranschlag gelten.

6. Der Rat bestellt für die Dauer von 3 Jahren einen Rechnungsprüfer, dessen Auftrag erneuert werden kann, und der seine Tätigkeit völlig unabhängig ausübt. Das Amt des Rechnungsprüfers ist mit jeder anderen Tätigkeit bei einem Organ oder einer Dienststelle der Gemeinschaft unvereinbar.

Der Rechnungsprüfer hat jährlich einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der verschiedenen Organe zu erstatten. Er hat diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluß des Rechnungsjahres abzufassen, auf das sich der Abschluß bezieht, und ihn dem Ausschuß der Präsidenten zuzuleiten.

Die Hohe Behörde übermittelt der Versammlung diesen Bericht zugleich mit dem in Artikel 17 vorgesehenen Bericht.

*ARTIKEL 79*

Dieser Vertrag findet auf die europäischen Gebiete der Hohen Vertragschließenden Teile Anwendung. Er findet ebenso auf die europäischen Gebiete Anwendung, deren auswärtige Angelegenheiten von einem Signatarstaat wahrgenommen werden; bezüglich der Saar ist ein Briefwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der französischen Republik diesem Vertrag beigefügt.

Jeder Hohe Vertragschließende Teil verpflichtet sich, den anderen Mitgliedstaaten die Vergünstigungen einzuräumen, die er in den seiner Zuständigkeit unterstehenden außereuropäischen Gebieten für Kohle und Stahl genießt.

*ARTICLE 80*

Les entreprises, au sens du présent Traité, sont celles qui exercent une activité de production dans le domaine du charbon et de l'acier à l'intérieur des territoires visés à l'article 79, 1er alinéa, et, en outre, en ce qui concerne les articles 65 et 66, ainsi que les informations requises pour leur application et les recours formés à leur occasion, les entreprises ou organismes qui exercent habituellement une activité de distribution autre que la vente aux consommateurs domestiques ou à l'artisanat.

*ARTICLE 81*

Les expressions charbon et acier sont définies à l'annexe I jointe au présent Traité.

Les listes comprises dans cette annexe peuvent être complétées par le Conseil statuant à l'unanimité.

*ARTICLE 82*

Le chiffre d'affaires servant de base au calcul des amendes et des astreintes applicables aux entreprises en vertu du présent Traité est le chiffre d'affaires afférent aux produits soumis à la juridiction de la Haute Autorité.

*ARTICLE 83*

L'institution de la Communauté ne préjuge en rien le régime de propriété des entreprises soumises aux dispositions du présent Traité.

*ARTICLE 84*

Dans les dispositions du présent Traité, les mots «le présent Traité» doivent être entendus comme visant les clauses du Traité et de ses annexes, des Protocoles annexes et de la Convention relative aux dispositions transitoires.

*ARTICLE 85*

Les mesures initiales et transitoires convenues par les Hautes Parties Contractantes en vue de permettre l'application des dispositions du présent Traité sont fixées par une Convention annexe.

*ARTIKEL 80*

Unternehmen im Sinne dieses Vertrages sind die Unternehmen, die auf dem Gebiet von Kohle und Stahl innerhalb der in Artikel 79 Absatz 1 genannten Gebiete eine Produktionstätigkeit ausüben, und im Sinne der Artikel 65 und 66 und, soweit es sich um die zu ihrer Anwendung erforderlichen Auskünfte und die ihretwegen erhobenen Klagen handelt, außerdem die Unternehmen oder Organisationen, die üblicherweise eine andere Vertriebstätigkeit ausüben als den Verkauf an Haushaltungen und Kleingewerbetreibende.

*ARTIKEL 81*

Die Ausdrücke Kohle und Stahl sind in der Anlage I zu diesem Vertrag näher bestimmt.

Die in dieser Anlage enthaltenen Listen können durch einstimmigen Beschluß des Rates ergänzt werden.

*ARTIKEL 82*

Der Umsatz, der als Grundlage für die Berechnung von Geldbußen und Zwangsgeldern dient, die auf Grund dieses Vertrages gegen Unternehmen festgesetzt werden, ist der Umsatz in den der Zuständigkeit der Hohen Behörde unterstehenden Erzeugnissen.

*ARTIKEL 83*

Die Begründung der Gemeinschaft berührt nicht die Ordnung des Eigentums an den Unternehmen, für welche die Bestimmungen dieses Vertrages gelten.

*ARTIKEL 84*

Unter dem Ausdruck „dieser Vertrag" in den Bestimmungen dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Vertrages, der Zusatzprotokolle und des Abkommens über die Übergangsbestimmungen zu verstehen.

*ARTIKEL 85*

Die von den Hohen Vertragschließenden Teilen vereinbarten Anlaufs- und Übergangsmaßnahmen, welche die Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages ermöglichen sollen, werden in einem Zusatzabkommen festgelegt.

## ARTICLE 86

Les États membres s'engagent à prendre toutes mesures générales ou particulières propres à assurer l'exécution des obligations résultant des décisions et recommandations des institutions de la Communauté et à faciliter à celle-ci l'accomplissement de sa mission.

Les États membres s'engagent à s'abstenir de toute mesure incompatible avec l'existence du marché commun visé aux articles 1 et 4.

Ils prennent, dans la mesure de leur compétence, toutes dispositions utiles pour assurer les règlements internationaux correspondant aux échanges de charbon et d'acier dans le marché commun et se prêtent un concours mutuel pour faciliter ces règlements.

Les agents de la Haute Autorité chargés par elle de missions de contrôle disposent, sur le territoire des États membres et dans toute la mesure nécessaire à l'accomplissement de leur mission, des droits et pouvoirs dévolus par les législations de ces États aux agents des administrations fiscales. Les missions de contrôle et la qualité des agents chargés de celles-ci sont dûment notifiées à l'État intéressé. Des agents de cet État peuvent, à la demande de celui-ci ou de la Haute Autorité, assister les agents de la Haute Autorité dans l'accomplissement de leur mission.

## ARTIKEL 86

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu sichern, die sich aus den Entscheidungen und Empfehlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben, und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, jede Maßnahme zu unterlassen, die mit dem Bestehen des gemeinsamen Marktes gemäß Artikel 1 und 4 unvereinbar ist.

Sie erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle geeigneten Vorschriften, um die internationalen Regelungen für den Austausch von Kohle und Stahl innerhalb des gemeinsamen Marktes sicherzustellen, und unterstützen sich gegenseitig, um die Durchführung dieser Regelungen zu erleichtern.

Die mit der Durchführung von Kontrollaufgaben beauftragten Angehörigen der Hohen Behörde besitzen auf dem Gebiete der Mitgliedstaaten und im vollen zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfange Rechte und Befugnisse, die nach den Gesetzen dieser Staaten den Angehörigen ihrer Finanzverwaltungen zustehen. Die Kontrollaufgaben und die Stellung der mit ihrer Durchführung beauftragten Personen sind dem beteiligten Staat ordnungsmäßig bekanntzugeben. Beamte dieses Staates können auf seinen Antrag oder auf Antrag der Hohen Behörde die Beauftragten der Hohen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

## ARTICLE 87

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à ne pas se prévaloir des traités, conventions ou déclarations existant entre Elles en vue de soumettre un différend relatif à l'interprétation ou à l'application du présent Traité à un mode de règlement autre que ceux prévus par celui-ci.

## ARTIKEL 87

Die Hohen Vertragschließenden Teile übernehmen die Verpflichtung, sich nicht auf Verträge, Abkommen oder Erklärungen zu berufen, die zwischen ihnen bestehen, um einen Streitfall über die Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages in anderer als in diesem Vertrag vorgesehener Weise zu regeln.

## ARTICLE 88

Si la Haute Autorité estime qu'un État a manqué à une des obligations qui lui incombent en vertu du présent Traité, elle constate ledit manquement par une décision motivée, après avoir mis cet État en mesure de présenter ses observations. Elle impartit à l'État en cause un délai pour pourvoir à l'exécution de son obligation.

## ARTIKEL 88

Ist die Hohe Behörde der Auffassung, daß ein Staat einer ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so stellt sie diese Verletzung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung fest; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sie setzt ihm eine Frist, binnen derer er seine Verpflichtung zu erfüllen hat.

Un recours de pleine juridiction est ouvert à cet État devant la Cour dans un délai de deux mois à compter de la notification de la décision.

Si l'État n'a pas pourvu à l'exécution de son obligation dans le délai fixé par la Haute Autorité ou, en cas de recours, si celui-ci a été rejeté, la Haute Autorité peut, sur avis conforme du Conseil statuant à la majorité des deux tiers :

*a*) suspendre le versement des sommés dont elle serait redevable pour le compte de l'État en question en vertu du présent Traité;

*b*) prendre ou autoriser les autres États membres à prendre des mesures dérogatoires aux dispositions de l'article 4 en vue de corriger les effets du manquement constaté.

Un recours de pleine juridiction est ouvert, dans un délai de deux mois à compter de leur notification, contre les décisions prises en application des alinéas *a* et *b*.

Si les mesures ci-dessus prévues s'avèrent inopérantes, la Haute Autorité en réfère au Conseil.

*ARTICLE 89*

Tout différend entre États membres au sujet de l'application du présent Traité, qui n'est pas susceptible d'être réglé par une autre procédure prévue au présent Traité, peut être soumis à la Cour, à la requête de l'un des États parties au différend.

La Cour est également compétente pour statuer sur tout différend entre États membres en connexité avec l'objet du présent Traité, si ce différend lui est soumis en vertu d'un compromis.

*ARTICLE 90*

Si un manquement à une obligation résultant du présent Traité commis par une entreprise constitue également un manquement à une obligation résultant pour elle de la législation de l'État dont elle relève et si, en vertu de ladite législation, une procédure judiciaire ou administrative est engagée contre cette entreprise, l'État en question devra en aviser la Haute Autorité, qui pourra surseoir à statuer.

Der Staat kann binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gerichtshof Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung erheben.

Hat der Staat seine Verpflichtung innerhalb der von der Hohen Behörde gesetzten Frist nicht erfüllt oder ist seine Klage abgewiesen worden, so kann die Hohe Behörde nach einer mit Zweidrittelmehrheit erteilten Zustimmung des Rates

a) Zahlungen aussetzen, die sie zugunsten des beteiligten Staates auf Grund dieses Vertrages vorzunehmen hat;

b) in Abweichung von den Vorschriften des Artikels 4 Maßnahmen ergreifen oder die anderen Mitgliedstaaten ermächtigen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirkungen der festgestellten Verletzung auszugleichen.

Wegen der in Anwendung der Absätze a und b getroffenen Entscheidungen kann binnen einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Zustellung Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung erhoben werden.

Erweisen sich die oben vorgesehenen Maßnahmen als wirkungslos, so berichtet die Hohe Behörde hierüber an den Rat.

*ARTIKEL 89*

Jeder Streit unter Mitgliedstaaten über die Durchführung dieses Vertrages, der nicht durch ein anderes in diesem Vertrag vorgesehenes Verfahren erledigt werden kann, kann auf Antrag eines der am Streit beteiligten Staaten bei dem Gerichtshof anhängig gemacht werden.

Der Gerichtshof ist ferner zuständig, bei jedem Streit unter Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages zu entscheiden, wenn dieser Streitfall auf Grund eines Schiedsvertrages bei ihm anhängig gemacht wird.

*ARTIKEL 90*

Bildet die von einem Unternehmen begangene Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrage zugleich eine Verletzung einer Verpflichtung, die sich für das Unternehmen aus den Gesetzen seines Staates ergibt, und ist auf Grund der genannten Gesetze gegen dieses Unternehmen ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet worden, so muß der betreffende Staat die Hohe Behörde hiervon unterrichten; diese kann die Beschlußfassung aussetzen.

Si la Haute Autorité sursoit à statuer, elle est informée du déroulement de la procédure et mise en mesure de produire tous documents, expertises et témoignages pertinents. Elle sera de même informée de la décision définitive qui sera intervenue et devra tenir compte de cette décision pour la détermination de la sanction qu'elle serait éventuellement amenée à prononcer.

### *ARTICLE 91*

Si une entreprise n'effectue pas, dans les délais prescrits, un versement auquel elle est assujettie envers la Haute Autorité, soit en vertu d'une disposition du présent Traité ou d'un règlement d'application, soit en vertu d'une sanction pécuniaire ou d'une astreinte prononcée par la Haute Autorité, il sera loisible à celle-ci de suspendre, jusqu'à concurrence du montant de ce versement, le règlement des sommes dont elle serait elle-même redevable à ladite entreprise.

### *ARTICLE 92*

Les décisions de la Haute Autorité comportant des obligations pécuniaires forment titre exécutoire.

L'exécution forcée sur le territoire des États membres est poursuivie suivant les voies de droit en vigueur dans chacun de ces États et après qu'aura été apposée, sans autre contrôle que celui de la vérification de l'authenticité de ces décisions, la formule exécutoire usitée dans l'État sur le territoire duquel la décision doit être exécutée. Il est pourvu à cette formalité à la diligence d'un Ministre désigné à cet effet par chacun des gouvernements.

L'exécution forcée ne peut être suspendue qu'en vertu d'une décision de la Cour.

### *ARTICLE 93*

La Haute Autorité assure avec les Nations Unies et avec l'Organisation Européenne de Coopération Economique toutes liaisons utiles et les tient régulièrement informées de l'activité de la Communauté.

### *ARTICLE 94*

La liaison entre les institutions de la Communauté et le Conseil de l'Europe est assurée dans les conditions prévues par un Protocole annexe.

Setzt die Hohe Behörde die Beschlußfassung aus, so ist sie über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten und ihr die Möglichkeit zu geben, jede Art von rechtserheblichen Urkunden, Gutachten und Zeugenaussagen vorzulegen. Sie ist ferner von der endgültigen Entscheidung in Kenntnis zu setzen und hat diese Entscheidung bei der etwaigen Festsetzung einer Sanktion zu berücksichtigen.

### *ARTIKEL 91*

Bewirkt ein Unternehmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eine Zahlung, zu der es der Hohen Behörde gegenüber auf Grund einer Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Durchführungsbestimmungen oder auf Grund einer von der Hohen Behörde festgesetzten finanziellen Sanktion oder eines von ihr festgesetzten Zwangsgeldes verpflichtet ist, so steht es der Hohen Behörde frei, bis zur Höhe dieses Betrages die Zahlungen auszusetzen, die sie selbst dem betreffenden Unternehmen schuldet.

### *ARTIKEL 92*

Die Entscheidungen der Hohen Behörde, die geldliche Verpflichtungen enthalten, stellen vollstreckbare Titel dar.

Die Zwangsvollstreckung auf dem Gebiete der Mitgliedstaaten erfolgt nach dem in jedem dieser Staaten geltenden Verfahrensrecht und nach Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß den Bestimmungen des Staates, auf dessen Gebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll; dabei ist lediglich die Echtheit der Urschrift der Entscheidungen nachzuprüfen. Die Erteilung dieser Vollstreckungsklausel erfolgt auf Veranlassung eines von jeder Regierung hierfür bestimmten Ministers.

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt werden.

### *ARTIKEL 93*

Die Hohe Behörde unterhält alle zweckdienlichen Verbindungen mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und unterrichtet beide regelmäßig über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

### *ARTIKEL 94*

Die Verbindung zwischen den Organen der Gemeinschaft und dem Europarat wird nach Maßgabe eines Zusatzprotokolls sichergestellt.

### ARTICLE 95

Dans tous les cas non prévus au présent Traité, dans lesquels une décision ou une recommandation de la Haute Autorité apparaît nécessaire pour réaliser, dans le fonctionnement du marché commun du charbon et de l'acier et conformément aux dispositions de l'article 5, l'un des objets de la Communauté, tels qu'ils sont définis aux articles 2, 3 et 4, cette décision ou cette recommandation peut être prise sur avis conforme du Conseil statuant à l'unanimité et après consultation du Comité Consultatif.

La même décision ou recommandation, prise dans la même forme, détermine éventuellement les sanctions applicables.

Après l'expiration de la période de transition prévue par la Convention sur les dispositions transitoires, si des difficultés imprévues, révélées par l'expérience, dans les modalités d'application du présent Traité, ou un changement profond des conditions économiques ou techniques qui affecte directement le marché commun du charbon et de l'acier, rendent nécessaire une adaptation des règles relatives à l'exercice par la Haute Autorité des pouvoirs qui lui sont conférés, des modifications appropriées peuvent y être apportées, sans qu'elles puissent porter atteinte aux dispositions des articles 2, 3 et 4 ou au rapport des pouvoirs respectivement attribués à la Haute Autorité et aux autres institutions de la Communauté.

Ces modifications font l'objet de propositions établies en accord par la Haute Autorité et par le Conseil statuant à la majorité des cinq sixièmes de ses membres, et soumises à l'avis de la Cour. Dans son examen, la Cour a pleine compétence pour apprécier tous les éléments de fait et de droit. Si, à la suite de cet examen, la Cour reconnaît la conformité des propositions aux dispositions de l'alinéa qui précède, elles sont transmises à l'Assemblée et entrent en vigueur si elles sont approuvées à la majorité des trois quarts des voix exprimées et à la majorité des deux tiers des membres qui composent l'Assemblée.

### ARTICLE 96

Après l'expiration de la période de transition, le gouvernement de chaque État membre et la Haute Autorité pourront proposer des amendements au présent Traité. Cette proposition sera soumise au Conseil. Si

### ARTIKEL 95

In allen in diesem Vertrag nicht vorgesehenen Fällen, in denen eine Entscheidung oder Empfehlung der Hohen Behörde erforderlich erscheint, um eines der in Artikel 2, 3 und 4 näher bezeichneten Ziele der Gemeinschaft auf dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl gemäß Artikel 5 zu erreichen, kann diese Entscheidung oder Empfehlung nach einstimmiger Zustimmung des Rates und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses ergehen.

Die gleiche, in derselben Form erlassene Entscheidung oder Empfehlung bestimmt gegebenenfalls die anzuwendenden Sanktionen.

Erfordern nach Ablauf der in dem Abkommen über die Übergangsbestimmungen vorgesehenen Übergangszeit unvorhergesehene, durch die Erfahrung sichtbar gewordene Schwierigkeiten bei den Einzelheiten der Anwendung dieses Vertrages oder eine tiefgehende Änderung der wirtschaftlichen oder technischen Bedingungen, die unmittelbar den gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl beeinflußt, eine Anpassung der Vorschriften über die der Hohen Behörde übertragenen Befugnisse, so können geeignete Abänderungen vorgenommen werden; diese dürfen weder die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 noch das Verhältnis zwischen den der Hohen Behörde und den den anderen Organen der Gemeinschaft zugewiesenen Befugnisse beeinträchtigen.

Diese Änderungen werden als Vorschläge von der Hohen Behörde und dem mit einer Mehrheit von fünf Sechstel seiner Mitglieder beschließenden Rat in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt und dem Gerichtshof zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gerichtshof hat für seine Prüfung eine tatsächlich und rechtlich unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis. Stellt der Gerichtshof auf Grund seiner Prüfung fest, daß die Vorschläge mit den Bestimungen des vorstehenden Absatzes übereinstimmen, so werden die Vorschläge der Versammlung zugeleitet. Sie treten in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung gebilligt werden.

### ARTIKEL 96

Nach Ablauf der Übergangszeit hönnen die Regierung jedes Mitgliedstaates und die Hohe Behörde Änderungen dieses Vertrages vorschlagen. Dieser Vorschlag wird dem Rat unterbreitet. Äußert sich dieser mit Zwei-

celui-ci émet, à la majorité des deux tiers, un avis favorable à la réunion d'une conférence des représentants des gouvernements des États membres, celle-ci est immédiatement convoquée par le président du Conseil, en vue d'arrêter d'un commun accord les modifications à apporter aux dispositions du Traité.

Ces amendements entreront en vigueur après avoir été ratifiés par tous les États membres en conformité de leurs règles constitutionelles respectives.

drittelmehrheit für die Abhaltung einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, so wird diese sofort durch den Präsidenten des Rates einberufen zu übereinstimmender Beschlußfassung über die Änderungen der Vertragsbestimmungen.

Diese Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß deren verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert worden sind.

*ARTICLE 97*

Le présent Traité est conclu pour une durée de cinquante ans à dater de son entrée en vigueur.

*ARTIKEL 97*

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünfzig Jahren vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an.

*ARTICLE 98*

Tout État européen peut demander à adhérer au présent Traité. Il adresse sa demande au Conseil, lequel, après avoir pris l'avis de la Haute Autorité, statue à l'unanimité et fixe, également à l'unanimité, les conditions de l'adhésion. Celle-ci prend effet du jour où l'instrument d'adhésion est reçu par le gouvernement dépositaire du Traité.

*ARTIKEL 98*

Jeder europäische Staat kann einen Antrag auf Beitritt zu diesem Vertrag stellen. Der Antrag ist an den Rat zu richten, der nach Einholung der Stellungnahme der Hohen Behörde einstimmig hierüber entscheidet und ebenfalls einstimmig die Bedingungen für den Beitritt festsetzt. Der Beitritt wird mit dem Tage des Eingangs der Beitrittsurkunde bei der Regierung wirksam, bei welcher der Vertrag hinterlegt ist.

*ARTICLE 99*

Le présent Traité sera ratifié par tous les États membres, en conformité de leurs règles constitutionnelles respectives; les instruments de ratification seront déposés auprès du Gouvernement de la République Française.

Il entrera en vigueur le jour du dépôt de l'instrument de ratification de l'État signataire qui procédera le dernier à cette formalité.

Au cas où tous les instruments de ratification n'auraient pas été déposés dans un délai de six mois à dater de la signature du présent Traité, les gouvernements des États ayant effectué le dépôt se concerteraient sur les mesures à prendre.

*ARTIKEL 99*

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten gemäß deren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen; die Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung der französischen Republik zu hinterlegen.

Der Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde desjenigen Signatarstaates in Kraft, der als letzter diese Hinterlegung vornimmt.

Sind nicht alle Ratifikationsurkunden innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages hinterlegt worden, so haben sich die Regierungen der Staaten, die die Hinterlegung vorgenommen haben, über die zu treffenden Maßnahmen zu verständigen.

*ARTICLE 100*

Le présent Traité, rédigé en un seul exemplaire, sera déposé dans les archives du Gou-

*ARTIKEL 100*

Dieser Vertrag wird in einem Exemplar verfaßt; dieses Exemplar ist in den Archiven

vernement de la République Française, qui en remettra une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements des autres États signataires.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent Traité et l'ont revêtu de leurs sceaux.

Fait à PARIS, le dix-huit avril mil neuf cent cinquante et un.

der Regierung der französischen Republik zu hinterlegen, die
eine beglaubigte und übereinstimmende Abschrift
den Regierungen der anderen Signatarstaaten übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt und ihn mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu PARIS, am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.

# Annexes

## Annexe I

### DÉFINITION DES EXPRESSIONS CHARBON ET ACIER

1. Les expressions « charbon » et « acier » couvrent les produits figurant sur la liste ci-après.

2. L'action de la Haute Autorité concernant les produits en acier spécial, le coke et la ferraille doit tenir compte des conditions particulières de leur production ou de leur commerce.

3. L'action de la Haute Autorité, en ce qui concerne le coke de gaz et le lignite utilisé en dehors de la fabrication de briquettes et de semi-coke, ne s'exercera que dans la mesure où des perturbations sensibles créées de leur fait sur le marché des combustibles viendraient à l'exiger.

4. L'action de la Haute Autorité doit tenir compte du fait que la production de certains des produits figurant sur cette liste est directement liée à celle de sous-produits qui n'y figurent pas, mais dont les prix de vente peuvent conditionner celui des produits principaux.

# Anlagen

## Anlage I

### BESTIMMUNG DER BEGRIFFE „KOHLE" UND „STAHL"

1. Die Ausdrücke „Kohle" und „Stahl" umfassen die auf nachstehender Liste aufgeführten Erzeugnisse.

2. Die Tätigkeit der Hohen Behörde auf dem Gebiet der Edelstähle, des Kokses und des Schrotts muß die besonderen Bedingungen ihrer Herstellung und des Handels mit diesen Erzeugnissen berücksichtigen.

3. Die Tätigkeit der Hohen Behörde erstreckt sich auf das Gebiet des Gaskokses und der Braunkohle, die nicht zur Brikett- oder Schwelkoksherstellung verwendet wird, nur insoweit, als von diesen verursachte fühlbare Störungen des Brennstoffmarktes dies erforderlich machen.

4. Die Tätigkeit der Hohen Behörde muß auf den Umstand Rücksicht nehmen, daß die Erzeugung gewisser, auf dieser Liste aufgeführter Erzeugnisse in unmittelbarem Zusammenhang steht mit der von Nebenerzeugnissen, die dort nicht aufgeführt sind, deren Verkaufspreise aber den der Haupterzeugnisse bedingen können.

| NUMÉRO DE CODE de l'O.E.C.E. pour mémorie | DÉSIGNATION DES PRODUITS |
|---|---|
| 3.000 | COMBUSTIBLES |
| 3.100 | *Houille* |
| 3.200 | *Agglomérés de houille* |
| 3.300 | *Coke, excepté coke pour électrodes et coke de pétrole* |
| | Semi-coke de houille |
| 3.400 | *Briquettes de lignite* |
| 3.500 | *Lignite* |
| | Semi-coke de lignite |
| 4.000 | SIDÉRURGIE |
| 4.100 | *Matières premières pour la production de la fonte et de l'acier* (1) |
| | Minerai de fer (sauf pyrites) |
| | Ferraille |
| | Minerai de manganèse |
| 4.200 | *Fonte et ferro-alliages* |
| | Fonte pour la fabrication de l'acier |
| | Fonte de fonderie et autres fontes brutes |
| | Spiegels et ferro-manganèse carburé (2) |
| 4.300 | *Produits bruts et produits demi-finis en fer, en acier ordinaire ou en acier spécial, y compris les produits de réemploi ou de relaminage* |
| | Acier liquide coulé ou non en lingots, dont lingots destinés à la forge (3) |
| | Produits demi-finis: blooms, billettes et brames, largets, coils larges laminés à chaud (autres que les coils considérés comme produits finis) |
| 4.400 | *Produits finis à chaud en fer, en acier ordinaire ou en acier spécial* (4) |
| | Rails, traverses, selles et éclisses, poutrelles profilés lourds et barres de 80 mm. et plus, palplanches |
| | Barres et profilés de moins de 80 mm. et plats de moins de 150 mm. |

| Kennzahl der OEEC-Nomenklatur (als Hinweis) | Bezeichnung der Erzeugnisse |
|---|---|
| 3.000 | BRENNSTOFFE |
| 3.100 | *Steinkohle* |
| 3.200 | *Steinkohlenbriketts* |
| 3.300 | *Koks, mit Ausnahme von Elektrodenkoks und von Petrolkoks,* |
| | Steinkohlen-Schwelkoks |
| 3.400 | *Braunkohlen-Briketts* |
| 3.500 | *Rohbraunkohle* |
| | Braunkohlen-Schwelkoks |
| 4.000 | EISENINDUSTRIE |
| 4.100 | *Rohstoffe für die Erzeugung von Roheisen und Stahl (1)* |
| | Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies) |
| | Schrott |
| | Manganerz |
| 4.200 | *Roheisen und Ferrolegierungen* |
| | Roheisen für die Erzeugung von Stahl |
| | Giessereiroheisen und sonstige Roheisensorten |
| | Spiegeleisen u. Hochofen-Ferromangan (2) |
| 4.300 | *Roh- und Halbfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl einschließlich der zur Wiederverwendung oder zum Wiederauswalzen bestimmten Erzeugnisse* |
| | Flüssiger Stahl, gleichgültig ob in Blöcken gegossen oder nicht, darunter zu Schmiedezwecken bestimmte Blöcke (3) |
| | Halbzeug: Vorgewalzte Blöcke (Luppen), |
| | Knüppel und Brammen, Platinen, warmgewalztes breites Bandeisen (soweit es nicht als Fertigerzeugnis anzusehen ist) |
| 4.400 | *Walzwerks-Fertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (4)* |
| | Schienen, Schwellen, Unterlagsplatten und Laschen, Träger, schwere Formeisen und Stabeisen von 80 mm und mehr, Spundwandeisen |

| NUMÉRO DE CODE de l'O.E.C.E. pour memoire | DÉSIGNATION DES PRODUITS |
|---|---|
| | Fil machine |
| | Ronds et carrés pour tubes |
| | Feuillards et bandes laminées à chaud (y compris les bandes à tubes) |
| | Tôles laminées à chaud de moins de 3 mm. (non revêtues et revêtues) |
| | Plaques et tôles d'une épaisseur de 3 mm. et plus, larges plats de 150 mm. et plus |
| 4.500 | *Produits finaux en fer, en acier ordinaire ou en acier spécial* (5) |
| | Fer blanc, tôle plombée, fer noir, tôles galvanisées, autres tôles revêtues |
| | Tôles laminées à froid de moins de 3 mm |
| | Tôles magnétiques |
| | Bandes destinées à faire le fer blanc |

OBSERVATIONS

(1) Ne sont pas comprises les matières premières du n° de code 4190 de la Nomenclature de l'O.E.C.E. (autres matières premières non dénommées ailleurs pour la production de la fonte et de l'acier). Ne sont pas compris notamment les réfractaires.

(2) Ne sont pas compris les autres ferro-alliages.

(3) L'action de la Haute Autorité, en ce qui concerne les productions d'acier coulé destinées aux moulages, ne s'exerce que dans le cas où elles doivent être considérées comme entrant dans l'activité de l'industrie sidérurgique proprement dite.

Les autres productions d'acier coulé pour moulages, telles que celles des petites et moyennes fonderies autonomes, ne sont soumises qu'à des contrôles statistiques, sans qu'il en résulte, à leur égard, de mesures discriminatoires.

(4) Ne sont pas compris les moulages d'acier, les pièces de forge et les produits obtenus à partir de poudres.

(5) Ne sont pas compris les tubes d'acier (sans soudure ou soudés), les bandes laminées à froid de largeur inférieure à 500 mm. (autres que celles destinées à faire le fer-blanc), les tréfilés, les barres calibrées et les moulages de fonte (tubes, tuyaux et accessoires de tuyauteries, pièces de fonderie).

| Kennzahl der OEEC-Nomenklatur (als Hinweis) | Bezeichnung der Erzeugnisse |
|---|---|
| | Stab- und Profileisen unter 80 mm sowie Flacheisen unter 150 mm. |
| | Walzdraht. |
| | Röhrenrundstahl und Röhrenvierkantstahl. |
| | Warmgewalztes Bandeisen (einschl. der Streifen zur Röhrenherstellung). |
| | Warmgewalzte Bleche unter 3 mm Stärke (mit oder ohne Überzug). |
| | Grob- und Mittelbleche von 3 mm Stärke und mehr; Universaleisen von 150 mm und mehr. |
| 4.500 | *Weiterverarbeitete Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (5)* |
| | Weißblech, verbleites Blech, Schwarzblech, verzinkte Bleche, sonstige mit Überzug versehene Bleche. |
| | Kaltgewalzte Bleche unter 3 mm Stärke. |
| | Transformatoren- und Dynamobleche. |
| | Zur Herstellung von Weißblech bestimmtes Bandeisen. |

BEMERKUNGEN

(1) Nicht einbegriffen sind die Rohstoffe, die unter der Kennzahl Nr. 4190 der OEEC-Nomenklatur aufgeführt sind (andere, sonst nicht genannte Rohstoffe für die Erzeugung von Roheisen und Stahl). Nicht einbegriffen sind insbesondere die feuerfesten Stoffe.

(2) Nicht einbegriffen sind die übrigen Ferrolegierungen.

(3) Die Erzeugung von Stahlformguß, der für die Gießereien bestimmt ist, untersteht der Hohen Behörde nur in den Fällen, in denen sie als Tätigkeit der eigentlichen Stahlindustrie zu gelten hat.

Die übrige Erzeugung von Stahlguß für Gießereien, z. B. die der kleinen und mittelgroßen unabhängigen Gießereien, unterliegt lediglich statistischen Kontrollen, ohne daß daraus für sie diskriminierende Maßnahmen erwachsen.

(4) Nicht einbegriffen sind Stahlformguß, Schmiedestücke und die nach pulvermetallurgischem Verfahren hergestellten Erzeugnisse.

(5) Nicht einbegriffen sind Stahlröhren (nahtlos oder geschweißt), kaltgewalztes Bandeisen mit weniger als 500 mm Breite (soweit es nicht zur Weißblechherstellung bestimmt ist), gezogener Draht, Blankstahl und Gußstücke (Röhren, Gußeisenrohre und Rohrleitungszubehör, schwere Gußstücke).

## Annexe II

### FERRAILLE

Les dispositions du présent Traité sont applicables à la ferraille, compte tenu des modalités pratiques suivantes rendues nécessaires par les conditions particulières de sa collecte et de son commerce:

*a*) les fixations de prix par la Haute Autorité, dans les conditions du chapitre V du titre III, s'appliquent à l'achat par les entreprises de la Communauté; les États membres prêtent leur concours à la Haute Autorité pour veiller au respect, par les vendeurs, des décisions prises;

*b*) sont exclues de l'application de l'article 59:

— les vieilles fontes dont la nature limite leur emploi aux industries de la fonderie échappant à la juridiction de la Communauté;

— les ferrailles de chute utilisées directement par les entreprises; toutefois, il est tenu compte des ressources que constituent ces chutes dans l'établissement des bases de répartition de la ferraille de récupération;

*c*) pour l'application des dispositions de l'article 59 à la ferraille de récupération, la Haute Autorité rassemble, en coopération avec les gouvernements des États membres, les informations nécessaires tant sur les ressources que sur les besoins, y compris les exportations vers les pays tiers.

Sur la base des informations ainsi rassemblées, la Haute Autorité, en se conformant aux dispositions de l'article 59 et compte tenu tant des possibilités les plus économiques d'utilisation de la ressource que de l'ensemble des conditions d'exploitation et d'approvisionnement propres aux différentes fractions de l'industrie sidérurgique soumise à sa juridiction, répartit les ressources entre les États membres.

En vue d'éviter que les livraisons prévues, au titre de cette répartition, d'un État membre à un autre, ou l'exercice des droits d'achat reconnus aux entreprises d'un État membre sur le marché d'un autre État membre entraînent des discriminations préjudiciables aux entreprises relevant de l'un ou de l'autre desdits États membres, les mesures suivantes seront prises:

## Anlage II

### SCHROTT

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind auf Schrott unter Berücksichtigung der nachstehenden, sich aus der Praxis ergebenden Modalitäten anwendbar, die die besonderen Bedingungen der Erfassung und des Handels mit Schrott erforderlich machen.

a) Die Preisfestsetzungen durch die Hohe Behörde nach Maßgabe des Kapitels V des Titels III finden auf den Ankauf durch die Unternehmen der Gemeinschaft Anwendung; die Mitgliedstaaten unterstützen die Hohe Behörde bei der Überwachung der Einhaltung der erlassenen Entscheidungen durch die Verkäufer.

b) Artikel 59 findet keine Anwendung auf

Gußbruch, dessen Eigenart seine Verwendung auf die nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaft unterstehenden Gießereien beschränkt;

von den Unternehmen unmittelbar verwendeten Abfallschrott; bei der Berechnung des Verteilerschlüssels für Zukaufsschrott ist jedoch das Aufkommen zu berücksichtigen, das dieser Abfallschrott darstellt.

c) Zwecks Anwendung der Vorschriften des Artikels 59 auf den Zukaufsschrott holt die Hohe Behörde in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedsstaaten die erforderlichen Auskünfte über das Aufkommen und den Bedarf einschließlich der Ausfuhren nach dritten Ländern ein.

Auf der Grundlage der so eingeholten Auskünfte verteilt die Hohe Behörde gemäß den Vorschriften des Artikels 59 das Aufkommen auf die Mitgliedstaaten; dabei hat sie die wirtschaftlichsten Möglichkeiten für die Verwendung des Aufkommens sowie sämtliche Versorgungs- und Betriebsbedingungen zu berücksichtigen, die den verschiedenen Zweigen der ihrer Zuständigkeit unterstehenden Stahlindustrie eigentümlich sind.

Um zu vermeiden, daß die auf Grund dieser Verteilung vorgesehenen Lieferungen eines Mitgliedstaates an einen anderen oder die Ausübung der den Unternehmen eines Mitgliedstaates auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates zuerkannten Aufkaufrechte nachteilige Diskriminierungen für die Unternehmen in dem einen oder anderen dieser Mitgliedstaaten zur Folge haben, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. chaque État membre autorisera la sortie de son territoire des livraisons aux autres États membres correspondant à la répartition établie par la Haute Autorité; en contrepartie, chaque État membre sera autorisé à appliquer les contrôles nécessaires pour s'assurer que les sorties ne soient pas supérieures aux quantités ainsi prévues. La Haute Autorité est habilitée à veiller à ce que les dispositions adoptées n'aient pas un caractère plus restrictif que ne l'exige leur objet;

2. la répartition entre les États membres sera revue à intervalles aussi rapprochés qu'il sera nécessaire pour maintenir une relation équitable, tant pour les acheteurs locaux que pour les acheteurs en provenance d'autres États membres, entre les ressources constatées dans chaque État membre et les livraisons à d'autres États membres qui lui sont assignées;

3. la Haute Autorité veillera à ce que les dispositions réglementaires adoptées par chaque État membre à l'égard des vendeurs relevant de sa juridiction n'aient pas pour effet l'application de conditions inégales à des transactions comparables, notamment suivant la nationalité des acheteurs.

## Annexe III

## ACIERS SPÉCIAUX

Les aciers spéciaux et les aciers fins au carbone, tels qu'ils sont caractérisés dans le projet de nomenclature douanière européenne mis au point à Bruxelles par le Comité Tarifaire dans sa séance du 15 juillet 1950, seront traités en considération de leur appartenance à l'un des trois groupes ci-après:

*a)* aciers spéciaux communément appelés aciers de construction et définis par une teneur en carbone inférieure à 0,6 p. 100 et en éléments d'alliage ne dépassant pas au total 8 p. 100 s'il y en a au moins deux et 5 p. 100 s'il n'y en a qu'un (1);

*b)* aciers fins au carbone, dont la teneur en carbone est comprise entre 0,6 et 1,6 p. 100; aciers spéciaux alliés autres que ceux définis au paragraphe *a* précédent et dont

1. Jeder Mitgliedstaat hat die Durchführung von Lieferungen aus seinem Staatsgebiet nach den anderen Mitgliedstaaten zu genehmigen, die der von der Hohen Behörde vorgenommenen Verteilung entspricht. Auf der anderen Seite ist jeder Mitgliedstaat zu ermächtigen, die Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, damit er sich vergewissern kann, daß die Ausfuhren nicht die so vorgesehenen Mengen überschreiten. Die Hohe Behörde ist befugt, darüber zu wachen, daß die erlassenen Vorschriften keinen stärker einschränkenden Charakter haben, als es ihr Zweck erfordert.

2. Die Verteilung auf die Mitgliedstaaten ist in so kurzen Zeitabständen zu überprüfen, wie es für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem in jedem Mitgliedstaat festgestellten Aufkommen und den den anderen Mitgliedstaaten zugewiesenen Lieferungen sowohl für die örtlichen Aufkäufer als für die Käufer aus anderen Mitgliedstaaten erforderlich ist.

3. Die Hohe Behörde hat darüber zu wachen, daß die von jedem Staat hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterstehenden Verkäufer erlassenen Durchführungsvorschriften nicht zur Anwendung ungleicher Bedingungen auf vergleichbare Geschäfte, insbesondere nach der Staatsangehörigkeit der Käufer, führen.

## Anlage III

## EDELSTÄHLE

Edelstähle und Kohlenstoff-Feinstähle, wie sie im Entwurf einer europäischen Zollnomenklatur vom Tarifausschuß in Brüssel in der Sitzung vom 15. Juli 1950 zusammengestellt worden sind, werden je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der drei nachstehenden Gruppen behandelt:

a) Edelstähle, allgemein Baustähle genannt und gekennzeichnet durch einen Kohlenstoffgehalt unter 0,6 v. H. und einen Gehalt an Legierungselementen, der bei mindestens zwei Legierungselementen insgesamt 8 v. H. und bei nur einem Legierungselement 5 v. H. nicht überschreitet (I);

b) Kohlenstoff-Feinstähle, deren Kohlenstoffgehalt zwischen 0,6 und 1,6 v. H. liegt; legierte Edelstähle, soweit sie nicht im vorstehenden Absatz a genannt sind und deren Gehalt an

la teneur en éléments d'alliage est inférieure à 40 p. 100 s'il y en a au moins deux et à 20 p. 100 s'il n'y en a qu'un (1);

*c)* aciers spéciaux n'entrant pas dans la définition des paragraphes *a* et *b* ci-dessus.

Les produits appartenant aux groupes *a* et *b* entrent dans la compétence de la Haute Autorité; mais, en vue de permettre, en ce qui les concerne, l'étude des modalités appropriées d'application du Traité eu égard aux conditions particulières de leur production et de leur commerce, la date à laquelle seront abolis les droits d'entrée et de sortie ou les taxes équivalentes, ainsi que toutes les restrictions quantitatives à leur circulation à l'intérieur de la Communauté, sera reportée à un an après la date d'établissement du marché commun de l'acier.

Pour les produits appartenant au groupe c, la Haute Autorité entreprendra, dès son entrée en fonctions, des études destinées à fixer les modalités appropriées de son application à ces différents produits, eu égard aux conditions particulières de leur production et de leur commerce; au fur et à mesure de l'aboutissement de ces études, et, au plus tard, dans un délai de trois ans à dater de l'établissement du marché commun, les dispositions retenues pour chacun des produits en cause seront soumises par la Haute Autorité au Conseil qui statuera dans les conditions prévues à l'article 81. Durant cette période, les produits appartenant à la catégorie c seront uniquement soumis à des contrôles statistiques de la part de la Haute Autorité.

(1) Ne sont pas comptés comme éléments d'alliage le soufre, le phosphore, le silicium et le manganèse en teneur normalement acceptée pour les aciers courants.

Legierungselementen bei mindestens zwei Legierungselementen unter 40 v. H. und bei nur inem Legierungselement unter 20 v. H. liegt (I);

c) Edelstähle, die nicht unter die Begriffsbestimmung von Absatz a und b fallen.

Die Erzeugnisse, die zu den Gruppen a und b gehören, unterstehen der Zuständigkeit der Hohen Behörde; der Zeitpunkt, zu dem die Ein- und Ausfuhrzölle oder die Abgaben gleicher Wirkung sowie alle mengenmäßigen Beschränkungen für ihre Bewegung innerhalb der Gemeinschaft aufzuheben sind, wird jedoch auf ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Herstellung des gemeinsamen Marktes für Stahl verschoben; damit mit Rücksicht auf die besonderen Bedingungen ihrer Erzeugung und des Handels mit ihnen die geeigneten Modalitäten für die Anwendung des Vertrages auf sie geprüft werden können.

Bei den zu Gruppe c gehörenden Erzeugnissen hat die Hohe Behörde sogleich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Untersuchungen anzustellen, die dazu bestimmt sind, die für seine Anwendung auf die verschiedenen Erzeugnisse geeigneten Modalitäten unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Erzeugung und des Handels mit ihnen festzusetzen; je nachdem diese Untersuchungen zu Ergebnissen führen, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Herstellung des gemeinsamen Marktes, sind die für jedes der Erzeugnisse aufgestellten Vorschriften durch die Hohe Behörde dem Rat vorzulegen, der hierüber nach Maßgabe von Artikel 81 zu entscheiden hat. Während dieser Zeit unterliegen die zur Gruppe c gehörenden Erzeugnisse ausschließlich statistischen Kontrollen seitens der Hohen Behörde.

(I) Als Legierungselemente gelten nicht: Schwefel, Phosphor, Silicium und Mangan mit einem für die üblichen Stahlsorten normalerweise angenommenen Gehalt.

# Protocole sur les Privilèges et Immunités de la Communauté

Les Hautes Parties Contractantes :

Considérant que, aux termes de l'article 76 du Traité, la Communauté jouit sur les territoires des États membres des immunités et privilèges nécessaires pour remplir sa mission dans les conditions prévues à un Protocole annexe;

Sont convenues de ce qui suit :

## Chapitre I

### BIENS, FONDS ET AVOIRS

*ARTICLE 1*

Les locaux et les bâtiments de la Communauté sont inviolables. Ils sont exempts de perquisition, réquisition, confiscation ou expropriation. Les biens et avoirs de la Communauté ne peuvent être l'objet d'aucune mesure de contrainte administrative ou judiciaire sans une autorisation de la Cour.

*ARTICLE 2*

Les archives de la Communauté sont inviolables.

*ARTICLE 3*

La Communauté peut détenir des devises quelconques et avoir des comptes en n'importe quelle monnaie.

*ARTICLE 4*

La Communauté, ses avoirs, revenus et autres biens sont exonérés :

*a*) de tout impôt direct; toutefois, la Communauté ne demandera pas l'exonération des impôts, taxes et droits qui ne constituent que la simple rémunération de services d'utilité publique;

*b*) de tous droits de douane, prohibitions et restrictions d'importation et d'exportation, à l'égard des articles destinés à son usage officiel; les articles ainsi importés en franchise

# Protokoll über die Privilegien und Immunitäten der Gemeinschaft

Die Hohen Vertragschliessenden Teile haben

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft nach Artikel 76 des Vertrages in den Gebieten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe eines Zusatzprotokolls die Immunitäten und Privilegien genießt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

folgendes vereinbart:

## Kapitel I

### VERMÖGENSWERTE, GELDER UND GUTHABEN

*ARTIKEL 1*

Die Räume und Gebäude der Gemeinschaft sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Vermögen und Guthaben der Gemeinschaft dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand irgendwelcher Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

*ARTIKEL 2*

Die Archive der Gemeinschaft sind unverletzlich.

*ARTIKEL 3*

Die Gemeinschaft darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

*ARTIKEL 4*

Die Gemeinschaft, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind befreit

a) von jeder direkten Steuer; die Gemeinschaft darf jedoch keine Befreiung von Steuern, Abgaben und Gebühren verlangen, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen;

b) von allen Zöllen, allen Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr für die zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegen-

ne seront pas vendus sur le territoire du pays dans lequel ils auront été introduits, sauf à des conditions agréées par le gouvernement de ce pays;

*c*) de tout droit de douane et de toutes prohibitions et restrictions d'importation et d'exportation à l'égard de ses publications.

stände; die auf diese Weise zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen im Gebiet des Landes, in das sie eingeführt worden sind, nicht verkauft werden, es sei denn zu Bedingungen, mit welchen sich die Regierung dieses Landes einverstanden erklärt hat;

c) von jeglichem Zoll und von allen Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr für ihre Veröffentlichungen.

## Chapitre II

## COMMUNICATIONS ET LAISSEZ-PASSER

### *ARTICLE 5*

Les institutions de la Communauté bénéficient, sur le territoire de chaque État membre, pour leurs communications officielles, du traitement accordé par cet État aux missions diplomatiques.

La correspondance officielle et les autres communications officielles des institutions de la Communauté ne peuvent être censurées.

### *ARTICLE 6*

Le président de la Haute Autorité délivre des laissez-passer aux membres de la Haute Autorité et aux fonctionnaires supérieurs des institutions de la Communauté. Ces laissez-passer seront reconnus comme titres valables de voyage par les autorités des États membres

## Kapitel II

## NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

### *ARTIKEL 5*

Die Organe der Gemeinschaft genießen auf dem Gebiet jedes Mitgliedstaates für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung die gleiche Behandlung wie die diplomatischen Vertretungen.

Der amtliche Schriftwechsel und die übrige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft dürfen nicht zensiert werden.

### *ARTIKEL 6*

Der Präsident der Hohen Behörde stellt ihren Mitgliedern und den höheren Beamten der Organe der Gemeinschaft Ausweise aus. Diese Ausweise sind von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anzuerkennen.

## Chapitre III

## MEMBRES DE L'ASSEMBLÉE

### *ARTICLE 7*

Aucune restriction d'ordre administratif ou autre n'est apportée au libre déplacement des membres de l'Assemblée se rendant au lieu de réunion de l'Assemblée ou en revenant.

Les membres de l'Assemblée se voient accorder en matière de douane et de contrôle des changes:

*a*) par leur propre gouvernement, les mêmes facilités que celles reconnues aux hauts fonctionnaires se rendant à l'étranger en mission officielle temporaire;

## Kapitel III

## MITGLIEDER DER VERSAMMLUNG

### *ARTIKEL 7*

Die Hin- und Rückreise der Mitglieder der Versammlung nach und von dem Tagungsort der Versammlung unterliegt keinerlei verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten für Zollabfertigung und Devisenkontrolle

a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;

*b)* par le gouvernement des autres États membres les mêmes facilités que celles reconnues aux représentants de gouvernements étrangers en mission officielle temporaire.

### *ARTICLE 8*

Les membres de l'Assemblée ne peuvent être recherchés, détenus ou poursuivis en raison des opinions ou votes émis par eux dans l'exercice de leurs fonctions.

### *ARTICLE 9*

Pendant la durée des sessions de l'Assemblée, les membres de celle-ci bénéficient:

*a)* sur leur territoire national, des immunités reconnues aux membres du Parlement de leur pays;

*b)* sur le territoire de tout autre État membre, de l'exemption de toutes mesures de détention et de toute poursuite judiciaire.

L'immunité les couvre également lorsqu'ils se rendent au lieu de réunion de l'Assemblée ou en reviennent. Elle ne peut être invoquée dans le cas de flagrant délit et ne peut non plus mettre obstacle au droit de l'Assemblée de lever l'immunité d'un de ses membres.

## Chapitre IV

## REPRÉSENTANTS AU CONSEIL

### *ARTICLE 10*

Les représentants au Conseil et les personnes qui les accompagnent à titre officiel jouissent, pendant l'exercice de leurs fonctions et au cours de leurs voyages à destination ou en provenance du lieu de la réunion, des privilèges et immunités d'usage.

b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie die Vertreter ausländischer Regierungen, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend in ihrem Lande aufhalten.

### *ARTIKEL 8*

Die Mitglieder der Versammlung dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes zum Ausdruck gebrachten Meinungen oder abgegebenen Stimmen weder Untersuchungsverfahren unterworfen noch festgenommen oder gerichtlich verfolgt werden.

### *ARTIKEL 9*

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

a) genießen ihre Mitglieder in ihrem Heimatstaat die den Parlamentsmitgliedern ihres Landes zuerkannten Immunitäten;

b) dürfen ihre Mitglieder im Gebiete jedes anderen Mitgliedstaates weder verhaftet noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Immunität schützt sie auch auf der Hin- und Rückreise nach und von dem Tagungsort der Versammlung. Bei Ergreifung auf frischer Tat kann sie nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht dem Recht der Versammlung entgegen, die Immunität eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

## Kapitel IV

## VERTRETER IM RAT

### *ARTIKEL 10*

Die in den Rat entsandten Vertreter und die sie in amtlichem Auftrag begleitenden Personen besitzen während der Ausübung ihres Amtes und auf ihren Reisen nach und von dem Tagungsort die üblichen Privilegien und Immunitäten.

Chapitre V

## MEMBRES DE LA HAUTE AUTORITÉ ET FONCTIONNAIRES DES INSTITUTIONS DE LA COMMUNAUTÉ

### *ARTICLE 11*

Sur le territoire de chacun des États membres, et quelle que soit leur nationalité, les membres de la Haute Autorité et les fonctionnaires de la Communauté:

*a*) jouissent, sous réserve des dispositions de l'article 40, alinéa 2, du Traité, de l'immunité de juridiction pour les actes accomplis par eux, y compris leurs paroles et écrits, en leur qualité officielle; ils continueront à bénéficier de cette immunité après la cessation de leurs fonctions;

*b*) sont exonérés de tout impôt sur les traitements et émoluments versés par la Communauté;

*c*) ne sont pas soumis, non plus que leurs conjoints et les membres de leur famille vivant à leur charge, aux dispositions limitant l'immigration et aux formalités d'enregistrement des étrangers;

*d*) jouissent du droit d'importer en franchise leur mobilier et leurs effets à l'occasion de leur première prise de fonction dans le pays intéressé, et de les réexporter en franchise vers leurs pays de domicile lors de la cessation de leurs fonctions.

### *ARTICLE 12*

Le président de la Haute Autorité détermine les catégories de fonctionnaires auxquels s'appliquent, en tout ou partie, les dispositions du présent chapitre. Il en soumet la liste au Conseil et en donne ensuite communication aux gouvernements de tous les États membres. Les noms des fonctionnaires compris dans ces catégories sont communiqués périodiquement aux gouvernements des États membres.

### *ARTICLE 13*

Les privilèges, immunités et facilités sont accordés aux membres de la Haute Autorité et aux fonctionnaires des institutions de la Communauté exclusivement dans l'intérêt de cette dernière.

Kapitel V

## MITGLIEDER DER HOHEN BEHÖRDE UND BEAMTE DER ORGANE DER GEMEINSCHAFT

### *ARTIKEL 11*

Die Mitglieder der Hohen Behörde und die Beamten der Gemeinschaft besitzen auf dem Gebiet aller Mitgliedstaaten und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit die folgenden Immunitäten und Privilegien:

a) sie besitzen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 2 des Vertrages, Immunität gegenüber gerichtlichen Verfolgungen für die in amtlicher Eigenschaft begangenen Handlungen einschließlich ihrer Äußerungen in Wort und Schrift; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit bleiben sie weiter im Genuß dieser Immunität;

b) sie sind von Steuern jeder Art auf die ihnen von der Gemeinschaft gezahlten Gehälter und Bezüge befreit;

c) sie unterliegen weder Einwanderungsbeschränkungen noch den Vorschriften über die Registrierung der Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;

d) sie haben das Recht, bei der ersten Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Möbel und die zu ihrem persönlichen Bedarf bestimmten Gegenstände zollfrei in das in Betracht kommende Land einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtszeit wieder zollfrei in das Land auszuführen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

### *ARTIKEL 12*

Der Präsident der Hohen Behörde bestimmt die Gruppen von Beamten, auf welche die Bestimmungen dieses Kapitels in vollem Umfange oder zum Teil Anwendung finden. Er legt dem Rat eine Aufstellung hierüber vor und gibt sodann den Regierungen aller Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis. Die Namen der zu diesen Gruppen gehörenden Beamten sind den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitzuteilen.

### *ARTIKEL 13*

Die Privilegien, Immunitäten und Erleichterungen werden den Mitgliedern der Hohen Behörde und den Beamten der Organe der Gemeinschaft ausschließlich im Interesse der Gemeinschaft gewährt.

Le président de la Haute Autorité est tenu de lever l'immunité accordée à un fonctionnaire dans tous les cas où il estime que la levée de cette immunité n'est pas contraire aux intérêts de la Communauté.

Der Präsident der Hohen Behörde hat die Immunität eines Beamten in allen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Auffassung die Aufhebung der Immunität zu den Interessen der Gemeinschaft nicht im Widerspruch steht.

## Chapitre VI

## DISPOSITIONS GÉNÉRALES

### *ARTICLE 14*

La Haute Autorité peut conclure avec un ou plusieurs États membres des accords complémentaires aménageant les dispositions du présent Protocole.

### *ARTICLE 15*

Les privilèges, immunités et facilités accordés aux juges, greffier et personnel de la Cour sont réglés par son statut.

### *ARTICLE 16*

Toute contestation portant sur l'interprétation ou l'application du présent Protocole sera soumise à la Cour.

Fait à Paris, le dix-huit avril mil neuf cent cinquante et un.

## Kapitel VI

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *ARTIKEL 14*

Die Hohe Behörde kann mit einem oder mehreren der Mitgliedstaaten Zusatzabkommen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Protokolls abschließen.

### *ARTIKEL 15*

Die den Richtern, dem Leiter der Gerichtskanzlei und dem Personal des Gerichtshofes gewährten Privilegien, Immunitäten und Erleichterungen werden durch das Statut des Gerichtshofs geregelt.

### *ARTIKEL 16*

Jeder Streit über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls ist dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Geschehen zu Paris am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig .

# Protocole sur le Statut de la Cour de Justice

LES HAUTES PARTIES CONTRACTANTES,

DÉSIRANT fixer le Statut de la Cour de Justice prévu à l'article 45 du Traité,

SONT CONVENUES de ce qui suit:

*ARTICLE 1*

La Cour de justice instituée par l'article 7 du Traité est constituée et exerce ses fonctions conformément aux dispositions du Traité et du présent Statut.

TITRE PREMIER

## Statut des juges

SERMENT

*ARTICLE 2*

Tout juge doit, avant d'entrer en fonctions, en séance publique, faire serment d'exercer ses fonctions en pleine impartialité et en toute conscience et de ne rien divulguer du secret des délibérations.

PRIVILÈGES ET IMMUNITÉS

*ARTICLE 3*

Les juges jouissent de l'immunité de juridiction. En ce qui concerne les actes accomplis par eux, y compris leurs paroles et écrits, en leur qualité officielle, ils continuent à bénéficier de l'immunité après la cessation de leurs fonctions.

La Cour, siégeant en séance plénière, peut lever l'immunité.

# Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes

DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE haben IN DEM WUNSCH,

die in Artikel 45 des Vertrages vorgesehene Satzung festzulegen, folgendes VEREINBART:

*ARTIKEL 1*

Für die Errichtung und die Tätigkeit des durch Artikel 7 des Vertrages geschaffenen Gerichtshofes gelten die Bestimmungen des Vertrages und dieser Satzung.

ERSTER TITEL

## Die Richter

EID

*ARTIKEL 2*

Jeder Richter hat vor Aufnahme seiner amtlichen Tätigkeit in öffentlicher Sitzung einen Eid zu leisten, daß er sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.

PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN

*ARTIKEL 3*

Die Richter genießen Immunität gegen gerichtliche Verfolgung. Hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, genießen sie diese Immunität auch nach Beendigung ihrer amtlichen Tätigkeit.

Der Gerichtshof kann in einer Plenarsitzung diese Immunität aufheben.

Au cas où, l'immunité ayant été levée, une action pénale est engagée contre un juge, celui-ci n'est justiciable, dans chacun des États membres, que de l'instance compétente pour juger les magistrats appartenant à la plus haute juridiction nationale.

Les juges, quelle que soit leur nationalité, bénéficient, en outre, sur le territoire de chacun des États membres des privilèges énumérés aux alinéas b) c) et d) de l'article 11 du Protocole sur les privilèges et immunités de la Communauté.

Wird nach Aufhebung der Immunität gegen einen Richter ein Strafverfahren eingeleitet, so entscheidet in jedem Mitgliedstaat das Gericht, das für Verfahren gegen Richter der obersten nationalen Gerichte zuständig ist.

Die Richter genießen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit außerdem auf dem Gebiet jedes Mitgliedstaates die in Artikel 11 Absatz b, c und d des Protokolls über die Privilegien und Immunitäten der Gemeinschaft aufgezählten Privilegien und Immunitäten.

## INCOMPATIBILITÉS

### ARTICLE 4

Les juges ne peuvent exercer aucune fonction politique ou administrative.

Ils ne peuvent, sauf dérogation accordée à titre exceptionnel par le Conseil statuant à la majorité des deux tiers, exercer aucune activité professionnelle, rémunérée ou non.

Ils ne peuvent acquérir ou conserver, directement ou indirectement, aucun intérêt dans les affaires relevant du charbon et de l'acier pendant l'exercice de leurs fonctions et pendant une durée de trois ans à partir de la cessation desdites fonctions.

## MIT DEM RICHTERAMT UNVEREINBARE TÄTIGKEITEN

### ARTIKEL 4

Die Richter dürfen weder eine politische Funktion noch eine Verwaltungstätigkeit ausüben.

Sie dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche berufliche Tätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Rat mit Zweidrittelmehrheit ausnahmsweise einer Abweichung von dieser Vorschrift zustimmt.

Während ihrer Amtszeit und drei Jahre nach deren Beendigung dürfen sie weder sich an Geschäften, die Kohle und Stahl betreffen, unmittelbar oder mittelbar beteiligen noch daran beteiligt bleiben.

## DROITS PÉCUNIAIRES

### ARTICLE 5

Les traitements, indemnités et pensions du président et des juges sont fixés par le Conseil sur la proposition de la Commission prévue à l'article 78, § 3, du Traité.

## GEHALTSANSPRÜCHE

### ARTIKEL 5

Die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter des Präsidenten und der Richter werden auf Vorschlag des in Artikel 78 Paragraph 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses vom Rat festgesetzt.

## CESSATION DES FONCTIONS

### ARTICLE 6

En dehors des renouvellements réguliers, les fonctions de juge prennent fin individuellement par décès ou démission.

En cas de démission d'un juge, la lettre de démission sera adressée au président de la Cour pour être transmise au président du

## BEENDIGUNG DES RICHTERAMTES

### ARTIKEL 6

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen endet das Amt eines Richters durch Tod oder Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Gerichtshofes zur Weiterleitung an den Prä-

Conseil. Cette dernière notification emporte vacance de siège.

Sauf les cas où l'article 7 ci-après reçoit application, tout juge continue à siéger jusqu'à l'entrée en fonction de son successeur.

*ARTICLE 7*

Les juges ne peuvent être relevés de leurs fonctions que si, au jugement unanime des autres juges, ils ont cessé de répondre aux conditions requises.

Le président du Conseil, le président de la Haute Autorité et le président de l'Assemblée en sont informés par le greffier.

Cette communication emporte vacance de siège.

*ARTICLE 8*

Le juge, nommé en remplacement d'un membre dont le mandat n'est pas expiré, achève le terme du mandat de son prédécesseur.

TITRE II

## Organisation

*ARTICLE 9*

Les juges, les avocats généreaux et le greffier sont tenus de résider au siège de la Cour.

*ARTICLE 10*

La Cour est assistée de deux avocats généraux et d'un greffier.

AVOCATS GÉNÉRAUX

*ARTICLE 11*

L'avocat général a pour rôle de présenter publiquement, en toute impartialité et en toute indépendance, des conclusions orales et motivées sur les affaires soumises à la Cour, en vue d'assister celle-ci dans l'accomplissement de sa mission, telle qu'elle est définie à l'article 31 du Traité.

sidenten des Rates zu richten. Mit der Benachrichtigung des Präsidenten des Rates wird der Sitz frei.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen der nachstehende Artikel 7 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

*ARTIKEL 7*

Die Richter können ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn sie nach einstimmigem Urteil der anderen Richter nicht mehr die erforderlichen Vorbedingungen erfüllen.

Die Präsidenten des Rates, der Hohen Behörde und der Versammlung sind hiervon durch den Kanzler des Gerichtshofes zu benachrichtigen.

Mit dieser Benachrichtigung wird der Sitz frei.

*ARTIKEL 8*

Der anstelle eines Mitgliedes des Gerichtshofes, dessen Mandat noch nicht abgelaufen ist, ernannte Richter beendet die Amtszeit seines Vorgängers.

ZWEITER TITEL

## Organisation

*ARTIKEL 9*

Die Richter, Generalanwälte und der Kanzler des Gerichtshofes sind verpflichtet, am Sitz des Gerichtshofes zu wohnen.

*ARTIKEL 10*

Der Gerichtshof wird bei seiner Tätigkeit von zwei Generalanwälten und einem Kanzler unterstützt.

GENERALANWÄLTE

*ARTIKEL 11*

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit mündliche und begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Streitsachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 31 des Vertrages näher bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

### ARTICLE 12

Les avocats généraux sont nommés pour six ans dans les mêmes conditions que les juges. Un renouvellement partiel a lieu tous les trois ans. L'avocat général dont la désignation est sujette à renouvellement à la fin de la première période de trois ans est désigné par le sort. Les dispositions des troisième et quatrième alinéas de l'article 32 du Traité et celles de l'article 6 du présent Statut sont applicables aux avocats généraux.

### ARTICLE 13

Les dispositions des articles 2 à 5 et 8 ci-dessus sont applicables aux avocats généraux.

Les avocats généraux ne peuvent être relevés de leurs fonctions que s'ils ont cessé de répondre aux conditions requises. La décision est prise par le Conseil statuant à l'unanimité, après avis de la Cour.

## GREFFIER

### ARTICLE 14

Le greffier est nommé par la Cour qui fixe son statut, compte tenu des dispositions de l'article 15 ci-après. Il prête serment devant la Cour d'exercer ses fonctions en pleine impartialité et en toute conscience et de ne rien divulguer du secret des délibérations.

Les dispositions des articles 11 et 13 du Protocole sur les privilèges et immunités de la Communauté sont applicables au greffier; toutefois, les attributions conférées par lesdits articles au président de la Haute Autorité, sont exercées par le président de la Cour.

### ARTICLE 15

Les traitements, indemnités et pensions du greffier sont fixés par le Conseil sur la proposition de la Commission prévue à l'article 78, § 3 du Traité.

## PERSONNEL DE LA COUR

### ARTICLE 16

Des fonctionnaires ou employés sont attachés à la Cour pour permettre d'en assurer le

### ARTIKEL 12

Die Generalanwälte werden für die Dauer von 6 Jahren nach denselben Bedingungen wie die Richter ernannt. Eine teilweise Neubesetzung erfolgt alle 3 Jahre. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten dreijährigen Periode neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt. Die Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 3 und 4 des Vertrages und des Artikels 6 dieser Satzung finden auf die Generalanwälte Anwendung.

### ARTIKEL 13

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2 bis 5 und 8 finden auf die Generalanwälte Anwendung.

Die Generalanwälte können ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn sie nicht mehr die erforderlichen Vorbedingungen erfüllen. Der Rat entscheidet hierüber einstimmig nach Stellungnahme des Gerichtshofes.

## DER KANZLER DES GERICHTSHOFES

### ARTIKEL 14

Der Kanzler wird von dem Gerichtshof ernannt; dieser legt das Statut des Kanzlers unter Berücksichtigung des nachstehenden Artikels 15 fest. Der Kanzler hat vor dem Gerichtshof einen Eid zu leisten, daß er sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 13 des Protokolls über die Privilegien und Immunitäten der Gemeinschaft sind auf den Kanzler anzuwenden. Jedoch werden die durch diese Artikel dem Präsidenten der Hohen Behörde zugewiesenen Befugnisse durch den Präsidenten des Gerichtshofs ausgeübt.

### ARTIKEL 15

Das Gehalt, die Vergütungen und das Ruhegehalt des Kanzlers werden auf Vorschlag des in Artikel 78 Paragraph 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses durch den Rat festgelegt.

## PERSONAL DES GERICHTSHOFES

### ARTIKEL 16

Dem Gerichtshof werden Beamte und Angestellte beigegeben, um ihm die Erfüllung

fonctionnement. Ils relèvent du greffier, sous l'autorité du président. Leur statut est fixé par la Cour. L'un d'eux est désigné par la Cour pour assurer la suppléance du greffier en cas d'empêchement.

Des rapporteurs-adjoints, justifiant des titres nécessaires, peuvent être appelés, en cas de nécessité et dans les conditions qui seront fixées par le règlement de procédure prévu à l'article 44 ci-après, à participer à l'instruction des affaires dont la Cour est saisie et à collaborer avec le juge-rapporteur. Leur statut est fixé par le Conseil, sur la proposition de la Cour. Ils sont nommés par le Conseil.

Les dispositions des articles 11, 12 et 13 du Protocole sur les privilèges et immunités de la Communauté sont applicables aux fonctionnaires et employés de la Cour ainsi qu'aux rapporteurs-adjoints; toutefois, les attributions conférées par lesdits articles au président de la Haute Autorité sont exercées par le président de la Cour.

seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten. Ihr Statut wird vom Gerichtshof festgelegt. Einer von ihnen wird von dem Gerichtshof als Vertreter des Kanzlers für den Fall seiner Verhinderung bestellt.

Im Bedarfsfalle können Hilfsberichterstatter berufen werden, welche die erforderliche Eignung nachgewiesen haben; hierfür gelten die Vorschriften der Verfahrensordnung, die in dem nachstehenden Artikel 44 vorgesehen ist; die Hilfsberichterstatter nehmen an der Bearbeitung der bei dem Gerichtshof anhängigen Streitsachen teil und arbeiten mit dem Berichterstatter zusammen. Ihr Statut wird auf Vorschlag des Gerichtshofes durch den Rat festgelegt. Sie werden durch den Rat ernannt.

Die Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 13 des Protokolls über die Privilegien und Immunitäten der Gemeinschaft finden sowohl auf die Beamten und Angestellten des Gerichtshofes wie auf die Hilfsberichterstatter Anwendung. Jedoch werden die durch diese Artikel dem Präsidenten der Hohen Behörde zugewiesenen Befugnisse durch den Präsidenten des Gerichtshofes ausgeübt.

## FONCTIONNEMENT DE LA COUR

### *ARTICLE 17*

La Cour demeure en fonctions d'une manière permanente. La durée des vacances judiciaires est fixée par la Cour, sous réserve des nécessités du service.

## ARBEITSWEISE DES GERICHTSHOFES

### *ARTIKEL 17*

Der Gerichtshof tagt ständig. Die Dauer der Gerichtsferien wird vom Gerichtshof vorbehaltlich dienstlicher Notwendigkeiten festgesetzt.

## FORMATION DE LA COUR

### *ARTICLE 18*

La Cour siège en séance plénière, Toutefois, elle peut créer en son sein deux chambres composées chacune de trois juges, en vue soit de procéder à certaines mesures d'instruction, soit de juger certaines catégories d'affaires, dans les conditions pévues par un règlement qu'elle établit à cet effet.

La Cour ne peut valablement siéger qu'en nombre impair. Les délibérations de la Cour siégeant en séance plénière sont valables si cinq juges sont présents. Les délibérations des chambres ne sont valables que si elles sont prises par trois juges; en cas d'empêchement de l'un des juges composant la chambre, il

## BILDUNG DES GERICHTSHOFES

### *ARTIKEL 18*

Der Gerichtshof tagt in Plenarsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte zwei Kammern mit je drei Richtern bilden, die bestimmte Untersuchungsaufgaben erledigen oder bestimmte Streitsachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer Geschäftsordnung, die der Gerichtshof erläßt.

Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam tätig werden.

Die in Plenarsitzungen des Gerichtshofes getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofes sind gültig, wenn fünf Richter anwesend sind. Die Entscheidungen der Kammern sind nur

peut être fait appel à un juge faisant partie de l'autre chambre dans les conditions qui seront déterminées par le règlement prévu ci-dessus.

Les recours formés par les États ou par le Conseil devront, dans tous les cas, être jugés en séance plénière.

## RÈGLES PARTICULIÈRES

### *ARTICLE 19*

Les juges et les avocats généraux ne peuvent participer au règlement d'aucune affaire dans laquelle ils sont antérieurement intervenus comme agent, conseil ou avocat de l'une des parties, ou sur laquelle ils ont été appelés à se prononcer comme membre d'un tribunal, d'une commission d'enquête ou à tout autre titre.

Si, pour une raison spéciale, un juge ou un avocat général estime ne pas pouvoir participer au jugement ou à l'examen d'une affaire déterminée, il en fait part au président. Au cas où le président estime qu'un juge ou un avocat général ne doit pas, pour une raison spéciale, siéger ou conclure dans une affaire déterminée, il en avertit l'intéressé.

En cas de difficulté sur l'application du présent article, la Cour statue.

Une partie ne peut invoquer soit la nationalité d'un juge soit l'absence au sein de la Cour ou d'une de ses chambres d'un juge de sa nationalité pour demander la modification de la composition de la Cour ou d'une de ses chambres.

gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen sind; bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann gemäß den Vorschriften der vorstehend vorgesehenen Geschäftsordnung ein Richter der anderen Kammer herangezogen werden.

Über Klagen der Staaten oder des Rates kann in allen Fällen nur in einer Plenarsitzung entschieden werden.

## EINZELBESTIMMUNGEN

### *ARTIKEL 19*

Die Richter und Generalanwälte dürfen an der Erledigung keiner Angelegenheit teilnehmen, bei der sie vorher als Bevollmächtigte, Rechtsbeistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind, oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in irgendeiner anderen Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter oder Generalanwalt bei der Entscheidung oder Untersuchung eines bestimmten Falles aus einem besonderen Grunde nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung in einem bestimmten Falle aus einem besonderen Grunde für nicht angebracht, so setzt er ihn hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich für die Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann zur Begründung eines Antrags auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofes oder einer seiner Kammern nicht die Staatsangehörigkeit eines Richters anführen, ebenso kann sie nicht geltend machen, daß dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.

## TITRE III

# Procédure

### REPRÉSENTATION ET ASSISTANCE DES PARTIES

*ARTICLE 20*

Les États ainsi que les institutions de la Communauté sont représentés devant la Cour par des agents nommés pour chaque affaire; l'agent peut être assisté d'un avocat inscrit à un barreau de l'un des États membres.

Les entreprises et toutes autres personnes physiques ou morales doivent être assistées par un avocat inscrit à un barreau de l'un des États membres.

Les agents et avocats comparaissant devant la Cour jouissent des droits et garanties nécessaires à l'exercice indépendant de leurs fonctions, dans les conditions qui seront déterminées par un règlement établi par la Cour et soumis à l'approbation du conseil.

La Cour jouit à l'égard des avocats qui se présentent devant elle des pouvoirs normalement reconnus en la matière aux Cours et tribunaux, dans des conditions qui seront déterminées par le même règlement.

Les professeurs ressortissants des États membres dont la législation leur reconnaît un droit de plaider jouissent devant la Cour des droits reconnus aux avocats par le présent Traité.

### PHASES DE LA PROCÉDURE

*ARTICLE 21*

La procédure devant la Cour comporte deux phases : l'une écrite, l'autre orale.

La procédure écrite comprend la communication aux parties, ainsi qu'aux institutions de la Communauté dont les décisions sont en cause, des requêtes, mémoires, défenses et observations et, éventuellement, des répliques, ainsi que de toutes pièces et documents à l'appui ou de leurs copies certifiées conformes.

Les communications sont faites par les soins du greffier dans l'ordre et les délais déterminés par le règlement de procédure.

La procédure orale comprend la lecture du rapport présenté par un juge rapporteur, ainsi

## DRITTER TITEL

# Verfahren

### VERTRETUNG UND BEISTAND DER PARTEIEN

*ARTIKEL 20*

Die Staaten sowie die Organe der Gemeinschaft werden vor dem Gerichtshof durch Bevollmächtigte vertreten, die für jede Streitsache ernannt werden; der Bevollmächtigte kann sich des Beistandes eines Anwalts bedienen, der zur Anwaltschaft in einem Mitgiedstaat zugelassen ist.

Die Unternehmen und alle anderen natürlichen und juristischen Personen müssen sich des Beistandes eines Anwalts bedienen, der zur Anwaltschaft in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die vor dem Gerichtshof auftretenden Bevollmächtigten und Anwälte genießen die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Garantien nach Maßgabe einer Vorschrift, die vom Gerichtshof erlassen wird und der Zustimmung des Rates bedarf.

Dem Gerichtshof stehen gegenüber den vor ihm auftretenden Anwälten die den Gerichten allgemein insoweit zuerkannten Befugnisse nach Maßgabe derselben Vorschrift zu.

Universitätsprofessoren, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, deren Gesetze ihnen ein Recht geben, zu plädieren, genießen beim Gerichtshof die den Anwälten in diesem Artikel zuerkannten Rechte.

### VERFAHRENSABSCHNITTE

*ARTIKEL 21*

Das Verfahren vor dem Gerichtshof zerfällt in zwei Abschnitte: einen schriftlichen und einen mündlichen.

Das schriftliche Verfahren umfaßt die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Einwendungen und gegebenenfalls die Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Parteien und die Organe der Gemeinschaft, deren Entscheidungen Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Übermittlung erfolgt durch den Kanzler in der Ordnung und innerhalb der Fristen, welche die Verfahrensordnung bestimmt.

que l'audition par la Cour des témoins, experts, agents et avocats et des conclusions de l'avocat-général.

Das mündliche Verfahren umfaßt die Verlesung des von einem Berichterstatter vorgelegten Berichts sowie die Anhörung der Zeugen, Sachverständigen, Bevollmächtigten und Anwälte und der Schlußanträge des Generalanwalts durch den Gerichtshof.

## REQUÊTE

### *ARTICLE 22*

La Cour est saisie par une requête adressée au greffier. La requête doit contenir l'indication du nom et de la demeure de la partie et de la qualité du signataire, l'objet du litige, les conclusions et un exposé sommaire des moyens invoqués.

Elle doit être accompagnée, s'il y a lieu, de la décision dont l'annulation est demandée ou, en cas de recours contre une décision implicite, d'une pièce justifiant de la date du dépôt de la demande. Si ces pièces n'ont pas été jointes à la requête, le greffier invite l'intéressé à en effectuer la production dans un délai raisonnable, sans qu'aucune forclusion puisse être opposée au cas où la régularisation interviendrait après l'expiration du délai de recours.

## KLAGESCHRIFT

### *ARTIKEL 22*

Die Klageerhebung bei dem Gerichtshof erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift bei dem Kanzler. Die Klageschrift muß den Namen und Wohnsitz der Partei und die Eigenschaft des Unterzeichnenden, den Streitgegenstand, die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe angeben.

Ihr ist gegebenenfalls die Entscheidung beizufügen, deren Aufhebung beantragt wird, oder im Falle einer Untätigkeitsklage eine Unterlage, aus der sich der Zeitpunkt ergibt, zu dem der Antrag auf eine Entscheidung gestellt wurde. Sind diese Unterlagen der Klageschrift nicht beigefügt, so fordert der Kanzler den Kläger auf, diese innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen; die Klage kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Beibringung erst nach Ablauf der Frist für die Klageerhebung erfolgt.

## TRANSMISSION DES PIÈCES

### *ARTICLE 23*

Lorsqu'un recours est formé contre une décision prise par une des institutions de la Communauté, cette institution est tenue de transmettre à la Cour toutes les pièces relatives à l'affaire qui est portée devant elle.

## ÜBERSENDUNG DER VORGÄNGE

### *ARTIKEL 23*

Wird die Entscheidung eines Organs der Gemeinschaft mit einer Klage angefochten, so hat dieses Organ dem Gerichtshof alle Vorgänge zu der bei dem Gerichtshof anhängig gemachten Streitsache zu übersenden.

## MESURES D'INSTRUCTION

### *ARTICLE 24*

La Cour peut demander aux parties, à leurs représentants ou agents, ainsi qu'aux gouvernements des États membres, de produire tous documents et de fournir toutes informations qu'elle estime désirables. En cas de refus, elle en prend acte.

## UNTERSUCHUNGSMASSNAHMEN

### *ARTIKEL 24*

Der Gerichtshof kann von den Parteien, ihren Vertretern oder Bevollmächtigten sowie von den Regierungen der Mitgliedstaaten die Vorlegung aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die er für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt der Gerichtshof dies ausdrücklich fest.

*ARTICLE 25*

À tout moment, la Cour peut confier une mission d'enquête ou une expertise à toute personne, corps, bureau, commission ou organe de son choix; à cet effet, elle peut dresser une liste de personnes ou d'organismes agréés en qualité d'experts.

*ARTIKEL 25*

Der Gerichtshof kann jederzeit Personen, Körperschaften, Dienststellen, Ausschüsse oder Organe nach seiner Wahl mit der Vornahme von Untersuchungen oder der Abgabe eines Gutachtens betrauen; zu diesem Zweck kann er eine Liste der als Sachverständige zugelassenen Personen oder Organisationen aufstellen.

PUBLICITÉ DE L'AUDIENCE

*ARTICLE 26*

L'audience est publique, à moins qu'il n'en soit décidé autrement par la Cour pour des motifs graves.

ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNG

*ARTIKEL 26*

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, daß der Gerichtshof aus wichtigem Grund etwas anderes beschließt.

PROCÈS-VERBAL

*ARTICLE 27*

Il est tenu de chaque audience un procès-verbal signé par le président et le greffier.

PROTOKOLLE

*ARTIKEL 27*

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Kanzler zu unterzeichnen ist.

AUDIENCE

*ARTICLE 28*

Le rôle des audiences est arrêté par le président.

Des témoins peuvent être entendus dans les conditions qui seront déterminées par le règlement de procédure. Ils peuvent être entendus sous la foi du serment.

Au cours des débats, la Cour peut interroger également les experts et les personnes qui ont été chargées d'une enquête, ainsi que les parties elles-mêmes; toutefois, ces dernières ne peuvent plaider que par l'organe de leur représentant ou de leur avocat.

Lorsqu'il est établi qu'un témoin ou un expert a dissimulé ou contrefait la réalité des faits sur lesquels il a déposé ou a été interrogé par la Cour, celle-ci est habilitée à saisir de ce manquement le ministre de la Justice de l'État dont le témoin ou l'expert est ressortissant, en vue de lui voir appliquer les sanctions prévues dans chaque cas par sa loi nationale.

VERHANDLUNG

*ARTIKEL 28*

Die Terminliste wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

Zeugen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vernommen werden. Sie können eidlich vernommen werden.

Ebenso kann der Gerichtshof während der Verhandlung die Sachverständigen und die mit einer Untersuchung beauftragten Personen sowie die Parteien selbst vernehmen; jedoch können für die letzteren nur ihre bevollmächtigten Vertreter oder ihre Anwälte plädieren.

Wird festgestellt, daß ein Zeuge oder Sachverständiger Tatsachen, über die er ausgesagt hat oder vom Gerichtshof befragt worden ist, verschwiegen oder falsch dargestellt hat, so ist der Gerichtshof berechtigt, sich wegen dieser Verfehlung an den Justizminister des Staates zu wenden, dem der Zeuge oder Sachverständige angehört, damit die von den nationalen Gesetzen angedrohten Strafen verhängt werden.

La Cour jouit à l'égard des témoins défaillants des pouvoirs généralement reconnus en la matière aux Cours et tribunaux, dans des conditions qui seront déterminées par un règlement établi par la Cour et soumis à l'approbation du Conseil.

### SECRET DES DÉLIBÉRATIONS

*ARTICLE 29*

Les délibérations de la Cour sont et restent secrètes.

### ARRÊTS

*ARTICLE 30*

Les arrêts sont motivés. Ils mentionnent le nom des juges qui ont siégé.

*ARTICLE 31*

Les arrêts sont signés par le président, le juge-rapporteur et le greffier. Ils sont lus en séance publique.

### DÉPENS

*ARTICLE 32*

La Cour statue sur les dépens.

### RÉFÉRÉ

*ARTICLE 33*

Le président de la Cour peut statuer selon une procédure sommaire dérogeant, en tant que de besoin, à certaines des règles contenues dans le présent statut et qui sera fixée par le règlement de procédure, sur des conclusions tendant soit à l'obtention du sursis prévu à l'article 39, alinéa 2 du Traité, soit à l'application de mesures provisoires en vertu du troisième alinéa du même article, soit à la suspension de l'exécution forcée conformément à l'article 92, troisième alinéa.

En cas d'empêchement du président, celui-ci sera remplacé par un autre juge dans les conditions déterminées par le règlement prévu à l'article 18 du présent Statut.

Dem Gerichtshof stehen gegenüber ausbleibenden Zeugen die den Gerichten allgemein insoweit anerkannten Befugnisse nach Maßgabe einer Vorschrift zu, die vom Gerichtshof erlassen wird und der Zustimmung des Rates bedarf.

### BERATUNGSGEHEIMNIS

*ARTIKEL 29*

Die Beratungen des Gerichtshofes sind und bleiben geheim.

### URTEILE

*ARTIKEL 30*

Die Urteile sind mit Gründen zu versehen und haben die Namen der mitwirkenden Richter zu enthalten.

*ARTIKEL 31*

Die Urteile werden von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und dem Kanzler unterzeichnet. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

### KOSTEN

*ARTIKEL 32*

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

### EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN

*ARTIKEL 33*

Der Präsident des Gerichtshofes kann in einem in der Verfahrensordnung festgelegten abgekürzten Verfahren und soweit erforderlich unter Abweichung von bestimmten Vorschriften dieser Satzung eine Anordnung erlassen; diese Anordnung kann auf Grund von Anträgen erfolgen, mit denen eine Aussetzung gemäß Artikel 39 Absatz 2 des Vertrages oder der Erlaß einstweiliger Anordnungen auf Grund von Absatz 3 desselben Artikels oder die Aussetzung der Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 92 Absatz 3 verlangt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen anderen Richter nach Maßgabe der in Artikel 18 dieser Satzung vorgesehenen Geschäftsordnung vertreten.

L'ordonnance rendue par le président ou son remplaçant n'a qu'un caractère provisoire et ne préjuge en rien la décision de la Cour statuant au principal.

INTERVENTION

*ARTICLE 34*

Les personnes physiques ou morales justifiant d'un intérêt à la solution d'un litige soumis à la Cour, peuvent intervenir à ce litige.

Les conclusions de la requête en intervention ne peuvent avoir d'autre objet que le soutien des conclusions d'une partie ou leur rejet.

ARRÊT PAR DÉFAUT

*ARTICLE 35*

Lorsque, dans un recours de pleine juridiction, la partie défenderesse, régulièrement mise en cause, s'abstient de déposer des conclusions écrites, l'arrêt est rendu par défaut à son égard. L'arrêt est susceptible d'opposition dans le délai d'un mois à compter de sa notification. Sauf décision contraire de la Cour, l'opposition ne suspend pas l'exécution de l'arrêt rendu par défaut.

TIERCE-OPPOSITION

*ARTICLE 36*

Les personnes physiques ou morales, ainsi que les institutions de la Communauté, peuvent, dans les cas et dans les conditions qui seront déterminés par le règlement de procédure, former tierce-opposition contre les arrêts rendus sans qu'elles aient été appelées.

INTERPRÉTATION

*ARTICLE 37*

En cas de difficulté sur le sens et la portée d'un arrêt, il appartient à la Cour de l'interpréter sur la demande d'une partie ou d'une institution de la Communauté justifiant d'un intérêt à cette fin.

Die von dem Präsidenten oder seinem Vertreter erlassene Anordnung stellt nur eine einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichtshofes in der Hauptsache in keiner Weise vor.

INTERVENTION

*ARTIKEL 34*

Natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtsstreits haben, können sich am Streit beteiligen. Mit den Anträgen der Beitrittserklärung können nur die Anträge einer Partei unterstützt oder deren Abweisung verlangt werden.

VERSÄUMNISURTEIL

*ARTIKEL 35*

Stellt bei einer Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung der ordnungsmäßig geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge, so ergeht gegen ihn Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil zur Folge, es sei denn, daß der Gerichtshof etwas anderes beschließt.

DRITTWIDERSPRUCH

*ARTIKEL 36*

Natürliche und juristische Personen sowie die Organe der Gemeinschaft können in den von der Verfahrensordnung bestimmten Fällen und unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen Einspruch gegen die erlassenen Urteile erheben, auch wenn sie nicht am Streit beteiligt waren.

AUSLEGUNG

*ARTIKEL 37*

Entsteht ein Streit über Sinn und Tragweite eines Urteils, so hat der Gerichtshof auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Gemeinschaft, die hieran ein rechtliches Interesse haben, das Urteil auszulegen.

## RÉVISION

### ARTICLE 38

La révision de l'arrêt ne peut être demandée à la Cour qu'en raison de la découverte d'un fait de nature à exercer une influence décisive et qui, avant le prononcé de l'arrêt, était inconnu de la Cour et de la partie qui demande la révision.

La procédure de révision s'ouvre par un arrêt de la Cour constatant expressément l'existence d'un fait nouveau, lui reconnaissant les caractères qui donnent ouverture à la révision, et déclarant de ce chef la demande recevable.

Aucune demande de révision ne pourra être formée après l'expiration d'un délai de dix ans à dater de l'arrêt.

## WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

### ARTIKEL 38

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beim Gerichtshof nur beantragt werden auf Grund der Ermittlung einer Tatsache, die geeignet ist, einen entscheidenden Einfluß auszuüben, und die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragenden Partei unbekannt war.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofes eröffnet, die das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens Anlaß gebenden Merkmale zuerkennt und deshalb den Antrag für zulässig erklärt.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Erlaß des Urteils kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden.

## DÉLAIS

### ARTICLE 39

Les recours prévus par les articles 36 et 37 du Traité doivent être formés dans le délai d'un mois prévu au dernier alinéa de l'article 33.

Des délais de distance seront établis par le règlement de procédure.

Aucune déchéance tirée de l'expiration des délais ne peut être opposée lorsque l'intéressé établit l'existence d'un cas fortuit ou de force majeure.

## FRISTEN

### ARTIKEL 39

Die in den Artikeln 36 und 37 des Vertrages vorgesehenen Klagen müssen innerhalb der im letzten Absatz des Artikels 33 vorgesehenen Frist von einem Monat erhoben werden.

Besondere Fristen mit Rücksicht auf die Entfernung werden durch die Verfahrensordnung festgelegt.

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Beteiligte dartut, daß ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

## PRESCRIPTION

### ARTICLE 40

Les actions prévues aux deux premiers alinéas de l'article 40 du Traité se prescrivent par cinq ans à compter de la survenance du fait qui y donne lieu. La prescription est interrompue soit par la requête formée devant la Cour, soit par la demande préalable que la victime peut adresser à l'institution compétente de la Communauté. Dans ce dernier cas, la requête doit être formée dans le délai d'un mois prévu au dernier alinéa de l'article 33; les dispositions du dernier alinéa de l'article 35 sont, le cas échéant, applicables.

## VERJÄHRUNG

### ARTIKEL 40

Die in Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Vertrages vorgesehenen Klagen verjähren innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Umstandes, der zu ihrer Erhebung Anlaß gibt. Die Verjährung wird durch die Einsendung der Klageschrift bei dem Gerichtshof oder durch den vorangehenden Antrag unterbrochen, den der Verletzte an das zuständige Organ der Gemeinschaft richten kann. In diesem Falle muß die Klage innerhalb der im letzten Absatz des Artikels 33 vorgesehenen Frist von einem Monat erhoben werden; die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 35 sind gegebenenfalls anzuwenden.

## RÈGLES SPÉCIALES RELATIVES AUX DIFFÉRENDS ENTRE ÉTATS MEMBRES

### *ARTICLE 41*

Lorsqu'un différend entre États membres est soumis à la Cour en vertu de l'article 89 du Traité, les autres États membres sont avertis sans délai par le greffier de l'objet du litige.

Chacun de ces États a le droit d'intervenir au procès.

Les différends visés au présent article devront être jugés par la Cour en séance plénière.

### *ARTICLE 42*

Si un État intervient dans les conditions prévues à l'article précédent dans une affaire soumise à la Cour, l'interprétation donnée par l'arrêt s'impose à lui.

## RECOURS DES TIERS

### *ARTICLE 43*

Les décisions prises par la Haute Autorité par application de l'article 63, § 2, du Traité, doivent être notifiées à l'acheteur ainsi qu'aux entreprises intéressées; si la décision concerne l'ensemble ou une catégorie importante des entreprises, la notification à leur égard peut être remplacée par une publication.

Un recours est ouvert, dans les conditions de l'article 36 du Traité, à toute personne à qui une astreinte a été imposée par application de l'article 66, § 5, alinéa 4.

## RÈGLEMENT DE PROCÉDURE

### *ARTICLE 44*

La Cour établit elle-même son règlement de procédure. Ce règlement contient toutes les dispositions nécessaires en vue d'appliquer et, en tant que de besoin, compléter le présent Statut.

## SONDERVORSCHRIFTEN FÜR STREITIGKEITEN UNTER MITGLIEDSTAATEN

### *ARTIKEL 41*

Wird auf Grund des Artikels 89 des Vertrages ein Streit zwischen Mitgliedstaaten dem Gerichtshof unterbreitet, so werden die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Kanzler von dem Gegenstand des Streits unterrichtet.

Jeder dieser Staaten hat das Recht, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

Die in diesem Artikel genannten Streitsachen müssen von dem Gerichtshof in einer Plenarsitzung entschieden werden.

### *ARTIKEL 42*

Beteiligt sich ein Staat nach Maßgabe des vorstehenden Artikels an einer dem Gericht unterbreiteten Streitsache, so wirkt die in dem Urteil gegebene Auslegung gegen ihn.

## KLAGEN DRITTER

### *ARTIKEL 43*

Die von der Hohen Behörde in Anwendung des Artikels 63 Paragraph 2 des Vertrages erlassenen Entscheidungen müssen dem Käufer und den beteiligten Unternehmen zugestellt werden; betrifft die Entscheidung die Gesamtheit oder eine bedeutende Gruppe der Unternehmen, so kann die Zustellung ihnen gegenüber durch eine Veröffentlichung ersetzt werden.

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 36 des Vertrages vor, so kann jeder Klage erheben, gegen den ein Zwangsgeld in Anwendung von Artikel 66 Paragraph 5, Absatz 4 festgesetzt worden ist.

## VERFAHRENSORDNUNG

### *ARTIKEL 44*

Der Gerichtshof erläßt selbst seine Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung enthält alle Vorschriften, die für die Anwendung der Satzung und erforderlichenfalls für ihre Ergänzung notwendig sind.

## DISPOSITION TRANSITOIRE

*ARTICLE 45*

Le président du Conseil procède, immédiatement après la prestation de serment, à la désignation, par tirage au sort, des juges et des avocats généraux dont les fonctions sont sujettes à renouvellement à la fin de la première période de trois ans conformément à l'article 32 du Traité.

Fait à Paris, le dix-huit avril mil neuf-cent cinquante et un.

## ÜBERGANGSBESTIMMUNG

*ARTIKEL 45*

Der Präsident des Rates nimmt unmittelbar nach der Eidesleistung die Auslosung der Richter und Generalanwälte vor, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre gemäß Artikel 32 des Vertrages neu besetzt werden.

Geschehen zu Paris am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.

# Protocole sur les relations avec le Conseil de l'Europe

LES HAUTES PARTIES CONTRACTANTES :

PLEINEMENT CONSCIENTES de la nécessité d'établir des liens aussi étroits que possible entre la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier et le Conseil de l'Europe, notamment entre les deux Assemblées;

PRENANT ACTE des recommandations de l'Assemblée du Conseil de l'EUROPE;

SONT CONVENUES des dispositions suivantes :

## ARTICLE 1

Les gouvernements des États membres sont invités à recommander à leurs Parlements respectifs que les membres de l'Assemblée, qu'ils sont appelés à désigner, soient choisis de préférence parmi les représentants à l'Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe.

## ARTICLE 2

L'Assemblée de la Communauté présente chaque année à l'Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe un rapport sur son activité.

## ARTICLE 3

La Haute Autorité communique chaque année au Comité des Ministres et à l'Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe le rapport général prévu à l'article 17 du Traité.

## ARTICLE 4

La Haute Autorité fait connaître au Conseil de l'Europe la suite qu'elle a pu donner aux recommandations qui lui auraient été adressées par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, en vertu de l'article 15 (b) du Statut du Conseil de l'Europe.

# Protokoll über die Beziehungen zum Europarat

DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN PARTEIEN,

von der Notwendigkeit überzeugt, möglichst enge Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Europarat, insbesondere zwischen deren beider Versammlungen, herzustellen,

IN KENNTNIS der Empfehlungen der Beratenden Versammlung des Europarats,

sind über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN:

## ARTIKEL 1

Die Regierungen der Mitgliedstaaten mögen ihren Parlamenten empfehlen, die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder der Versammlung vorzugsweise unter den Vertretern in der Beratenden Versammlung des Europarates auszuwählen.

## ARTIKEL 2

Die Versammlung der Gemeinschaft übermittelt jedes Jahr der Beratenden Versammlung des Europarates einen Tätigkeitsbericht.

## ARTIKEL 3

Die Hohe Behörde übersendet jedes Jahr dem Ministerrat und der Beratenden Versammlung des Europarats den in Artikel 17 des Vertrages vorgesehenen Gesamtbericht.

## ARTIKEL 4

Die Hohe Behörde unterrichtet den Europarat darüber, inwieweit sie in der Lage war, den Empfehlungen, die von dem Ministerrat des Europarats nach Artikel 15 (b) der Satzung des Europarats an sie gerichtet worden sind, stattzugeben.

*ARTICLE 5*

Le Traité instituant la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier et ses annexes seront enregistrés auprès du Secrétariat Général du Conseil de l'Europe.

*ARTICLE 6*

Des accords entre la Communauté et le Conseil de l'Europe pourront, entre autres, prévoir toute autre forme d'assistance mutuelle et de collaboration entre les deux organisations, et, éventuellement, des formes appropriées de l'une ou de l'autre.

Fait à Paris, le dix-huit avril mil neuf cent cinquante et un.

*ARTIKEL 5*

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einschließlich seiner Anlagen ist bei dem Generalsekretariat des Europarates zu registrieren.

*ARTIKEL 6*

Durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat kann, unter anderem, jede andere Art beiderseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen vorgesehen und gegebenenfalls die hierfür geeignete Form vereinbart werden.

Geschehen zu Paris am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.

ÉCHANGE DE LETTRES
ENTRE LE GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE
D'ALLEMAGNE
ET LE GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE
CONCERNANT LA SARRE
(TRADUCTION DE LA LETTRE CI-CONTRE.)

à. p. Paris, le 18 avril, 1951

A Son Excellence
Monsieur le Président Robert SCHUMAN,
Ministre des Affaires Etrangères,

Paris

Monsieur le Président,

Les représentants du Gouvernement Fédéral ont déclaré à plusieurs reprises, au cours des négociations sur la Communauté européenne du Charbon et de l'Acier, que le règlement définitif du statut de la Sarre ne peut être fait que par un Traité de paix ou un Traité analogue. Au cours des négociations, ils ont en outre déclaré qu'en signant le Traité, le Gouvernement Fédéral n'exprime nullement sa reconnaissance du statut actuel de la Sarre.

Je répète cette déclaration et vous prie de me confirmer que le Gouvernement français est d'accord avec le Gouvernement Fédéral sur le fait que le règlement définitif du statut de la Sarre ne pourra être fait que par le Traité de paix ou un Traité analogue et que le Gouvernement français ne voit pas, dans la signature par le Gouvernement Fédéral du Traité pour la Communauté européenne du Charbon et de l'Acier, une reconnaissance du statut actuel de la Sarre par le Gouvernement Fédéral.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, l'expression de ma très haute considération.

(signé): Adenauer

BRIEFWECHSEL
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND DER REGIERUNG
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK
ÜBER DIE SAAR

z. Zt. Paris, den 18. April 1951

Seiner Exzellenz
Herrn
Präsidenten Robert SCHUMAN
Minister des Auswärtigen
**Paris**

Herr Präsident!

Die Vertreter der Bundesregierung haben bei den Verhandlungen über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl wiederholt die Erklärung abgegeben, daß die endgültige Regelung des Status der Saar nur durch den Friedensvertrag oder einen gleichartigen Vertrag erfolgen kann. Sie haben ferner bei den Verhandlungen die Erklärung abgegeben, daß die Bundesregierung durch die Unterzeichnung des Vertrages keine Anerkennung des gegenwärtigen Status an der Saar ausspricht.

Ich wiederhole diese Erklärung und bitte, mir zu bestätigen, daß die Französische Regierung mit der Bundesregierung darüber übereinstimmt, daß die endgültige Regelung des Status der Saar nur durch den Friedensvertrag oder einen gleichartigen Vertrag erfolgt und daß die Französische Regierung in der Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch die Bundesregierung keine Anerkennung des gegenwärtigen Status an der Saar durch die Bundesregierung erblickt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Adenauer

Paris, le 18 avril 1951.

Monsieur le Chancelier,

En réponse à votre lettre du 18 avril 1951, le Gouvernement français prend acte de ce que le Gouvernement Fédéral n'entend pas, en signant le Traité instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier, reconnaître le statut actuel de la Sarre.

Le Gouvernement français déclare, en conformité de son propre point de vue, qu'il agit au nom de la Sarre en vertu du statut actuel de celle-ci, mais qu'il ne voit pas dans la signature par le Gouvernement Fédéral du Traité une reconnaissance du statut actuel de la Sarre par le Gouvernement Fédéral. Il n'a pas entendu que le Traité instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier préjugeât le statut définitif de la Sarre, qui relève du Traité de Paix ou d'un Traité en tenant lieu.

Veuillez agréer, Monsieur le Chancelier, l'expression de ma très haute considération.

(signé): Schuman

Monsieur le Docteur Konrad ADENAUER,

Chancelier et Ministre des Affaires Etrangères de la République Fédérale d'Allemagne.

(Übersetzung des nebenstehenden Schreibens)

Paris, den 18. April 1951

Herr Bundeskanzler,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 18. April 1951 nimmt die französische Regierung davon Kenntnis, daß die Bundesregierung in der Unterzeichnung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl keine Anerkennung des gegenwärtigen Status der Saar erblickt.

Die französische Regierung erklärt von ihrem eigenen Standpunkt aus, daß sie im Namen der Saar auf Grund ihres gegenwärtigen Status handelt, daß sie aber in der Unterzeichnung des Vertrages durch die Bundesregierung keine Anerkennung des gegenwärtigen Status der Saar durch die Bundesregierung erblickt. Sie ist nicht der Auffassung, daß der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem endgültigen Status der Saar vorgreift, der durch einen Friedensvertrag oder durch einen an Stelle eines Friedensvertrages abgeschlossenen Vertrag zu regeln ist.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Schuman

Herrn
Dr. Konrad ADENAUER

Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE
DU CHARBON ET DE L'ACIER

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL

# Convention

relative aux

# Dispositions Transitoires

# Abkommen

über die

# Übergangsbestimmungen

## SOMMAIRE



## INHALTSVERZEICHNIS

# CONVENTION

Les Hautes Parties Contractantes

Désirant établir la Convention relative aux dispositions transitoires prévue à l'article 85 du Traité,

Sont Convenues de ce qui suit:

## OBJET DE LA CONVENTION

§ 1

1. L'objet de la présente Convention, établie en exécution de l'article 85 du Traité, est de prévoir les mesures nécessaires à l'établissement du marché commun et à l'adaptation progressive des productions aux conditions nouvelles qui leur sont faites, tout en facilitant la disparition des déséquilibres résultant des conditions anciennes.

2. À cet effet, la mise en application du Traité s'effectue en deux périodes, dites période préparatoire et période de transition.

3. La période préparatoire s'étend de la date de l'entrée en vigueur du Traité à la date de l'établissement du marché commun.

Au cours de cette période:

a. La mise en place de toutes les institutions de la Communauté et l'organisation des liaisons entre elles, les entreprises et leurs associations, les associations de travailleurs, d'utilisateurs et de négociants s'effectuent aux fins de placer le fonctionnement de la Communauté sur une base de consultation constante et d'établir entre tous les intéressés une vue commune et une connaissance mutuelle.

b. L'action de la Haute Autorité comporte:

1⁰ Des études et des consultations;

2⁰ Des négociations avec les pays tiers.

Les études et les consultations ont pour objet de permettre, en liaison constante avec les gouvernements, les entreprises et leurs associations, les travailleurs et les utilisateurs, et négociants l'établissement d'une vue d'ensemble de la situation des industries du charbon et de l'acier dans la Communauté et des problèmes que cette situation comporte, et la

# ABKOMMEN

Die Hohen Vertragschliessenden Teile haben in dem Wunsche,

das in Artikel 85 des Vertrages vorgesehene Abkommen über die Übergangsbestimmungen festzulegen, folgendes vereinbart:

## GEGENSTAND DES ABKOMMENS

§ 1

1. Dieses in Durchführung des Artikels 85 des Vertrages getroffene Abkommen hat den Zweck, die Maßnahmen vorzusehen, die für die Errichtung des gemeinsamen Marktes und zur fortschreitenden Anpassung der Produktion an die neu geschaffenen Verhältnisse erforderlich sind, und gleichzeitig die Möglichkeit zur Beseitigung von Störungen des Gleichgewichts zu geben, die sich aus früheren Verhältnissen ergeben.

2. Zu diesem Zweck beginnt die Anwendung des Vertrages in zwei Zeitabschnitten, der Anlaufzeit und der Übergangszeit.

3. Die Anlaufzeit beginnt bei Inkrafttreten des Vertrages und endet bei Errichtung des gemeinsamen Marktes.

Während dieses Zeitabschnittes

a) werden alle Organe der Gemeinschaft eingesetzt und Verbindungen zwischen ihnen, den Unternehmen und ihren Verbänden und den Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Händlerverbänden mit dem Ziele hergestellt, die Arbeit der Gemeinschaft auf der Grundlage einer ständigen Fühlungnahme aufzubauen und unter allen Beteiligten gemeinsame Auffassungen und gegenseitige Unterrichtung herbeizuführen;

b) umfaßt die Tätigkeit der Hohen Behörde:

1. Untersuchungen und Beratungen,
2. Verhandlungen mit dritten Ländern.

Die Untersuchungen und Beratungen verfolgen den Zweck, in ständiger Verbindung mit den Regierungen, den Unternehmen und ihren Verbänden, den Arbeitnehmern, Ver-

préparation de la forme concrète des mesures qui devront être prises pour y faire face pendant la période de transition.

Les négociations avec les pays tiers ont pour objet :

— d'une part, d'établir les bases de la coopération entre la Communauté et ces pays;

— d'autre part, d'obtenir avant la suppression des droits de douane et des restrictions quantitatives à l'intérieur de la Communauté, les dérogations nécessaires :

— à la clause de la nation la plus favorisée, dans le cadre de l'Accord Général sur les Tarifs douaniers et le Commerce et des accords bilatéraux;

— à la clause de non-discrimination régissant la libération des échanges dans le cadre de l'Organisation Européenne de Coopération Economique.

4. La période de transition commence à la date de l'établissement du marché commun et prend fin à l'expiration d'un délai de cinq ans à compter de l'institution du marché commun pour le charbon.

5. Dès l'entrée en vigueur du Traité dans les conditions fixées à l'article 99, ses dispositions sont applicables, sous réserve des dérogations et sans préjudice des dispositions complémentaires prévues par la présente Convention aux fins ci-dessus définies.

Sauf les exceptions expressément prévues par la présente Convention, ces dérogations et dispositions complémentaires cessent d'être applicables et les mesures prises pour leur exécution cessent d'avoir effet à l'expiration de la période de transition.

brauchern und Händlern die Aufstellung einer Gesamtübersicht über die Lage in der Kohle- und Stahlindustrie innerhalb der Gemeinschaft und die hierbei auftretenden Probleme sowie die Vorbereitung konkreter Maßnahmen zu ermöglichen, die zur Lösung dieser Probleme während der Übergangszeit zu treffen sind.

Die Verhandlungen mit dritten Ländern verfolgen den Zweck,

— einerseits die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern zu schaffen,

— andererseits vor Aufhebung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb der Gemeinschaft zu erreichen, daß folgende Klauseln in dem erforderlichen Umfang geändert werden:

die Meistbegünstigungsklausel im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der zweiseitigen Verträge,

die Nichtdiskriminierungsklausel, die für die Liberalisierung des Warenverkehrs im Rahmen der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit maßgebend ist.

4. Die Übergangszeit beginnt mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes und endet mit Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle.

5. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags gemäß Artikel 99 sind seine Bestimmungen anwendbar, vorbehaltlich der Änderungen und unbeschadet der ergänzenden Bestimmungen, die zu den oben genannten Zwecken in diesem Abkommen vorgesehen sind.

Vorbehaltlich der in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen sind mit Ablauf der Übergangszeit diese Änderungen und ergänzenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar. Die zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen verlieren ihre Wirkung.

PREMIÈRE PARTIE

# Mise en application du Traité

## Chapitre I

## MISE EN PLACE DES INSTITUTIONS DE LA COMMUNAUTÉ

### *LA HAUTE AUTORITÉ*

§ 2

1. La Haute Autorité entrera en fonctions dès la nomination de ses membres.

2. En vue de remplir la mission qui lui est assignée par le paragraphe 1 de la présente Convention, elle exercera sans délai les fonctions d'information et d'étude qui lui sont confiées par le Traité, dans les conditions et avec les pouvoirs fixés aux articles 46, 47, 48 et 54, alinéa 3. Dès son entrée en fonctions, les gouvernements lui notifieront, en vertu de l'article 67, toute action susceptible de modifier les conditions de la concurrence et, en vertu de l'article 75, les clauses d'accords commerciaux on d'arrangements d'effet analogue intéressant le charbon et l'acier.

Elle déterminera, sur la base des informations recueillies sur les équipements et les programmes, la date à partir de laquelle les dispositions de l'article 54, autres que celles visées à l'alinéa précédent, seront applicables tant aux programmes d'investissement qu'aux projets en cours d'exécution à cette date. Sont toutefois exceptés de l'application de l'avant-dernier alinéa dudit article, les projets pour lesquels des commandes ont été passées avant le 1er mars 1951.

Elle exercera dès son entrée en fonctions, en tant que de besoin, et en consultation avec les gouvernements, les pouvoirs prévus à l'article 59, § 3.

Elle n'exercera les autres fonctions qui lui sont dévolues par le Traité qu'à partir de la date qui marque, pour chacun des produits en cause, le début de la période de transition.

3. Aux dates prévues ci-dessus, la Haute Autorité notifiera aux États membres, pour chacune de ses fonctions, qu'elle est en mesure d'en assumer la charge. Jusqu'à cette notification, les pouvoirs correspondants continueront d'être exercés par les États membres.

ERSTER TEIL

# Anwendung des Vertrages

## Kapitel I

## EINSETZUNG DER ORGANE DER GEMEINSCHAFT

### *DIE HOHE BEHÖRDE*

§ 2

1. Die Hohe Behörde nimmt ihre Tätigkeit auf, sobald ihre Mitglieder ernannt sind.

2. Zur Durchführung der ihr in Paragraph 1 dieses Abkommens zugewiesenen Aufgaben beginnt die Hohe Behörde unverzüglich die ihr durch den Vertrag zugewiesene Tätigkeit auf dem Gebiet der Einholung von Auskünften und der Untersuchungen in der in den Artikeln 46, 47, 48 und 54 Absatz 3 vorgesehenen Weise und mit den dort festgelegten Befugnissen. Sobald sie ihre Tätigkeit aufgenommen hat, haben ihr die Regierungen gemäß Artikel 67 jede Maßnahme mitzuteilen, die geeignet ist, die Wettbewerbsbedingungen zu verändern; dasselbe gilt für die Mitteilung der in Handelsverträgen und Vereinbarungen gleicher Wirkung enthaltenen Bestimmungen über Kohle und Stahl gemäß Artikel 75.

Die Hohe Behörde hat auf Grund der von ihr eingeholten Auskünfte über die Ausrüstungen und Programme den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die im vorstehenden Absatz nicht bezeichneten Bestimmungen des Artikels 54 auf die Investitionsprogramme und auf die Vorhaben Anwendung finden, die in diesem Zeitpunkt ausgeführt werden; die Bestimmungen des vorletzten Absatzes dieses Artikels finden jedoch keine Anwendung auf Vorhaben, für welche die Aufträge vor dem 1. März 1951 erteilt worden sind.

Die Hohe Behörde übt, soweit erforderlich, vom Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit an im Benehmen mit den Regierungen die Befugnisse aus, die in Artikel 59 Paragraph 3 vorgesehen sind.

Die übrigen ihr durch den Vertrag zugewiesenen Tätigkeiten hat die Hohe Behörde erst von dem Zeitpunkt an auszuüben, der für jedes der in Betracht kommenden Erzeugnisse den Beginn der Übergangszeit darstellt.

Toutefois, à compter d'une date qui sera fixée par la Haute Autorité dès son entrée en fonctions, des consultations s'établiront entre elle et les États membres avant toutes mesures législatives ou réglementaires que ceux-ci envisageraient de prendre concernant les questions sur lesquelles le Traité lui donne compétence.

4. Sans préjudice des dispositions de l'article 67 relatives à l'effet de mesures nouvelles, la Haute Autorité examinera avec les gouvernements intéressés l'effet sur les industries du charbon et de l'acier des dispositions législatives et réglementaires existantes, notamment de la fixation des prix des sous-produits échappant à sa juridiction, ainsi que des régimes conventionnels de Sécurité sociale, dans la mesure où ces régimes ont des conséquences équivalentes à celles de dispositions réglementaires en la matière. Si elle reconnaît que certaines de ces dispositions, soit par leur incidence propre, soit par la discordance qu'elles présentent entre deux ou plusieurs États membres, sont susceptibles de fausser gravement les conditions de la concurrence dans les industries du charbon ou de l'acier, soit sur le marché du pays en cause, soit dans le reste du marché commun, soit sur les marchés d'exportation, elle proposera aux gouvernements intéressés, après consultation du Conseil, toute action qu'elle estimera susceptible de corriger de telles dispositions ou d'en compenser les effets.

5. Afin de pouvoir fonder son action sur des bases indépendantes des pratiques diverses des entreprises, la Haute Autorité recherchera, en consultation avec les gouvernements, les entreprises et leurs associations, les travailleurs et les utilisateurs et négociants, par quelle méthode il serait possible de rendre comparables :

— les échelles de prix pratiquées pour les différentes qualités autour du prix moyen des produits ou pour les stades successifs d'élaboration des produits;

—le calcul des provisions d'amortissements.

6. Au cours de la période préparatoire, la tâche principale de la Haute Autorité devra être d'entrer en relations avec les entreprises, leurs associations, les associations de travailleurs et d'utilisateurs et négociants, pour acquérir une connaissance concrète tant de la situation d'ensemble que des situations particulières dans la Communauté.

3. Zu den oben vorgesehenen Zeitpunkten hat die Hohe Behörde den Mitgliedstaaten hinsichtlich jeder ihrer Tätigkeiten mitzuteilen, daß sie zu deren Aufnahme in der Lage ist. Bis zu dieser Mitteilung werden die entsprechenden Befugnisse weiter von den Mitgliedstaaten ausgeübt.

Von einem Zeitpunkt an, den die Hohe Behörde nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit festzusetzen hat, haben sich jedoch die Hohe Behörde und die Mitgliedstaaten miteinander ins Benehmen zu setzen, bevor die Mitgliedstaaten von ihnen beabsichtigte Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu den Fragen erlassen, die nach dem Vertrage zur Zuständigkeit der Hohen Behörde gehören.

4. Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 67 über die Wirkung neuer Maßnahmen hat die Hohe Behörde zusammen mit den beteiligten Regierungen zu prüfen, wie sich die bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Preisfestsetzung für die ihrer Zuständigkeit nicht unterstehenden Nebenerzeugnisse auf die Kohle- und Stahlindustrie auswirken; das gleiche gilt für die vertraglichen Regelungen der Sozialversicherung, soweit diese die gleichen Wirkungen haben wie die auf diesem Gebiet geltenden Verwaltungsvorschriften. Stellt sie fest, daß einzelne dieser Vorschriften für sich allein oder durch die von ihnen begründeten Unterschiede zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geeignet sind, die Wettbewerbsbedingungen in der Kohle- und Stahlindustrie entweder auf dem Markte des betreffenden Landes oder auf dem übrigen Teil des gemeinsamen Marktes oder auf den Ausfuhrmärkten erheblich zu verfälschen, so hat sie nach Anhörung des Rats den beteiligten Regierungen Maßnahmen jeder Art vorzuschlagen, die sie zur Berichtigung solcher Vorschriften oder zum Ausgleich ihrer Auswirkungen für geeignet hält.

5. Um ihre Tätigkeit auf Grundlagen aufbauen zu können, die von den unterschiedlichen Praktiken der Unternehmen unabhängig sind, hat die Hohe Behörde im Benehmen mit den Regierungen, den Unternehmen und ihren Verbänden, den Arbeitnehmern, den Verbrauchern und Händlern zu prüfen, wie

— die Preistafeln, die für die verschiedenen Güteklassen im Umkreis um den Durchschnittspreis der Erzeugnisse oder für die aufeinanderfolgenden Bearbeitungsstufen der Erzeugnisse angewandt werden,

À l'aide des informations qu'elle recueillera sur les marchés, les approvisionnements, les conditions de production des entreprises, les conditions de vie de la main-d'oeuvre, les programmes de modernisation et d'équipement, elle établira, en liaison avec tous les intéressés et pour éclairer leur action commune, un tableau général de la situation de la Communauté.

Sur la base de ces consultations et de cette connaissance d'ensemble, seront préparées les mesures nécessaires pour établir le marché commun et pour faciliter l'adaptation des productions.

— die Berechnung der Abschreibungsrückstellungen

vergleichbar gemacht werden können.

6. Während der Anlaufzeit besteht die Hauptaufgabe der Hohen Behörde darin, mit den Unternehmen und deren Verbänden und den Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Händlerverbänden in Verbindung zu treten, um sich eine konkrete Kenntnis der Gesamtlage und der besonderen Verhältnisse innerhalb der Gemeinschaft zu verschaffen.

Mit Hilfe der Auskünfte, die sie über die Märkte, die Versorgung, die Produktionsbedingungen der Unternehmen, die Lebensbedingungen der Arbeiterschaft sowie die Modernisierungs- und Ausrüstungsprogramme einholt, hat sie zusammen mit allen Beteiligten und um deren gemeinsames Handeln zu erhellen, eine Gesamtübersicht über die Lage der Gemeinschaft aufzustellen.

Auf Grund dieser Fühlungnahmen und dieser Kenntnis der Gesamtlage sind die Maßnahmen vorzubereiten, die erforderlich sind zur Errichtung des gemeinsamen Marktes und zur Erleichterung einer Anpassung der Erzeugung.

### *LE CONSEIL*

§ 3

Le Conseil se réunira dans le mois qui suivra l'entrée en fonctions de la Haute Autorité.

### *DER RAT*

§ 3

Der Rat tritt in dem Monat zusammen, der auf den Beginn der Tätigkeit der Hohen Behörde folgt.

### *LE COMITÉ CONSULTATIF*

§ 4

En vue de la constitution du Comité Consultatif dans les conditions prévues à l'article 18 du Traité, les gouvernements communiqueront à la Haute Autorité, dès son entrée en fonctions, toutes les informations sur la situation des organisations de producteurs, de travailleurs et d'utilisateurs existant dans chaque pays pour le charbon d'une part, et pour l'acier d'autre part, notamment sur la composition, la zone d'extension géographique, les statuts, les attributions et le rôle de ces organisations.

### *DER BERATENDE AUSSCHUSS*

§ 4

Im Hinblick auf die Bildung des Beratenden Ausschusses gemäß Artikel 18 des Vertrages haben die Regierungen der Hohen Behörde, sobald diese ihre Tätigkeit aufgenommen hat, alle Auskünfte über die Verhältnisse der Erzeuger-, Arbeitnehmer- und Verbraucherorganisationen mitzuteilen, die in jedem Land für Kohle und Stahl bestehen, insbesondere über die Zusammensetzung, den geographischen Bereich, die Satzungen, die Befugnisse und die Aufgaben dieser Organisationen.

Sur la base des informations ainsi réunies, la Haute Autorité provoquera, dans les deux mois de son entrée en fonctions, une décision du Conseil à l'effet de désigner les organisations de producteurs et de travailleurs chargées de présenter les candidats.

Le Comité Consultatif devra être constitué dans le mois suivant cette décision.

Auf Grund dieser Auskünfte hat die Hohe Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Beschluß des Rates über die Bestimmung der Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen herbeizuführen, die Kandidaten vorzuschlagen haben.

Der Beratende Ausschuß muß in dem auf diesen Beschluß folgenden Monat gebildet werden.

*LA COUR*

§ 5

La Cour entrera en fonctions dès la nomination de ses membres. La première désignation du président sera faite dans les mêmes conditions que celle du président de la Haute Autorité.

La Cour établira son règlement de procédure dans un délai maximum de trois mois.

Les recours ne pourront être introduits qu'à partir de la date de publication de ce règlement. L'imposition des astreintes et le recouvrement des amendes seront suspendus jusqu'à cette date.

Les délais d'introduction des recours ne courront qu'à compter de cette même date.

*DER GERICHTSHOF*

§ 5

Der Gerichtshof nimmt seine Tätigkeit auf, sobald seine Mitglieder ernannt sind. Die erste Ernennung des Präsidenten erfolgt nach denselben Bestimmungen wie die Ernennung des Präsidenten der Hohen Behörde.

Der Gerichtshof hat sich innerhalb von drei Monaten eine Verfahrensordnung zu geben.

Klagen können erst vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verfahrensordnung an erhoben werden. Die Auferlegung von Zwangsgeldern und die Einziehung von Geldbußen werden bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt.

Die Fristen für die Erhebung von Klagen beginnen erst vom gleichen Zeitpunkt an zu laufen.

*L'ASSEMBLÉE*

§ 6

L'Assemblée se réunira un mois après la date d'entrée en fonctions de la Haute Autorité, sur convocation du président de celle-ci, pour élire son bureau et élaborer son règlement intérieur. Jusqu'à l'élection du bureau, elle sera présidée par le doyen d'âge.

Elle tiendra une deuxième session cinq mois après la date d'entrée en fonctions de la Haute Autorité, pour entendre un exposé d'ensemble sur la situation de la Communauté, accompagné du premier état prévisionnel.

*DIE VERSAMMLUNG*

§ 6

Die Versammlung wird von ihrem Präsidenten einberufen und tritt einen Monat nach Beginn der Tätigkeit der Hohen Behörde zusammen, um die Mitglieder ihres Büros zu wählen und ihre Geschäftsordnung auszuarbeiten. Bis zur Wahl der Mitglieder des Büros führt der Alterspräsident den Vorsitz.

Fünf Monate nach Beginn der Tätigkeit der Hohen Behörde hält sie eine zweite Sitzung ab, um einen Gesamtbericht über die Lage der Gemeinschaft entgegenzunehmen, dem der erste Haushaltsvoranschlag beigefügt wird.

## DISPOSITIONS FINANCIÈRES ET ADMINISTRATIVES

### § 7

1. Le premier exercice financier s'étendra de la date d'entrée en fonctions de la Haute Autorité au 30 juin de l'année suivante.

2. Le prélèvement prévu à l'article 50 du Traité pourra être perçu à compter de l'établissement du premier état prévisionnel. À titre transitoire et pour faire face aux premières dépenses administratives, les États membres feront des avances remboursables et sans intérêt, réparties au prorata de leurs cotisations à l'Organisation Européenne de Coopération Économique.

3. En attendant que la Commission prévue à l'article 78 du Traité ait fixé l'effectif des agents et établi leur statut, le personnel nécessaire est recruté sur contrat.

## Chapitre II

## ÉTABLISSEMENT DU MARCHÉ COMMUN

### § 8

L'établissement du marché commun, préparé par la mise en place de toutes les institutions de la Communauté, par les consultations d'ensemble entre la Haute Autorité, les gouvernements, les entreprises et leurs associations, les travailleurs et les utilisateurs, et par le tableau général de la situation de la Communauté qui découlera des informations ainsi recueillies, résultera des mesures d'application de l'article 4 du Traité.

Ces mesures entreront en vigueur, sans préjudice des dispositions particulières prévues à la présente Convention :

a) en ce qui concerne le charbon, sur notification par la Haute Autorité de la mise en place des mécanismes de péréquation prévus à la troisième partie de la présente Convention, chapitre II;

## FINANZ- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

### § 7

1. Das erste Rechnungsjahr erstreckt sich von dem Zeitpunkt, an dem die Hohe Behörde ihre Tätigkeit aufnimmt, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

2. Die in Artikel 50 des Vertrages vorgesehene Umlage kann von der Aufstellung des ersten Haushaltsvoranschlages an erhoben werden. Für den Übergang und zur Bestreitung der ersten Verwaltungsausgaben haben die Mitgliedstaaten rückzahlbare und unverzinsliche Vorschüsse im Verhältnis ihrer Beiträge zu der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu leisten.

Bis zur Festsetzung der Zahl der Angestellten und ihres Statuts durch den in Artikel 78 des Vertrages vorgesehenen Ausschuß wird das erforderliche Personal auf Grund von Dienstverträgen angestellt.

## Kapitel II

## ERRICHTUNG DES GEMEINSAMEN MARKTES

### § 8

Die Errichtung des gemeinsamen Marktes wird vorbereitet durch die Einsetzung aller Organe der Gemeinschaft, durch umfassende Fühlungnahmen der Hohen Behörde mit den Regierungen, den Unternehmen und ihren Verbänden, den Arbeitnehmern und Verbrauchern und durch den sich aus den so erhaltenen Auskünften ergebenden allgemeinen Überblick über die Lage der Gemeinschaft; sie ergibt sich aus den Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 4 des Vertrages.

Diese Maßnahmen treten unbeschadet der in diesem Abkommen vorgesehenen besonderen Vorschriften in Kraft, und zwar:

a) soweit es sich um Kohle handelt, sobald die Hohe Behörde die Einsetzung der im Dritten Teil — Kapitel II — dieses Abkommens vorgesehenen Einrichtungen für die Ausgleichszahlungen bekanntgegeben hat;

b) en ce qui concerne le minerai de fer et la ferraille, à la même date que pour le charbon;

c) en ce qui concerne l'acier, deux mois après la date prévue ci-dessus.

Les mécanismes de péréquation prévus pour le charbon, conformément aux dispositions de la troisième partie de la présente Convention, devront être mis en place dans un délai de six mois à dater de l'entrée en fonctions de la Haute Autorité.

Au cas où des délais supplémentaires seraient nécessaires, ils seraient fixés par le Conseil, sur proposition de la Haute Autorité.

*SUPPRESSION DES DROITS DE DOUANE ET DES RESTRICTIONS QUANTITATIVES*

§ 9

Sous réserve des dispositions particulières prévues à la présente Convention, les États membres aboliront tous droits d'entrée et de sortie ou taxes d'effet équivalent et toutes restrictions quantitatives à la circulation du charbon et de l'acier à l'intérieur de la Communauté, aux dates fixées pour l'établissement du marché commun, dans les conditions prévues au paragraphe 8 pour le charbon, le minerai de fer et la ferraille d'une part, et pour l'acier d'autre part.

*TRANSPORTS*

§ 10

Une Commission d'experts désignés par les gouvernements des États membres sera chargée par la Haute Autorité, qui la convoquera sans délai, de l'étude des dispositions à proposer aux gouvernements, en ce qui concerne les transports de charbon et d'acier, pour atteindre les buts définis à l'article 70 du Traité.

Les négociations nécessaires pour réaliser l'accord des gouvernements sur les différentes mesures proposées, sans préjudice des dispositions du dernier alinéa de l'article 70,

b) soweit es sich um Eisenerz und Schrott handelt, zu dem gleichen Zeitpunkt wie für Kohle;

c) soweit es sich um Stahl handelt, zwei Monate nach dem oben vorgesehenen Zeitpunkt.

Die nach den Vorschriften des Dritten Teiles dieses Abkommens für Kohle vorgesehenen Einrichtungen für die Ausgleichszahlungen sind binnen sechs Monaten nach Beginn der Tätigkeit der Hohen Behörde zu schaffen.

Etwa erforderliche zusätzliche Fristen sind auf Vorschlag der Hohen Behörde durch den Rat festzusetzen.

*BESEITIGUNG DER ZÖLLE UND DER MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN*

§ 9

Vorbehaltlich der in diesem Abkommen vorgesehenen besonderen Vorschriften haben die Mitgliedstaaten alle Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung und mengenmäßige Beschränkungen jeder Art für den Verkehr mit Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft zu den Zeitpunkten zu beseitigen, die zur Errichtung des gemeinsamen Marktes gemäß Paragraph 8 für Kohle, Eisenerz und Schrott einerseits sowie für Stahl andererseits vorgesehen sind.

*TRANSPORTWESEN*

§ 10

Ein Ausschuß von Sachverständigen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden, ist von der Hohen Behörde mit der Ausarbeitung von Vorschriften zu beauftragen, die zur Erreichung der in Artikel 70 des Vertrages bestimmten Ziele den Regierungen für die Transporte von Kohle und Stahl vorzuschlagen sind; die Hohe Behörde hat diesen Ausschuß unverzüglich einzuberufen.

Die zur Herbeiführung des Einverständnisses der Regierungen mit den verschiedenen

seront engagées à l'initiative de la Haute Autorité, qui prendra également l'initiative des négociations éventuellement nécessaires avec les États tiers intéressés.

Les mesures à étudier par la Commission d'experts seront les suivantes:

1° Suppression des discriminations contraires aux dispositions de l'article 70, alinéa 2;

2° Établissement, pour les transports à l'intérieur de la Communauté, de tarifs directs internationaux tenant compte de la distance totale et présentant un caractère de dégressivité, sans préjuger la répartition des taxes entre les entreprises de transports intéressées;

3° Examen, pour les différents modes de transport, des prix et conditions de transport de toute nature appliqués au charbon et à l'acier, en vue d'en réaliser l'harmonisation dans le cadre de la Communauté et dans la mesure nécessaire au bon fonctionnement du marché commun, en tenant compte, entre autres éléments, du prix de revient des transports.

La Commission d'experts disposera au maximum des délais d'études suivants:

— trois mois pour les mesures visées en 1°;

— deux ans pour les mesures visées en 2° et 3°.

Les mesures visées en 1° entreront en vigueur au plus tard lors de l'établissement du marché commun pour le charbon.

Les mesures visées en 2° et 3° entreront en vigueur simultanément, sitôt réalisé l'accord des gouvernements. Toutefois, au cas où, deux ans et demi après l'institution de la Haute Autorité, l'accord des gouvernements des États membres ne serait pas réalisé sur les mesures visées en 3°, les mesures visées en 2° entreraient seules en vigueur à une date déterminée par la Haute Autorité. Dans ce cas, la Haute Autorité ferait, sur propositions de la Commission d'experts, les recommandations qui lui paraîtraient nécessaires, en vue d'éviter toutes perturbations graves dans le domaine des transports.

Les mesures tarifaires visées au quatrième l'alinéa de l'article 70, en vigueur lors de l'institution de la Haute Autorité, seront notifiées à la Haute Autorité qui devra accorder pour leur modification les délais nécessaires pour éviter toute perturbation économique grave.

vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlichen Verhandlungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 70 letzter Absatz von der Hohen Behörde in die Wege zu leiten; diese hat gleichfalls die etwa notwendigen Verhandlungen mit beteiligten dritten Staaten einzuleiten.

Die von dem Ausschuß zu prüfenden Maßnahmen sind folgende:

1) Beseitigung der zu den Bestimmungen des Artikels 70 Absatz 2 in Widerspruch stehenden Diskriminierungen;

2) für die Transporte innerhalb der Gemeinschaft Aufstellung von direkten internationalen Tarifen, die die Gesamtentfernung berücksichtigen und einen degressiven Charakter tragen, ohne der Aufteilung der Frachten auf die beteiligten Verkehrsunternehmen vorzugreifen;

3) Prüfung der bei den verschiedenen Beförderungsarten für Kohle und Stahl angewandten Frachten und Beförderungsbedingungen aller Art, damit sie im Rahmen der Gemeinschaft aufeinander abgestimmt werden, soweit dies für das ordnungsgemäße Arbeiten des gemeinsamen Marktes erforderlich ist; dabei sind unter anderem die Selbstkosten der Transporte zu berücksichtigen.

Der Sachverständigenausschuß hat seine Arbeiten spätestens innerhalb folgender Fristen abzuschließen:

drei Monate für die unter 1) genannten Maßnahmen;

zwei Jahre für die unter 2) und 3) genannten Maßnahmen.

Die unter 1) genannten Maßnahmen treten spätestens mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle in Kraft.

Die unter 2) und 3) genannten Maßnahmen treten gleichzeitig in Kraft, sobald das Einverständnis der Regierungen vorliegt. Falls jedoch zweieinhalb Jahre nach Errichtung der Hohen Behörde das Einverständnis der Regierungen der Mitgliedstaaten mit den unter 3) genannten Maßnahmen nicht herbeigeführt sein sollte, treten die unter 2) genannten Maßnahmen zu einem von der Hohen Behörde bestimmten Zeitpunkt allein in Kraft. In diesem Falle hat die Hohe Behörde auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses die ihr notwendig erscheinenden Empfehlungen zu erteilen, um jede schwere Störung im Transportwesen zu vermeiden.

La Commission d'experts recherchera et proposera aux gouvernements intéressés les dérogations qu'ils autoriseront le Gouvernement luxembourgeois à apporter aux mesures et principes définis ci-dessus, pour tenir compte de la situation spéciale des Chemins de fer luxembourgeois.

Les gouvernements intéressés, après consultation de la Commission d'experts, autoriseront le Gouvernement luxembourgeois, pour autant que cette situation particulière l'exige, à proroger pendant la période permanente l'application de la solution adoptée.

Tant qu'un accord sur les mesures prévues aux alinéas qui précèdent n'a pu s'établir entre les gouvernements intéressés, le Gouvernement luxembourgeois est autorisé à ne pas appliquer les principes définis à l'article 70 du Traité ainsi qu'au présent paragraphe.

Die in Artikel 70 Absatz 4 genannten und bei der Einsetzung der Hohen Behörde geltenden Tarifbestimmungen sind der Hohen Behörde mitzuteilen; diese hat für ihre Abänderung die Fristen zu bewilligen, die erforderlich sind, um jede schwere wirtschaftliche Störung zu vermeiden.

Der Sachverständigenausschuß hat Abänderungen auszuarbeiten und den beteiligten Regierungen vorzuschlagen; diese werden die luxemburgische Regierung ermächtigen, die vorgeschlagenen Abänderungen auf die oben näher bezeichneten Maßnahmen und Grundsätze anzuwenden, um der besonderen Lage der luxemburgischen Eisenbahn Rechnung zu tragen.

Die beteiligten Regierungen werden nach Anhörung des Sachverständigenausschusses die luxemburgische Regierung, soweit es die besondere Lage erfordert, ermächtigen, die angenommene Lösung während des Dauerzustandes weiter anzuwenden.

Solange über die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen keine Einigung zwischen den beteiligten Regierungen erzielt werden kann, braucht die luxemburgische Regierung die in Artikel 70 des Vertrages und in diesem Paragraphen angegebenen Grundsätze nicht anzuwenden.

## *SUBVENTIONS, AIDES DIRECTES OU INDIRECTES, CHARGES SPÉCIALES*

### § 11

Les gouvernements des États membres notifieront à la Haute Autorité, dès son entrée en fonctions, les aides et subventions de toute nature dont bénéficie dans leurs pays respectifs l'exploitation des industries du charbon et de l'acier ou les charges spéciales qui lui sont imposées. Sauf accord de la Haute Autorité sur le maintien desdites aides, subventions ou charges spéciales et les conditions auxquelles ce maintien est subordonné, elles devront être interrompues, aux dates et dans les conditions fixées par la Haute Autorité, après consultation du Conseil, sans que cette interruption puisse être obligatoire avant la date qui marque le début de la période de transition pour les produits en cause.

## *SUBVENTIONEN, UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BEIHILFEN, BESONDERE LASTEN*

### § 11

Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben der Hohen Behörde, sobald diese ihre Tätigkeit aufgenommen hat, von Beihilfen und Subventionen jeder Art, die den Kohle- und Stahlindustrien in ihren Ländern zugute kommen, oder von den ihnen auferlegten besonderen Lasten Kenntnis zu geben. Stimmt die Hohe Behörde der Beibehaltung dieser Beihilfen, Subventionen oder besonderen Lasten und der Bedingungen für ihre Beibehaltung nicht zu, so sind sie zu den von der Hohen Behörde bestimmten Zeitpunkten und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen nach Stellungnahme des Rates einzustellen, ohne daß diese Einstellung vor dem Zeitpunkt verbindlich werden kann, der den Beginn der Übergangszeit für die in Betracht kommenden Erzeugnisse darstellt.

*ENTENTES ET ORGANISATIONS MONOPOLISTIQUES*

§ 12

Toutes informations sur les ententes ou organisations visées à l'article 65 seront communiquées à la Haute Autorité, dans les conditions prévues au paragraphe 3 dudit article.

Dans les cas où la Haute Autorité ne donnera pas les autorisations prévues au paragraphe 2 dudit article, elle fixera des délais raisonnables à l'expiration desquels les interdictions prévues au même article prendront effet.

En vue de faciliter la liquidation des organisations interdites au titre de l'article 65, la Haute Autorité pourra nommer des liquidateurs responsables devant elle et agissant sur ses instructions.

Avec le concours de ces liquidateurs, elle étudiera les problèmes qui se posent et les moyens qui doivent être mis en œuvre pour:

— assurer la distribution et l'utilisation les plus économiques des produits, et notamment des différentes sortes et qualités de charbon;

— éviter, en cas de réduction de la demande, toute atteinte à des capacités de production, et notamment à des installations charbonnières, nécessaires à l'approvisionnement du marché commun en période normale ou de haute conjoncture;

— éviter une répartition inéquitable entre les salariés des réductions de l'emploi qui pourraient résulter d'une réduction de la demande.

La Haute Autorité, sur la base de ces études, et en conformité avec les missions qui lui sont dévolues, instituera, sans que la validité en soit limitée à la période de transition, tels procédures ou organismes auxquels le Traité lui donne latitude de recourir, qu'elle estimera appropriés à la solution de ces problèmes dans l'exercice de ses pouvoirs, notamment au titre des articles 53, 57, 58 et du chapitre V du titre III.

§ 13

Les dispositions du paragraphe 5 de l'article 66 sont applicables dès l'entrée en vigueur du Traité. Elles pourront, en outre, être appliquées à des opérations de concentration réalisées entre la date de signature et la date d'entrée en vigueur du Traité, si la Haute

*MONOPOLARTIGE ABKOMMEN UND ORGANISATIONEN*

§ 12

Alle Auskünfte über die in Artikel 65 genannten Abkommen oder Organisationen sind der Hohen Behörde gemäß Paragraph 3 des genannten Artikels zu erteilen.

Verweigert die Hohe Behörde die Erteilung der in Paragraph 2 des genannten Artikels vorgesehenen Genehmigungen, so hat sie angemessene Fristen festzusetzen, nach deren Ablauf die in demselben Artikel vorgesehenen Verbote wirksam werden.

Um die Liquidierung der gemäß Artikel 65 verbotenen Organisationen zu erleichtern, kann die Hohe Behörde Liquidatoren ernennen, die ihr gegenüber verantwortlich sind und auf ihre Weisungen handeln.

Unter Mitwirkung dieser Liquidatoren prüft sie die entstehenden Probleme und die Mittel, die zur Anwendung gebracht werden müssen, um

— die wirtschaftlichste Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse und insbesondere der verschiedenen Sorten und Güteklassen von Kohle sicherzustellen;

— bei einem Nachlassen der Nachfrage jede Beeinträchtigung der Produktionskapazität und insbesondere der für die Versorgung des gemeinsamen Marktes in normalen Zeiten oder in Zeiten der Hochkonjunktur erforderlichen Kohlebergbauanlagen zu vermeiden;

— eine ungleichmäßige Aufteilung der verringerten Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus einem Nachlassen der Nachfrage ergeben könnten, auf die Arbeitnehmer zu vermeiden.

Die Hohe Behörde schafft auf Grund dieser Prüfungen und im Einklang mit den ihr übertragenen Aufgaben die Verfahren und Organisationen, die zu schaffen ihr der Vertrag Raum läßt, und die sie zur Lösung dieser Probleme bei Ausübung ihrer Befugnisse, insbesondere nach den Artikeln 53, 57, 58 und Kapitel V des Titels III, für zweckdienlich hält, ohne daß deren Bestand auf die Übergangszeit beschränkt wäre.

§ 13

Die Bestimmungen des Artikels 66 Paragraph 5 sind anwendbar, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist. Sie können außerdem auf Zusammenschlüsse angewendet werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens

Autorité rapporte la preuve que ces opérations ont été effectuées en vue d'éluder l'application de l'article 66.

Jusqu'à ce qu'ait été pris le règlement prévu au paragraphe 1, dudit article les opérations visées au dit paragraphe ne seront pas obligatoirement soumises à autorisation préalable. La Haute Autorité n'est pas tenue de statuer immédiatement sur les demandes d'autorisation qui lui seraient soumises.

Jusqu'à ce qu'ait été pris le règlement prévu au paragraphe 4 du même article, les informations visées audit paragraphe ne pourront être exigées que des entreprises soumises à la juridiction de la Haute Autorité, dans les conditions prévues à l'article 47.

Les règlements prévus aux paragraphes 1 et 4 de l'article 66 devront être pris dans les quatre mois qui suivent l'entrée en fonctions de la Haute Autorité.

La Haute Autorité recueille auprès des gouvernements, des associations de producteurs et des entreprises, toutes informations utiles à l'application des dispositions des paragraphes 2 et 7 de l'article 66 sur les situations existant dans les diverses régions de la Communauté.

Les dispositions du paragraphe 6 de l'article 66 sont applicables à mesure de l'entrée en vigueur des dispositions dont elles sanctionnent respectivement l'application.

Les dispositions du paragraphe 7 de l'article 66 sont applicables à compter de la date de l'établissement du marché commun dans les conditions prévues au paragraphe 8 de la présente Convention.

des Vertrages bewirkt worden sind, wenn die Hohe Behörde nachweist, daß dieses Vorgehen erfolgt ist, um der Anwendung des Artikels 66 zu entgehen.

Bis zum Erlaß der in Artikel 66 Paragraph 1 vorgesehenen Anordnung bedarf das in diesem Paragraphen bezeichnete Vorgehen keiner vorherigen Zustimmung. Die Hohe Behörde ist nicht verpflichtet, über die ihr eingereichten Anträge auf Zustimmung sofort zu entscheiden.

Bis zum Erlaß der in Artikel 66 Paragraph 4 vorgesehenen Anordnung können die in diesem Paragraphen erwähnten Auskünfte von den der Zuständigkeit der Hohen Behörde unterstehenden Unternehmen nur unter den in Artikel 47 vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden.

Die in Artikel 66 Paragraph 1 und 4 vorgesehenen Anordnungen sind innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Tätigkeit der Hohen Behörde zu erlassen.

Die Hohe Behörde holt bei den Regierungen, den Erzeugerverbänden und den Unternehmen alle zur Durchführung der Bestimmungen der Paragraphen 2 und 7 des Artikels 66 zweckdienlichen Auskünfte über die in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft bestehenden Verhältnisse ein.

Die Bestimmungen des Artikels 66 Paragraph 6 sind je nach dem Inkrafttreten der Vorschriften anwendbar, deren Anwendung sie für zulässig erklären.

Die Bestimmungen des Artikels 66 Paragraph 7 sind vom Zeitpunkt der Errichtung des gemeinsamen Marktes an gemäß Paragraph 8 dieses Abkommens anwendbar.

DEUXIÈME PARTIE

# Relations de la Communauté avec les pays tiers

## Chapitre I

### NÉGOCIATIONS AVEC LES PAYS TIERS

§ 14

Dès l'entrée en fonctions de la Haute Autorité, les États membres engageront des négociations avec les gouvernements des pays tiers, et en particulier avec le Gouvernement britannique, sur l'ensemble des relations économiques et commerciales concernant le charbon et l'acier entre la Communauté et ces pays. Dans ces négociations, la Haute Autorité, agissant sur instructions délibérées par le Conseil à l'unanimité, sera mandataire commun des gouvernements des États membres. Des représentants des États membres pourront assister auxdites négociations.

§ 15

En vue de laisser aux États membres toutes liberté pour négocier des concessions de la part des pays tiers, notamment en échange d'un abaissement des droits sur l'acier dans le sens d'une harmonisation avec les tarifs les moins protecteurs pratiqués dans la Communauté, les États membres conviennent, à dater de l'établissement du marché commun pour l'acier, des dispositions suivantes:

Dans le cadre de contingents tarifaires, les pays du Benelux conservent aux importations en provenance des pays tiers et destinées à leur propre marché le bénéfice des droits qu'ils appliquent lors de l'entrée en vigueur du Traité.

Ils soumettent les importations effectuées en sus de ce contingent, qui sont réputées destinées à d'autres pays de la Communauté, à des droits égaux au droit le moins élevé appliqué dans les autres États membres, dans le cadre de la Nomenclature de Bruxelles de 1950, à la date d'entrée en vigueur du Traité.

Le contingent tarifaire est établi, pour chaque rubrique du tarif douanier Benelux,

ZWEITER TEIL

# Beziehungen der Gemeinschaft zu dritten Ländern

## Kapitel I

### VERHANDLUNGEN MIT DRITTEN LÄNDERN

§ 14

Sobald die Hohe Behörde ihre Tätigkeit aufgenommen hat, haben die Mitgliedstaaten mit den Regierungen dritter Länder, insbesondere mit der britischen Regierung, Verhandlungen über sämtliche Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern einzuleiten, soweit sie Kohle und Stahl betreffen. Bei diesen Verhandlungen tritt die Hohe Behörde als gemeinsame Beauftragte der Mitgliedstaaten auf; sie handelt auf Grund von Weisungen, die der Rat einstimmig beschlossen hat. Vertreter der Mitgliedstaaten können an diesen Verhandlungen teilnehmen.

§ 15

Um den Mitgliedstaaten jede Freiheit zur Aushandlung von Konzessionen seitens dritter Länder zu lassen, insbesondere als Gegenleistung für eine Senkung der Zölle für Stahl im Sinne einer Anpassung an die in der Gemeinschaft angewandten niedrigsten Schutzzölle, vereinbaren die Mitgliedstaaten folgende Bestimmungen, die von der Herstellung des gemeinsamen Marktes für Stahl ab gelten:

Im Rahmen von Zollkontingenten bleiben die Benelux-Länder bei den für ihren eigenen Markt bestimmten Einfuhren aus dritten Ländern weiter im Genuß der von ihnen bei Inkrafttreten des Vertrages angewandten Zölle.

Sie wenden auf die über dieses Kontingent hinausgehenden Einfuhren, von denen anzunehmen ist, daß sie für andere Länder der Gemeinschaft bestimmt sind, die Zölle an, die im Rahmen der Brüsseler Nomenklatur von 1950 dem niedrigsten bei Inkrafttreten des Vertrages in den anderen Mitgliedstaaten angewandten Zoll gleichkommen.

par périodes d'un an et sous réserve de revision de trois mois en trois mois, par les gouvernements des pays du Benelux, en accord avec la Haute Autorité, et compte tenu de l'évolution des besoins et des courants d'échanges. Les premiers contingents seront fixés sur la base des importations moyennes des pays du Benelux en provenance des pays tiers au cours d'une période de référence appropriée, et compte tenu, le cas échéant, des productions destinées à être substituées à l'importation qui correspondent aux mises en services prévues d'installations nouvelles. Les dépassements rendus nécessaires par des besoins imprévus sont immédiatement notifiés à la Haute Autorité qui pourra les interdire, sauf application temporaire de contrôles des livraisons des pays du Benelux vers les autres États membres, quand elle constatera un accroissement notable de ces livraisons exclusivement imputable à ces dépassements. Le bénéfice du droit le plus bas n'est accordé aux importateurs dans les pays du Benelux que moyennant un engagement de non-réexportation vers les autres pays de la Communauté.

L'engagement du pays du Benelux d'établir un contingent tarifaire cessera d'avoir effet dans les conditions prévues par l'accord qui conclura les négociations avec la Grande-Bretagne, et au plus tard à l'expiration de la période de transition.

Au cas où la Haute Autorité reconnaîtrait, à l'expiration de la période de transition ou lors de la suppression anticipée du contingent tarifaire, qu'un ou plusieurs États membres sont justifiés à pratiquer à l'égard des pays tiers des droits de douane supérieurs à ceux qui résulteraient d'une harmonisation avec les tarifs les moins protecteurs pratiqués dans la Communauté, elle les autoriserait, dans les conditions prévues au paragraphe 29, à appliquer eux-mêmes les mesures appropriées pour assurer à leurs importations indirectes à travers les États membres à tarifs moins élevés une protection égale à celle qui résulte de l'application de leur propre tarif à leurs importations directes.

Pour faciliter l'harmonisation des tarifs douaniers, les pays du Benelux conviennent, dans la mesure reconnue nécessaire par la Haute Autorité en consultation avec leurs gouvernements, de relever les droits de leurs tarifs actuels sur l'acier dans une limite maxima de deux points. Cet engagement ne prendra effet qu'au moment où sera supprimé

Das Zollkontingent wird alljährlich und vorbehaltlich einer alle drei Monate stattfindenden Nachprüfung für jede Rubrik des Benelux-Zolltarifs von den Regierungen der Benelux-Länder mit Zustimmung der Hohen Behörde unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bedarfs und des laufenden Warenverkehrs bestimmt. Die ersten Kontingente werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Einfuhren der Benelux-Länder aus dritten Ländern während einer geeigneten Vergleichsperiode und im gegebenen Falle unter Berücksichtigung der als Ersatz für die Einfuhren bestimmten Produktionen festgesetzt, die der vorgesehenen Inbetriebnahme neuer Werksanlagen entsprechen. Ist es infolge eines unvorhergesehenen Bedarfs notwendig, die festgesetzten Kontingente zu überschreiten, so ist die Hohe Behörde sofort zu verständigen; diese kann, abgesehen von der vorübergehenden Durchführung von Kontrollen der Lieferungen der Benelux-Länder nach den anderen Mitgliedstaaten, die Überschreitung der Kontingente verbieten, wenn sie ein beträchtliches Ansteigen dieser Lieferungen feststellt, das ausschließlich auf die Überschreitung der Kontingente zurückzuführen ist. Der Vorteil des niedrigsten Zolles wird den Importeuren in den Benelux-Ländern nur dann zugebilligt, wenn sie sich verpflichten, die Waren nicht wieder nach anderen Ländern der Gemeinschaft auszuführen.

Die Verpflichtung der Benelux-Länder zur Festsetzung eines Zollkontingents erlischt nach Maßgabe des Abkommens, durch das die Verhandlungen mit Großbritannien abgeschlossen werden, spätestens mit Ablauf der Übergangszeit.

Stellt die Hohe Behörde bei Ablauf der Übergangszeit oder bei der vorzeitigen Aufhebung des Zollkontingents fest, daß einer oder mehrere der Mitgliedstaaten berechtigt sind, gegenüber dritten Ländern höhere Zollsätze anzuwenden, als sie sich aus einer Angleichung an die in der Gemeinschaft angewandten niedrigsten Schutzzölle ergeben, so hat sie diese Staaten nach Maßgabe von Paragraph 29 zu ermächtigen, selbst die Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, die geeignet sind, ihren indirekten Einfuhren durch die Gebiete der Mitgliedstaaten zu ermäßigten Zollsätzen einen gleichen Schutz zu gewähren, wie er sich aus der Anwendung ihrer eigenen Zollsätze auf ihre direkten Einfuhren ergibt.

le contingent tarifaire prévu aux alinéas 2, 3 et 4 ci-dessus, et où l'un au moins des États membres voisins des pays du Benelux s'abstiendra d'appliquer les mécanismes équivalents prévus à l'alinéa précédent.

Zwecks Erleichterung der Angleichung der Zollsätze vereinbaren die Benelux-Länder, in dem von der Hohen Behörde in Fühlungnahme mit ihren Regierungen als notwendig anerkannten Maße ihre gegenwärtigen Zollsätze für Stahl um höchstens zwei Punkte zu erhöhen. Diese Verpflichtung wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das in den vorstehenden Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehene Zollkontingent aufgehoben wird und mindestens einer der den Benelux-Ländern benachbarten Mitgliedstaaten davon absieht, die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Maßnahmen gleicher Wirkung anzuwenden.

§ 16

Sauf accord de la Haute Autorité, l'obligation contractée en vertu de l'article 72 du Traité entraîne pour les États membres l'interdiction de consolider par des accords internationaux les droits de douane en vigueur au moment de l'entrée en vigueur du Traité.

Les consolidations antérieures résultant d'accords bilatéraux ou multilatéraux seront notifiées à la Haute Autorité, qui examinera si leur maintien paraît compatible avec le bon fonctionnement de l'organisation commune et pourra, le cas échéant, intervenir auprès des États membres par les recommandations appropriées en vue de mettre fin à ces consolidations suivant la procédure prévue par les accords dont elles résultent.

§ 16

Die auf Grund des Artikels 72 des Vertrages eingegangene Verpflichtung hat für die Mitgliedstaaten das Verbot zur Folge, durch internationale Vereinbarungen eine dauernde Beibehaltung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages geltenden Zölle zu vereinbaren, es sei denn, daß die Hohe Behörde ihre Zustimmung gibt.

Frühere auf zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen beruhende Bindungen über Beibehaltung von Zollsätzen sind der Hohen Behörde mitzuteilen; diese hat zu prüfen, ob deren Beibehaltung mit dem einwandfreien Arbeiten der gemeinsamen Organisation vereinbar scheint; sie kann gegebenenfalls durch geeignete Empfehlungen bei den Mitgliedstaaten intervenieren, um diese Bindungen nach dem Verfahren aufzuheben, das in den ihnen zugrundeliegenden Vereinbarungen vorgesehen ist.

§ 17

Les accords commerciaux encore applicables pour une durée supérieure à un an à dater de l'entrée en vigueur du présent Traité ou comportant une clause de tacite reconduction sont notifiés à la Haute Autorité qui peut adresser à l'État membre intéressé les recommandations appropriées en vue de rendre, le cas échéant, les dispositions de ces accords conformes à l'article 75, suivant la procédure prévue par lesdits accords.

§ 17

Die Handelsabkommen, die noch für die Dauer von mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages anwendbar sind oder eine Klausel über stillschweigende Verlängerung enthalten, sind der Hohen Behörde mitzuteilen; diese kann an den beteiligten Mitgliedstaat die Empfehlungen richten, die geeignet sind, gegebenenfalls die Bestimmungen dieser Abkommen gemäß den in ihnen vorgesehenen Verfahren mit Artikel 75 in Einklang zu bringen.

## Chapitre II

## EXPORTATIONS

### § 18

Aussi longtemps que les clauses prévues par les réglementations des changes des différents États membres, en ce qui concerne les devises laissées à la disposition des exportateurs, ne seront pas unifiées, des mesures particulières devront être appliquées pour éviter que la suppression des droits de douane et des restrictions quantitatives entre les États membres ait pour effet de frustrer certains d'entre eux du produit, en devises des pays tiers, des exportations réalisées par leurs entreprises.

En application de ce principe, les États membres s'engagent à n'accorder aux exportateurs de charbon et d'acier, dans le cadre des clauses visées ci-dessus, que des avantages dans l'utilisation des devises au plus égaux à ceux qu'assure la réglementation d'un État membre dont le produit est originaire.

La Haute Autorité est habilitée à veiller à l'application desdites mesures par des recommandations adressées aux gouvernements, après consultation du Conseil.

### § 19

Si la Haute Autorité reconnaît que l'établissement du marché commun a pour effet, en substituant des réexportations à des exportations directes, un déplacement dans les échanges avec les pays tiers qui cause un dommage important à l'un des États membres, elle peut, à la demande du gouvernement intéressé, prescrire aux producteurs de cet État l'insertion dans leurs contrats de vente d'une clause de destination.

## Chapitre III

## DÉROGATION À LA CLAUSE DE LA NATION LA PLUS FAVORISÉE

### § 20

1. À l'égard des pays qui bénéficient de la clause de la nation la plus favorisée par

## Kapitel II

## AUSFUHREN

### § 18

Solange die in den Devisenvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten vorgesehenen Bestimmungen über die den Exporteuren zu ihrer Verfügung überlassenen Devisen nicht vereinheitlicht sind, sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß infolge der Aufhebung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einzelne von ihnen um den durch Ausfuhren ihrer Unternehmen erzielten Erlös in Devisen dritter Länder gebracht werden.

In Anwendung dieses Grundsatzes verpflichten sich die Mitgliedstaaten, den Exporteuren von Kohle und Stahl im Rahmen der oben erwähnten Bestimmungen für die Verwendung von Devisen höchstens die gleichen Vorteile einzuräumen, wie sie die Bestimmungen eines Mitgliedstaates gewähren, aus dem das Erzeugnis stammt.

Die Hohe Behörde ist befugt, die Anwendung dieser Maßnahmen durch Empfehlungen zu überwachen, die an die Regierungen nach Stellungnahme des Rates zu richten sind.

### § 19

Stellt die Hohe Behörde fest, daß die Errichtung des gemeinsamen Marktes infolge der Ersetzung der unmittelbaren Ausfuhren durch Wiederausfuhren zu einer Verlagerung des Warenverkehrs mit dritten Ländern führt, die einem der Mitgliedstaaten einen bedeutenden Schaden zufügt, so kann sie auf Antrag der beteiligten Regierung den Erzeugern in diesem Staate vorschreiben, eine Abrede über den Bestimmungsort in ihre Kaufverträge aufzunehmen.

## Kapitel III

## ABWEICHUNG VON DER MEISTBEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

### § 20

1. Hinsichtlich der Länder, die in Anwendung des Artikels 1 des Allgemeinen Zoll-

application de l'article premier de l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce, les États membres devront exercer, auprès des parties contractantes audit Accord, une action commune en vue de soustraire les dispositions du Traité à l'application de l'article premier précité. La convocation d'une session spéciale du G.A.T.T. sera, en tant que de besoin, demandée à cette fin.

2. En ce qui concerne les pays qui, n'étant pas parties à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce, bénéficient néanmoins de la clause de la nation la plus favorisée en vertu des conventions bilatérales en vigueur, des négociations seront engagées dès la signature du Traité. À défaut du consentement des pays intéressés, la modification ou la dénonciation des engagements devra être effectuée conformément aux conditions fixées par lesdits engagements.

Au cas où un pays refuserait son consentement aux États membres ou à l'un d'entre eux, les autres États membres s'engagent à se prêter une aide effective qui pourrait aller jusqu'à la dénonciation par tous les États membres des accords passés avec le pays en question.

und Handelsabkommens im Genuß der Meistbegünstigungsklausel sind, haben die Miegliedstaaten bei den an dem genannten Abkommen beteiligten Partnern gemeinsam Schritte zu unternehmen, um zu erreichen, daß der vorerwähnte Artikel 1 auf die Vorschriften des Vertrages keine Anwendung findet. Zu diesem Zweck ist, soweit erforderlich, die Einberufung einer Sondertagung des G.A.T.T. zu beantragen.

2. Soweit es sich um die Länder handelt, die zwar nicht Partner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, denen aber auf Grund zweiseitiger Abkommen die Meistbegünstigung eingeräumt ist, sind sogleich nach Unterzeichnung des Vertrages Verhandlungen einzuleiten. Wird die Zustimmung der beteiligten Länder nicht erreicht, so hat die Änderung oder Kündigung der Abkommen nach Maßgabe der in ihnen festgelegten Bedingungen zu erfolgen.

Sollte ein Land den Mitgliedstaaten oder einem von ihnen seine Zustimmung verweigern, so verpflichten sich die übrigen Mitgliedstaaten zu wirksamer Unterstützung, die sich bis zur Kündigung der mit dem in Betracht kommenden Land geschlossenen Abkommen durch alle Mitgliedstaaten steigern kann.

## Chapitre IV

## LIBÉRATION DES ÉCHANGES

### § 21

Les États membres de la Communauté reconnaissent qu'ils constituent un régime douanier particulier au sens de l'article 5 du Code de libération des échanges de l'Organisation Européenne de Coopération Économique, tel qu'il est en vigueur à la date de la signature du Traité. Ils conviennent en conséquence d'en donner notification, le moment venu, à l'Organisation.

## Kapitel IV

## LIBERALISIERUNG DES HANDELS

### § 21

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erkennen an, daß sie ein besonderes Zollsystem im Sinne des im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages geltenden Artikels 5 der Bestimmungen der Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Liberalisierung des Handels bilden. Daher vereinbaren sie, der Organisation hiervon zu gegebenem Zeitpunkt Mitteilung zu machen.

## Chapitre V

## DISPOSITION PARTICULIÈRE

§ 22

Sans préjudice de l'expiration de la période transitoire, les échanges portant sur le charbon et l'acier entre la République fédérale d'Allemagne et la zone d'occupation soviétique seront réglés, en ce qui concerne la République fédérale, par le gouvernement, par de celle-ci en accord avec la Haute Autorité.

## Kapitel V

## SONDERBESTIMMUNG

§ 22

Der Warenaustausch auf dem Gebiet von Kohle und Stahl zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetischen Besatzungszone wird, soweit es sich um die Bundesrepublik Deutschland handelt, unbeschadet des Ablaufs der Übergangszeit durch die deutsche Bundesregierung im Einverständnis mit der Hohen Behörde geregelt.

## TROISIÈME PARTIE

# Mesures générales de sauvegarde

### Chapitre I

### DISPOSITIONS GÉNÉRALES

*RÉADAPTATION*

§ 23

1. Au cas où les conséquences que comporte l'établissement du marché commun placeraient certaines entreprises ou parties d'entreprises dans la nécessité de cesser ou de changer leur activité au cours de la période de transition définie au paragraphe 1 de la présente Convention, la Haute Autorité, sur la demande des gouvernements intéressés et dans les conditions fixées ci-dessous, devra apporter son concours afin de mettre la main-d'œuvre à l'abri des charges de la réadaptation et de lui assurer un emploi productif, et pourra consentir une aide non remboursable à certaines entreprises.

2. À la demande des gouvernements intéressés et dans les conditions définies à l'article 46, la Haute Autorité participera à l'étude des possibilités de réemploi, dans les entreprises existantes ou par la création d'activités nouvelles, de la main-d'œuvre rendue disponible.

3. Elle facilitera, suivant les modalités prévues à l'article 54, le financement des programmes présentés par le gouvernement intéressé, et approuvés par elle, de transformation d'entreprises ou de création, soit dans les industries relevant de sa juridiction, soit, sur avis conforme du Conseil, dans toute autre industrie, d'activités nouvelles économiquement saines, susceptibles d'assurer un emploi productif à la main-d'œuvre rendue disponible. Sous réserve de l'avis favorable du gouvernement intéressé, la Haute Autorité accordera de préférence ces facilités aux programmes soumis par les entreprises amenées à cesser leur activité du fait de l'établissement du marché commun.

4. La Haute Autorité consentira une aide non remboursable pour les objets suivants:

a) contribuer, en cas de fermeture totale ou partielle d'entreprises, aux versements

## DRITTER TEIL

# Allgemeine Schutzmaßnahmen

### Kapitel I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*ANPASSUNG*

§ 23

1. Falls infolge der Errichtung des gemeinsamen Marktes einzelne Unternehmen oder Teile von Unternehmen vor der Notwendigkeit stehen sollten, ihre Tätigkeit während der in Paragraph 1 dieses Abkommens näher bezeichneten Übergangszeit einzustellen oder zu ändern, hat die Hohe Behörde auf Antrag der beteiligten Regierungen und unter den nachstehenden Voraussetzungen dabei mitzuwirken, daß die Arbeiterschaft vor den Lasten der Anpassung geschützt und ihr eine produktive Beschäftigung gesichert wird; sie kann einzelnen Unternehmen eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe bewilligen.

2. Auf Antrag der beteiligten Regierungen und nach Maßgabe von Artikel 46 hat sich die Hohe Behörde an der Untersuchung über die Möglichkeiten einer Wiederbeschäftigung der freigewordenen Arbeitskräfte in bestehenden Unternehmen oder durch Schaffung neuer Arbeitsplätze zu beteiligen.

3. Sie hat gemäß Artikel 54 die Finanzierung der von der beteiligten Regierung vorgelegten und von ihr selbst genehmigten Programme für die Umstellung von Unternehmen oder die Schaffung neuer, wirtschaftlich gesunder Arbeitsplätze in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Industrien oder nach Zustimmung des Rates in jeder anderen Industrie zu erleichtern, die den freigewordenen Arbeitskräften eine produktive Beschäftigung sichern können. Vorbehaltlich der befürwortenden Stellungnahme seitens der beteiligten Regierung hat die Hohe Behörde diese Erleichterungen vorzugsweise für Programme der Unternehmen zu gewähren, die infolge der Errichtung des gemeinsamen Marktes gezwungen sind, ihre Tätigkeit einzustellen.

4. Die Hohe Behörde hat eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe für folgende Zwecke zu bewilligen:

d'indemnités permettant à la main-d'œuvre d'attendre d'être replacée;

b) contribuer, par des allocations aux entreprises, à assurer le payement de leur personnel en cas de mise en congé temporaire nécessitée par leur changement d'activité;

c) contribuer à l'attribution aux travailleurs d'allocations pour frais de réinstallation;

d) contribuer au financement de la rééducation professionnelle des travailleurs amenés à changer d'emploi.

5. La Haute Autorité pourra également consentir une aide non remboursable aux entreprises amenées à cesser leur activité du fait de l'établissement du marché commun, à condition que cette situation soit directement et exclusivement imputable à la limitation du marché commun aux industries du charbon et de l'acier, et qu'elle entraîne un accroissement relatif de la production dans d'autres entreprises de la Communauté. Cette aide sera limitée au montant nécessaire pour permettre aux entreprises de faire face à leurs engagements immédiatement exigibles.

Les entreprises intéressées devront introduire toutes requêtes pour l'obtention de cette aide par l'intermédiaire de leur gouvernement. La Haute Autorité pourra refuser toute aide à une entreprise qui n'aura pas informé son gouvernement et la Haute Autorité du développement d'une situation pouvant la conduire à cesser ou à changer son activité.

6. La Haute Autorité conditionnera l'octroi d'une aide non remboursable dans les conditions prévues aux alinéas 4 et 5 ci-dessus au versement par l'État intéressé d'une contribution spéciale au moins équivalente, sauf dérogation autorisée par le Conseil à la majorité des deux tiers.

7. Les modalités de financement prévues pour l'application de l'article 56 sont applicables au présent paragraphe.

8. Le bénéfice des dispositions du présent paragraphe pourra être accordé aux intéressés au cours des deux années qui suivront l'expiration de la période de transition par décision de la Haute Autorité, prise sur avis conforme du Conseil.

a) um bei einer gänzlichen oder teilweisen Stillegung von Unternehmen einen Beitrag zur Zahlung von Entschädigungen zu leisten, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, ihre Wiederbeschäftigung abzuwarten;

b) um durch Zuwendungen an die Unternehmen zur Sicherstellung der Entlohnung ihres Personals bei zeitweiser Beurlaubung beizutragen, die durch Änderung ihrer Tätigkeit notwendig geworden ist;

c) um dazu beizutragen, daß den Arbeitnehmern Beihilfen für die Kosten zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes gewährt werden;

d) um zur Finanzierung der Umschulung der Arbeitnehmer beizutragen, die ihre Beschäftigung wechseln müssen.

5. Die Hohe Behörde kann ferner den Unternehmen, die infolge der Errichtung des gemeinsamen Marktes ihre Tätigkeit einstellen müssen, eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe bewilligen unter der Voraussetzung, daß diese Sachlage unmittelbar und ausschließlich der Begrenzung des gemeinsamen Marktes auf die Kohle- und Stahlindustrie zuzuschreiben ist, und daß sie einen entsprechenden Produktionsanstieg in anderen Unternehmen der Gemeinschaft zur Folge hat. Diese Beihilfe ist auf den Betrag zu beschränken, der erforderlich ist, um den Unternehmen die Erfüllung ihrer sofort fälligen Verbindlichkeiten zu ermöglichen.

Die beteiligten Unternehmen haben alle Anträge auf Bewilligung dieser Beihilfe durch Vermittlung ihrer Regierung einzureichen. Die Hohe Behörde kann einem Unternehmen jede Beihilfe verweigern, das seine Regierung und die Hohe Behörde nicht über die Entwicklung einer Lage unterrichtet hat, die zu einer Einstellung oder Änderung seiner Tätigkeit führen kann.

6. Die Hohe Behörde hat die Gewährung einer nicht rückzahlungspflichtigen Beihilfe nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 4 und 5 davon abhängig zu machen, daß der beteiligte Staat einen mindestens gleichwertigen besonderen Beitrag leistet, es sei denn, daß der Rat mit Zweidrittelmehrheit eine abweichende Regelung genehmigt.

7. Die für die Durchführung des Artikels 56 vorgesehenen Finanzierungsbedingungen sind auf diesen Paragraphen anwendbar.

8. Die Vergünstigung, die die Vorschriften dieses Paragraphen gewähren, kann den Be-

teiligten während zweier Jahre nach Ablauf der Übergangszeit durch eine nach Zustimmung des Rates erlassene Entscheidung der Hohen Behörde bewilligt werden.

## Chapitre II

## DISPOSITIONS PARTICULIÈRES AU CHARBON

### § 24

Au cours de la période de transition, il est reconnu que des mécanismes de sauvegarde sont nécessaires pour éviter qu'il se produise des déplacements de production précipités et dangereux. Ces mécanismes de sauvegarde devront tenir compte des situations existantes au moment de l'établissement du marché commun.

D'autre part, des précautions devront être prises s'il apparaissait que, dans une ou plusieurs régions, certaines hausses de prix d'une ampleur et d'une soudaineté dommageables risquent de se produire, pour éviter ces effets.

Pour faire face à ces problèmes, la Haute Autorité autorisera pendant la période de transition, en tant que de besoin et sous son contrôle:

a) l'application de pratiques prévues à l'article 60, § 2, alinéa b, ainsi que de prix de zone dans des cas non prévus au chapitre V du titre III;

b) le maintien ou l'établissement de caisses ou mécanismes nationaux de compensation, alimentés par un prélèvement sur la production nationale, sans préjudice des ressources exceptionelles prévues ci-après.

### § 25

La Haute Autorité instituera un prélèvement de péréquation, à la tonne marchande, représentant un pourcentage uniforme de la recette de producteurs, sur les productions de charbon des pays où les prix de revient moyens sont inférieurs à la moyenne pondérée de la Communauté.

Le plafond du prélèvement de péréquation sera de 1,5 p. 100 de ladite recette pour la première année de fonctionnement du marché commun, et sera réduit de 20 p.

## Kapitel II

## BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KOHLE

### § 24

Es wird anerkannt, daß im Laufe der Übergangszeit Schutzeinrichtungen erforderlich sind, damit übereilte und gefährliche Produktionsverlagerungen vermieden werden. Diese Schutzeinrichtungen haben den im Zeitpunkt der Errichtung des gemeinsamen Marktes bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Falls es den Anschein hat, daß in einem oder mehreren Gebieten gewisse Preissteigerungen von schädlicher Ausdehnung und Plötzlichkeit zu entstehen drohen, müssen andererseits Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Wirkungen getroffen werden.

Um diesem Problem zu begegnen, hat die Hohe Behörde während der Übergangszeit, soweit erforderlich, zu genehmigen, daß unter ihrer Kontrolle

a) die in Artikel 60 Paragraph 2 Absatz b vorgesehenen Praktiken sowie Zonenpreise in den in Kapitel V des Titels III nicht vorgesehenen Fällen angewendet werden;

b) staatliche Kassen oder Einrichtungen für Ausgleichszahlungen, die durch eine Umlage auf die inländische Erzeugung finanziert werden, unbeschadet der nachstehend vorgesehenen besonderen Hilfsquellen, beibehalten oder geschaffen werden.

### § 25

Die Hohe Behörde hat die Kohleproduktion der Länder, in denen die durchschnittlichen Gestehungskosten unter dem gewogenen Mittel der Gemeinschaft liegen, mit einer Ausgleichsumlage je Handelstonne zu belasten, die einen gleichmäßigen Hundertsatz des Erlöses der Erzeuger darstellt.

Der Höchstbetrag der Ausgleichsumlage beträgt 1,5 v. H. des genannten Erlöses für das erste Jahr des Arbeitens des gemeinsamen Marktes und wird gegenüber dem ur-

100 régulièrement chaque année par rapport au plafond initial.

Compte tenu des besoins reconnus par elle, conformément aux paragraphes 26 et 27 ci-après et à l'exclusion des charges spéciales résultant éventuellement d'exportations vers les pays tiers, la Haute Autorité déterminera périodiquement le montant du prélèvement effectif et des subventions gouvernementales qui y seront associées conformément aux règles suivantes:

1⁰ Dans la limite du plafond défini ci-dessus, elle calculera le montant du prélèvement effectif de telle sorte que les subventions gouvernementales effectivement versées soient au moins égales à ce prélèvement;

2⁰ Elle fixera le montant maximum autorisé des subventions gouvernementales, étant entendu que:

— l'octroi de ces subventions à concurrence de ce montant est une faculté pour les gouvernements, et non une obligation;

— l'aide reçue de l'extérieur ne peut, en aucun cas, dépasser le montant de la subvention effectivement versée.

Les charges supplémentaires résultant d'exportations vers des pays tiers n'entreront ni dans le calcul des versements de péréquation nécessaires, ni dans l'appréciation des subventions qui contrebalancent ce prélèvement.

sprünglichen Höchstbetrag in jedem Jahr regelmäßig um 20 v. H. gekürzt.

Unter Berücksichtigung des von ihr gemäß den nachstehenden Paragraphen 26 und 27 anerkannten Bedarfs und unter Ausschluß der gegebenenfalls auf Ausfuhren nach dritten Ländern beruhenden Sonderlasten bestimmt die Hohe Behörde in regelmäßigen Zeitabständen den Betrag der tatsächlichen Umlage und der Regierungssubventionen, die nach folgenden Regeln hinzukommen müssen:

1. Sie berechnet in den Grenzen des vorstehend genannten Höchstbetrages den Betrag der tatsächlichen Umlage so, daß die tatsächlich gezahlten Regierungssubventionen mindestens dieser Umlage gleichkommen.

2. Sie setzt den zulässigen Höchstbetrag für die Regierungssubventionen fest, wobei

die Bewilligung dieser Subventionen bis zu diesem Betrag ein Recht, aber keine Pflicht der Regierungen darstellt;

die von außen eingehende Beihilfe keinesfalls den Betrag der tatsächlich gezahlten Subvention übersteigen darf.

Die auf Ausfuhren nach dritten Ländern beruhenden zusätzlichen Lasten werden weder bei der Berechnung der erforderlichen Ausgleichszahlungen, noch bei der Feststellung der dieser Umlage entsprechenden Subventionen berücksichtigt.

*BELGIQUE*

§ 26

1. Il est reconnu que la production charbonnière nette de la Belgique:

— ne doit pas avoir à supporter, chaque année, par rapport à l'année précédente, une réduction supérieure à 3 p. 100 si la production totale de la Communauté est constante ou accrue par rapport à l'année précédente;

— ou ne doit pas être inférieure à la production de l'année précédente, diminuée de 3 p. 100, le chiffre ainsi obtenu étant affecté lui-même du coefficient de réduction dont serait affectée la production totale de la

*BELGIEN*

§ 26

1. Es wird anerkannt, daß die Netto-Kohlenerzeugung Belgiens

jährlich im Verhältnis zum vorhergehenden Jahr nicht um mehr als 3 v. H. vermindert zu werden braucht, falls die Gesamterzeugung der Gemeinschaft gleich geblieben oder gegenüber dem vorhergehenden Jahr angestiegen ist, oder

nicht unter der um 3 v. H. verminderten Erzeugung des vorhergehenden Jahres zu liegen braucht; hierbei fällt der so erhaltene Wert seinerseits unter den Verminderungskoeffizienten, von dem die Gesamterzeugung

Communauté, par rapport à l'année précédente (1).

La Haute Autorité, responsable de l'approvisionnement régulier et stable de la Communauté, établit les perspectives à long terme de production et d'écoulement et, après consultation du Comité Consultatif et du Conseil, adresse au Gouvernement belge, aussi longtemps que l'isolement du marché belge prévu à l'alinéa 3 ci-dessous est en vigueur, une recommandation sur les déplacements de production reconnus possibles par elle, sur la base des perspectives ainsi établies. Le Gouvernement belge décide, avec l'accord de la Haute Autorité, des dispositions à prendre en vue de rendre effectifs les déplacements éventuels de production dans les limites spécifiées ci-dessus.

2. La péréquation est destinée, dès le début de la période de transition:

a) à permettre de rapprocher des prix du marché commun pour l'ensemble des consommateurs de charbon belge sur le marché commun, les prix de ce charbon dans une mesure qui les abaisse aux environs des coûts de production prévisibles à la fin de la période de transition. Le barème établi sur ces bases ne peut pas être changé sans accord de la Haute Autorité;

b) à éviter que la sidérurgie belge ne soit empêchée, du fait du régime spécial du charbon belge, d'être intégrée dans le marché commun de l'acier et, à cet effet, d'abaisser ses prix au niveau pratiqué dans ce marché.

La Haute Autorité fixera périodiquement le montant de la compensation additionelle, pour le charbon belge livré à la sidérurgie belge, qu'elle reconnaîtrait nécessaire à cet effet, compte tenu de tous les éléments de l'exploitation de cette industrie, en veillant à ce que cette compensation ne puisse avoir pour effet de porter préjudice aux industries sidérurgiques voisines. En outre, compte tenu des dispositions de l'alinéa a ci-dessus, cette compensation ne devra en aucun cas aboutir à réduire le prix du coke utilisé par la

(1) Exemple: En 1952, production totale de la Communauté: 250 millions de tonnes; de la Belgique: 30 millions de tonnes. En 1953, production totale de la Communauté: 225 millions de tonnes, soit un coefficient de réduction de 0,9. La production belge en 1953 ne doit pas être inférieure à: 30×0,97×0,9=26,19 millions de tonnes.

Cette réduction de production correspond pour 900 000 tonnes à un déplacement permanent et, pour le solde, soit 2.910.000 tonnes, à une réduction conjoncturelle.

der Gemeinschaft gegenüber dem vorhergehenden Jahr betroffen wird.[1])

Die Hohe Behörde, die für die regelmäßige und gleichbleibende Versorgung der Gemeinschaft verantwortlich ist, stellt Vorschauen auf lange Sicht für die Erzeugung und den Absatz auf und richtet nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates an die belgische Regierung, solange der belgische Markt gemäß nachstehendem Absatz 3 getrennt gehalten wird, auf Grund der so aufgestellten Vorschauen eine Empfehlung über die von ihr für möglich gehaltenen Produktionsverlagerungen. Die belgische Regierung beschließt im Einverständnis mit der Hohen Behörde die zu ergreifenden Maßnahmen, um die etwaigen Produktionsverlagerungen innerhalb der oben näher bezeichneten Grenzen wirksam zu gestalten.

2. Die Ausgleichszahlungen sind vom Anfang der Übergangszeit an dazu bestimmt,

a) für die Gesamtheit der Verbraucher belgischer Kohle auf dem gemeinsamen Markt eine Annäherung der belgischen Kohlenpreise an die Preise des gemeinsamen Marktes in dem Maße zu ermöglichen, daß sie auf die voraussichtlichen ungefähren Produktionskosten am Ende der Übergangszeit gesenkt werden. Die auf dieser Grundlage aufgestellte Preistafel darf nicht ohne Einverständnis der Hohen Behörde verändert werden;

b) zu verhindern, daß die belgische Eisenindustrie infolge der Sonderregelung für belgische Kohle gehindert wird, in den gemeinsamen Markt für Stahl eingegliedert zu werden und zu diesem Zweck ihre Preise auf das in diesem Markt angewandte Preisniveau zu senken.

Die Hohe Behörde hat in regelmäßigen Zeitabständen für die an die belgische Eisenindustrie gelieferte belgische Kohle den Betrag der zusätzlichen Ausgleichszahlungen festzusetzen, den sie hierfür unter Berücksichtigung aller Betriebsfaktoren dieser Industrie für erforderlich hält; sie hat hierbei darauf

1) Beispiel: Gesamtproduktion der Gemeinschaft im Jahre 1952: . . . . . . . . . . . . 250 Mio t
Gesamtproduktion Belgiens . . . . . . 30 Mio t
Gesamtproduktion der Gemeinschaft im Jahre 1953: . . . . . . . . . . . . 225 Mio t
mithin Reduktionskoeffizient: 0,9.
Die belgische Produktion im Jahre 1953 darf also nicht unter 30 × 0,97 × 0,9 = 26,19 Mio t liegen.

Diese Verminderung der Erzeugung bedeutet für 900 000 t eine dauernde Verlagerung und für den Rest, d. h. 2 910 000 t, eine konjunkturbedingte Verminderung.

sidérurgie belge au-dessous du prix rendu qu'elle pourrait obtenir si elle était effectivement approvisionnée en coke de la Ruhr;

c) à accorder, pour les exportations de charbon belge dans le marché commun reconnues nécessaires par la Haute Autorité, compte tenu des perspectives de production et de besoins de la Communauté, une compensation additionnelle correspondant à 80 p. 100 de la différence reconnue par la Haute Autorité entre les prix départ, accrus des frais de transport jusqu'aux lieux de destination, du charbon belge et du charbon des autres pays de la Communauté.

3. Le Gouvernement belge pourra, par dérogation aux dispositions du paragraphe 9 de la présente Convention, maintenir ou instituer, sous le contrôle de la Haute Autorité, des mécanismes permettant d'isoler le marché belge du marché commun.

Les importations de charbon en provenance des pays tiers seront soumises à l'approbation de la Haute Autorité.

Ce régime particulier prendra fin comme il est dit ci-dessous.

4. Le Gouvernement belge s'engage à éliminer, au plus tard à l'expiration de la période de transition, les mécanismes d'isolement du marché belge du charbon prévus à l'alinéa 3 ci-dessus. Si elle estime que des circonstances exceptionnelles, non prévisibles actuellement, le rendent nécessaire, la Haute Autorité pourra, après consultation du Comité Consultatif, et sur avis conforme du Conseil, accorder au Gouvernement belge, par deux fois, un délai additionnel d'un an.

L'intégration ainsi prévue se fera après consultation entre le Gouvernement belge et la Haute Autorité, qui détermineront les moyens et modalités propres à la réaliser; les modalités pourront comporter pour le Gouvernement belge, nonobstant les dispositions du c de l'article 4, la faculté d'accorder des subventions correspondant aux frais d'exploitation additionnels résultant des conditions naturelles des gisements, et tenant compte des charges résultant éventuellement des déséquilibres manifestes qui alourdiraient ces frais d'exploitation. Les modalités d'octroi des subventions et leur montant maximum seront soumis à l'accord de la Haute Autorité, qui devra veiller à ce que le montant maximum des subventions et le tonnage subventionné soient réduits aussi rapidement que possible, compte tenu des facilités de réadaptation et de l'extension du marché commun

zu achten, daß diese Ausgleichszahlungen keine Schädigung der benachbarten Stahlindustrien zur Folge haben. Unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes a dürfen diese Ausgleichszahlungen außerdem in keinem Falle dazu führen, daß die Preise für den von der belgischen Stahlindustrie verwendeten Koks unter dem Preis am Lieferort liegt, den sie erhalten könnte, wenn sie tatsächlich mit Koks von der Ruhr beliefert würde;

c) für die von der Hohen Behörde als notwendig anerkannten Ausfuhren belgischer Kohle in den gemeinsamen Markt unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erzeugung und des voraussichtlichen Bedarfs der Gemeinschaft zusätzliche Ausgleichszahlungen zu bewilligen, die 80 v. H. des von der Hohen Behörde anerkannten Unterschiedes zwischen den Preisen ab Werk zuzüglich der Transportkosten bis zum Bestimmungsort für belgische Kohle und der Kohle der anderen Länder der Gemeinschaft entsprechen.

3. Die belgische Regierung kann abweichend von den Vorschriften des Paragraphen 9 dieses Abkommens unter der Kontrolle der Hohen Behörde Einrichtungen aufrechterhalten oder schaffen, um den belgischen Markt vom gemeinsamen Markt getrennt zu halten.

Die Einfuhren von Kohle aus dritten Ländern unterliegen der Genehmigung der Hohen Behörde.

Diese Sonderregelung endet wie nachstehend angegeben.

4. Die belgische Regierung verpflichtet sich, spätestens am Ende der Übergangszeit die Maßnahmen zur Abtrennung des belgischen Kohlemarktes aufzuheben, die im vorstehenden Absatz 3 vorgesehen sind. Ist die Hohe Behörde der Auffassung, daß zur Zeit nicht vorhersehbare Ausnahmeverhältnisse es notwendig machen, so kann sie nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und nach Zustimmung des Rates der belgischen Regierung zweimal eine zusätzliche Frist von einem Jahr bewilligen.

Die derart vorgesehene Eingliederung hat nach Fühlungnahme zwischen der belgischen Regierung und der Hohen Behörde zu erfolgen, die die für die Durchführung dieser Eingliederung geeigneten Mittel und Modalitäten bestimmen. Die Modalitäten können ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 4 c für die belgische Regierung das Recht vorsehen, Subventionen zu bewilligen, die den aus den natürlichen Bedingungen der Kohlevorkommen

à d'autres produits que le charbon et l'acier, et en évitant que l'importance des réductions éventuelles de production ne provoque des troubles fondamentaux dans l'économic belge.

La Haute Autorité devra soumettre tous les deux ans à l'approbation du Conseil des propositions sur le tonnage susceptible d'être subventionné.

herrührenden zusätzlichen Abbaukosten entsprechen; dabei sind die etwaigen Lasten zu berücksichtigen, die sich aus offensichtlichen Störungen des Gleichgewichtes ergeben und diese Abbaukosten vergrößern. Die Modalitäten für die Bewilligung der Subventionen und ihr Höchstbetrag unterliegen der Zustimmung der Hohen Behörde. Diese hat darüber zu wachen, daß der Höchstbetrag der Subventionen und die subventionierten Mengen so schnell wie möglich unter Berücksichtigung der Erleichterungen für die Anpassung und der Ausdehnung des gemeinsamen Marktes auf andere Erzeugnisse als Kohle und Stahl herabgesetzt werden; dabei ist zu vermeiden, daß der Umfang der etwaigen Produktionseinschränkungen tiefgreifende Störungen in der belgischen Wirtschaft hervorruft.

Die Hohe Behörde hat alle zwei Jahre dem Rat Vorschläge für die Mengen zur Genehmigung vorzulegen, die subventioniert werden können.

*ITALIE*

*§ 27*

1. Le bénéfice des dispositions du paragraphe 25 ci-dessus sera accordé aux mines de Sulcis pour leur permettre, en attendant l'achèvement des opérations d'équipement en cours, d'affronter la concurrence du marché commun; la Haute Autorité déterminera périodiquement le montant des aides nécessaires, sans que l'aide extérieure puisse durer plus de deux ans.

2. Tenant compte de la situation particulière des cokeries italiennes, la Haute Autorité est habilitée à autoriser le Gouvernement italien, dans la mesure nécessaire, à maintenir, pendant la période de transition définie au paragraphe 1 de la présente Convention, des droits de douane sur le coke en provenance des autres États membres, sans qu'ils puissent être supérieurs, au cours de la première année de ladite période, à ceux qui résultent du décret présidentiel n° 442 du 7 juillet 1950, ce plafond étant réduit de 10 p. 100 la seconde année, 25 p. 100 la troisième année, 45 p. 100 la quatrième, 70 p. 100 la cinquième, pour aboutir à la suppression complète de ces droits à la fin de la période de transition.

*ITALIEN*

*§ 27*

1. Die Vergünstigung der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen 25 wird den Gruben von Sulcis gewährt, damit diese bis zur Beendigung der in Durchführung begriffenen Ausrüstungsmaßnahmen den Wettbewerb des gemeinsamen Marktes aushalten können. Die Hohe Behörde hat in regelmäßigen Zeitabständen den Betrag der erforderlichen Beihilfen festzusetzen, ohne daß die von außen gewährte Beihilfe länger als zwei Jahre dauern darf.

2. Unter Berücksichtigung der besonderen Lage der italienischen Kokereien ist die Hohe Behörde berechtigt, die italienische Regierung zu ermächtigen, in dem erforderlichen Ausmaß während der Dauer der in Paragraph 1 dieses Abkommens näher bezeichneten Übergangszeit Zölle für den aus den anderen Mitgliedstaaten kommenden Koks aufrechtzuerhalten; diese Zölle dürfen jedoch im Laufe des ersten Jahres der genannten Periode nicht höher sein als die Zölle, die sich aus dem Präsidial-Dekret Nr. 442 vom 7. Juli 1950 ergeben; dieser Höchstbetrag ist im zweiten Jahr um 10 v. H., im dritten Jahr um 25 v. H., im vierten Jahr um 45 v. H., im fünften Jahr um 70 v. H. zu kürzen, damit am Ende der Übergangszeit die vollständige Beseitigung dieser Zölle erreicht wird.

## *FRANCE*

§ 28

1. Il est reconnu que la production charbonnière dans les mines françaises:

— ne doit pas avoir à supporter chaque année, par rapport à l'année précédente, une réduction supérieure à un million de tonnes, si la production totale de la Communauté est constante ou accrue par rapport à l'année précédente;

— ou ne doit pas être inférieure à la production de l'année précédente, diminuée de un million de tonnes, le chiffre ainsi obtenu étant affecté lui-même du coefficient de réduction dont serait affectée la production totale de la Communauté par rapport à l'année précédente.

2. Aux fins d'assurer le maintien dans les limites ci-dessus des déplacements de production, les moyens d'action visés au paragraphe 24 pourront être renforcés par une ressource exceptionelle tirée d'un prélèvement spécial établi par la Haute Autorité sur l'accroissement des livraisons nettes d'autres charbonnages telles qu'elles résultent des statistiques douanières françaises, dans la mesure où cet accroissement représente un déplacement de production.

En conséquence, pour l'établissement de ce prélèvement, seront prises en considération les quantités représentant l'excédent des livraisons nettes réalisées au cours de chaque période par rapport à celles de 1950, dans la limite de la diminution constatée dans la production charbonnière des mines françaises, par rapport à celle de 1950, affectée elle-même, éventuellement, du même coefficient de réduction que la production totale de la Communauté. Ce prélèvement spécial correspondra au maximum à 10 p. 100 de la recette des producteurs sur les quantités en cause et sera utilisé, en accord avec la Haute Autorité, à abaisser dans les zones appropriées le prix de certains charbons produits par les mines françaises.

## *FRANKREICH*

§ 28

1. Es wird anerkannt, daß die Kohleförderung in den französischen Gruben

jährlich im Verhältnis zum vorhergehenden Jahr nicht um mehr als 1 Million Tonnen vermindert zu werden braucht, falls die Gesamterzeugung der Gemeinschaft gleichgeblieben oder gegenüber dem vorhergehenden Jahr angestiegen ist, oder

nicht unter der um 1 Million Tonnen verminderten Erzeugung des vorhergehenden Jahres zu liegen braucht; hierbei fällt der so erhaltene Wert seinerseits unter den Verminderungskoeffizienten, von dem die Gesamterzeugung der Gemeinschaft gegenüber dem vorhergehenden Jahr betroffen wird.

2. Die in Paragraph 24 genannten Maßnahmen können durch besondere Mittel verstärkt werden, damit sichergestellt ist, daß die Produktionsverlagerungen innerhalb der vorstehenden Grenzen bleiben; die Mittel werden durch eine Sonderumlage aufgebracht, die von der Hohen Behörde nach dem Ansteigen der Nettolieferungen anderer Kohlengruben, wie sie sich aus den französischen Zollstatistiken ergeben, errechnet wird, soweit dieses Ansteigen eine Produktionsverlagerung darstellt.

Bei der Festsetzung dieser Umlage sind daher die Mengen zu berücksichtigen, die den Überschuß der Nettolieferungen darstellen, die im Laufe jedes Zeitabschnittes gegenüber denjenigen des Jahres 1950 erfolgt sind, in den Grenzen der Verminderung, die bei der Kohleförderung der französischen Gruben gegenüber derjenigen des Jahres 1950 festgestellt wird; dabei wird diese selbst gegebenenfalls von dem gleichen Verminderungskoeffizienten betroffen, wie die Gesamterzeugung der Gemeinschaft. Diese Sonderumlage darf höchstens 10 v. H. des Erlöses der Erzeuger bei den in Betracht kommenden Mengen entsprechen und ist im Einverständnis mit der Hohen Behörde dazu zu verwenden, in den geeigneten Zonen den Preis für gewisse in den französischen Gruben geförderte Kohle zu senken.

## Chapitre III

## DISPOSITIONS PARTICULIÈRES À L'INDUSTRIE DE L'ACIER

### § 29

1. Au cours de la période de transition, il est reconnu que des mesures de sauvegarde particulières peuvent être nécessaires, en ce qui concerne l'industrie de l'acier, pour éviter que des déplacements de production imputables à l'établissement du marché commun n'aboutissent à mettre en difficulté des entreprises qui seraient en état, après l'adaptation prévue au paragraphe 1 de la présente Convention, de soutenir la concurrence, ou à déplacer une main-d'œuvre plus nombreuse que celle qui peut bénéficier des dispositions du paragraphe 23. Dans la mesure où la Haute Autorité reconnaîtra qu'il ne peut être fait application des dispositions du Traité, en particulier de celles des articles 57, 58, 59 et 60, § 2, alinéa b, elle est habilitée, en recourant aux moyens d'action définis ci-après dans l'ordre de préférence qui résulte de l'ordre dans lequel ils sont énoncés :

a) après consultation du Comité Consultatif et du Conseil, à limiter de façon directe ou indirecte l'accroissement net des livraisons d'une des régions à une autre dans le marché commun;

b) après consultation du Comité Consultatif et sur avis conforme du Conseil, tant sur l'opportunité que sur les modalités de ces mesures, à user des moyens d'intervention prévus par l'article 61, alinéa b, sans que, par dérogation audit article, l'existence ou l'imminence d'une crise manifeste soit requise à cet effet;

c) après consultation du Comité Consultatif et sur avis conforme du Conseil, à établir un régime de quotas de production sans qu'il puisse affecter la production destinée à l'exportation;

d) après consultation du Comité Consultatif et sur avis conforme du Conseil, à autoriser un État membre à appliquer les mesures prévues au paragraphe 15 alinéa 6, dans les conditions fixées audit alinéa.

2. Pour l'application des dispositions ci-dessus, la Haute Autorité devra, au cours de la période préparatoire définie au paragraphe 1 de la présente Convention, et en consultation avec les associations de producteurs, le Comité

## Kapitel III

## BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE STAHLINDUSTRIE

### § 29

1. Es wird anerkannt, daß während der Übergangszeit besondere Schutzmaßnahmen bei der Stahlindustrie erforderlich werden können, damit vermieden wird, daß durch Produktionsverlagerungen infolge der Errichtung des gemeinsamen Marktes Unternehmen in Schwierigkeiten kommen, die nach der in Paragraph 1 dieses Abkommens vorgesehenen Anpassung in der Lage wären, den Wettbewerb auszuhalten, oder daß hierdurch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern entlassen wird als diejenige, der die Vorschriften des Paragraphen 23 zugute kommen können. Soweit die Hohe Behörde feststellt, daß die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die der Artikel 57, 58, 59 und 60 Paragraph 2 Absatz b keine Anwendung finden können, ist sie befugt, mit Hilfe nachstehender Maßnahmen, in der Reihenfolge der folgenden Aufzählung,

a) nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und des Rates unmittelbar oder mittelbar die Nettosteigerung der Lieferungen von einem Gebiet nach einem anderen innerhalb des gemeinsamen Marktes zu begrenzen;

b) nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und nach Zustimmung des Rates zur Zweckmäßigkeit und zu den Modalitäten dieser Maßnahmen, von den in Artikel 61 Absatz b vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, ohne daß hierzu, in Abweichung von dem genannten Artikel, das Bestehen oder unmittelbare Bevorstehen einer offensichtlichen Krise verlangt wird;

c) nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und nach Zustimmung des Rates ein System von Produktionsquoten einzurichten, ohne daß hiervon die zur Ausfuhr bestimmte Erzeugung berührt werden darf;

d) nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Rates einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, die in Paragraph 15 Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen gemäß diesem Absatz anzuwenden.

2. Zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften hat die Hohe Behörde während der in Paragraph 1 dieses Abkommens näher bestimmten Anlaufzeit und in Fühlungnahme mit den Erzeugerverbänden dem Beratenden

Consultatif et le Conseil, fixer les critères techniques d'application des mesures de sauvegarde précitées.

3. Si, pendant une partie de la période de transition, du fait, soit d'un état de pénurie, soit d'une insuffisance des ressources financières que les entreprises auront pu tirer de leur exploitation ou qui auront pu être mises à leur disposition, soit de circonstances exceptionnelles et actuellement imprévues, l'adaptation ou les tranformations nécessaires des conditions de production n'ont pu s'opérer, les dispositions du présent paragraphe pourront être appliquées, à l'expiration de la période de transition, après avis du Comité Consultatif et sur avis conforme du Conseil, pendant un délai complémentaire au plus égal au temps pendant lequel la situation visée ci-dessus se sera manifestée, sans qu'il puisse excéder deux années.

Ausschuß und dem Rat die technischen Einzelheiten für die Durchführung der oben erwähnten Schutzmaßnahmen festzulegen.

3. Haben sich während eines Abschnitts der Übergangszeit infolge einer Mangellage oder Fehlens von Geldmitteln, die die Unternehmen aus ihrem Betrieb hätten herausziehen können oder die ihnen hätten zur Verfügung gestellt werden können, oder infolge besonderer, zur Zeit nicht vorauszusehender Umstände die Anpassung oder die erforderlichen Umstellungen der Produktionsbedingungen nicht durchführen lassen, so können die Vorschriften dieses Paragraphen bei Ablauf der Übergangszeit nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und nach Zustimmung des Rates höchstens so lange weiter angewendet werden, als der oben bezeichnete Sachverhalt fortbesteht; diese Frist darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

## *ITALIE*

### § 30

1. Tenant compte de la situation particulière de la sidérurgie italienne, la Haute Autorité est habilitée à autoriser le Gouvernement italien, dans la mesure nécessaire, à maintenir, pendant la période de transition définie au paragraphe 1 de la présente Convention, des droits de douane sur les produits sidérurgiques en provenance des autres États membres, sans qu'ils puissent être supérieurs, au cours de la première année de ladite période, à ceux qui résultent de la Convention d'Annecy du 10 octobre 1949, ce plafond étant réduit de 10 p. 100 la seconde année, 25 p. 100 la troisième, 45 p. 100 la quatrième, 70 p. 100 la cinquième, pour aboutir à la suppression complète de ces droits à la fin de la période de transition.

2. Les prix pratiqués par les entreprises pour les ventes d'acier sur le marché italien, ramenés à leur équivalent au départ du point choisi pour l'établissement de leur barème, ne pourront être inférieurs au prix prévu par ledit barème pour des transactions comparables, sauf autorisation donnée par la Haute Autorité, en accord avec le Gouvernement italien, sans préjudice des dispositions de l'article 60, § 2b, dernier alinéa.

## *ITALIEN*

### § 30

1. Unter Berücksichtigung der besonderen Lage der italienischen Eisenindustrie ist die Hohe Behörde befugt, die italienische Regierung in dem erforderlichen Ausmaß während der in Paragraph 1 dieses Abkommens näher bezeichneten Übergangszeit zur Beibehaltung von Zöllen für Erzeugnisse der Eisenindustrie aus anderen Mitgliedstaaten zu ermächtigen; diese Zölle dürfen jedoch während des ersten Jahres dieses Zeitabschnittes nicht höher sein als die Zölle, die sich aus dem Abkommen von Annecy vom 10. Oktober 1949 ergeben; dieser Höchstsatz wird um 10 v. H. für das zweite, um 25 v. H. für das dritte, um 45 v. H. für das vierte und 70 v. H. für das fünfte Jahr gekürzt, damit am Ende der Übergangszeit eine vollständige Aufhebung der Zölle erreicht wird.

2. Die von den Unternehmen für die Stahlverkäufe auf dem italienischen Markt angewandten Preise dürfen, wenn sie auf ihr Äquivalent an dem Ort zurückgeführt sind, der für die Aufstellung ihrer Preistafel gewählt wurde, nicht unter dem von dieser Preistafel für vergleichbare Geschäfte vorgesehenen Preis liegen, es sei denn, daß die Hohe Behörde im Einverständnis mit der italienischen Regierung ihre Zustimmung erteilt; die Bestimmungen des Artikels 60 Paragraph 2 b, letzter Absatz, bleiben hiervon unberührt.

§ 31

Dans l'application des mesures de sauvegarde prévues au paragraphe 29 du présent chapitre, la Haute Autorité devra tenir compte de l'importance toute particulière de la sidérurgie dans l'économie générale du Luxembourg et de la nécessité d'éviter des perturbations graves dans les conditions spéciales d'écoulement de la production sidérurgique luxembourgeoise qui ont résulté pour celle-ci de l'Union Économique belgo-luxembourgeoise.

À défaut d'autres mesures, la Haute Autorité pourra recourir, s'il y a lieu, aux fonds dont elle dispose au titre de l'article 49 du présent Traité dans la limite des répercussions éventuelles sur la sidérurgie luxembourgeoise des dispositions prévues au paragraphe 26 de la présente Convention.

Fait à Paris, le dix-huit avril mil neuf cent cinquante et un.



§ 31

Bei der Anwendung der in § 29 dieses Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat die Hohe Behörde der ganz besonderen Bedeutung der Eisenindustrie in der Gesamtwirtschaft Luxemburgs und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß schwere Störungen in den besonderen Absatzverhältnissen der Erzeugnisse der luxemburgischen Eisenindustrie vermieden werden, die sich für diese Industrie aus der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion ergeben.

Mangels anderer Maßnahmen kann die Hohe Behörde, falls hierzu Anlaß besteht, im Rahmen der etwaigen nachteiligen Rückwirkungen der in Paragraph 26 dieses Abkommens vorgesehenen Vorschriften auf die luxemburgische Eisenindustrie die Fonds heranziehen, über die sie nach Artikel 49 dieses Vertrages verfügt.

Geschehen zu Paris, am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.

# PROTOCOLE DE LA CONFÉRENCE DES MINISTRES RELATIF À LA COMMISSION INTÉRIMAIRE

# PROTOKOLL DER MINISTERKONFERENZ ÜBER DEN INTERIMSAUSSCHUSS

Les délégations qui ont participé à l'élaboration du Traité se réuniront périodiquement en commission intérimaire dans l'intervalle qui séparera la signature de l'entrée en fonctions des institutions de la Communauté. Elles se consulteront mutuellement sur les problèmes intéressant la Communauté et sur les mesures que les gouvernements signataires pourraient être appelés à prendre avant l'entrée en fonctions de la Haute Autorité.

Elles étudieront, en particulier, les questions relatives au siège des institutions, ainsi que celles qui concernent le régime linguistique de la Communauté et feront aux gouvernements des propositions motivées.

En outre, les délégations, étudieront et prépareront des informations à mettre à la disposition de la Haute Autorité, concernant les mesures à prendre par elle immédiatement après son entrée en fonctions, en application du paragraphe 2, n⁰ 2, alinéa 3 de la Convention.

La Conférence des Ministres confie à cette commission le soin d'élaborer des propositions chiffrées sur la répartition effective des sièges attribués, au sein du Comité Consultatif, aux producteurs et aux utilisateurs et négociants. Quant aux producteurs, ces propositions seront établies en fonction de la valeur des productions dans les différentes régions intéressées, et, en ce qui concerne les utilisateurs et négociants, de la valeur des consommations, étant entendu qu'il sera prévu dans ces études que le Comité comprendra, tant pour le charbon que pour l'acier, au moins un ressortissant de chacun des États membres.

Fait à Paris, le dix-huit avril mil neuf cent cinquante et un.

Die Delegationen, die an der Ausarbeitung des Vertrages teilgenommen haben, werden innerhalb des Zeitraums, der zwischen der Unterzeichnung und der Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Gemeinschaft liegt, in regelmäßigen Zeitabständen als Interimsausschuß zusammentreten. Sie werden sich gegenseitig über die Probleme der Gemeinschaft und über die Maßnahmen beraten, welche die Signatarregierungen vor Aufnahme der Tätigkeit der Hohen Behörde zu ergreifen veranlaßt sein könnten.

Sie haben insbesondere die Fragen des Sitzes der Organe sowie die Regelung der Sprachenfrage für die Gemeinschaft zu untersuchen und den Regierungen begründete Vorschläge zu machen.

Außerdem haben die Delegationen Informationen für die Hohe Behörde auszuarbeiten und vorzubereiten über die von ihr sofort nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in Anwendung des § 2 Ziffer 2 Absatz 3 des Abkommens zu treffenden Maßnahmen.

Die Ministerkonferenz überträgt diesem Ausschuß die Ausarbeitung von Vorschlägen mit zahlenmäßiger Aufstellung über die tatsächliche Verteilung der Sitze, die im Beratenden Ausschuß den Erzeugern, Verbrauchern und Händlern zugewiesen sind. Bei den Erzeugern sind diese Vorschläge nach dem Wert der Erzeugung in den verschiedenen beteiligten Gebieten, bei den Verbrauchern und Händlern nach dem Wert des Verbrauchs aufzustellen. Hierbei ist vorzusehen, daß im Beratenden Ausschuß sowohl für die Kohle als auch für den Stahl wenigstens ein Angehöriger jedes Mitgliedstaates vertreten sein muß.

Geschehen zu Paris, am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.